

14./XII. 1915

70000

38

15-1918

14./XII. - 9/15

Beleuchtung

1

Wiens Gasversorgung.

Keine Gefahr der Einschränkung der Beleuchtung.

Vor einigen Tagen erschien, wie wir berichteten, eine Abordnung der Wiener Stadtverwaltung beim Ministerpräsidenten in Audienz, in der Direktor *Menzel* von den städtischen Gaswerken eindringlich darlegte, daß die fortdauernden, durch *Waggomangel* verursachten Mißstände in der Kohlenzufuhr die städtischen Gaswerke nach dem nunmehr erfolgten Verbrauch der Vorräte in eine sehr schwierige Lage versetzen und sogar die Einstellung der öffentlichen Beleuchtung in Wien in den Bereich der Möglichkeit bringen.

Der Schritt der Wiener Gemeindevertretung, der gleichsam ein letzter Versuch unter Inanspruchnahme der obersten Stelle war, ist von Erfolg begleitet gewesen. Wie wir heute erfahren, hat die Regierung die notwendige Anzahl von Eisenbahnwagen zur Verfügung gestellt, so daß die Zufuhr aus dem *Ostrauer Gebiet* wieder regelmäßig erfolgt und jede Gefahr der Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung in Wien beseitigt ist.

19./XII. 1915

2

Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs in Graz.

(Telegramm der „Neuen Freien P.“ Nr. 1)

Graz, 18. Dezember.

Durch die Schwierigkeiten in der Versorgung mit Kohlen hat sich der Regierungskommissär Hofrat v. Uderrain gezwungen gesehen, eine Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauches durchzuführen. Er richtete in einem Aufrufe an die Bevölkerung die Bitte, mit dem Verbrauch von Gas und Elektrizität recht sparsam umzugehen.

Nach den Verfügungen des Regierungskommissärs ist es vom 20. an verboten: 1. daß in den Geschäften, Gast- und Kaffeehäusern, in deren Räumen mehr als eine Lampe vorhanden ist, die durch Gas oder Elektrizität gespeist wird, nicht mehr als die Hälfte der Lampen gleichzeitig benützt werden; 2. ist verboten, daß Reklamebeleuchtungsanlagen durch Gas oder Elektrizität gespeist werden; 3. ist verboten, daß in Wohnhäusern ab 8 Uhr abends die Beleuchtung der Stiegen durch Gas oder Elektrizität stattfindet. Sollte dadurch irgendein Mißbrauch möglich sein, so wird das Haustor ab 8 Uhr gesperrt werden.

Die vorstehenden Vorschriften haben für jene Betriebe und Offizinen, deren elektrische Beleuchtung durch eine Wasserkraftanlage besorgt wird, keine Gültigkeit. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 400 Kronen bestraft oder gelten für je 10 Kronen ein Tag Arrest im Nichteinbringungs-falle.

3. / 11. 1916

Z [Einschränkung der elektrischen Beleuchtung in Budapest.] Aus Budapest, 3. d., wird uns telegraphiert: Wie verlautet, hat sich die Budapester Stadtverwaltung veranlaßt gesehen, einschneidende Maßnahmen zur Erzwingung eines Sparsystems beim Kohlenverbrauch zu treffen. Ein Reskript der Regierung hat nämlich die Stadt Budapest aufgefordert, beim Verbrauch der Kohle die größte Sparsamkeit zu üben und dabei auf die überflüssige Beleuchtung der Straßen mit elektrischen Bogenlampen hingewiesen. Tatsächlich wurde auf der Ringstraße am Neujahrstag bereits die Beleuchtung mit Bogenlampen eingestellt. Der Budapester Stadtrat wird überdies die elektrische Beleuchtung auch in anderen Betrieben einschränken. Das konsumierende Publikum wird aufgefordert werden, sich beim Verbrauch des elektrischen Lichtes, besonders aber hinsichtlich der Luxusbeleuchtung von Kaffeehäusern und Gasthäusern, Beschränkungen aufzuerlegen. Jenen Konsumenten, die sich über die Verfügung des Stadtrates hinwegsetzen und elektrisches Licht weiter verschwenden, werden die Elektrizitätsmesser einfach abmontiert werden.

Einschränkung der Gasbeleuchtung in Brünn.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Brünn, 31. Dezember.

Der Stadtrat von Brünn hat mit Rücksicht auf die Kohlennot, die auf den Waggonmangel und Schwierigkeiten des Transportes zurückzuführen ist, eine weitgehende Einschränkung des Gasverbrauches im städtischen Gaswerke verfügt. Vom 1. Januar anfangen wird der Preistarif für Heiz- und Nutzgas neu festgesetzt. 70 Prozent des Gasverbrauches des gleichen Monats des Vorjahres werden zu den bisherigen Preisen berechnet. Was darüber verbraucht wird, ist mit dem doppelten Preise zu bezahlen.

Von den sonstigen einschränkenden Maßnahmen wäre noch hervorzuheben, daß die Stiegenbeleuchtung und die Beleuchtung der Gänge auf die Hälfte herabgemindert wird, außerdem müssen alle Ausgänge spätestens um 9 Uhr gesperrt sein. Die Verkaufsläden dürfen nach 7 Uhr, die Gasthäuser nach 11 Uhr, die Kaffeehäuser nach 12 Uhr nicht mit Gas beleuchtet werden. Nur jene Verkaufsläden, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, dürfen am Samstag bis 8 Uhr abends Gas verwenden. In den Schulen ist die Gasbeleuchtung nach 5 Uhr abends verboten.

4. / 1. 1916

5

Budapest, 3. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
Da die Kohlenbestände nicht genügend ergänzt werden können, wurde die gesamte elektrische Bogenbeleuchtung in den Straßen, welche erst vor vier Wochen aufgenommen wurde, eingestellt. Auch das Publikum wird aufgefordert werden, mit dem elektrischen Licht sparsam umzugehen und die Luxusbeleuchtung in den Kaffee- und Speisehäusern wird beschränkt werden. Wer die Anordnung des Magistrates nicht beachtet, wird kurzweg aus dem Netze ausgeschaltet.

Um eine Beschränkung der Gasbeleuchtung in Haushaltungen, Industrieunternehmungen, Kaffeehäusern usw. zu vermeiden, ersuchte der Ministerpräsident Graf Tisza die Heeresleitung, dahin zu wirken, daß der Kohlenzufuhr für die Budapester Gaswerke keine Schwierigkeit bereitet werde. Die Gaswerke erhalten wenig Kohle, sodaß die Reserven angegriffen werden müssen. Während die Gasbeleuchtung von drei Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts zulässig ist, wurde die Benützung von Gas für Koch- und Heizzwecke bis auf weiteres verboten.

4. 11. 1916

In Brünn.

Brünn, 3. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Der Stadtrat hat eine weitgehende Einschränkung des Gasverbrauches im städtischen Gaswerk verfügt. Vom 1. Jänner anfangen wird der Preistarif für Heiz- und Nutzgas neu festgesetzt. 70 Prozent des Gasverbrauches des gleichen Monats des Vorjahres werden zu den bisherigen Preisen berechnet. Was darüber verbraucht wird, ist mit dem doppelten Preise zu bezahlen. Auch die Stiegenbeleuchtung und die Beleuchtung der Gänge wird auf die Hälfte herabgemindert, außerdem müssen alle Haustore um 9 Uhr gesperrt sein. Die Verkaufsläden dürfen nach 7 Uhr, die Gasthäuser nach 11 Uhr, die Kaffeehäuser nach 12 Uhr nicht mit Gas beleuchtet werden. Nur jene Verkaufsläden, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, dürfen am Samstag bis 8 Uhr abends Gas verwenden. In den Schulen ist die Gasbeleuchtung nach 5 Uhr abends verboten.

Beleuchtungseinschränkungen in Budapest. Aus Budapest wird dem „Fremdenblatt“ gemeldet: Da die Kohlenbestände nicht genügend ergänzt werden können, wurde die gesamte elektrische Hogenbeleuchtung in den Straßen, welche erst vor vier Wochen aufgenommen wurde, eingestellt. Auch das Publikum wird aufgefordert werden, mit dem elektrischen Licht sparsam umzugehen und die Luxusbeleuchtung in den Kaffee- und Speisehäusern wird beschränkt werden. Wer die Anordnung des Magistrates nicht beachtet, wird kurzweg aus dem Reze ausgeschaltet. Um eine Beschränkung der Gasbeleuchtung in Haushaltungen, Industrieunternehmungen, Kaffeehäusern usw. zu vermeiden, eruchte der Ministerpräsident Graf Tisza die Seeresleitung, dahin zu wirken, daß der Kohlenzufuhr für die Budapester Gaswerke keine Schwierigkeit bereitet werde. Die Gaswerke erhalten wenig Kohle, so daß die Reserven angegriffen werden müssen. Während die Gasbeleuchtung von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts zulässig ist, wurde die Benützung von Gas für Koch- und Heizzwecke bis auf weiteres verboten.

Z. L. 1916

* [Sparjamkeit mit elektrischem Licht in Budapest.] Der Budapestter Magistrat hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Verordnung des Ministers des Innern befaßt, durch die die elektrische Straßenbeleuchtung der Hauptstadt überhaupt eingestellt und das Strom konsumierende Publikum aufgefordert wird, die größte Sparjamkeit zu beobachten. Der Magistrat nahm zur Kenntnis, daß die Sektion im Sinne der imperativen Verordnung bereits Verfügungen getroffen hat. Der Magistrat hat die Direktionen der Beleuchtungsunternehmungen angewiesen, das Publikum aufmerksam zu machen, in Folge des Kohlenmangels mit dem elektrischen Licht sparsam umzugehen, da im Falle einer für militärische Zwecke notwendigen stärkeren Inanspruchnahme elektrischen Stromes eine Reduktion der privaten Beleuchtungsmöglichkeiten folgen würde. In diesem Falle würde dann die Stromversorgung in erster Reihe jenen Konsumenten entzogen werden, die jetzt mit dem Strom nicht sparsam umgehen. Die Unternehmungen werden den Stromverbrauch der einzelnen Parteien kontrollieren und der Stadtbehörde über etwa vorkommende Fälle von Verschwendung Bericht erstatten.

7. I. 1916

9

Die Einschränkung der Beleuchtung in Graz.

(Telegramm der Neuen Freien Presse.)

Graz, 6. Januar.

Gestern sind die seither angekündigten 27 Waggon s Ostrauer Kohle für die Gas erzeugung in Graz hier eingetroffen, wodurch diese für die nächsten Tage sichergestellt ist. Doch muß nach wie vor mit den vorhandenen Vorräten äußerst sparsam umgegangen werden, da bis gestern Abend noch keine weiteren Sendungen angezeigt wurden, so daß eine neuerliche kleine Stockung in der Zufuhr in den nächsten Tagen in Rechnung zu ziehen ist. Der Gasbedarf hält sich gegenwärtig im Durchschnitt täglich auf 18.000 bis 19.000 Kubikmeter, also rund auf zwei Drittel des sonstigen Durchschnittsbedarfes. Am Neujahrstage und den Sonntag darauf sank der Bedarf auf 14.000 Kubikmeter, also weniger als die Hälfte des Normalen.

Der Verbrauch an elektrischem Strom ist trotz der vielen neuen Anschlüsse, die seit der Einschränkung der Gasbeleuchtung, insbesondere in Gast- und Kaffeehäusern ausgetrieben wurden, nur um ein Geringes gestiegen. Wie man erzählt, ist vorläufig eine Aufhebung der Einschränkung nicht geplant. Bis auf weiteres bleiben die Verfügungen über die Verwendung des elektrischen Lichtes aufrecht, da auch für die elektrische Zentrale die Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit der notwendigen Kohle sichergestellt werden muß, um allfälligen Einschränkungen in der Stromerzeugung, die sich doppelt empfindlich durch die Einschränkung des Gasverbrauches machen würde, vorzubeugen. Da alle Vorkehrungen einzelnt sind, ist in der nächsten Zeit eine Regelung dieser Frage zu erwarten.

Gestern hat eine Abordnung des Grazer Bürgervereines unter Führung des Kommerzialrates v. Dettelbach beim Regierungskommissär Hofrat v. Unterrain vorgeprochen, um ihm die Wünsche der Bürgerschaft zur Behebung der Beleuchtungsnot nahezu legen. Diese Wünsche gipfeln in möglichst rascher Beschaffung der Kohlenzufuhr und auch darin, daß die vorgesehene Erhöhung der elektrischen Beleuchtung zurückgezogen werde und etwa aus diesem Grunde verhängte Strafen aufzuheben wären. Weiter wird in der überreichten Eingabe empfohlen, daß die Gemeinde einen Anschluß auswärtiger elektrischer Kraft nicht verhindern möge. Ferner empfiehlt der Bürgerverein im Falle andauernder Gasnot, nicht nur den Gasbezug der Bürgerschaft und Gewerbetreibenden zu drohen, sondern auch jenen bei Ämtern, Behörden, Kasernen und dergleichen.

Die Gaspreise in Graz und in Wien. Im „Grazzer Volksblatt“ lesen wir: Die Grazzer Beleuchtungsnot ist zu einem Skandal ausgewachsen, der auch außerhalb unserer Stadt Aufsehen erregt. Die Gasgesellschaft hat in sträflicher Vernachlässigung des Gasvertrages die Kohlenzufuhr aus Ostrau so einschrumpfen lassen, daß mit dem Gasverbrauch aufs äußerste gespart werden muß. Der Regierungskommissär Hofrat v. Underrain hat die Bevölkerung mit strengen Strafen bedroht, statt die Gasgesellschaft zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht zu zwingen. In der Bevölkerung herrscht eine gerechte Erbitterung über diese Mißwirtschaft und die allgemeine Entrüstung wird hoffentlich der Anstoß sein, daß mit der Gasgesellschaft endlich einmal aufgeräumt wird. Es ist die höchste Zeit dazu. In Graz kostet der Raummeter Gas (1000 Liter) für Beleuchtung 26 Heller, für Beheizung 20 Heller. Der Vorteil des billigeren Gases (20 Heller) ist in Graz aber schwer auszunützen, da für die Feststellung und Berechnung gewisse Schwierigkeiten bestehen, weshalb viele Parteien auch für den Gaskocher oder Gasofen 26 Heller zahlen, um sich verschiedene Scherereien zu ersparen. Uebrigens hat die Gasgesellschaft in der letzten Zeit sogar die Preise erhöht, indem verschiedene Nachlässe gestrichen wurden. In Wien ist der Gaspreis einheitlich für alle Zwecke und beträgt 17 Heller. Aber auch davon gibt es verschiedene Nachlässe. In den Gasvorschriften heißt es diesbezüglich: „Gasabnehmern, die in ihren Betriebsstätten, beziehungsweise Geschäftsräumen Gas für gewerbliche oder Heizzwecke verwenden, ferner solchen Kunden, die in ihren Wohnräumen fest eingebaute Gasheiz- oder Gaskocher mit Ausschluß eines jeden anderen Feuerungsmaterials benützen, kann für einen Teil oder den gesamten Gasverbrauch ein Nachlaß von 5 bis 15 Prozent gewährt werden, wenn der gesamte Jahresverbrauch 5000 Kubikmeter übersteigt. Gewerbetreibenden kann für Gas zu motorischen Zwecken ein Rabatt in gleicher Höhe ohne Rücksicht auf die Höhe des Gasverbrauches gewährt werden. Abnehmer, deren Gasverbrauch vorwiegend in die Tagesstunden oder in die Sommerzeit fällt, können besondere Erleichterungen erhalten.“

Trotz dieser niedrigen Preise und trotz der guten Bezahlung für Beamte und Diener bezog die Gemeinde Wien aus ihren Gaswerken einen jährlichen Reingewinn von 7 Millionen, der in die städtische Kasse fließt und

(samt den Millionenerträgen, die auch die Straßenbahnen und die Elektrizitätswerke liefern) der Gemeinde so reiche Mittel (15 bis 20 Millionen jährlich) liefert, daß sie seit Jahren keine Umlagerhöhung brauchte. Dabei sei bemerkt, daß in Wien die Gemeindeumlagen bloß halb so hoch sind wie in Graz. Was das für den Gewerbestand, aber auch für die Verbraucher und die Wohnungsmieter bedeutet, kann man sich leicht ausdenken.

Reform der elektrischen Straßenbeleuchtung.

An mehreren Stellen der belebtesten Punkte der Inneren Stadt, am Michaelerplatz, Kohlmarkt, vor der Hofoper, dem Parlament und in der Museumsstraße, fällt den abendlichen Passanten seit kurzem eine neue Beleuchtung auf. Statt der früher dort befindlichen elektrischen Bogenlampen brennen in länglichen Glasballons große Glühlampen, deren Glühfäden in einer zweiten, inneren Glashülle leuchten. Die neuen Lampen ergeben starken

Lichteffekt, ein im Gegensatz zu den bläulichen Bogenlichtern mehr gelblicher Strahl von größerer Intensität läßt die Konturen der Häuserreihen taghell beleuchtet hervortreten.

Die Erprobungen, die im weiteren Umfange auch zur neuen Beleuchtung der städtischen Wasserreservoirs und Kohlenlagerplätze im Gange sind, haben eine höchst bedeutsame Reform als voraussetzliches Endziel. Falls sich das neue Licht — es handelt sich um das System der „gasgefüllten Lampen“, auch „Halbwartlampen“ genannt — vollständig bewährt, soll es in sukzessivem Erfolge allgemein an die Stelle der elektrischen Bogenlampenbeleuchtung Wiens treten. Die Reform ist auch eine „Kriegsreform“ in dem Sinne, als sie im wesentlichen durch die Notwendigkeit der Material- und Arbeitsparung geboten erschien. Immer kostspieliger gestaltete sich die Anschaffung der Kohlenstifte, die einen wesentlichen Bestandteil der Bogenlichter bilden. Zudem sind die Fabrikate in der Kriegszeit auch schwer zu beschaffen. Die Instandhaltung der Bogenlampen, die Auswechslung der Kohlenstifte und andere tägliche Arbeiten erfordern auch ein Aufgebot von Arbeitskräften, die gegenwärtig nicht verfügbar sind. „Lampenspuher“ und Monteure fehlen vielfach. Abgesehen von dem zu erhoffenden positiven Vorteile einer Verbesserung der elektrischen Straßenbeleuchtung Wiens lag es auch nahe, für die Reform das System einer Lampe zu wählen, die trotz längerer Brenndauer keinerlei öftere Manipulation erfordert und gewissermaßen, einmal aufmontiert, „sich selbst überlassen“ werden kann. Die Versuchslampen sind sogenannte „hochkerzige“ Glühlampen von 1500 bis 2000 Kerzenstärke. Versuche weiterer Erhöhung der Kerzenstärke sind bis zur Erzielung von 3000 gediehen. Die Materialersparnis selbst auch gegenüber den gewöhnlichen Glühlampen beruht auf der Dauerhaftigkeit, die die langsamere und geringere Abnutzung des Glühfadens bei den „gasgefüllten Lampen“ dadurch ergibt, daß die innere Glashülle, die den Faden umgibt, mit Stickstoff gefüllt ist. Die Stromersparnis bei den Versuchslampen wird schließlich mit ungefähr 50 Prozent angegeben, ein Vorteil, der gleichfalls bestimmend dafür wirkte, das Experiment in größerem Umfange für die Straßenbeleuchtung durchzuführen.

Dem Vernehmen nach verliefen die bisherigen Beobachtungen nicht ungünstig. Die allgemeine Einführung der „gasgefüllten Lampen“ statt der Bogenlampen ist allerdings schon wegen der ausgedehnten Neuanlagen eine Transaktion, die sehr lange Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Ein besonderer Beschluß der Gemeinde ist selbstverständlich die Voraussetzung. Doch ist die Gesamtanführung in der Kriegszeit infolge der derzeitigen erschwerten Arbeitsverhältnisse schwer durchführbar. Die elektrische Bogenlampenbeleuchtung, deren Umgestaltung in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist, besteht in ihrem heutigen Umfange erst zwölf Jahre. Im September 1902 wurden die ersten Versuche am Stubenring unternommen. Im Jahre 1903 wurden am Praterstern und Am Hof die ersten Versuchsmasten aus Holz und eine „Lyra“ aus Gußeisen aufgestellt. Von 1904 angefangen wurde dann allmählich die Beleuchtung der Ringstraße, der Inneren Stadt und der Radialstraßen vollendet, doch fehlte es nicht an Stimmen, die sich gegen die mit 12 Meter festgesetzte Höhe aussprachen, die den Effekt der Straßenbeleuchtung nicht vollkommen zur Geltung gelangen lasse.

10./III. 1916.

12

In der darauffolgenden geheimen Sitzung beschäftigten sich die Stadtverordneten mit der vom Magistrat Berlin in Aussicht genommenen

Erhöhung der Gaspreise

für städtisches Gas und mit der vom Magistrat nachgesuchten Genehmigung zur Ueberschreitung des laufenden Etats der städtischen Gaswerke. Die Ueberschreitung ist verursacht worden durch die durchschnittliche Preissteigerung der Kohlen um 40 v. H., durch höhere Löhne, geringere Ausbeute der Kohlen, vermehrte Ausgaben für Dele, Löhne und Verköstigung usw. Förderungseinschränkungen, Beförderungsschwierigkeiten, ungünstige Schiffsahrtsverhältnisse, Einberufungen zum Heere, die Einstellung von ungelübten Arbeitern und verminderter Absatz von Koks sowie andere ungünstige Einflüsse haben zusammengewirkt, um den üblichen Gewinn in einen Fehlbetrag zu verwandeln. Man schätzt die Mehrkosten auf mindestens $\frac{1}{2}$ Million Mark. Auch die Unterhaltung der Werke, Apparate und Gaseinrichtungsgegenstände verursacht größere Ausgaben in Höhe von rund 850 000 M. Angesichts dieser gestiegenen Betriebsausgaben sind die Gaswerke Berlin genötigt worden, den Preis auf den langjährigen Friedenspreis zu steigern, der bekanntlich 16 Pf. betrug. Der Preis für Automaten gas soll auch in angemessenem Umfange erhöht werden. Diese Preisänderung soll zum 1. April d. J. in Kraft treten, falls bis dahin die Gemeindebehörden den Anträgen der Gaswerke ihre Zustimmung gegeben haben. Nach eingehender Beratung wurden die Vorlagen einem Ausschuss überwiesen.

11. III. 1916

13

Einrichtung der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke.
Am Sonnabend mittag trat der Stadtverordnetenaußschuß zur Vorberatung der Magistratsvorlage über einen Gemeindebeschluß wegen der Einrichtung der städtischen Gaswerke Berlin und der Aufsichtsrat der städtischen Elektrizitätswerke Berlin zu einem gemeinsamen Aufsichtsrat beider Werke zusammen. Die Vorlage wurde mit einigen unwesentlichen Änderungen angenommen. U. a. wurde die Zahl der Mitglieder des Magistrats auf 5 beschränkt, um das Verhältnis in der Vertretung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats im Aufsichtsrat nicht zu verschleben. Zum Berichterstatter wurde der Vorsitzende gewählt, der schon am 16. d. M. in der Vollversammlung der Stadtverordneten berichten wird. Durch diese neue Einrichtung wird eine enge Verbindung zwischen der Verwaltung der Gaswerke und der Elektrizitätswerke herbeigeführt.

Die Ein-Uhr-Sperrstunde und die Elektrizitätswerke.

Budapest, 18. April.

Seit der Einführung der Ein-Uhr-Sperrstunde ist bereits ein ganzer Monat verstrichen. Seit einem Monat werden alle öffentlichen Lokale Punkt 1 Uhr nach Mitternacht geschlossen und Budapest ist eine „solide“ Stadt. So sah der Uebergang erfolgt ist, so glatt hat sich die Institution der Ein-Uhr-Sperrstunde eingebürgert. In Würdigung der Beweggründe, die die Behörde zu dieser Verfügung veranlaßt haben, fügt sich das Publikum der Hauptstadt mit anerkennenswerter Diszipliniertheit dem behördlichen Willen; heute hat sich bereits jeder so an den neuen Zustand gewöhnt, als ob die Ein-Uhr-Sperrstunde schon seit Jahren bestünde.

Die neue Einführung zwingt das Publikum zu eingeschränktem Leben, sie setzt der Verschwendungssucht Schranken. Die Folge ist, daß ein großer Teil unserer männlichen Bevölkerung viel Geld erspart, für das er jetzt sicherlich bessere Verwendung findet. Eine materielle Einbuße erleiden nur die Inhaber der öffentlichen Lokale und deren Lieferanten. Zu den letzteren sind auch die hauptstädtischen Elektrizitätswerke zu zählen, denen die Ein-Uhr-Sperrstunde einen, wenn auch relativ nicht sehr bedeutenden Schaden verursacht. Die mit elektrischer Beleuchtung versehenen zahlreichen Kaffeehäuser, Restaurants und anderen öffentlichen Lokale, die um 1 Uhr nachts gesperrt werden müssen, ersparen von diesem Zeitpunkte ab die elektrische Beleuchtung, somit

auch die Kosten des für die Beleuchtung nötigen elektrischen Stromes, die insbesondere bei jenen Lokalen, die die ganze Nacht hindurch geöffnet waren, sich ziemlich hoch belaufen.

Aus dem Anlasse, daß die Institution der Ein-Uhr-Sperrstunde den ersten Monat ihres Bestandes bereits vollendet hat, suchten wir den Generaldirektor der kommunalen Elektrizitätswerke, Herrn Leopold Stark, auf, um über die Folgen, die diese Reform für den kommunalen Elektrizitätsbetrieb rechtzeitig, verlässliche Informationen einzuholen. Generaldirektor Stark stellte uns bereitwillig die zur Beurteilung dieser Folgen nötigen Daten zur Verfügung: den Stromverbrauch während der letzten neun Nächte vor und während der ersten neun Nächte nach dem Zusleben-treten der Ein-Uhr-Sperrstunde. Diese Daten sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Mußbar abgegebene Kilowattstunden (zwischen 11 Uhr nachts und 6 Uhr morgens; da infolge der Ein-Uhr-Sperrstunde schon von 11 Uhr ab eine bedeutende Abnahme des Stromverbrauches erfolgt, muß die Berechnung des Stromverbrauches schon von dieser Stunde an beginnen):

März		KWSt.	März		KWSt.
vom 7.	zum 8.	3850	vom 16.	zum 17.	2420
" 8.	" 9.	3260	" 17.	" 18.	2580
" 9.	" 10.	3440	" 18.	" 19.	2600
" 10.	" 11.	3150	" 19.	" 20.	2590
" 11.	" 12.	4140	" 20.	" 21.	2330
" 12.	" 13.	3570	" 21.	" 22.	2330
" 13.	" 14.	3440	" 22.	" 23.	2390
" 14.	" 15.	3570	" 23.	" 24.	2480
" 15.	" 16.	3700	" 24.	" 25.	2580
durchschnittlich:		3569			2477

Manco nach Einführung der Sperrstunde:

3569 KWSt.

2477 "

täglich im Durchschnitt: 1092 Kilowattstunden.

Die Kilowattstunde zu 30 Hellern berechnet, ergibt ein tägliches Einnahmehanko von rund 328 Kronen, also jährlich rund 120.000 Kronen.

Da die Elektrizitätswerke an Kohlen zirka 20.000 Kronen ersparen, beläuft sich das Gewinnhanko auf rund 100.000 Kronen pro Jahr.

Einen weiteren Verlust haben die Elektrizitätswerke von der am 30. d. ins Leben tretenden und bis Ende September laufenden Jahres andauernden neuen Zeitrechnung zu gewärtigen. Generaldirektor Stark schätzt die Abnahme des Stromverbrauches, also auch der Einnahmen der Werke, die die neue Zeitrechnung in dem Zeitraum von fünf Monaten verursachen dürfte, auf das Doppelte der Einbuße, die die Ein-Uhr-Sperrstunde im ganzen Jahre verursacht. Denn bei der letzteren Institution kommt bloß der Stromverbrauch der Nachlokale: Kaffeehäuser, Restaurants, Vergnügungslokale usw., bei der ersteren der Stromverbrauch auch der Geschäftslokale, Bureaus usw. in Betracht.

Trotz dieser Folgen der Ein-Uhr-Sperrstunde und der neuen Zeitrechnung — erklärte Herr Stark des weiteren — wird jedoch unser Präliminare nicht ungünstig beeinflusst. Da am 1. Januar l. J. bekanntlich die elektrische Straßenbeleuchtung eingestellt wurde, ersparen wir die ganze unter diesem Titel ins Budget gestellte Summe von 203.000 Kronen. Noch weit schwerer fällt aber der Umstand zu unseren Gunsten in die Waagschale, daß der Stromkonsum unverhältnismäßig größer ist, als er im Budget präliminiert wurde. Wie groß die Zunahme des Stromkonsums ist, geht aus der Tatsache hervor, daß der Konsum schon in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres den für das ganze Jahr präliminierten Konsum überstiegen hat. Ein effektiver Verlust — schloß Herr Stark seine Ausführungen — ist also glücklicherweise ausgeschlossen, es kann nur von einer Abnahme unseres Gewinnes die Rede sein.

* Die Erhöhung der Beleuchtungsmittelpreise.

Die Direktion der kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke hielten heute eine kombinierte Sitzung, in welcher die Erhöhung der Gas- und Strompreise besprochen wurde. Die Debatte über diese wichtige Frage bewegte sich nach zwei Richtungen. Zunächst wurde die Erhöhung der Preise besprochen, die sich aus der Preiserhöhung der gesamten Produktionsmittel ergibt. Ueber diese Frage wurde dahin entschieden, daß die Preisdifferenzen der Produktionsmittel genau berechnet und dementsprechend den Gas- und Strompreisen zugeschlagen werden mögen. Hier dürfte es sich um eine Erhöhung von $\frac{1}{2}$ —1 Heller per Kubikmeter Gas und per Hektowatt Strom handeln. Hierauf schritt man zur Verhandlung der Besteuerung der Beleuchtungsmittel. Bei dieser Frage kamen die Direktionen noch zu keiner Einigung. Die Sitzung wurde in den späten Nachmittagsstunden ohne Beschlußfassung vertagt; die Verhandlungen werden in den nächsten Tagen fortgesetzt.

14. IX. 1916

*** Weitere Reduzirung der Gasbeleuchtung.**
Auf Anordnung des Handelsministers, der, wie wir seinerzeit bereits berichtet haben, bekanntlich den Kohlenmangel der Gaswerke nicht zu beheben vermochte und es dem Direktor der Gaswerke überließ, den von der österreichischen Regierung künstlich erzeugten Kohlenmangel zu beheben, wurde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bekanntlich die Straßenbeleuchtung der Hauptstadt reduziert. Der größte Theil der Straßen und Gassen der Hauptstadt bot mit der mangelhaften Beleuchtung ein trostloses Bild und nur einige Hauptverkehrsstraßen und wichtigere Plätze bildeten hiervon eine Ausnahme. Jetzt haben auch diese Ausnahmen aufgehört, indem auch die wenigen Hauptstraßen und Plätze — ebenfalls auf Verfügung des Ministers des Innern — von nun ab schwächer beleuchtet werden. Die leitenden kommunalen Kreise mußten sich dem Willen des Ministers fügen, doch fürchten sie, daß die schlechte Straßenbeleuchtung besonders im Winter den Verkehr und die persönliche Sicherheit sehr nachtheilig beeinflussen werde. Der Handelsminister verharret in seiner Unthätigkeit und sorgt nicht dafür, daß die Beleuchtungsbetriebe genügend Kohle, die in ausreichendem Maße vorhanden ist, aus Oesterreich erhalten, vielmehr hilft er sich damit, daß er den Minister des Innern veranlaßt, die Straßen der Hauptstadt so zu verbütern, als ob auch Budapest Zeppelinangriffe zu befürchten hätte. Indessen erstrahlt Wien in voller glänzender Beleuchtung und dokumentirt auch so, daß es eine weit besser versorgte Stadt ist als Budapest. Die Langmuth des Budapesters Publikums wird wahrhaftig auf eine harte Probe gestellt.

* Ein kirchlicher Vorschlag zum Allerseelentag. Da unter ernsten Strafen das Anzünden von Lichtern heuer auf dem Friedhofe verboten wurde, haben auch die maßgebenden kirchlichen Behörden der Bevölkerung nahegelegt, dieser Verordnung nachzukommen und heuer, wenn auch mit schwerem Herzen, auf einen Brauch zu verzichten, der dem religiösen Gefühl der Gläubigen längst teuer geworden ist. Während die Blumen, die man dem Toten streut, das Verwelken der körperlichen Gestalt ausdrücken, spricht die geweihte Kerze, das Licht, das wir auf dem Grabe anzünden, von dem Glauben an das Fortleben der Seele nach dem Tode. Dies ist auch der Grund für die elementare Gewalt, mit der das christliche Volk an diesem Brauch festhält. Außerdem haben jetzt bereits die Kleinändler zahlreiche Kerzen, auch solche ganz kleine die für den Privatgebrauch nicht mehr verwendet werden können, angeschafft. Es wird daher von kirchlicher Seite der Vorschlag gemacht, die Gläubigen mögen die schon gekauften Kerzen, die sie dem Gedächtnis ihrer Toten weihen wollen, als pietätvolles christliches Opfer in die Kirchen bringen, damit sie beim Gottesdienst in den Kirchen Verwendung finden. Auch die kleinsten Kerzenstümpfchen können in den Kirchen noch nutzbar, eventuell durch Zusammenschmelzen zu großen Kerzen, verwendet werden.

Das Verbot der Gräberbeleuchtung.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert folgende Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht:

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten Verhältnisse ist jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Gräbern auf Friedhöfen verboten.

Die Uebertretungen dieses Verbotes werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Das jüngste Verbot der Gräberbeleuchtung.

Aus Kreisen des Gewerbestandes erhalten wir folgende Zuschrift: Sie haben bereits in ihrer Nachmittagsausgabe vom 24. d. darauf hingewiesen, daß durch die Ministerialverordnung vom 22. Oktober l. J. über das Verbot jeder Gräberbeleuchtung, auch das Brennen elektrischer Kerzen auf den Gräbern unmöglich gemacht wird. Der Grund dieser Maßregel ist uns unbekannt. Die Verordnung wurde erlassen, um Fettstoffe zu ersparen, die anderweitig nötiger sind. Fettstoffe werden aber nicht erspart, ob nun elektrische Kerzen auf den Friedhöfen brennen oder nicht. Wohl aber bildet das Verbot eine Schädigung für die vielen Leute, die sich bereits solche elektrische Kerzen angeschafft haben und nun sehen müssen, daß diese Anschaffung gänzlich zwecklos war. Noch schwerer aber schädigt es den Gewerbestand. Gewerbsleute und Fabriken haben sich besonders seit der Statthaltereiverordnung über die Gräberbeleuchtung mit der Herstellung elektrischer Lampen befaßt um so mehr, als eine sehr starke Nachfrage sich zeigte. Beispielsweise hat die Verwaltung des Zentralfriedhofes allein schon 200 solcher elektrischer Kerzen bestellt. Uebrigens leiden auch die Gewerbe, die sich mit der Herstellung von Gräberschmuck im allgemeinen befaßen, unter dem Verbote; denn die Grabbeleuchtung gehörte nun einmal zu dem üblichen Gräberschmuck und wenn sie wegfällt, wird auch vielfach auf den Blumenschmuck verzichtet werden.

Dem etwaigen Einwande, daß durch das erwähnte Verbot auch die Reichen getroffen werden sollten, die sonst die Gräber der Ihren mit elektrischen Lichtern geschmückt hätten, kann der Preis von 6 Kronen pro Batterie entgegengehalten werden, der sicherlich auch dem Mittelstande noch erschwinglich ist. Die Möglichkeit, daß mit der Erlaubnis, elektrische Kerzen zu verwenden, insofern Mißbrauch getrieben werden könnte, als der eine oder andere doch auch Wachskerzen benützen würde, könnte dadurch ausgeschaltet werden, daß die Friedhofsverwaltungen verhalten werden, diesmal nur elektrische Beleuchtung zuzulassen.

Der Gewerbereferent des Landes Niederösterreich **Dr. Bielowek**, der sich schon so oft als warmer Fürsprecher unseres Standes gezeigt hat, würd

sich den Dank des Gewerbestandes und vieler christlicher Gräberbesucher erwerben, wenn er sich für die Aufhebung des Verbotes der Gräberbeleuchtung wenigstens für die elektrischen Kerzen bei der Statthalterei mit seinem Einflusse einsetzen würde.

Der Abend
26./X. 1916

21

Gräberbeleuchtung.

Wir erhalten die vollkommen begründete Beschwerde, daß die Niederlage der „Apollo“-Kerzenfabrik, Landstraße Hauptstraße 80, in ihrem Schaufenster Gräberkerzen ausstellt. Der Einsender befürchtet mit Recht, daß gerade ärmere Leute in Unkenntnis des Verbotes aus reinem Pietätsgefühl solche Kerzen kaufen und sich bei der Verwendung am Friedhof einer Strafe aussetzen könnten. Das habe wahrscheinlich nichts zu bedeuten für die „Apollo“, die Hauptsache sei, daß die seit langem lagernden, wahrscheinlich noch billig erzeugten Kerzenvorräte, zum gegenwärtigen hohen Preise angebracht werden, denn es sei nicht anzunehmen, daß die „Apollo“ von dem Beleuchtungsverbote auf den Friedhöfen noch nichts wisse.

Hiezu ist zu bemerken, daß der Fall keineswegs vereinzelt dasteht, offenbar infolge des bedauerlichen Umstandes, daß das Verbot so spät kam. Nun sind die Kerzen erzeugt, vielfach auch von Kleinhändlern erworben, die durch das Verbot zu Schaden kommen. Es wäre sehr erwünscht, wenn man in Zukunft die guten Einfälle auch noch so rechtzeitig hätte, daß die Versuchung, die Vorschriften zu umgehen, geringer würde. Dies soll selbstverständlich nicht etwa als Entschuldigung der schwerreichen Apollofabrik gelten, die ganz gewiß selbst dann keinen Schaden erlitt, wenn ihr selbst eine Anzahl Gräblichter auf Lager bliebe.

Die Beleuchtung der Heldengräber zu Allerseelen. Man schreibt uns: Da die Gräberbeleuchtung aus Sparungsgründen verboten ist, so sollten wenigstens die Heldengräber von der Gemeinde aus durch eine Fackelbeleuchtung beobachtet werden, damit auf diese Weise das dankbare Gedenken über dem Dunkel der anderen Gräber strahlend hervorstecht. Den Angehörigen dieser Opfer würde es eine teilweise Genugthuung für die entfallende, dem tiefen Herzensbedürfnis entspringende Einzelbeleuchtung dieser Gräber sein. — Ein hoher Beamter schreibt uns: Anlässlich des allgemeinen Verbotes der Gräberbeleuchtung ist, so viel mir bekannt, bisher in der Öffentlichkeit nicht besprochen worden, was mit den für die Gräberbeleuchtung in sehr vielen Fällen an die Friedhofsverwaltungen im vorhinein gezahlten Beträgen zu geschehen habe. Von Rechts wegen wären die auf die Gräberbeleuchtung entfallenden Teilbeträge der für die Gräberpflege im vorhinein gezahlten Gebühren angesichts der Unmöglichkeit der vereinbarten Leistung zurückzuerstatten oder auf Rechnung des nächsten Jahres gutzuschreiben. Die Pietätswidmung dieser Beträge trotz aber nahe, den einen unmöglich gewordenen Pietätszweck durch einen anderen zu ersetzen, derzeit also der allgemeinen Kriegsfürsorge oder vielleicht besser, weil noch naheliegender, dem „Komitee für die Kriegsgräberfürsorge in Oesterreich“ zuzuwenden. Trotz des nahen Termins des nächsten Allerheiligenfestes, um den es sich übrigens nicht allein handelt, könnte diese geänderte Widmung der Kosten der unterbleibenden Gräberbeleuchtung noch leicht durchgeführt werden. Bei der obrigkeitlichen Machtvollkommenheit in der jetzigen Kriegszeit wäre es wohl auch möglich, alle binnen einer kurzen — etwa 14tägigen — Frist nicht zurückverlangten Beträge automatisch durch die Friedhofsverwaltungen dem betreffenden Kriegsfürsorgezweck zuzulassen.

* Das Sparen mit den Kerzen. Ein Geschäftsmann schreibt uns: Das sehr vernünftige Verbot, heuer zu Allerseeen auf den Gräbern Kerzen anzuzünden, läßt erwarten, daß man, um Leuchtstoff zu ersparen, auch das Anzünden von Christbaumkerzen verbieten werde, ebenso das Anzünden der Wachskerzen, wie es die frommen Juden an ihrem Makkabäerfest üben, das auch in die Weihnachtszeit fällt. Vom Verbot der Gräberkerzen wird behauptet, daß es zu spät gekommen sei, weil für Allerseeen schon viel früher Kerzen erzeugt worden seien. Damit man nun nicht das Verbot erst knapp vor Weihnachten oder dem Makkabäerfest der Juden erlasse, wäre es, falls die Regierung das Lichteranzünden bei diesen Gelegenheiten untersagen will, angezeigt, das Verbot so bald als möglich bekanntzumachen.

Das Verbot der Gräberbeleuchtung.

Trotzdem Kerzenverkauf an das Publikum.

Bekanntlich wurde durch ein offizielles Verbot für dieses Jahr die Gräberbeleuchtung anlässlich des Allerseelegräberbesuches eingestellt. Die Leitung und die Funktionäre des Zentralfriedhofes haben den strengen Auftrag, die Gräberbeleuchtung nicht zuzulassen. Trotz dieses Verbotes, das streng durchgeführt werden soll, ist dennoch vor den Toren des Zentralfriedhofes eine Anzahl von Männern und Frauen aufgestellt, die dem Publikum Kerzen zum Kauf anbieten. Dabei wird dem Publikum erklärt, daß die Gräberbeleuchtung gestattet sei. Es ist dies eine große Irreführung des Publikums.

Da die Kerzen dennoch gekauft und auf den Gräbern angezündet werden, sind die Funktionäre des Zentralfriedhofes bemüht, das Publikum beim Anzünden der Kerzen auf das Verbot aufmerksam zu machen und das Löschen der Kerzen zu verlangen, oder aber, wenn die Grabinhaber nicht mehr angetroffen werden, die Kerzen selbst auszulöschen und von den Gräbern zu entfernen. Auf diese Weise kommt das Publikum zu Schaden, da es für die Kerzen unnütz Geld ausgibt.

Der Verwaltung des Zentralfriedhofes und dem Magistrat ist keinerlei Handhabe geboten, gegen diese Kerzenhändler vorzugehen und ihnen kurzerhand den Verkauf von Kerzen an das Publikum zu verbieten. Es kann daher diese Schädigung nur hintangehalten werden, wenn das Publikum neuerdings davon Kenntnis nimmt, daß die Gräberbeleuchtung auf jeden Fall verboten ist. Ein polizeiliches Verbot des Kerzenhandels kann anscheinend gleichfalls nicht erwirkt werden. Es ergeht daher an das Publikum die Warnung, Kerzen keinesfalls zu kaufen, da die Gräberbeleuchtung am Zentralfriedhof unbedingt verboten ist.

Antrag auf Einsetzung eines Kriegswucheramtes

In der Sitzung der Geschäftsleitung des Städtebundes wurde beschlossen, den Antrag der Stadt Salzburg auf Einsetzung eines Kriegswucheramtes dem großen Ausschuss vorzulegen. Dann gelangten die immer schwieriger werdenden Verhältnisse bezüglich der den Städten zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zur Sprache. Es wurde beschlossen, in einer Eingabe an die zuständigen Ministerien darauf hinzuweisen, daß die Städte an der äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind und daß eine weitere Entziehung von Arbeitskräften im Interesse einer glatten Durchführung der wichtigen Aufgaben, insbesondere der Militärangelegenheiten, des Gesundheitswesens und der Volksernährung, unbedingt vermieden werden muß.

Beschränkung der Beleuchtung.

N Berlin, 28. Novbr. (Priv.-Tel.) Es sind an den maßgebenden Stellen Verhandlungen im Gange über die Frage, wie die Polizeistunde nach einheitlichen Gesichtspunkten im ganzen Reiche weiter eingeschränkt werden kann. Gestern haben Beratungen im Handelsministerium stattgefunden, heute werden sich solche, wie bereits angekündigt, im Reichsamt des Innern anschließen, und es ist dann beabsichtigt, durch eine Bundesratsverordnung auf eine Früherlegung der Polizeistunde für öffentliche Lokale und auf einen früheren Ladenschluß und Einschränkung der Lichtrelaxe hinzuwirken. Der Zweck dieser Maßnahmen ist, mit Beleuchtungsmaterial zu sparen.

Verbot der Lichtreklame.

Amliche Melbung.

Berlin, 1. Dezember.

Bekanntmachung! Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg: Jede Art von Licht-Reklame ist bis auf weiteres verboten. Als Licht-Reklame gelten auch die Licht-Ausschriften an Läden, Geschäftshäusern, öffentlichen Lokalen und Vergnügungstätten. Dieses Verbot tritt am 2. Dezember 1916 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

5./XII. 1916

28

(Die Verteuerung der Beleuchtung.) Die hauptstädtliche Finanzkommission wurde befaunlich für morgen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, in der ausschließlich die auf die Verteuerung des Gases und des elektrischen Stromes bezüglichen, von uns bereits wiederholt bekanntgegebenen Vorlagen verhandelt werden. Im Laufe des morgigen Tages soll sich auch noch die Rechtskommission mit den beiden, nichts weniger als populären Vorlagen beschäftigen. Da der Leitung der Hauptstadt sehr daran gelegen zu sein scheint, die Erhöhung der Preise sowie die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes so bald als möglich ins Leben treten zu lassen, will sie beide Vorlagen schon in der übermorgen stattfindenden Generalversammlung dem Municipalausschuß unterbreiten und daher müssen die beiden Kommissionen die Vorlagen mit solcher Hast verhandeln. Ein derartiges Durchweitschen von wichtigen Vorlagen ist der Hauptstadt unwürdig und wurde in der letzten Sitzung der Finanzkommission vom Stadtrepräsentanten Dr. Wilhelm Bázsonyi auch in scharfen Worten getadelt. Dr. Bázsonyi steht mit dieser Ansicht nicht allein, und man darf daher darauf gefaßt sein, daß sich in der morgigen Sitzung der Finanzkommission eine sehr lebhaftere Debatte entwickeln wird. Eine umso lebhaftere, als mehrere Mitglieder der Kommission auch die Vorlagen selbst — hauptsächlich die auf die Verteuerung des Gases und des elektrischen Stromes bezügliche — nicht billigen. Die Betreffenden meinen, daß eine Verteuerung des Konsums von Gas und elektrischem Strom schon deshalb nicht zu empfehlen sei, weil ja die einzig maßgebenden Faktoren, die Leiter der Beleuchtungswerke und die Beleuchtungssektion selbst, sich seinerzeit dagegen ausgesprochen hätten mit der Begründung, daß eine Verteuerung des Konsums diesen sicherlich nachteilig beeinflussen würde. Außerdem — und das ist das stärkste Argument der Gegner der Vorlagen — würde eine Verteuerung des Gases und des elektrischen Stromes, dieser Produkte so mächtiger kommunalen Unternehmungen, das Kommunalisierungsprinzip stark diskreditieren. Die Hauptstadt möge andere, gerechtere und ausgiebigere Steuern einführen, vor allem die Grundwertsteuer, die Grundwertzuwachssteuer usw., nicht aber eine neue empfindliche Konsumsteuer der Bevölkerung auferlegen. Mit der finanziellen Lage der Hauptstadt sei es nicht so schlecht bestellt, daß man unbedingt zu so gefährlichen Mitteln greifen müßte. Allein es ist kaum daran zu denken, daß diese Ansichten und Argumente sich morgen durchringen werden, denn die Mehrheit der Mitglieder der Finanzkommission wird sicher für die Annahme beider Vorlagen stimmen, ohne die Eingaben zahlreicher Unternehmungen und interessierten Kreise zu berücksichtigen, in denen die Hauptstadt auf die Nachteile der Verteuerung von Gas und elektrischem Strom aufmerksam gemacht und ersucht wird, diese ihre Absicht nicht zu verwirklichen.

Sparen mit Kohlen und Licht.

Ämlich wird gemeldet: Die Verhältnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Kohlenversorgung, insbesondere die Schwierigkeiten, die sich einer weiteren Steigerung der Kohlenproduktion und dem Zuschub von Kohlen nach einzelnen Gebieten gegenwärtig hemmend entgegenstellen, veranlassen die Regierung, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die der Verbrauch an Kohlen eingeschränkt werden könnte. In der Reihe dieser Maßnahmen wird eine Ministerialverordnung erlassen, die die Einführung einzelner Sparmassnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung zum Gegenstand hat. So wird bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht, mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, die Siebenuhr-Ladensperre angeordnet, wobei allerdings im Interesse der Gewerbetreibenden für den Geschäftsbetrieb an Wochentagen in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Dezember, für Arbeiten zur Vornahme der Inventur, für die Ueberführung und Neueinrichtung des Betriebes zc. gewisse Erleichterungen zugelassen werden. Da zu den stärksten Verbrauchern von Kohlen teils direkt zur Beheizung, teils indirekt zur Beleuchtung in Form von Gas und elektrischem Strom die Gast- und Schankgewerbebetriebe zählen, wird zur Erzielung einer Kohlenersparnis auch bei diesen Betrieben deren Offenhaltung eingeschränkt. Unbeschadet einer allfälligen früheren Polizeistunde dürfen nämlich bis auf weiteres Gast- und Schanklokalitäten

ber 11 Uhr und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offengehalten werden. Schließlich wird durch die Verordnung die Schaufensterbeleuchtung auf ein Drittel ihres bisherigen Ausmaßes eingeschränkt und die Außenbeleuchtung von Vergnügungs- und Geschäftslokalen sowie jede andere Effekt- (Weklame-) Beleuchtung gänzlich verboten, wenn nicht der hiezur verwendete elektrische Strom ausschließlich durch Wasserkraft erzeugt wird. Unter dieses Verbot fällt auch die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern.

Die Einschränkung des Gasverbrauches.

Von einem technischen Funktionär der städtischen Elektrizitätswerke wird uns über die Wirkung der Verordnung für die elektrische Beleuchtung folgendes mitgeteilt:

„Die Wirkung der Verordnung wird dem Auge allerdings sehr ersichtlich werden. Namentlich durch das Verschwinden der Reklambelichtung, die in den letzten Jahren vor dem Kriege schon sehr üppig wurde und in den Hauptverkehrsstraßen an dem großstädtischen bunten Abendbilde der Straßen beteiligt war. Daß die Geschäfte um 7 Uhr durchweg schließen müssen, wird nicht so ins Gewicht fallen, denn sie haben wohl jetzt auch schon größtenteils um 7 Uhr gesperrt. Bedeutender wird die Wirkung bei den Gasthäusern und Kaffeehäusern sein, die jetzt bis 1 Uhr offen halten und nach der neuen Verordnung um eine, respektive zwei Stunden früher schließen müssen.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß der Wiener die Einschränkung der Beleuchtung deshalb empfindlicher spüren wird, da man in

Wien, was das Licht anlangt, recht sehr verwöhnt war. In Wien ist viel Licht verschwendet worden.

Was die Wasserkraft anlangt, die in der Verordnung erwähnt wird, so ist diese bei dem Betriebe der Elektrizitätswerke in Wien von geringfügiger Bedeutung. Es sind nur zwei Wasserwerke, das auf dem Gallusberg und das auf dem Rosenhügel bei Mauer, deren Ueberdruck zur Elektrizitätserzeugung herangezogen wird. Jedenfalls wird durch die neue Verordnung die Stromersparnis bedeutend sein.

Die Einschränkung des Gasverbrauches.

Von einem technischen Funktionär der städtischen Gaswerke wird uns folgendes mitgeteilt:

„Da der größte Teil der Beleuchtung der Wiener Geschäftslokale elektrisch ist, wird der Gasverbrauch nicht so von den neuen Maßnahmen betroffen wie der Stromverbrauch. Der Gasverbrauch in den Geschäften ist nicht pauschaliert, sondern wird nach der Anzahl der Lichtstunden berechnet. Wenn nun die Gast- und Kaffeehäuser früher schließen, so werden sie natürlich, wenn sie Gasbeleuchtung haben, Gas sparen. In vielen Geschäfts- und Gewerbebetrieben kommt aber die Gasbeleuchtung sehr in Betracht. Sie wird durch den früheren GeschäftsSchluß immerhin eine bemerkenswerte Einschränkung erfahren. Die Nachfrage nach den praktischen Gasöfen war immer sehr groß; in der Kriegszeit konnten aber alle diesbezüglichen Wünsche wegen des Materialmangels — Ofen und Röhre usw. sind schwerer zu haben — nicht so leicht erfüllt werden.“

Die Beleuchtungseinschränkung im Kaffeehausbetrieb.

Ueber die Folgen der durch die heutige Ministerialverordnung bewirkten Beleuchtungseinschränkung im Kaffeehausbetrieb äußert sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber der Inhaber des Café de l'Europe, Herr Ludwig N i e d l, folgendermaßen:

„Es ist selbstverständlich, daß die Einführung der Zwölfuhrsperrre und auch die Aufhebung der Außenbeleuchtung im Kaffeehausgewerbe, das in diesem Kriege schon so manche Einschränkung des Betriebes erfahren hat, einschneidende Wirkungen haben werden. Vom nächsten Montag an wird ja auch der Kaffeeausich an eine empfindliche Einschränkung erfahren. Zieht man jetzt auch noch in Betracht, daß den Kaffeehäusern die Stunde von 12 bis 1 Uhr, die immer den stärksten Besuch zu bringen pflegte, genommen wird, so muß es jedermann einleuchten, daß uns die Aufrechterhaltung des Betriebes schwer gemacht wird. Bei der Erörterung dieser Frage darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die meisten Kaffeesieder mit den Elektrizitätswerken einen dahingehenden Schluß haben, daß der Strompreis progressiv-reziprok berechnet wird. Je höher der Stromverbrauch ist, desto niedriger ist der Einheitspreis für ein Sektowatt. Diese Preisdifferenz ist so bedeutend, daß der Kaffeesieder bisher um so billiger das Licht erhielt, je mehr Strom er verbrauchte, und zur Stromverschwendung geradezu verleitet wurde. Besonders in Anbetracht dieses Schlusses mit den Elektrizitätswerken ist es daher sehr fraglich, ob die Stromersparnis so bedeutend sein wird, da ja die Kaffeesieder möglichst früh mit der Beleuchtung ihrer Lokalitäten beginnen werden, um den von der Elektrizitätsgesellschaft geforderten Konsum zu erreichen.“

Die Lichtreflamme für die Kriegsanleihe.

Unter das Verbot der Lichtreflamme fallen auch die Reklameschilder der Banken für die Kriegsanleihe. Von der Materialverwaltung der Anglo Bank erhalten wir darüber folgende Mitteilung:

„Die Lichtreflamme war für die Propagierung der Kriegsanleihe sehr günstig. Das Schild mit dem kategorischen Imperativ: **Reichnet Kriegsanleihe!** fiel besonders durch die Beleuchtung schon von weitem sehr auf und machte die Passanten darauf aufmerksam, daß sich in dem Hause eine Stelle befindet, die Gelegenheit zur Zeichnung bietet. Die Lichtreflamme war eben eines jener vielen Mittel, die sich bei der Propagierung der Kriegsanleihe sehr gut bewährt haben. Von einer besonderen Stromersparnis kann gerade in diesem Falle nicht ernstlich gesprochen werden. Unser Reklameschild beispielsweise wird durch 48 Glühlampen beleuchtet. Jede Glühlampe hat eine Stärke von 100 Kerzen. Es ist demnach ein Stromverbrauch von ungefähr 26 Sextowatt in der Stunde. Die Beleuchtung des Reklameschildes währt gegenwärtig von 6 bis gegen 11 Uhr abends und kommt auf 6 Kronen zu stehen.“

Die Wirkung der Beleuchtungsbeschränkung auf den Kohlenkonsum.

Äußerungen von Fachleuten.

Wien, 7. Dezember.

Ueber die Einwirkung der neuen Verordnung, betreffend die Einschränkungen der Schaufensterbeleuchtung, die Einstellung der Lichtreklame und die Verkürzung der Geschäftszeit in den Läden und Gastwirtschaften äußert sich eine kompetente Persönlichkeit der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke in folgender Weise:

Wir versprechen uns von der Beleuchtungsbeschränkung, wie sie die neue Verordnung ausführt, eine ganz erhebliche Ersparnis im Kohlenkonsum. Genauere Riffen lassen sich heute noch nicht angeben. Nur sehr wenige Geschäftsleute haben für ihre Laden- und Schaufenster- und Reklamebeleuchtung besondere Messer, so daß wir auch nicht genau wissen, wie viel sie speziell dafür an Strom und Gas verbrauchen. Daß die Ersparnis aber ganz beträchtlich sein wird, läßt sich leicht voraussagen, wenn man die Verhältnisse überblickt.

Ich will zum leichteren Verständnis ein Beispiel konstruieren: Ein moderner Geschäftsladen mit zwei großen Auslagefenstern verbraucht erfahrungsgemäß für die Schaufensterbeleuchtung, für die Lichtreklame und die großen Grünlampen außerhalb des Ladens etwa dreimal so viel als für die Innenbeleuchtung. Nehmen wir also an, dieser Geschäftsmann würde heute eine Monatsrechnung von 300 K. an die Kassa der Elektrizitätsgesellschaft zu zahlen haben, so kämen davon 200 K. für die Beleuchtung, die von der neuen Verordnung betroffen wird, 100 K. für die Innenbeleuchtung in Betracht. Nehmen wir weiter an, daß die Schaufensterbeleuchtung von den 200 K. die Hälfte, also 100 K. kostet, so wird sie ihm nur mehr 33 K. kosten, da sie auf ein Drittel beschränkt werden muß, während die anderen 100 K. ganz entfallen. Also bedeutet für ihn die Verordnung eine erhebliche Ersparnis in Kronen, für uns aber an Kraft, respektive Kohle. Und darauf kommt es ja an.

Daß die Beleuchtungsbeschränkung eine Veränderung des Straßenbildes mit sich bringen wird, läßt sich natürlich nicht bestreiten, denn die großen Geschäftsstraßen, wie Graben, Kärntnerstraße, Mariahilferstraße usw., die bisher in Licht gebadet waren, werden jetzt etwas düster erscheinen. Aber das Uebel ist wahrhaftig nicht groß und wird vom Januar an, wenn die Tage erst wieder länger werden, immer unbedeutlicher.

Auch dadurch, daß die Gasthäuser um 11 Uhr, die Kaffeehäuser um 12 Uhr nachts schließen müssen, wird ein recht erhebliches Quantum an Kohle in Gestalt von Licht und Heizungsmaterial erspart werden. Die Unbequemlichkeit, die dadurch für das Publikum entsteht, ist gering, da die Straßenbahn ja ohnedies um halb 12 Uhr den Betrieb einstellt.

Sowie wieder normale Verhältnisse eintreten, werden natürlich auch diese Verordnungen aufgehoben werden, die übrigens nur Gültigkeit bis 2. April 1917 haben.

Stimmen aus der Wiener Geschäftswelt.

Herr Julius Schwarz.

Chef der Juweliersfirma Schwarz & Steiner, Kärntnerstraße.

Im Momente, wo man eine derartige Verordnung erläßt, ist es ganz selbstverständlich, daß alle Privatwünsche und Privatinteressen schweigen müssen und daß es eben nur heißt, die Anordnungen, die im Hinblick auf die Bedürfnisse und das Wohl der ganzen Bevölkerung Wiens getroffen wurden, nicht nur entgegenzunehmen, sondern tatkräftig zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern, damit die Zwecke voll erreicht werden, welche die Behörde erstrebt.

Die obligatorische Sieben-Uhr-Sperre betrifft uns überhaupt nicht. Wir haben, wie viele Stadtgeschäfte unserer Branche, unser Geschäft immer um 7 Uhr gesperrt, da unser Publikum seine Einkäufe unbeeinträchtigt von der Sieben-Uhr-Sperre nach Bedarf besorgt hat. Wer über die entsprechenden Stimmen verfügt und die Absicht hat, Einkäufe zu besorgen, der wird, insbesondere um die Weihnachtszeit, sich weder durch eine frühere Geschäftssperre noch durch eine paratamere Auslagenbeleuchtung in seinen Absichten beeinflussen lassen. Das Publikum weiß ja ganz genau, welchen allgemeinen Grundsätzen, welchen Notwendigkeiten diese Maßnahmen entspringen, jedermann ist ja heute mitbeteiligt an den bösen Folgen, die Einsichtslosigkeit und schlechter Wille haben können. Deshalb ist es nur ein Gebot der Vernunft, über die Vor- oder Nachteile der neuen Verordnung nicht erst lange zu diskutieren oder sich Skrupel zu machen, sondern sie ganz einfach strikte einzuhalten und das allgemeine Wohl über die Einzelinteressen zu stellen. Und das kann doch nur allen, die wir unsere Angehörigen im Felde haben und so große allgemeine Sorgen zu durchleben haben, nicht schwer fallen.

Herr Erich Wahlitz.

Chef des Hauses Ernst Wahlitz, Kärntnerstraße.
Die 7-Uhr-Sperre bedeutet für die Luxusgeschäfte sowohl wie für alle jene Verkaufsgeschäfte, die stark auf das Weihnachtsgeschäft rechnen, eben nur in den acht Tagen vor dem 15. Dezember, von wo ab die Verordnung ohnedies eine Ausnahme statuiert, und in den acht Tagen nach Weihnachten eine Einbuße. Vom 1. Januar an aber schreibt eine Verordnung, die mehr als ein Jahr vor Kriegsbeginn entstand, die 7-Uhr-Sperre durch fünf Monate im Jahr hindurch vor, und zwar für die Monate Januar, Februar und März sowie für die Hochsommermonate. Es müßten also ohnehin alle Geschäfte mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte gleich nach Neujahr um 7 Uhr herren. In daß sie auf seinen Teil

durch den freibewilligten Teil der neuen Verordnung geschädigt werden können.

Anderer verhält es sich mit der Reduktion der Beleuchtung der Auslagen auf ein Drittel der bisherigen Stärke. Durch dieselbe werden alle Luxusgeschäfte, die auf Geschmacksartikel, auf Geschmacksbildung, auf eine Akzentuierung angewiesen sind, stark beeinträchtigt. Wer Luxusartikel erstrebt, will etwas sehen, will wählen, will gustieren und dazu braucht er Licht. Ich glaube überdies, daß die Ersparnis, welche die Stadt Wien an Kohlen macht, nicht im Verhältnisse zu der Einkommensverminderung steht, welche dieser Teil der neuen Verordnung für die Luxusgeschäfte bedeutet. Allerdings kommt es bei der Lichtersparnis durch die Auslagenbeleuchtung immer auf das Verhältnis der Schaufensteranzahl zur Tiefe des Lokals an. Wenn man wie wir nur zwei Schaufenster zu beleuchten, dagegen ein ungemein tiefes und mehrstöckiges Lokal zu beleuchten hat, dann belaufen sich die Ersparnisse, die daraus resultieren, auf nicht mehr als 1 bis 5 K. täglich, das sind ungefähr 5 bis 6 Prozent der Gesamtleistung. Der Gesamtverbrauch der Stadt Wien an Kohlen für Beleuchtungszwecke stellt sich ungefähr auf 4000 bis 5000 Waggons Kohlen. Wenn nun die Ersparnis an Kohlen, welche durch die Verminderung der Schaufensterbeleuchtung auf ein Drittel erzielt wird, nicht mehr als 5 Prozent, das sind 200 bis 250 Waggons Kohlen beträgt, dann würde der materielle Schaden, welcher den Luxusgeschäften zugefügt wird, die Lichtersparnis der Gemeinde Wien stark übertreffen.

Herr Eduard Sacher.

Besitzer des Café Sacher, Opernring.

Durch die 12-Uhr-Sperre der Kaffeehäuser erwachen aus Kaffeehäusern, insbesondere den Besitzern von Luxuscaffeehäusern, begreiflicherweise Nachteile. Denn das Publikum, welches nach den Theatern und Konzerten ein Restaurant und nachher ein Kaffeehaus besucht, wird sich nun unmittelbar nach dem Besuche des Restaurants nach Hause begeben. Die Lichtersparnis, die mein Lokal an einem Abend erzielt, ist nicht groß. Denn ich brenne in meinem Lokal von 3 Uhr nachmittags bis 1 Uhr nachts das elektrische Licht und verbrauche nicht mehr als 1200 K. monatlich an Beleuchtung. In der einen Nachtstunde kann ich also nicht mehr als fünf bis sechs Kronen per Tag ersparen. Dafür kostet mich aber die Nachtstunde, um welche ich mein Lokal vor nun ab früher schließen muß, täglich 200 bis 300 K., die für mich unwiderbringlich verloren sind, da solche Luxuslokale wie das meine weder ein Frühstücksgeschäft noch ein Nachmittagsgeschäft, sondern nur Saufen- und insbesondere Abendgäste haben, die nach dem Besuche des Theaters und Varietés noch eine Kleinigkeit trinken wollen, ohne doch direkt in eine Bar zu gehen. Sie bevorzugen ein Kaffeehaus, welches mit einer Bar in Verbindung ist, wie das meine. Für die Luxuscaffeehäuser ist die neue Verordnung eine schwer ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes.

Herr K. Szegemsky.

Geschäftsführer im Hotel Bristol.

Durch die 11-Uhr-Sperre erscheinen jene Restaurants, die ein starkes Abendgeschäft haben, stark beeinträchtigt. Die großen Ringstraßenhotels und -restaurants werden wohl darunter leiden, daß die Besucher der Hoftheater und Konzerte, wenn die Vorstellungen nach 10 Uhr enden, insbesondere aber das Gros der Partibesucher, nicht mehr in der Lage sind, nachher in ein Lokal zum Nachtstuhl zu gehen. Die Hotels sind selbstverständlich ebenso wie die Restaurants auf auswärtige Gäste angewiesen und können ihren Betrieb mit dem Besuche der Hotelgäste allein nicht bestreiten. Der Lichtverbrauch wird selbstverständlich, wenn alle in Betracht kommenden Räumlichkeiten um zwei Stunden zeitlicher als bisher geschlossen werden, stark reduziert, so daß für die Gemeinde Wien die Lichtersparnis, die in Kaffeehäusern und Restaurants erzielt wird, stark ins Gewicht fallen dürfte. Wenn man die frühere Sperrstunde von diesem Standpunkte betrachtet, ist ihre Einführung natürlich nur gutzuheißen. Das Abendgeschäft der Gasthäuser aber und insbesondere der Konsum der gewinnbringenden Getränke wird allerdings durch die neue Verordnung schädigend beeinflusst.

11./XII. 1916

Einschränkung des Licht- und Kraftverbrauchs.

Die neue Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Licht- und Kraftverbrauchs wird wahrscheinlich heute nachmittag in der Vollziehung des Bundesrats zum Gesetz erhoben werden. Der Wortlaut des Gesetzes dürfte morgen im „Reichs-Gesetzblatt“ erscheinen, und am Mittwoch bereits dürfte die Verordnung in Kraft treten.

Wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, ist der Zweck der Verordnung, die Schlagfertigkeit unseres Heeres durch erhöhte Munitionserzeugung und Herstellung sonstigen Heeresbedarfes zu steigern. An eine zwangsweise Einschränkung des Lichtverbrauches in den

Privat Haushaltungen ist vorläufig nicht gedacht, wenn sich die Bevölkerung in einsichtiger Weise die notwendigen Beschränkungen auferlegt. Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, daß die Kohlenersparnisse in außerordentlich hohem Maße eine Ersparung an Arbeitskräften bedeutet.

Man vergegenwärtige sich die Mühe, die Kohlen unter der Erde zu hauen, an die Oberfläche zu befördern, zu verladen, an ihren Bestimmungsort zu bringen und von dort aus wieder in die einzelnen Haushaltungen zu schaffen. Bei dem Mangel an Arbeitskräften und Pferden sind die Schwierigkeiten außerordentlich groß. Im Gegensatz zu Frankreich und Italien herrscht bei uns keine ausgesprochene Kohlennot; die Förderung ist sogar größer als je zuvor. Andererseits ist aber der Bedarf ungeheuer gestiegen, insbesondere durch die erhöhte Tätigkeit der Kriegsindustrie. Die nicht abzuleugnende Knappheit beruht allein auf dem Mangel an Transportmitteln, da das verfügbare Material hauptsächlich für militärische Zwecke verwendet werden muß. Durch die Eroberung Rumäniens werden diese Schwierigkeiten noch gesteigert. Deutsche Wagen rollen heute in Oesterreich-Ungarn, auf dem Balkan, in Polen, Belgien, Frankreich und Serbien. Die in der jetzigen Jahreszeit verstärkte Kartoffelanfuhr, die Ablieferung der Zuckerrüben an die Fabriken stellen ungeheure Ansprüche an unsere Eisenbahnverwaltung. Von behördlicher Seite sind alle Maßnahmen getroffen worden, um den Uebelständen abzuwehren; aber dennoch ist darauf in absehbarer Zeit in größerem Umfange nicht zu rechnen. Es ergeht also an alle Bevölkerungsschichten der Ruf, sich der einmal gegebenen Lage dadurch anzupassen, daß der Verbrauch an Heizmaterial, an Licht und Kraft in jeder Hinsicht auf ein Mindestmaß eingeschränkt wird.

12./XII. 1916

Die neuen Einschränkungen.

Der Wortlaut der Bundesratsverordnung.

Die nunmehr amtlich mitgeteilte Verordnung über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln hat folgenden Wortlaut:

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschafterräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden. Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends zu gestatten.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt. Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten. Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift in § 2 (Siebenuhr-Ladenschluß) jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Wien im Zeichen der Lichtersparnis

Die vom Ministerium des Innern zur Ersparung von Kohle und Licht angeordneten Maßnahmen sind gestern, eine Woche vor dem „goldenen Sonntag“, in Kraft getreten. Die verfügten Einschränkungen in der Schaufensterbeleuchtung verursachten, daß schon bei Eintritt der Dunkelheit das Straßensbild, namentlich in den großen Geschäftsstraßen, ein gegen sonst merkbar verändertes war. Die Fluten von Licht der Portal- und Schaufensterbeleuchtung, die sonst sogar die elektrischen Straßenlampen fast verschwinden machten, waren stark reduziert, und die Straßen schienen merkwürdig finster gegen sonst. Hauptsächlich war das wohl auf die Verminderung der effektvollen Außenbeleuchtung, an der man manches Geschäft von weitem schon zu erkennen gewöhnt war, zurückzuführen, in den Schaufenstern selbst merkte man keinen allzu großen Unterschied, und viele Geschäftsleute wußten durch geschickt angebrachte Spiegel ihren Auslagen den alten Glanz zu wahren. Am meisten fiel bei vielen Gast- und Vergnügungsorten, namentlich bei den Kinos, das gänzliche Fehlen der Außenbeleuchtung auf. Eine ungünstige Einwirkung war aber nirgends zu beobachten, so daß die Absicht des Reichsverbandes der Kinobesitzer, aus Verlehrsriechen gegen die Verminderung der Außenbeleuchtung vorstellig zu werden, wohl kaum viel Aussicht hat, daß ihre Folge gegeben werde.

Weit auffälliger als in bezug auf die Auslagenbeleuchtung war die Wirkung der Verordnung betreffend den Siebenuhrladenschluß aller — außer den Lebensmittelgeschäften — zu spüren. Weniger vielleicht in der Inneren Stadt, wo ja ein großer Teil der Geschäfte auch früher schon um diese Zeit zu schließen pflegte, als in den Hauptverkehrsstraßen der übrigen Bezirke, besonders in der Mariabühlstraße. Während bisher die von den Geschäften ausstrahlende helle Lichtflut ganz allmählich abnahm, um erst nach 8 Uhr langsam zu verschwinden, trat gestern fast mit einem Schlage eine plötzliche Verfinsternung ein und zu ungewohnt früher Stunde ergoß sich die Menge der Angestellten aus den großen Geschäftshäusern auf die Straßen und erfüllte sie mit noch lebhafterem Trubel als sonst. Sie alle, Männlein und noch mehr Weiblein, waren sichtlich sehr befriedigt über die Verordnung, hat sie ihnen doch den obligaten Siebenuhrladenschluß, den sie schon lange anstrebten, nun mit einem Male ganz unverhohlen gebracht. Gestern noch waren die mit den Verfügungen der Behörden verbundenen Erscheinungen auffällig, morgen wird man sie kaum noch bemerken. Man wird sich rasch daran gewöhnen, gerade so wie die eingefleischten Gast- und Kaffeehausbesitzer, für die ja die Sperrstunde seit gestern ebenfalls um eine Stunde früher schlägt, sich damit abfinden werden, ein bißchen früher den Heimweg einzuschlagen.

Die Schaufensterbeleuchtung zur Weihnachtszeit.

Heute erschienen von der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs und der Vereinigung der Konfektionäre Oesterreichs, unter der Führung des geschäftsführenden Obmannes der letzteren, Friedrich Johann Zabranski und Vinzenz Binder, Adolf Gutfreund, Josef Pachhofer, Josef Leopold, Gustav Pes und Philipp Steiner beim Minister des Innern Baron Schwarzenau und trugen ihm die Bitte vor, das Ministerium des Innern möge die Bewilligung erteilen, daß die

Beleuchtung der Geschäfte wie bisher jetzt vor Weihnachten aufrecht erhalten bleiben dürfe. Der Minister anerkannte die Berechtigung der vorgebrachten Bitte und stellte möglichste Berücksichtigung in Aussicht.

11. / XII. 1916

Einschränkung des Kerzen- und Delverbrauchs.

Das Militärkommando verlautbart: Im Hinblick darauf, daß hervorragende orthodoxe Rabbiner mit Rücksicht auf die Not der Zeit den Gläubigen Erleichterungen im Gebrauch von Kerzen und Del zu religiösen Zwecken gestattet haben und daß ferner auch das Unterrichtsministerium eine Einschränkung des Lichtverbrauchs zu rituellen Zwecken nahegelegt hat, wird folgendes angeordnet: Der Lichtverbrauch zu rituellen Zwecken ist auf das folgende Höchstmaß einzuschränken: 1. Zwei Lichter am Vorbettisch während des Gottesdienstes in den Militärsynagogen. 2. Für alle Wohnungsgenossen ohne Rücksicht auf die Familienangehörigkeit zwei Kerzen von einer halben Stunde Brenndauer für die Vorabende des Sabbats (Freitag abends) und der hohen Festtage sowie für die hohen Festabende selbst. 3. Eine Del- und Kerzenflamme für die ersten dreimal 24 Stunden nach Sterbefällen in der betreffenden Familie. 4. Eine Del- oder Kerzenflamme für die jedesmalige Wiederkehr des Sterbetages (Jahrzeit) für 24 Stunden innerhalb einer Familie im Hause oder in der Synagoge. 5. Das Anzünden der „Menora“ (achtarmige Leuchter) an allen acht Abenden des Chanukafestes nach den bestehenden Vorschriften im Gotteshause, jedoch nur ein Licht an jedem der acht Abende für alle Wohnungsgenossen ohne Rücksicht auf die Familienzugehörigkeit in den Privathäusern. Das Militärkommando erwartet, daß die jüdischen Offiziere (Gleichgestellten) sowie die jüdische Mannschaft strengstens darauf achten werden, daß diese Verordnung, die das religiöse Empfinden mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen möglichst in Einklang zu bringen bestrebt ist, auch in ihren Haushaltungen genauest eingehalten werde.

Die Schaufensterbeleuchtung in Wien.**Bis Weihnachten freigegeben.**

Der Magistrat hat, wie wir aus dem Rathaus erfahren, auf Grund des Absatzes 1 des § 5 der Ministerialverordnung vom 6. d. allgemein bewilligt, daß die Schaufensterbeleuchtung der Geschäftsgewölbe in der Zeit bis Weihnachten im bisherigen Ausmaß beibehalten werden darf. Gleichzeitig wurde uns mitgeteilt, daß auch die Außenbeleuchtung der Geschäftsauslagen bis Weihnachten in der bisherigen Weise zugelassen wird.

An maßgebender Stelle wird uns hierzu folgendes mitgeteilt: Die Geschäftsleute in Wien haben die Einschränkung der Geschäfts- und Auslagenbeleuchtung zu Weihnachten bitter empfunden. Gerade zur Weihnachtszeit erreicht der Geschäftsbetrieb in vielen Branchen den Höhepunkt des ganzen Jahres. Ueberdies herrschte hinsichtlich der Bestimmungen der Beleuchtungseinschränkung große Unklarheit. Die Regierung ist daher den Wünschen der Geschäftswelt entgegengekommen und hat zu der Auslagenbeleuchtung auch die Außenbeleuchtung bis Weihnachten freigegeben. Nach Weihnachten tritt die Verordnung wieder in Kraft.

Der erste Absatz des § 5 der Verordnung, auf Grund dessen die Schaufensterbeleuchtung bewilligt wurde, enthält die Bestimmung, daß die politische Bezirksbehörde **Ausnahmen** bewilligen kann. Die politische Bezirksbehörde in Wien ist der Magistrat, der sich veranlaßt gesehen hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen.

Was die Gestattung der Außenbeleuchtung der Geschäfte anlangt, so liegt sie nicht in dem Kompetenzbereich der politischen Bezirksbehörde, sondern in dem der Regierung, die eine diesbezügliche Weisung ergehen ließ.

Nach der heute erlassenen Ausnahmeverfügung ist also den Geschäften die volle Innen- und Außenbeleuchtung bis Weihnachten gestattet. **Nicht** inbegriffen sind aber die Außenlichter der Theater und Vergnügungsetablissemments sowie die Reklamebeleuchtung an den Häuserfronten und Dächern, die nach wie vor verboten bleiben.

Die Beleuchtung der Kaufläden.

Verschiedene Auffassungen der Verfügung.

Die Verfügung betreffend die Einschränkung der Beleuchtung der Geschäftslokale hat, wie wir berichtet, schon am vierten Tag ihrer Wirksamkeit eine mildernde Abänderung erfahren, indem für die Zeit bis Weihnachten den Geschäftsleuten die Verbehaltung der Innen- und Außenbeleuchtung gestattet wurde. Nur die Außenbeleuchtung der Theater und sonstigen Vergnügungsetablissemments sowie die Reklamebeleuchtung bleibt verboten. Die teilweise Aufhebung der Verfügung, von der die Geschäftsleute gestern noch nicht offiziell verständigt waren, hat gestern abends wieder zu den mannigfaltigsten Auffassungen von Seiten der Geschäftsleute geführt. Die Außenbeleuchtung vieler Geschäftslokale blieb am gestrigen Abend erloschen, während eine Anzahl von Geschäftsleuten sowohl die Außenbeleuchtung als auch die Schaufensterbeleuchtung uneingeschränkt aufkommen ließ. Eines der großen Warenhäuser auf der Mariahilferstraße beispielsweise hatte wieder genau die halbe Anzahl der Vogenlampen an der Außenfront erleuchtet und einige Schaufenster unbeleuchtet. Auch vor kleineren Geschäftslokalen sah man die Glühkörper an der Außenseite brennen und die Schaufenster beleuchtet. Die Filialen der Schuhfabriken schienen gestern von der Milderung der Verfügung noch gar keine Notiz genommen zu haben, denn die Außenbeleuchtung dieser Geschäfte blieb erloschen und die Beleuchtung der Schaufenster, wie am ersten Abend des Inkrafttretens der Verfügung, auf den dritten Teil reduziert.

Die Geschäftsleute haben sich also im allgemeinen gestern ebenso ungenau an die teilweise Aufhebung der Einschränkung, wie an den vorhergehenden Tagen an die strenge Verfügung gehalten. Denn auch vorgestern abends sah man an Geschäftslokalen, deren Schaufenster beleuchtet waren, auch noch einen Teil der Außenbeleuchtung in Funktion. Die betreffenden Geschäftsinhaber begründeten dies damit, daß etwa eine Seite des Schaufensters völlig unbeleuchtet wäre, wenn nicht auch von außen her noch Licht in das Schaufenster falle. Die Außenbeleuchtung jener Geschäftslokale, deren Schaufenster gar keine Beleuchtungskörper besitzen, war natürlich überall in voller Funktion und brachte Abwechslung.

Die Bewilligung des Drittels der Schaufensterbeleuchtung haben fast alle Geschäftsinhaber optimistisch aufgefaßt: Wenn sie 11 Glühbirnen im Schaufenster hatten, ließen sie 4 bis 5 als Drittel von 11 brennen, von einem großen und drei kleinen Leuchtörpern den großen und einen kleinen. Andere haben wieder die Verordnung nach der Auffassung gehandhabt, daß nur der Stromverbrauch auf ein Drittel reduziert werden müsse, ohne Rücksicht auf die Zahl der Glühkörper. Die Inhaber einiger großer Firmen ersahen einfach die bei der Reduzierung zur Beleuchtung übrig bleibenden Glühkörper durch solche größerer Lichtstärke, also eine Glühlampe, die eine Stärke von 50 Kerzen Licht hatte, durch eine von 80 bis 100 Kerzen Lichtstärke.

Die Einschränkung der Schaufensterbeleuchtung zeigt sich besonders deutlich in den Filialen der großen Schuhfabriken. Diese haben in den letzten Jahren die Schaufenster ihrer Geschäftslokale mit immer reicherer Lichtpracht ausgestattet. Girlanden von Glühlampen ziehen sich an allen mit Spiegeln verkleideten Seiten der Schaufenster hin. Nun ist ein Teil dieser Glühbirnengirlanden erloschen. Es würde allzu großen Kostenaufwand erfordern, wollten diese Firmen das Drittel an Glühkörpern der Schaufensterbeleuchtung durch Lampen von größerer Kerzenstärke ersetzen.

Die Fassaden der Vergnügungsetablissemments, der großen Varietés vor allem, entbehren der Reklamezwecken dienenden Vogenlampen nun vollends. Ähnlich die Theater und übrigen Vergnügungsetablissemments, besonders die Kinos. Die großen Kaffeehäuser und Restaurants, aus deren hohen Spiegelfenstern das Licht der Innenbeleuchtung strahlt, können auf die Außenbeleuchtung leichter verzichten. Es fällt bei diesen Etablissemments derzeit das Fehlen der Außenbeleuchtung denn auch am wenigsten auf.

Die Siebenuhrgeschäftssperre wurde dieser Tage von vielen Geschäftsleuten

nicht gerade präzise befolgt. Die Rollbalken der Eingangstüren wurden zwar um 7 Uhr herabgelassen, aber doch nur so weit, daß noch mancher Kunde ins Lokal schlüpfen konnte. Vielfach sind die Geschäfte innen noch bis halb 8 Uhr beleuchtet. Die verschiedenen Einschränkungsverordnungen werden wohl erst bei strengerer Ueberwachung genauer befolgt werden.

Außerdem wäre es notwendig, daß die Geschäftsleute behördlicherseits über die neue Aufhebungsverfügung genau unterrichtet würden, damit die Befolgung endlich eine einheitliche wird.

= Einschränkung der Beleuchtung. Gestern Abend, am 15. Dezember, sind die neuen Verordnungen, welche die Einschränkung der Beleuchtung bezwecken, in Kraft getreten. Man hat in dieser Kriegszeit sich schon an Manches gewöhnen müssen und gewöhnt, und in wenigen Tagen wird man die neuesten Maßnahmen als selbstverständlich betrachten. Vorläufig war übrigens im Straßenbild wenig Veränderung zu merken. Wohl fehlte an Schaufenstern und Firmenschildern die Außenbeleuchtung, doch erschien die Innenbeleuchtung der Fenster, Läden, Hoteleingänge und Kinos wenig eingeschränkt. Der Bahnhofplatz und die Hauptgeschäftstrassen strahlten fast in der gleichen Lichtfülle wie vor dem Eratz der Bestimmungen. Manche Einschränkung werden sich die Lichtpendler, die sich auf das „unbedingt erforderliche Maß“ noch nicht recht einstellen, noch gefallen lassen müssen. Was die Polizeistunde betrifft, so vollzog sich die Neuerung ohne Aufsehen und Störung. Die Einen können sich damit trösten, daß sie eine Stunde früher ins Kaffeehaus oder zum Schoppen eilen, die Andern mögen sich selbst täuschen, indem sie den Uhrzeiger um eine Stunde nachstellen, und dann mag es auch Leute geben, die froh sind, daß ihnen die Gelegenheit zum ausgedehnten Wirtshausbesuch und zum Gelbtausgeben genommen ist. Was jetzt in Deutschland geschieht, ist übrigens in den feindlichen Ländern bereits vor Wochen und Monaten behördlich angeordnet worden. Frankreich und Italien haben schon lange ihre Kohlen- und Lichtnot — davon kann bei uns keine Rede sein, wir sind aus Vorsorge sparsam — in Paris haben vor Kurzem die Besitzer der Restaurants und Kaffeehäuser gegen den 1/2 Uhr-Schluß protestiert, und in England und Rußland wurden ähnliche Bestimmungen erlassen. Darüber ist oft mit vielen Einzelheiten berichtet worden. Wir folgern: der Deutsche hat, ohne zu murren, zwei Jahre und länger die Zwölfsuhr-Polizeistunde ertragen und er wird durchhalten, auch wenn er nicht mehr abends in einem Dichtmeer wandelt, wenn nach 9 Uhr Hausfure und Treppen dunkel sind und wenn Wirtschaften und Kaffeehäuser um 11 Uhr, Punkt 11 Uhr Schluß machen. Wer eben dieses Letzte schwer erträgt, der mag und wird vielleicht Ersatz finden, wenn er morgens eine Stunde früher aufsteht. Für das Frühaufstehen ist, vorläufig wenigstens, noch kein Bezug- oder Bestellschein erforderlich.

Gestaffelte Polizeistunde.

Die Bestimmungen für Berlin.

Auf Grund der in der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 vorgesehenen Ermächtigung und des von den Ministern erteilten Auftrages hat der Polizeipräsident von Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin bestimmt,

daß es für Speisewirtschaften bei der bisherigen Schlußstunde (10 Uhr) bewendet;

daß in Gast- und Schankwirtschaften sowie in Konditoreien und Kaffees, die gegenwärtig der allgemeinen Polizeistunde (11 Uhr) unterstehen, diese auf 10 Uhr herabgesetzt wird;

daß diejenigen Betriebe, die jetzt bis 12 Uhr offen halten dürfen, um 11 Uhr zu schließen sind;

daß Betriebe, die bisher über 12 Uhr mitternachts Polizeistunde hatten, von jetzt ab um 11½ Uhr schließen müssen.

Vereins- und Gesellschafterräume (Clubs, Kasinos), in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, haben ebenfalls um 11½ Uhr zu schließen.

Für Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schauspieler stattfinden, und öffentliche Vergnügungstätten verbleibt es vorläufig bei dem jetzt vorgeschriebenen Schluß um 11 Uhr.

Der Polizeipräsident weist darauf hin, daß zu der verbotenen Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken auch die Lampen und Laternen gehören, die lediglich den Zweck verfolgen, die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden zu erregen.

Außenbeleuchtung von Schaufenstern will der Polizeipräsident allgemein in den Fällen zulassen, in denen eine Innenbeleuchtung der Schaufenster unterbleibt und die vorhandenen Außenbeleuchtungskörper die Einschränkung der Beleuchtung auf ein bescheidenes Maß gestatten.

Bzüglich der Innenbeleuchtung der Schaufenster und der Läden, welche nach der Verordnung auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken ist, gibt sich der Polizeipräsident der Erwartung hin, daß die Ladenbesitzer es an einsichtsvollem Verhalten nicht werden fehlen lassen und er daher vorläufig von besonderen polizeilichen Vorschriften Abstand nehmen kann.

Dieselbe Erwartung hegt der Polizeipräsident wegen der Innenbeleuchtung der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Lichtspiele, sowie ähnlicher Schauspieler und öffentlicher Vergnügungstätten. Polizeiliche Nachprüfungen im einzelnen behält er sich vor.

Da der Ladenschluß vom 1. Januar 1917 an auf 7 Uhr festgesetzt wird, so wird es, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, möglich sein, den Theaterbeginn ebenfalls eine Stunde früher zu legen, so daß die für die Theater schädigende Wirkung der Vorschrift aufgehoben wird. Im Laufe der nächsten Woche sollen zwischen den zuständigen Behörden und den Theaterdirektionen Verhandlungen stattfinden, in denen der Umfang der Einschränkungen der Theaterbeleuchtung festgelegt wird. Diese Neuerungen sollen mit dem 1. Januar l. J. eingeführt werden.

Die Stromversorgung Wiens.

Aus der städtischen Ueberlandzentrale.

Mittwoch den 13. d., am hundertsten Geburtstag Werner v. Siemens, wurde um 2 Uhr morgens die vom neubauten Kraftwerk der Gemeinde Wien in Ebenfurth nach Wien führende Fernleitung unter Hochspannung gesetzt und tags darauf um dieselbe Zeit die Stromlieferung nach Wien aufgenommen.

Mitten im Kriege wurden das Ebenfurthener Kraftwerk und der Billingsdorfer Bergbau, der sowohl tagbau-, als auch tiefbaumäßig betrieben werden soll, fertiggestellt und schon im März 1915 die Stromlieferung nach den großen Munitionsfabriken in Enzesfeld und an die Billingsdorfer Bergbaue aufgenommen.

Dagegen fehlte es an dem nötigen Material zur Herstellung der für die Stromversorgung Wiens bestimmten 40.000 Volt Hochspannungsdoppelleitung, die auf 20 Meter hohen, in Abständen von 150 Meter aufzustellenden Gittermasten projektiert war. Schließlich hat aber die Kriegsverwaltung die für den Bau der Leitung erforderlichen 135.000 Kilogramm Kupfer freigegeben, um die Elektrizitätswerke instand zu setzen, die ungeheuren Ansprüche befriedigen zu können, die die Seeresanstalten und die Wiener Kriegsindustrie gegenwärtig bezüglich Energielieferung stellen. Auch Kriegsgefangene wurden den Werken beigegeben, und so gelang es unter Aufgebot aller Kräfte den mit der Ausführung der Leitung betrauten Firmen, den Oesterreichischen Siemens-Schuckertwerken und der N. E. S. Union-Elektrizitätsgesellschaft, die Fernleitung noch vor Weihnachten zu vollenden, worauf schon tags darauf deren Inbetriebnahme erfolgen konnte, weil die Schalt- und Transformatorstation in der Pottendorfer Strasse, in der der aus Ebenfurth einlangende hochgespannte Drehstrom auf die Wiener Zwischenhochspannung von 5000 Volt abtransformiert, beziehungsweise nach dem Kraftwerk Simmering geleitet wird, schon seit mehr als Jahresfrist fertiggestellt war.

Gelegentlich der Aufnahme der Stromlieferung nach Wien erfolgte auch die Inbetriebsetzung eines großen, in Neufeld, der ungarischen Nachbargemeinde Billingsdorfs, gelegenen, seitens der Elektrizitätswerke vom Fürsten Esterhazy gepachteten Tagbaues, der, da der Billingsdorfer Tiefbau infolge Einrückung nahezu sämtlicher Häuser ruht, vorerst zusammen mit dem Billingsdorfer Tagbau die Kohlenlieferung für das Kraftwerk und private Abnehmer, deren Zahl sich in erfreulicher Weise vermehrt, besorgen wird. Die Einrichtungen der beiden Tagbaue sind soweit gediehen, daß binnen kurzem täglich 100 und mehr Waggons Kohle gefördert werden können, welches Kohlenquantum das Ebenfurthener Kraftwerk zum überwiegenden Teil in Anspruch nehmen wird, sobald alle bestellten Maschinen aufgestellt sein werden. Gegenwärtig sind zwei Dampfturbineinheiten mit einer Leistung von je 8000 Pferdekraften betriebsfertig und zwei größere von je 12.000 Pferdekraften samt Hilfsanlagen in Aufstellung begriffen. Nach dem Kriege wird die Förderung des Billingsdorfer Bergbaues durch den Bau neuer Schächte um 1000 bis 2000 Tonnen täglich gesteigert und das Ebenfurthener Kraftwerk dementsprechend ausgebaut werden. Diese neue Unternehmung der Gemeinde Wien hilft schon heute, ein stattliches Quantum der so teuren und bei den gegenwärtigen Verhältnissen nur schwer erhältlichen Steinkohle zu sparen sowie die städtischen Elektrizitätswerke von den Kohlenlieferanten und dem

Waggonmangel unabhängig zu machen und überdies der industrie- und bevölkerungsreichen Gegend zwischen Billingsdorf und Wien die bisher entbehrten Segnungen der elektrischen Energie zugute kommen zu lassen.

Stromlieferung an Gemeinden an der Südbahn.

Mit einer Reihe von am Werke befindlichen Gemeinden sowie großen Industrien sind denn auch bereits Stromlieferungsverträge abgeschlossen, und an einige von ihnen, so die Stadt Baden und die Gemeinde Pottendorf, wird die Stromlieferung schon demnächst aufgenommen werden.

Mitteilungen des Hofrates Prof. Hochneugg.

Zur Eröffnung der Ueberlandzentrale machte der Professor für Elektrotechnik an der hiesigen Technischen Hochschule Hofrat Karl Hochneugg einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilungen:

„Die erfreuliche Tatsache, daß die vom Kraftwerk der Gemeinde Wien in Ebenfurth nach Wien führende Leitung unter Hochspannung gesetzt und der Billingsdorfer Bergbau fertiggestellt wurde, ist nicht nur für die Verhältnisse Wiens und Oesterreichs, sondern auch für die Zentralmächte überhaupt von eminenter Bedeutung. Welch großen volkswirtschaftlichen Wert diese Neuerung in sich birgt, ist daraus zu ersehen, daß jetzt ein großer Teil der Kohlentransporte aus Süddeutschland erspart werden kann, was mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse besonders zu begrüßen ist. Gerade jetzt, wo wir unter der Kohlenknappheit zu leiden haben, müssen wir es als ein Glück bezeichnen, daß die Vorarbeiten so rasch zu Ende geführt werden konnten.“

Das vorhandene Wiener Netz erhält überdies durch die Ebenfurthener Anlage eine bedeutende Verstärkung. Es ist dies eine wesentliche Entlastung des Kraftwerkes der städtischen Elektrizitätszentrale in Simmering, da ja dadurch zwei Dampfturbinen von je zehntausend Pferdekraften mehr vorhanden sind. Das Simmeringer Werk war bisher schon allzu überlastet und nur unter Ausnützung aller Reserven konnte der Betrieb aufrechterhalten werden. Auch in dieser Hinsicht ist mit einer großen Kohlenersparnis zu rechnen.“

Innenbeleuchtung und Sperrstunde.

Weitere Maßnahmen.

Antlich wird verlautbart:

Im Interesse der Lichtersparnis bei der Beleuchtung und Beheizung wurden durch eine unlängst erschienene Ministerialverordnung einige Sparmaßnahmen getroffen, die im allgemeinen darin bestehen, daß die Siebentür-Ladensperre angeordnet, die Schaufensterbeleuchtung eingeschränkt, die Offenhaltung der Gasthäuser über 11 Uhr und der Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts sowie die Außenbeleuchtung und jede andere Effekt-(Reklame-)Beleuchtung verboten wurde.

Als eine weitere Maßnahme zur Lichtersparnis ist nun die Einschränkung der Innenbeleuchtung von Gast- und Schanklokalitäten, Kaffeehäusern, Theatern und sonstigen Vergnügungslökalen angeordnet worden. Durch eine morgen erscheinende Ministerialverordnung werden nämlich die politischen Bezirksbehörden und in Orten, für die eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, diese Landesfürstliche Polizeibehörden bestanden, diese beauftragt, die Innenbeleuchtung solcher Lokale nach Möglichkeit auf die Hälfte oder, sofern dies aus polizeilichen Rücksichten nicht tunlich wäre, wenigstens auf zwei Drittel ihres bisherigen normalen Ausmaßes herabzusetzen.

Mit Rücksicht auf die durch diese Maßnahmen zu erhoffende Lichtersparnis erfährt gleichzeitig die Sperrstunde für Gast- und Kaffeehäuser insofern eine Milderung, als die politischen und Polizeibehörden ermächtigt werden, die Sperrstunde für Gasthäuser aus berufsständischen Gründen allgemein oder fallweise bis 12 Uhr nachts zu verlängern und an drei Tagen im Jahre die Offenhaltung der Gast- und Kaffeehäuser bis 1 Uhr nachts zu gestatten.

Diese Begünstigung wird, von den drei Tagen im Jahre abgesehen, insbesondere den in der Nähe von Bahnhöfen oder Theatern gelegenen Gastwirtschaften, ferner mit Rücksicht auf Gäste, die mit Nachtzügen ankommen, den Hotels mit Gasthausbetrieb, endlich Gastwirtschaften, die ein ausgesprochenes Abendgeschäft haben, wie den Vergnügungslökalen, unter Umständen zugestanden werden können, um eine materielle Schädigung dieser Betriebe infolge der Sperrstunde zu vermeiden.

Hinrichtungen des Vorstehers der Gastwirtegenossenschaft.

Der Vorsteher der Gastwirtegenossenschaft Gemeinderat Othmar Benz äußerte sich zu der Ministerialverordnung über die Einschränkung der Innenbeleuchtung und die neuerliche Regelung der Gasthausperre gegenüber einem unserer Mitarbeiter in folgender Weise:

„Was die Einschränkung der Innenbeleuchtung anlangt, so haben die Gastwirte unter allen Interessenten wohl am wenigsten gegen diese Sparmaßnahme einzuwenden. Im Gasthausbetrieb hat die Tagesbeleuchtung sich auch im Frieden nicht einzubürgern vermocht, und was jetzt durch die Verordnung verfügt wird, muß jeder Wirt in seinem eigenen Interesse gutheißen, da ja die Lichtersparnis eine Verringerung der Regiespesen mit sich bringt.“

Die prinzipielle Erweiterung der Betriebszeit in den Gasthäusern bis 12 Uhr erweist sich als die Erfüllung der Wünsche, die wir in unserer jüngst im Ministerium des Innern überreichten Eingabe dargelegt haben. Die in der Verordnung genannten drei Tage im Jahre, an denen Gast- und Kaffeehäuser bis 1 Uhr nachts werden geöffnet sein dürfen, sind, wie mir heute im Ministerium des Innern mitgeteilt wurde, der Silvester, ferner einer der Faschingstage, dessen Wahl dem Gastwirt oder Cafetier freistehen wird. Der dritte Tag ist für außergewöhnliche Fälle vorgesehen, in denen von nun ab nicht erst das Ministerium des Innern zu entscheiden haben wird, sondern die Erlaubnis, bis 1 Uhr offenzuhalten, vom Polizeipräsidenten erteilt werden können.

Die Bestimmungen der Schaufensterbeleuchtung.

Aus Anlaß mehrfacher aus Kreisen der Geschäftsinhaber gestellter Anfragen hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Außenbeleuchtung von Geschäftslotalen, die vor den Schaufenstern außen angebracht ist und in Ermangelung jeder anderen besonderen Innenbeleuchtung der Schaufenster als einzige Lichtquelle zu deren Beleuchtung dient, als Schaufensterbeleuchtung im Sinne des § 5 des Absatzes 1 der Ministerialverordnung vom 6. 3. zu behandeln und demgemäß bei Vorhandensein von zwei Flammen auf die Hälfte, bei Vorhandensein von mehreren Flammen auf ein Drittel ihres bisherigen Ausmaßes einzuschränken ist. Durch die Bestimmung des § 5 des Absatzes 3 wird diese Art Schaufensterbeleuchtung nicht getroffen, zumal diese Bestimmung nur die Außenbeleuchtung verbietet, die den Charakter einer Effekt- (Kellame-) Beleuchtung hat, und der Absatz 1 keineswegs auf Schaufenster abgestellt ist, die eine Innenbeleuchtung haben. Demgemäß fällt unter die Bestimmung über Außenbeleuchtung auch eine solche Außenbeleuchtung nicht, welche vorwiegend sicherheitspolizeilichen Zwecken, wie zum Beispiel zur Beleuchtung von Stufen bei Theatern usw., dient.

Bekanntlich wurde bis einschließlich den 24. 6. die uneingeschränkte Beibehaltung der Schaufensterbeleuchtung für Geschäfte aller Art in Wien gestattet. Die Stadthalterei hat nun weiter gestattet, daß in Wien jene Ladengeschäfte, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Befugten Betriebe von Papier, Zeichen, Schreibwaren und Ansichtskarten befassen, bis einschließlich 31. 6. die bisher verwendete Schaufensterbeleuchtung im vollen Umfange beibehalten.

Einschränkung des Lichtverbrauchs.

In Anknüpfung an die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember d. J. über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln wird in einem Rundschreiben des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen, daß die für die Durchführung jener Verordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen. Um den Lichtverbrauch in gewissem Umfange einzuschränken, ist aber nicht nur der durch die Bundesratsverordnung begründete Zwang, sondern auch die bereitwillige Mitwirkung aller Privatpersonen, Hausbesitzer und des ganzen Publikums unerlässlich. Ein unmittelbarer Zwang zur Sparsamkeit wird auf sie vorläufig nicht ausgeübt werden, man setzt aber durch die gegebenen Richtlinien zu einer sparsamen Verwendung der Beleuchtungsmittel und Brennstoffe herab. Die Munitionsherstellung erfordert große Kohlenmengen, deren prompte Lieferung durch die Transporterschwerungen behindert wird. Der private Kohlenbedarf für Heizzwecke und zur Beschaffung von Beleuchtungsmitteln kann nicht auch in dieser Beziehung vor jeder Beeinträchtigung gesichert sein.

Die Erhöhung des Gaspreises.

Der Magistrat macht jetzt Mitteilung über die mehrfach erwähnte Frage der Erhöhung des Gaspreises. Er hat einen Antrag der Gasgesellschaft auf Erhöhung des Preises für Leuchtgas auf 17 Pfg. und für Kochgas auf 13 Pfg. für den Kubikmeter auf die Dauer von drei Monaten zugestimmt; das Automaten gas bleibt von jeder Erhöhung frei. Die amtliche Mitteilung besagt weiter:

Nach § 8 des Gasvertrages ist die Gasgesellschaft berechtigt, eine Erhöhung der Preise zu verlangen, soweit durch unvorhergesehene Umstände, z. B. Krieg, neue Verordnungen des Staats oder Reichs, bei der Produktion des Gases wirkliche Mehrkosten entstehen. Die Gesellschaft sah sich zu diesem Antrage genötigt, weil zu den schon lange gewachsenen Kosten für Kohlen, Betriebsmaterial, Personal usw. jetzt eine weitere Steigerung durch erneute Erhöhung der Kohlenpreise ab 1. Januar getreten ist. Bisher wurden die Mehrkosten durch den steigenden Konsum gedeckt; durch die neue Bundesratsverordnung wird aber der Gaskonsum erheblich eingeschränkt. Der Magistrat hat einen Antrag wegen Erhöhung der Preise für das Gaswerk Godernheim und für das Elektrizitätswerk, die neben dem Grad der Kohlenersparnis einer Verminderung der veranschlagten Einnahmen entgegenwirken sollte, zur Zeit zurückgestellt, obwohl auch bei diesen Werken mit steigenden Mehrausgaben und wesentlich fallenden Einnahmen zu rechnen ist. Er geht dabei von der Erwartung aus, daß das Publikum mehr als bisher freiwillig die Einschränkung der Beleuchtung durch Ziehen und Darüber hinaus sich auch im Konsum von Gas und Elektrizität in den Privathäusern einschränkt. Diese Einschränkung kann sehr wohl eintreten, z. B. durch Benutzung der Kochflur, bei den Hausbädern, durch Vermeidung aller nicht unbedingt nötigen Beleuchtung und Heizung und ist vaterländische Pflicht da die Verbeischaftung der Kohlen täglich steigenden Schwierigkeiten begegnet. Sollte die Mahnung keinen Erfolg haben, so werden voraussichtlich schärfere Maßnahmen über Verbrauchseinschränkung notwendig. Deshalb wird die Bürgererschaft dringend ersucht, freiwillig jede mögliche Einschränkung eintreten zu lassen.

Es ist erfreulich, daß die Erhöhung der Gaspreise in den Grenzen bleiben soll, die durch Vertrag festgelegt sind, noch erfreulicher wäre es freilich, wenn von jeder Ueberhebung abgesehen worden wäre. Das hätte man schon deshalb leicht erreichen können, weil, wie bekannt, der Verwaltungsrat der Frankfurter Gasgesellschaft in seiner Mehrheit aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung besteht. Was die Mahnung zur Sparsamkeit betrifft, so soll und muß sie von Allen jederzeit beherzigt werden.

Die Einschränkung der Kauflädenbeleuchtung.

Eine besondere Verfügung hat bekanntlich für die Zeit bis zum Weihnachtsfest die uneingeschränkte Beleuchtung der Geschäftslokale zugelassen. Mit dem gestrigen Tag ist nun wieder die Vorschrift der Einschränkung der Kauflädenbeleuchtung in Kraft getreten. Nur die Läden, in denen ausschließlich oder vorwiegend Papier-, Zeichen-, Schreibwaren und Ansichtskarten zum Verkauf gelangen, haben laut einer vor kurzem veröffentlichten Statthaltereiverfügung das Recht, die Ladenbeleuchtung in vollem Umfang bis zum letzten Tag dieses Jahres beizubehalten. So wie am ersten Tag des Inkrafttretens der Verordnung, als von den Geschäftslädeninhabern die Einzelheiten der Verordnung noch nicht recht verstanden und daher nur teilweise ausgeführt wurden, ist auch gestern beim neuerlichen Inkrafttreten die Einschränkungsvorordnung nicht von allen Ladeninhabern befolgt worden. Man konnte am gestrigen Abend wieder beobachten, daß bei einer Reihe von Geschäftslokalen wohl die Außenbeleuchtung eingeschränkt war, die Schaufensterbeleuchtung jedoch in vollem Umfang bestand. Andere Ladeninhaber ließen wieder die Außenbeleuchtung aufblanzen, während die Schaufenster unbeleuchtet blieben. Manche schienen von einer Beleuchtungseinschränkung überhaupt nichts zu wissen. Die Mehrzahl der Konsumente hatte sich freilich des neuerlichen Inkrafttretens der Verordnung erinnert und sie genau befolgt. So boten denn die großen Straßenzüge am Abend immerhin wieder ein verdüstertes Bild. Vor allem waren es die Filialen der großen Firmen, zum Bei-

spiel der Schuhfabriken und Konfektionsfirmen, die sich gestern gleich wieder an die Verordnung der Beleuchtungseinschränkung hielten. Am heutigen Abend werden wohl auch jene Ladeninhaber, die gestern an das Aufleben der Verordnung vergaßen, sich ihrer erinnern und die Einschränkung der Beleuchtung vorschriftsmäßig durchführen.

*** Einstellung der Beleuchtung öffentlicher Uhren.**

Der Wiener Stadtrat beschloß nach einem Antrage des Stadtrates Schneider, bis zum Wiedereintritt geordneter Verhältnisse die Beleuchtung aller öffentlichen Uhren mit Ausnahme jener auf dem Opernring, am Schottentor und an der Kreuzung Mariabildersstraße — Neubaugürtel mit Rücksicht auf die durch die lange Kriegsdauer gebotene Sparsamkeit einzustellen.

Der Abend
10. / 1. 1917

51

Die Petroleumnot und die Gaspolitik der Gemeinde.

Es ist jetzt eine hübsche Anzahl von Jahren her, seitdem die Gemeinde das sogenannte Automatengas einführt. Für das große Publikum stellen sich die geschäftlichen Grundlagen der an sich gewiß sehr willkommenen Einführung folgendermaßen dar: Die Gemeinde zahlt die Kosten der Zuleitung, stellt überdies die Beleuchtungsrörper und die Gasmesser zur Verfügung und findet ihre Entschädigung in dem höheren Gaspreis, den die Benutzer des Automatengases zahlen. Nebenbei sei bemerkt, daß der Preis anfangs so hoch angesetzt war, daß er bald unter dem Druck der öffentlichen Meinung herabgesetzt werden mußte.

Wir haben oben gesagt, daß die geschäftlichen Grundlagen der Neueinführung sich für das große Publikum in der bezeichneten Weise darstellen. In Wirklichkeit hatte die Gemeinde Wien—Städtische Gaswerke eine bestimmte Summe jährlich ausgeworfen, aus welcher die Kosten der Zuleitungen und der Beleuchtungsrörper bestritten wurden. Man war gewillt, diesen jährlich ausgeworfenen Betrag als Propagandakosten zu betrachten. Er wurde im Jahre 1905 festgesetzt, ist seither nicht erhöht worden. Wenn man mit ihm in früheren Jahren im großen und ganzen das Auskommen gefunden hatte, so reicht er heute lange nicht mehr aus, um so mehr als die Kosten der Rohstoffe gestiegen sind. Die Folge davon ist, daß heute nur sehr wenige Hauseigentümer und Parteien kostenlos die Zuleitung von Automatengas erwirken können. Im abgelaufenen Jahr war der für Automatengas ausgeworfene Betrag verhältnismäßig rasch aufgebraucht und wenn ein Hauseigentümer um eine Zuleitung ansuchte, wurde von ihm in der Regel ein ansehnlicher Kostenbeitrag für die Anbohrung, die Steigleitung und die Wohnungsleitungen verlangt. Es ist klar, daß in der Zeit der Petroleumknappheit die Ansuchen um Zuleitungen stiegen. Da aber kein Hauseigentümer Interesse daran hat, Geld bloß deshalb auszugeben, damit seine Parteien nicht im Finsternen sitzen, so unterblieb die Zuleitung und die Parteien saßen eben im Finsternen. Besonders in den armen Bezirken.

Es ist klar, daß die Gemeinde auch in dieser Angelegenheit der Bevölkerung zu Hilfe kommen sollte. Sie hätte gerade jetzt wegen der Petroleumnot die Pflicht, Erleichterungen bei den Zuleitungen von Automatengas zu gewähren. Sie darf sich nicht darauf berufen, daß sie ohnedies Aufträge, die ihr zukommen, erfüllt, denn wenn ein Hausbesitzer auch ab und zu den geforderten Betrag leistet, so nimmt doch niemand an, daß er ihn aus der eigenen Tasche zahlt. Die Zahler sind die Mieter. Und das neugeschaffene Wohnungsfürsorgeamt der Gemeinde ist doch nicht dazu eingerichtet worden, an solchen Erleichterungen vorbeizugehen.

13. 11. 1917

* Die Einschränkung der Beleuchtung. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es für die Hauptstadt geradezu entwürdigend ist, bei einer Beleuchtung leben zu müssen, wie sie in dem kleinsten Dorfe kaum anzutreffen ist, und haben auch festgestellt, daß das Kohlenersparniß ein minimales ist. Der Generaldirektor der hauptstädtischen Gaswerke Dr. Franz Ripka scheint unsere Auffassung vollinhaltlich zu theilen, denn der Mittheilung eines Boulevardblattes zufolge erklärte er, daß die Reduktion der Straßenbeleuchtung eine Brutalität sei, die durch Umstände herbeigeführt wurde, welche außerhalb des Wirkungskreises der Leitung der Gaswerke liegen. Die Direktion der Gaswerke habe gegen die Reduktion protestirt, denn das Bild der Budapester Straßen in der Nacht sei ein Skandal. Die hiesige Finsterniß sei umso auffälliger, als Berlin glänzend beleuchtet ist und die Beleuchtung in Wien kaum reduziert wurde. Die Straßenbeleuchtung wurde in Budapest um 55 Prozent, in Wien aber um nur 5 Prozent reduziert. Bis zum vergangenen Herbst wurde in Berlin überhaupt keine Reduzirung vorgenommen.

Die Beleuchtung der Straßenuhren. Veranlaßt durch das Verbot der Kellamebeleuchtung, hat der Deutsche Uhrmacherbund an das Oberkommando in den Marken eine Eingabe gerichtet, in der unter Hinweis darauf, daß die Beleuchtung der Straßenuhren mehr einem öffentlichen Interesse als der Kellame diene, um Erlaubnis zur Erleuchtung dieser Uhren gebeten. Auf das Gesuch ist vom Berliner Polizeipräsidentium bedauerlicherweise der Bescheid eingegangen, daß die Beleuchtung der Transparentuhren an den Uhrmacherläden auch weiterhin als verboten anzusehen ist.

10. I. 1917

Die Schaufensterbeleuchtung.

Nur je eine Lampe. — Halbes Licht im Theater und Gasthaus.

Die Regelung der Beleuchtung in Gastwirtschaften soll derartig erfolgen, daß die bisherige Beleuchtung auf die Hälfte der bis zum Inkrafttreten der Bundesratsverordnung vorhandenen Beleuchtung herabgesetzt wird. Soweit eine Einschränkung bis zur Hälfte bereits vorgenommen wurde, ist eine weitere Einschränkung nicht mehr notwendig. Es wird jedoch Vorsorge getroffen werden, daß nach Möglichkeit auf den Einzelfall und die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Die Polizeireviere werden in den Ausführungsbestimmungen entsprechende Anweisung erhalten.

Die gleichen Bestimmungen sind für die Innenbeleuchtung der Verkaufsläden, der Theater, Kinos, Kaffeehäuser, Konzerträume und Räume für öffentliche Vergnügungen vorge-
sehen.

Bei der Schaufenster-Außenbeleuchtung wird grundsätzlich für jedes Schaufenster eine Lampe als angemessen erachtet werden. Da die Fenster der Schankwirtschaften nicht zu den eigentlichen Schaufenstern gerechnet werden können, weil darinnen meistens keine Waren ausgestellt werden, kann bei diesen Fenstern weder Innen-, noch Außenbeleuchtung zugelassen werden. Zum Ausgleich erhalten diese Wirtschaften die Erlaubnis, die Eingänge mit einer Lampe zu erleuchten. Schaufensterbeleuchtung bei Tage ist verboten, ebenso die Beleuchtung der Schaufenster nach Laden-schluß und während der Nacht. Sicherheitslampen, d. h. Lampen, die während der ganzen Nacht in den Läden der Juweliers, Uhrmacher usw. gegen das Eindringen Unbefugter brennen, sind zugelassen. Auch für die Beleuchtung der Schaukästen ist eine Regelung geplant. Ihre Innenbeleuchtung wird auf die Hälfte herabzusetzen sein.

Das dunke Wien. Die Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses über die abermalige und nun sehr ausgiebige Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung in Wien erfolgte gestern abends, so daß die weite Öffentlichkeit die durchgeführte Maßnahme früher zu spüren bekam, ehe sie noch auf dieselbe vorbereitet war. Den abendlichen Spaziergängern wurde gestern also die etwas unangenehme Ueberraschung zuteil, daß die Bogenlampen, die sonst die schönsten Straßen Wiens mit zauberhaftem Glanz erfüllten, allerdings seit geraumer Zeit auch schon eingeschränkt, überhaupt nicht mehr in Betrieb gesetzt wurden. Mit Ausnahme wichtiger Kreuzungspunkte, die voll beleuchtet blieben, herrschte nach Geschäftschluß bald tiefste Finsternis, die durch den dichten Bodennebel noch fühlbarer und für den Wagenverkehr bedenklich wurde. Man konnte glauben, Mitternacht sei schon längst vorüber, so sah es um die Abendstunden in den Straßen aus. Die Bogenlampen werden in Zukunft, wie wir nun erfahren, im allgemeinen nicht mehr zur Straßenbeleuchtung verwendet. Ausgenommen sind jene Bogenlampen, die auf Kreuzungspunkten zur möglichst gefahrlosen Abwicklung des Verkehrs dienen; diese werden von nun an bis 10 Uhr abends brennen. Da nun aber denn doch zu bedenken gegeben werden, daß der Theaterschluß erst zur selben Zeit erfolgt und gerade zwischen 10 und 11 Uhr nachts ein sehr lebhafter Straßenverkehr besteht, so daß aus Sicherheitsgründen eine Verlängerung der Brennzeit der Bogenlampen an jenen Kreuzungstellen gewiß geboten erscheint. Noch mehr berechtigt dünkt uns die Forderung, daß dieser sehr fühlbaren Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung eine Verminderung des Licht- und damit Kohlenverbrauches in den Luxuscaffehäusern usw. hätte vorangehen sollen. Wir wollen dort sparen, wo überflüssig verbraucht wird!

Die Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung.

Mitteilungen von informierter Stelle.

Wien, 23. Januar.

In Ergänzung des von uns gemeldeten Stadtratsbeschlusses über die Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung in Wien erhalten wir aus dem Rathause von informierter Stelle folgende Mitteilungen:

Im Gemeindegebiete von Wien waren bis gestern 1400 Bogenlampen vorhanden. Sie werden von nun ab teilweise nur dort in Betrieb gesetzt, wo es aus Verkehrsrücksichten unbedingt notwendig erscheint. Also an den Straßekreuzungen und dort nur in anderer Form und bloß bis 10 Uhr nachts. An Stelle der Bogenlampe ist eine Halbwattlampe getreten, eine hochtzerige Glühlampe von gleicher Leuchtkraft wie die bisherige Bogenlampe.

Bogenlampen werden von jetzt bis auf weiteres bloß an einem Punkte der Stadt in Verwendung sein: Am Hof und auf der Freyung, wo die ordnungsgemäße und gesicherte Abwicklung des Markverkehrs den Betrieb mit Bogenlampen zu Zwecken der ausreichenden Beleuchtung des Markterrains und der ungehinderten Bewegung der Parteien und Fuhrwerke es notwendig macht.

Wir haben früher die Straßekreuzungen erwähnt, für welche die Beleuchtung mit Bogen-, richtiger Halbwattlampen, bis 10 Uhr nachts aufrechterbleibt. Solche wichtige Verkehrspunkte sind unter anderem:

der Stephansplatz,
das Schottenwör (die Einmündung der Ringstraße in die Schottengasse),
der Platz vor der Hofoper,
der Praterstern,
die Währingerstraße beim Bürgerverorgungshause,
die Mariasilferstraße (bei der Einmündung der Amerlinggasse).

Um 10 Uhr nachts verlöschen hier ebenfalls diese Lampen und an ihre Stelle treten die an den Masten angebrachten Glühlampen.

Um 10 Uhr nachts beginnt ferner von nun ab bei der Gasbeleuchtung der sogenannte nachmittägliche Betrieb.

Diesbezüglich ist folgendes zu bemerken: Bis zum Ausbruch des Weltkrieges brannten die Gasflammen bis 1/12 Uhr nachts. Im ersten Jahre des Krieges trat eine Beschränkung ein, die Gasflammen wurden um 11 Uhr nachts abgedeckt. Mit dem gestrigen Tage werden sie um 10 Uhr nachts ausgelöscht.

Die Gemeinde wird also die gleiche Ersparnis machen wie bei Einführung der Sommerzeit. Damals ließ man die Gasflammen wohl bis 11 Uhr nachts brennen — tatsächlich war es 10 Uhr nachts.

Im Wiener Gemeindegebiete bestanden bis Kriegsausbruch 45.000 Gasflammen. Bald wurden 5000 Lampen ausgeschaltet, vorzugsweise solche, bei welchen mehr als eine Flamme vorhanden war. Es blieben somit 40.000 Gasflammen übrig, von welchen 18.000 ganznächtlig und 22.000 halbnächtlig brennen. Diese letztgenannten Lampen verlöschen jetzt um 10 Uhr nachts. 18.000 brennen weiter.

Betreffend den Effekt der Einschränkung läßt sich sagen, daß täglich 2000 Kubikmeter Gas erspart werden!

An den Magistrat sind Aufträge ergangen, nach Maßgabe der Erfahrungen, Verbesserungen zu treffen.

Im Rathause ist man der Anschauung, die Reduktion des Verkehrs auf den Straßenbahnen und die Frühsperre der Gastwirtschaften werden die Einschränkungen bei der Stadtbeleuchtung nicht besonders empfindlich machen. Es wird bis auf weiteres die Stadt so beleuchtet sein wie vor Einführung des Gasglühlüchtes und vor Installation der elektrischen Beleuchtung.

26. 11. 1917

26
58**Lichteinschränkung.**

Das Polizei-Präsidium Berlin gibt zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 und im Anschluß an die polizeiliche Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 folgende Anweisung mit dem Bemerken bekannt, daß gleiche Bestimmungen auch für Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Neukölln, Berlin-

Lichtenberg und Berlin-Stralau seitens der dort zuständigen Polizeipräsidenten werden erlassen werden:

Außenbeleuchtung.

Die Außenbeleuchtung der Schaufenster ist durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 unter den Bedingungen allgemein gestattet, daß die Innenbeleuchtung unterbleibt und daß die Außenbeleuchtung ein bescheidenes Maß hat. Hierzu ist zu beachten: als bescheidenes Maß kann es nicht gelten, wenn vor einem Schaufenster mehr als eine der üblichen Lampen brennt.

Auch Schaukästen dürfen unter den für die Schaufenster geltenden Bedingungen mit je einer kleinen Lampe von außen beleuchtet werden.

Die Fenster der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser und ähnlichen Betriebe sind nicht als Schaufenster anzusehen. Dieselben dürfen Beleuchtung weder außen noch innen haben.

Dagegen ist an den Eingängen dieser Betriebe und der Gasthöfe das Brennen einer Lampe gestattet. Dasselbe gilt für die Eingänge zu Versammlungsräumen, für die Eingänge zu den Theatern einschließlich der Lichtspielhäuser, sowie für die Eingänge zu Konzertsälen und zu den Räumen für ähnliche Veranstaltungen.

Das Brennen von Lampen vor den Eingängen der Verkaufsläden ist nur gestattet, wenn die Schaufenster keinerlei Beleuchtung haben.

Den Apotheken ist eine Lichtaufschrift „Apothek“ oder das Brennen einer Lampe zur Beleuchtung der auf der Hauswand oder auf einem Schilde befindlichen Aufschrift „Apothek“ gestattet. Auch die Standlaternen der Apotheken dürfen brennen. Außerdem fallen die Laternen der Rettungswachen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht unter das Reklameverbot, wohl aber die Laternen der Badeanstalten.

Innenbeleuchtung.

Bei der Innenbeleuchtung sowohl der Läden, Schaufenster und Schaukästen, als auch der Innenräume der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Theater einschließlich der Lichtspielhäuser, der Räume für Schaustellungen, Konzertveranstaltungen und öffentliche Vergnügungen ist das bisherige Maß der Beleuchtung auf die Hälfte herabzusetzen. Die Polizeireviere sind ermächtigt, statt der Hälfte nach Lage der örtlichen Verhältnisse zwei Drittel zuzulassen oder die Herabsetzung auf ein Drittel zu fordern.

Auf die Notbeleuchtung der Theater usw. finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie bleibt unverändert. Wo bisher nur eine Lampe brannte, soll nicht verlangt werden, daß an ihre Stelle eine Lampe von geringerer Lichtstärke tritt.

Schaufensterbeleuchtung bei Tage ist nicht erlaubt. Ausnahmen können an einzelnen trüben Tagen seitens der Polizeireviere genehmigt werden.

Nach Ladenschluß sind nur Sicherheitslampen gestattet. Dies gilt sowohl für die Schaufenster als auch für die Innenräume der Läden.

Einwände, daß mehrere Lampen eine gemeinsame Schaltung haben oder daß durch Löschung einer oder einiger Lampen wegen der Eigenart der elektrischen Anlage kein Strom zerspart werde, können regelmäßig nicht berücksichtigt werden.

* Die Erhöhung der Gas- und Beleuchtungsstrompreise. Der Magistrat hat beschlossen, die Erhöhung der Gas- und Beleuchtungsstrompreise in Kraft treten zu lassen, und gleichzeitig die hierauf bezüglichen Modalitäten festgestellt. Die Budapester Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft hat der Hauptstadt angezeigt, daß sie die Strompreise gleichfalls zu den erhöhten Preisen an die Konsumenten abgeben werde. Der Magistrat hat die Anmeldung zur Kenntnis genommen. Morgen wird der Magistrat die Erhöhung der Preise mittels Kundmachung bekanntgeben. Die Kundmachung verständigt das Publikum, daß vom 1. Januar l. J. angefangen der Preis für Gas, gleichviel zu welchem Zweck (Beleuchtung, Heizung, Koch- oder Industriezwecken usw.), in einheitlicher Weise mit 20 Hellern pro Kubikmeter, der Grundpreis des elektrischen Stromes mit sieben Hellern pro Hektowattstunde festgestellt wird. Die erhöhten Preise haben ihre Gültigkeit schon für die im Monat Januar festgestellten Konsumquanten. Auf Betriebe mit Motoren bis zu sechs Pferdekraften bezieht sich die Erhöhung nicht. Desgleichen, wenn das Industriegas durch eine Uhr bis fünf Flammen oder durch eine Uhr bis 5 Kilowatt benützt wird. Jene Konsumenten, die auf ermäßigte Einheitspreise Anspruch haben, müssen dies bei der zuständigen Direction anmelden.

Einschränkung des Wiener Stromverbrauches.

Mitteilungen von kompetenter Stelle.

Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke ist, wie berichtet, dieser Tage vom Magistrat ersucht worden, Vorschläge zu erstatten hinsichtlich weiterer Maßnahmen, um im Verbrauch an elektrischem Strom Ersparnisse zu erzielen. Ueber den Zweck, die Tragweite und die Notwendigkeit dieser neuen Sparmaßnahmen machte Direktor Karol von den städtischen Elektrizitätswerken einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilungen:

Jeder Luxus muß aufhören!

„Wir müssen mit jeder Lampe und mit jedem Kilowatt von nun ab derart sparen, daß wir den Standpunkt erreichen, um sagen zu können: Jeder Luxus im Verbrauch der Elektrizität hat aufgehört, und was in Wien noch verbraucht wird, dient lediglich den absoluten Notwendigkeiten. Eine der ersten Notwendigkeiten aber ist es, alle verfügbaren Maschinen und alle elektrische Kraft der im Dienste der Seeresverwaltung arbeitenden Industrie zur Verfügung zu stellen. Den städtischen Elektrizitätswerken werden in dieser Hinsicht schon in der nächsten Zeit neue und große Aufgaben erwachsen. Es werden sehr beträchtliche industrielle Neuananschlüsse geschaffen werden, und unsere städtischen Elektrizitätswerke müssen hierfür eine Maschinenleistung von 16.000 Kilowattstunden zur unbeschränkten Verfügung der betreffenden Kriegsindustrien bereitstellen können. Dazu aber werden sie durch die in Aussicht genommenen Sparmaßnahmen instand gesetzt werden.“

Erfolge der Sparmaßnahmen.

Daß die bisherigen Sparmaßnahmen einen nicht unwesentlichen Effekt erzielten, sei nur an einem einzelnen Beispiel erläutert. Unsere Straßenbahn hat bekanntlich eine Anzahl von Haltestellen aufgelassen. Diese Anordnung trat am 30. Januar in Kraft. Der praktische Erfolg bestand darin, daß schon am selben Tage, und zwar bei Auflassung von 200 Haltestellen, der Stromverbrauch der Straßenbahn um 30.000 Kilowattstunden gesunken ist. Das ergibt im Jahre eine Ersparnis von 11 Millionen Kilowattstunden, was einer Kostenersparnis von 15.000 Tonnen Kohlen pro Jahr entspricht. Die Einführung der Sommerzeit erbrachte uns infolge geringeren Stromverbrauches eine Kostenersparnis von 6000 Tonnen, die durch Einschränkung der Geschäftsbeleuchtung und der Beleuchtung in öffentlichen Lokalen erzielte Stromersparnis bringt einen Minderbedarf von weiteren 15.000 Tonnen Kohlen mit sich. Durch die jetzt in Ausarbeitung befindliche neue Lichtverordnung dürften weitere 10.000 Tonnen Kohlen pro Jahr erspart werden. Es lassen sich also mühelos insgesamt rund 50.000 Tonnen Kohle jährlich durch diese Maßnahmen einbringen. Dieses Quantum aber macht einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz des Gesamtkohlenbedarfes unserer städtischen Elektrizitätswerke aus. Sein Konsum dürfte sich bei den gegenwärtigen großen Anforderungen auf 550.000 Tonnen Kohle pro 1917 belaufen.“

Sichteinschränkung in Wohnungen.

Verbrauchsregelung von Gas und elektrischem Strom. —
Für jeden Wohnraum höchstens zwei Lampen.

Der Verbrauch von Gas und elektrischem Strom in den Privatwohnungen wird durch eine Regierungsverordnung geregelt werden. Durch diese Verordnung ist eine genaue Abgrenzung des Stromverbrauches und des Gasverbrauches vorgesehen. Bisher konnten die Wohnungsinhaber ihre Leitungen nach Belieben ausnützen. Das hatte naturgemäß zur Folge, daß Haushaltungen, die über reich ausgestattete Beleuchtungsanlagen verfügen und denen es nicht an Geldmitteln fehlt, einen an Verschwendung grenzenden Konsum aufwiesen. Die allgemeine Knappheit an Kohle, welche die Gas- und Elektrizitätswerke zu größter Sparjamkeit zwingt, erfordert auch die Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauches in den Haushaltungen.

Gegenwärtig sind im Auftrage des Bürgermeisters die städtischen Beleuchtungsanstalten mit den Vorarbeiten beschäftigt, die im Hinblick auf die in kürzester Zeit zu erlassende Regierungsverordnung erforderlich erscheinen. Wie wir erfahren, soll die Einschränkung des Verbrauches in der Weise geregelt werden, daß die Zahl der Gasbrenner und elektrischen Lampen in den Wohnungen durch Sperre der Zuleitungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

In dieser Angelegenheit hat gestern der Herr Vizebürgermeister Rain unserem Kommunalbeichterstatter in entgegenkommender Weise Aufschlüsse gegeben.

Vizebürgermeister Rain sagte, daß die Veröffentlichung der bezüglichen Verordnung unmittelbar bevorsteht. Die Gemeinde Wien wird in Befolgung dieser Regierungsverfügungen die Durchführungsvorschriften erlassen und durch ihre Organe — Angestellte der Gas- und Elektrizitätswerke — in der Praxis vollziehen. In den Wohnungen wird die Zahl der Lampen derart vermindert, daß für jedes Zimmer höchstens zwei Lampen (bei elektrischem Licht von vorgeschriebener Leuchtkraft) benützlich bleiben. Monteure werden die entsprechenden Gas- und elektrischen Zuleitungen abplombieren, um Mißbräuchen, die übrigens auch durch strenge Kontrolle der Zähler feststellbar sind, vorzubeugen.

„Zu diesen Sparmassregeln,“ bemerkte Vizebürgermeister Rain, „sieht sich die Gemeinde leider angesichts der Schwierigkeiten der Lichterzeugung gezwungen. Die Gemeinde Wien erleidet dadurch beträchtliche materielle Einbußen. Denn die Einschränkung des Elektrizitäts- und Gasverbrauches hat naturgemäß einen bedeutenden Entgang an Einnahmen und Gewinn zur Folge. Der Ausfall betrug schon im abgelaufenen Jahre beim Gaswerk etwa drei Millionen Kronen, beim Elektrizitätswerk vier Millionen und er wird nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung, die, wie erwähnt, in

den nächsten Tagen erscheint, ganz erheblich wachsen. Der Stadtrat hat sich bisher nur mit den Vorarbeiten befaßt, doch ist vorgesehen, nach dem Erscheinen der Verordnung in kürzester Frist die Verbrauchsregelung in die Praxis umzusetzen.“

Von anderer Seite erfahren wir, daß öffentliche Behörden, Bureaus, Werkstätten und Fabrikräume von dieser Sparvorschrift nicht betroffen werden, weil ja ihre Beleuchtung das unbedingt erforderliche Ausmaß einhält.

Z. II. 1917

62

Die Einschränkung der Beleuchtung.

Verminde rung der elektrischen Wohnungsbeleuchtung.

Bekanntlich hat Direktor Karzel der städtischen Elektrizitätswerke vor kurzem bei einer Konferenz des Magistrats im Rathaus eine Reihe von Anträgen gestellt, die auf die Einschränkung der privaten elektrischen Wohnungsbeleuchtung abzielen. In jedem Hauptraum der Wohnung soll bloß eine 50kerzige elektrische Lampe erlaubt werden, deren Brenndauer sich allenfalls nach den Anzünd- und Auslöschzeiten der kommunalen öffentlichen Straßenbeleuchtung (Brennkalendar) richten wird. Der Brennkalendar für Februar bestimmt, daß vom 1. bis 10. d., um 4 Uhr 55 Minuten, vom 11. bis 20. d., um 5 Uhr 10 Minuten, vom 21. bis Ende Februar um 5 Uhr 25 Minuten die öffentliche Straßenbeleuchtung vorgenommen wird. Wenn um dieselbe Zeit auch die private Wohnungsbeleuchtung eintritt und den vorliegenden Anträgen zufolge um 11 Uhr abends beendet sein soll, so ergibt sich jetzt eine Brenndauer von 4 Uhr 55 Minuten bis 11 Uhr, das sind etwa sechs Stunden. Die Brenndauer wird mit dem Fortschreiten der Zeit immer kürzer, da der Tag immer länger wird. Dazu kommt noch die Anregung, daß heuer die Sommerzeit nicht wie im vorigen Jahre am 1. Mai, sondern schon am 1. April beginnen soll. Dadurch würde wieder eine Stunde Licht erspart werden. Schließlich sollen die Kohlenfadenlampen nach Möglichkeit allgemein durch Metallfadenlampen ersetzt werden, was neuerlich einer großen Ersparung gleichkommt. Dabei wird auch zu beachten sein, daß alte, schon lange in Verwendung stehende elektrische Birnen bei vermindertem Licht mehr Strom verbrauchen als neue. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß etwa 80 Prozent der privaten Abnehmer von elektrischem Licht in Wien einen sparsamen oder wenigstens nicht übermäßigen Gebrauch vom elektrischen Licht machen, während 20 Prozent bisher sich eine Lichtverschwendung leisteten. Es gibt reiche Private in Wien, die für ihre Wohnungsbeleuchtung elektrischen Strom im Kostenbetroag bis zu 600 Kronen im Monat bezogen haben. Viele Kriegsgewinner haben in letzter Zeit ihre Wohnungen vergrößert und jeden Abend, besonders aber bei Empfängen und Abendgesellschaften die Flucht ihrer Zimmer und Salons verschwenderisch beleuchtet.

Was nun die Maßnahmen bezüglich der Ersparung an elektrischem Licht in den Privatwohnungen betrifft, so dürften diese in folgender Weise durchgeführt werden: Auf Grund der noch der Jahreszeit verschiedenen Brenndauer soll für jede Wohnung je nach der Zahl der Räume und der Nebenräume ein Strommaximum festgesetzt werden. Zum Beispiel in einer Wohnung mit drei Zimmern und Nebenräumen (Vorzimmer, Küche usw.) kann in jedem Zimmer eine 50kerzige Lampe durch sechs Stunden brennen, das gibt zusammen 18 Brennstunden; dazu kommt eine Höchststrommenge für die Nebenräume. Da nun in den meisten Wohnungen nicht alle Räume gleichzeitig durch sechs Stunden beleuchtet sind, sondern gewöhnlich nur der Raum beleuchtet wird, in dem sich die Familienmitglieder aufhalten, ergibt sich eine Stromersparnis, die zugunsten der Verlängerung der täglichen Beleuchtungsdauer in dem jeweils benutzten Wohnungsraum herangezogen werden kann. Wenn also von den drei erwähnten Zimmern nur je eines oder eventuell zwei beleuchtet werden, so wird auch noch für die Beleuchtung nach 11 Uhr nachts etwas übrig. Die Stromverbrauchskontrolle erfolgt bekanntlich durch die Stromzähler, die monatlich abgelesen werden. Wird nach erfolgter Einschränkung des Stromkonsums in den Privatwohnungen mehr Strom

verbraucht als erlaubt wird, dann wird der Konsument mit Strafen bedroht werden. Da der größte Teil der Bevölkerung ohnehin bereits an das Sparen mit elektrischem Licht gewöhnt ist, wird es sich wohl hauptsächlich nur darum handeln, auch die reichen Leute, die bisher Licht verschwenden, zu veranlassen, ihren übermäßigen Stromkonsum einzuschränken.

Die Gasersparung.

Unter den Beleuchtungseinschränkungen, die beim Magistrat in Beratung stehen, befindet sich auch noch der Antrag, die halbnächtigen Gaslaternen auf den Straßen überhaupt nicht anzuzünden. Nach dem derzeit gültigen Brennkalendar werden die halbnächtigen Lampen um ungefähr 5 Uhr angezündet. Um 10 Uhr abends werden sie ausgelöscht. Sie brennen also jetzt fünf Stunden. Im März würden sie frühestens (vom 1. bis 8. März) um 5 Uhr 40 Minuten, spätestens (vom 25. bis 31. März) um 6 Uhr 25 Minuten angezündet werden, also durchschnittlich nur mehr viereinhalb Stunden brennen. Wenn nun im April die Sommerzeit zur Einführung käme, so würde sich die Brenndauer veranzern, daß es nicht mehr dafür stünde, sie überhaupt anzuzünden. Mit Rücksicht darauf soll die Aufkündigung der halbnächtigen Straßenlaternen schon jetzt zur Durchführung kommen. Außer dieser Gasersparung für die öffentliche Beleuchtung dürften wohl kaum weitere Ersparungen an Gas in Betracht kommen. In den Wohnungen, wo das Gas nicht bloß zur Beleuchtung, sondern vielfach auch zur Beheizung und zum Kochen verwendet wird, wird sich eine Einschränkung nicht leicht durchführen lassen, denn an der Gasersparung ist auch bekanntlich die Militärbehörde wegen der von ihr gebrauchten Nebenprodukte der Gasersparung (Teer, Benzol usw.) interessiert.

Die Petroleumersparung.

Sichtlich der Einschränkung des Petroleumverbrauches wird morgen in der Statthalterei eine Konferenz stattfinden, in der unter anderem die Petroleumverteilung an die Gebäude, die in die städtische Petroleumrationierung noch nicht einbezogen wurden, zur Beratung kommen soll. Die städtische Petroleumverteilung erstreckt sich nur auf die Hausflure, Höfe, Gänge, Stiegen, Waschlischen, Geschäftslokale, Heimwerkerwohnungen, Wohnräume und Mieterwohnungen. Nicht rationiert ist der Petroleumverbrauch in den Schulen, Klöstern, Spitälern, Theatern und in den großen industriellen Unternehmungen usw. Es wird sich jetzt darum handeln, auch für diese Petroleumkonsumenten eine Regelung der Verteilung vorzunehmen. Von der städtischen Petroleumverteilung verspricht man sich im Rathaus den besten Erfolg. Das Anstellen der armen Leute bei den Petroleumgeschäften wird nun bald aufhören. Ein wichtiger Faktor dabei wird natürlich die Frage bleiben, ob für den geregelten Bedarf stets genug Petroleum vorhanden sein wird, so daß weitere Einschränkungen vermieden werden können.

10. I. 1917

64

Die Einschränkung der Beleuchtung in Haushaltungen.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Ueber die Bestimmungen und Details der gestern veröffentlichten Verordnung betreffend Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Heizung erhalten wir, soweit sie sich auf die privaten Haushaltungen beziehen, folgende interessante Erläuterungen von Herrn Dr. Heinrich Schreiber, dem bekannten Fachmann auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens:

„Für Wohnungen ist die Einschränkung der elektrischen Beleuchtung derart verordnet, daß für jeden Wohnraum ein Strombedarf für 60 Watt bei einer täglichen Benützung bis Mitternacht bezogen werden kann. Die Zahl der Wohnräume ist zunächst nicht beschränkt, doch kann auch diese von der Behörde eingeengt werden, soweit, daß nicht die ganze, sondern nur ein Teil der Wohnung in den zulässigen Lichtbedarf einbezogen wird. Nebenräume, wie Küche, Vorzimmer, Baderraum und dergleichen, bleiben außer Betracht. Sie müssen sich für den für die Wohnung bewilligten Lichtbedarf mitweisen lassen. Der Strombedarf von 60 Watt pro Zimmer entspricht bei den jetzt gangbaren Metalldrahtlampen, die pro Kerze bloß ein Watt beanspruchen (daher niederwattige Lampen genannt) zwei Stück Glühlampen von 25 bis 30 Kerzenstärke. Es entfallen daher nach der Verordnung auf jedes Zimmer zwei Stück 25kerzige Glühlampen zu 30 Watt = 60 Watt.

Diese Größe ist aber keine starre, sie kann unterteilt werden, und ebenso ist die Formel von 60 Watt keine starre, sondern alle diese Größen sind wandelbar und teilungsfähig.

Mit andern Worten: Es läßt sich eine Wohnung mit mehreren Zimmern so beleuchten, daß der für alle Räume zulässige Gesamtbedarf in den Stunden bis 12 Uhr nachts nach Belieben ausgenützt werden kann, aber nur damit, daß dieser Höchstbedarf nicht überschritten wird. Nenn zum Beispiel eine Wohnung vier Zimmer mit Nebenräumen hat, so ist für diese Wohnung nach der Verordnung ein Strombedarf bewilligt von viermal 60 Watt = 240 Watt, die bis Mitternacht, das ist im Winter von 4 bis 12 Uhr, im Sommer von ungefähr 8 bis 12 Uhr, das heißt demnach im Winter täglich durch acht Stunden, im Sommer täglich durch vier Stunden benützt werden können. Dies macht mithin für einen Wintertag 240 Watt mal 8 Stunden gleich 1920 Wattstunden, beziehungsweise 19,2 Hektowattstunden, nach denen gewöhnlich gerechnet wird, und für den Sommertag 240 Watt mal 4 Stunden, gleich 960 Wattstunden, beziehungsweise 9,6 Hektowattstunden.

Dieses Maß an Hektowattstunden kann also in dieser Wohnung auf einmal und in einer Stunde, und zwar auch in einem Räume voll ausgenützt werden oder kann, auf die einzelnen Räume und auf die einzelnen Lichtstunden verteilt, allmählich aufgebraucht werden.

Trennen alle diese Lichtkräfte in einem Räume, so müssen die anderen Räume finster bleiben. Kurz, der Abnehmer hat es in der Hand, mit dem ihm zugemessenen Strombedarf zu wirtschaften, wie und

wann er will, nur darf er das ihm bewilligte Ausmaß, in unserm Beispiel im Winter 19,2 Hektowattstunden, im Sommer 9,6 Hektowattstunden, nicht überschreiten.

In Geld ausgedrückt, bedeutet dies bei einem Strompreise, wie er in Wien üblich ist, von 7 Heller pro Hektowattstunde, daß für einen Wohnraum, auf den 60 Watt entfallen, nämlich höchstens 42 Heller ausgegeben werden dürfen. Es werden von der behördlichen Kommission, die diese Sparmaßnahmen überwacht, einvernehmlich mit dem Stromwerk an jeder Wohnungsinstallation Vorrichtungen anzubringen sein, die die Ueberschreitung des Höchstbedarfes für jede Wohnung unmöglich machen. Die Elektrizitätswerte werden dadurch in ihrem Betrieb entlastet und damit wird gleichzeitig eine Ersparnis an Kohle erzielt.

Der Wiener Handels- und Industrieverein und die Einschränkung des Straßenbahnverkehrs.

Der Wiener Handels- und Industrieverein hat an den Ministerpräsidenten Grafen Clam-Martini, den Bürgermeister Dr. Weiskirchner, den Statthalter Freiherrn v. Bleyleben, den Eisenbahnminister Dr. Freiherrn v. Forster, den Handelsminister Dr. Urban und den Minister für öffentliche Arbeiten Dr. Freiherrn v. Trnka dringliche Immediateingaben gerichtet, in welchen darauf hingewiesen wird, daß die verordnete Einschränkung des Straßenbahnverkehrs eine Katastrophe für den Wiener Verkehr bedeutet. Durch die getroffene Verfügung ist es weder den Arbeitern, noch den kommerziellen und industriellen Angestellten, noch den Beamten möglich, zur Mittagszeit ihr Heim aufzusuchen, außerdem können die öffentlichen Ämter nicht funktionieren, wenn der gesamte Verkehr tagsüber stillsteht. In der Eingabe wird ausgeführt, daß der Pulsschlag von Handel und Wandel und Verkehr in Wien der Herzschlag des Staates ist und daß zur schleunigen Abänderung dieser Verordnung geschritten werden müsse, indem ein entsprechender Mittagsverkehr verfügt wird, mit schütterem Tagesverkehr zwischen Morgen, Mittag und Abend.

13. II. 1917

**Die Verordnung der Statthalterei über die
Einschränkung der elektrischen Beleuchtung
in Haushalten.**

Wien, 12. Februar.

Der Statthalter hat heute folgende Verordnung erlassen: „Auf Grund des § 13 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 48, wird nachstehendes angeordnet:

In den Privathaushaltungen ist die Beleuchtung und Beheizung auf das unerlässliche Mindestmaß einzuschränken. Als zulässige Höchstgrenze wird bestimmt, daß in Privathaushaltungen zu Beleuchtungszwecken nicht mehr elektrische Energie verbraucht werden darf, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht. Hierbei dürfen bezüglich einer Privathaushaltung nicht mehr als vier Wohnräume in Anrechnung gebracht werden.

Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenzimmer (Vorzimmer, Küchen, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Stellerräume und dergleichen) das Auslangen gefunden werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden gemäß der eingangs erwähnten Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.“

Eine Zuschrift des Landesauschusses Bielohlawetz

Verehrliche Redaktion!

Nachdem ich verhindert war, der gestrigen Gemeinderats-
sitzung beizuwohnen und die Frage der Ersparungsmaßregel in
ziemlich einschneidender Weise beschlossen wurde, so sehe ich mich
veranlaßt, mich in einem Punkte in die Öffentlichkeit zu flüchten.

Der Direktor der städtischen Elektrizitätswerke Karel hat in
der Sitzung die notwendigen Erklärungen abgegeben und vor
allem betont, daß durch die Lichtersparung gar kein nennenswerter
Erfolg erzielt werde. Er sagte wörtlich folgendes: „Für die
Elektrizitätswerke haben diese Ersparungen
keinen Effekt, denn sie machen täglich nur drei
Waggons aus.“ Warum nun alle öffentlichen Theater,
Konzerthäle und Lokale gesperrt werden sollen, wenn dadurch nur
drei Waggons Kohle erspart werden und der öffentliche Verkehr
durch die Straßenbahn daraus gar keinen Nutzen ziehen kann, so
muß sich jeder klar denkende Mensch die Frage stellen, warum die

frühe Sperrstunde und das Verbot der öffentlichen Produktionen,
wenn keinerlei Resultat daraus erzielt wird?

Der moralische Effekt, der eventuell damit bezweckt ist, kann
nie die Höhe des enormen Schadens ersetzen, den Tausende und
Abertausende von Geschäftleuten dadurch erleiden. Würde es sich
bloß um die Besitzer der verschiedenartigsten Kunstinstitutionen
und der öffentlichen Lokale handeln, so ließe sich ja noch darüber
reden, wenn dadurch auch nur ein recht problematischer Moralzweck
erfüllt würde. Aber durch das Verbot werden ungezählte Tausende
von Bediensteten heillos und der zu erhoffende
moralische Effekt wird ausbleiben, wenn tausenden
Familien die Mittel zum Ankauf der ohnehin teuren Nahrungs-
mittel entzogen werden.

bleibt nur noch übrig, daß die Absicht besteht, die arme Be-
völkerung dadurch zu beruhigen, daß man die Wohlhabenden am
Geldausgeben verhindert. Was ist damit erzielt für die arme Be-
völkerung? Ein Zuwachs derselben, während die wohlhabende
Bevölkerung noch immer Mittel und Wege weiß, in ihren eigenen
Räumen sich für den Krieg schablos zu halten. Nachdem doch die
Behörde gewiß nicht die Absicht hat, Volksdemagogie zu betreiben,
so ist das allgemeine Verbot die öffentlichen Lokale betreffend und
die schwere Schädigung der Geschäftsleute ein unbegreifliches.

Ich bin als Gewerbereferent des Landes Niederösterreich
verpflichtet, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, und
erkläre gleich im Vorhinein, daß ich als einer derjenigen, die jede
berechtigte Autorität hochachten, nicht etwa Stimmung machen will
gegen die Behörde, welche die Schließung veranlaßt hat. Gesetz
ist Gesetz, Verordnung ist Verordnung, ich, sowie alle treuen
Staatsbürger werden sich darein fügen müssen. Aber es wird noch
gestattet sein, aufklärend zu wirken und bei dem Umstand, daß denn
doch Verordnungen auch schon zurückgezogen wurden, immerhin noch
zu ermöglichen, daß eine so schwere Maßregel von der Bevölkerung
abgewendet wird.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten
Hochachtung, womit ich zeichne ergebenst **Bielohlawetz**, Re-
ferent für Gewerbeförderungsangelegenheiten im niederösterreichi-
schen Landesauschusse.

Die Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Wien, 13. Februar.

Schon die Verordnung über die Neuregelung der Sommerzeit war von der Absicht eingegeben, die künstliche Beleuchtung zu „strecken“. Nicht so sehr um an Leuchstoff zu sparen, als vielmehr um eine bessere Ausnützung der Tageszeit zu erzielen. Durch die heute erlassene Regierungsverordnung soll gleichfalls an Beleuchtung gespart werden, allein diese Maßregel ist hervorgerufen durch die Knappheit an Brennstoffen und zumal an Kohle. Abgesehen von dem Erläuterungsberichte, „Leuchtet“ — wenn dieser Ausdruck in diesem Zusammenhang noch gestattet ist — diese Absicht aus dem Gesetzeserte hervor durch die Bestimmung, daß auf wasserelastischen Strom der Zwang der Sparsamkeitsverordnung keine Anwendung findet. Bei der Erzeugung von Wasserelastizität (mittels weißer Kohle) spielt der Brennstoff (schwarze Kohle) eben keine Rolle. Dem Zwecke der Lichtersparnis (und wir wollen uns im folgenden vornehmlich mit der elektrischen Beleuchtung befassen) dient vor allem die allgemeine Festsetzung des Ladenschlusses für Kundengeschäfte mit spätestens 7 Uhr abends, unbeschadet der Einhaltung kürzerer Sperrstunden, soweit solche bereits anderweitig normiert sind. Gemischtwarengeschäfte, welche länger offen halten können, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel verabreichen. Ueberdies werden auch die Sperrzeiten für Gastwirtschaften und Kaffeehäuser, für Hotels und sonstige öffentliche Lokalitäten auf 10, beziehungsweise 11 Uhr nachts festgesetzt. Die Kraft dieser allgemeinen Bestimmungen verstärken aber besondere Normen, die sich unterteilen lassen in solche für öffentliche Beleuchtung (hauptsächlich Straßenbeleuchtung), für die Außenbeleuchtung (hauptsächlich Auslagenbeleuchtung) und für die Innenbeleuchtung, darunter auch die Wohnungsbeleuchtung.

Die öffentliche Beleuchtung soll so weit eingeschränkt werden, als es aus Sicherheitsrücksichten irgend zulässig ist. Die Außenbeleuchtung darf nur während der Dunkelstunden benützt werden und selbst da nur so beschränkt, daß in jedem Schaufenster oder Schaukasten nur so viel Lampen brennen dürfen, als einem Anschlußwerte von höchstens 60 Watt entspricht. Bei den jetzt üblichen Metalldrahtlampen, die niedermattig sind, kommt dies zwei Stück der gebräuchlichen 25- bis 30kerzigen Glühlampen gleich. Man kann also für ein Schaufenster entweder eine 60wattige Lampe oder zwei Stück 30wattige oder sechs Stück zehnwattige Lampen brennen lassen, deren Beanspruchung eben zusammen 60 Watt nicht übersteigt. Jede andere Luxus-, Effekt- und Auslagenbeleuchtung ist völlig untersagt, ebenso ist die Beleuchtung von Firmenschildern (Transparenten) verboten. Nicht minder muß die Innenbeleuchtung für die

Geschäftslöale, für die Gast- und Kaffeehäuser und sonstige öffentliche Geselligkeitsräume, dann für Bureau und Kanzleien soweit eingeschränkt werden, als dies mit Zweck und Benützung dieser Räume verträglich ist. Ein Höchstmaß ist aber hier nicht angegeben. Dagegen ist für Hotels und sonstige Logierhäuser sowie für Wohnungen wieder ein Höchstbedarf vorgesehen, wie dies für die Auslagenbeleuchtung geschieht. Nur ist die Formulierung teilweise geändert. In den Logierhäusern darf in jedem Wohnzimmer nur ein Strombedarf bis höchstens 60 Watt angeschlossen werden; das entspricht dem Gleichnis wie oben beim Schaufenster. In den privaten Haushaltungen jedoch geht die Bemessung derart vorstatten, daß für jeden Wohnraum ein Strombedarf von 60 Watt bis 12 Uhr nachts gestattet ist.

Bezeichnenderweise spricht die Verordnung von 60 Watt Stromverbrauch; richtig sollte es 60 Watt Strombedarf heißen. Dabei würde die Zahl der Wohnräume, welche in diese Anschlußrechnung einbezogen werden dürfen, auf vier begrenzt, wobei die Nebenräume einer Wohnung überhaupt unbeachtet bleiben. Wenn wir dies auf ein spezielles Beispiel beziehen und eine mittlere Wohnung von drei Wohnzimmern, ein Vorzimmer, eine Küche, ein Dienstbotenzimmer und ein Badezimmer annehmen, so würde sich das zulässige Maß der elektrischen Beleuchtung wie folgt stellen: drei Wohnräume (zwischen Zimmer und Kabinett wird nicht unterschieden, die Nebenräume bleiben aus) mit je 60 Watt machen 180 Watt. Diese dürfen bis 12 Uhr nachts benützt werden. Bei voller Ausnützung

dieses Bedarfes im Winter etwa von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts (die Zeiten richten sich nach dem Brennkalendar) würde das Erfordernis ausmachen 180 Watt mal acht Stunden, gleich 1440 Wattstunden, beziehungsweise 144 Hektowattstunden. Dies, zum gegenwärtigen Wiener städtischen Tarif gerechnet, macht bei einem Grundpreise von 7 Heller per Hektowattstunde 1 Krone 8 Heller. Mit anderen Worten ist für die stärkste Lichtzeit im Winter für jede bürgerliche Behausung solcherart eine tägliche Lichtausgabe von rund 1 Krone zugelassen. Im Sommer natürlich ist bei der geringeren Zahl von Dunkelstunden das Ausmaß niedriger. Die Verordnung läßt dabei für jede Behausung und die schwankenden Bedürfnisse einen vollen Spielraum offen, indem es der Haushaltung freisteht, die Strombeanspruchung auf die verschiedenen Räume zu den verschiedenen Lichtstunden beliebig zu verteilen; nur darf über das Höchstmaß, das in unserem Beispiele 180 Watt beitragen hat, nicht hinausgegangen, beziehungsweise ein höherer Winterkonsum als täglich 144 Hektowattstunden nicht erzielt werden. Man kann also ohne weiteres in einem Raum einer Dreizimmerwohnung drei Flammen benützen, wenn dafür in den andern zwei Räumen die Lichter abgestellt sind, und so weiter in entsprechender Wandlung innerhalb der festgesetzten Höchstgrenze. Das Verbot richtet sich an die Abnehmer, nicht an die Elektrizitätswerke. Den Abnehmern ist es verboten, mehr zu brauchen; eine Beschränkung an die Elektrizitätswerke für Erzeugung und Abgabe von Energie ist nicht ausgesprochen. Wohl aber sind sie gehalten, die Behörde bei Ueberschreitung der Sparmaßnahmen zu unterstützen. Dieser Unterschied spielt meines Dafürhaltens bei gewissen Fragen eine Rolle, auf deren eine ich kurz zurückkommen werde. Hier möchte ich noch vorausschicken, daß der Benützung von elektrischer Kraft, also für Elektromotoren, Aufzüge, auch für Kleinmotoren im Hauswesen keine Schranke gezogen ist. Bloß die Verwendung der Kraft zur Erzeugung von Kunsteis für Eislaufplätze ist verpönt. Diese Anwendung wird wie etwa eine Luxusbeleuchtung behandelt.

Diese Darstellung wäre unvollkommen, wenn sie nicht auch eine in der Verordnung allerdings nicht berührte, aber jedenfalls mit ihr auftauchende Verrechnungsfrage berühren würde. Der elektrischen Beleuchtung ist es eigen, daß sie nach zwei verschiedenen Modalitäten abgerechnet wird, und zwar entweder nach den Angaben eines Elektrizitätsmessers oder im Pauschale. Gerade jene Beleuchtungen, die unter das völlige Verbot fallen oder stark einzuschränken sind, wie Außenbeleuchtungen, Reklamebeleuchtungen usw., werden zumeist im Pauschale angeschlossen. Bei der Zählerverrechnung macht die Sparmaßregel rechnungsmäßig natürlich keine Schwierigkeit; was der Zähler weniger anzeigt, wird auch weniger gezahlt. Anders verhält es sich beim Pauschale. Dieses ist eine Art Abonnement, bei dem es nicht auf den Verbrauch ankommt, weil er im Kalkül unbestimmt gelassen ist. Hier wird nicht der Wattverbrauch, sondern nur der Wattbedarf entlohnt, auf den wirklichen Konsum aber keine Rücksicht genommen. Wenn nun dieser Wattbedarf infolge der behördlichen Verordnung überhaupt abgeschaltet oder wesentlich herabgemindert werden muß, dann ist kein Zweifel, daß die Abnehmer, welche den Strom im Pauschale beziehen, eine Kürzung des Pauschalentgeltes fordern werden. Grundsätzlich würde dies dem Pauschale widersprechen, welches von einer Kürzung, unter welchen Umständen immer, nichts weiß, weil es begriffswesentlich ist, daß beim Pauschale nicht gemessen und nicht gezahlt wird. Dazu kommt die Erwägung, die ich eben oben angedeutet habe, daß das Verbot nicht die Stromlieferung, sondern den Strombezug trifft, mithin der Abnehmer in seiner Benützungsmöglichkeit eingeschränkt wird. Es wird daher die Frage sich dahin zu tippen, in wessen Interesse die Verordnung erlassen ist, und es ist kein Zweifel, daß auch das Interesse des Konsumenten daran mitbeteiligt ist; denn die Verordnung will nicht so sehr elektrische Energie als Kohle sparen, damit dieser Stoff dem Abnehmer anderweitig gewahrt wird.

Die Einschränkung der Beleuchtung in den privaten Haushalten.

Wien, 14. Februar.

Wir haben anlässlich der Besprechung der neuen Statthaltereiverordnung über die Einschränkung der elektrischen Beleuchtung in den privaten Haushalten darauf hingewiesen, daß es sich diesmal um eine Verordnung handelt, deren Einhaltung in wirkungsvoller Weise kontrolliert werden kann. Durch die behördliche Verfügung ist bekanntlich jedem Haushalte ein Höchststromverbrauch von 60 Watt für jeden Wohnraum zugestanden worden, wobei als Maximalzahl der beleuchteten Wohnräume vier angenommen und der Berechnung jeweils die Zeit vom Eintritte der Abenddämmerung bis Witternacht zugrunde gelegt wird. Es weiß also jeder, wieviel Strom er höchstens verbrauchen darf, und der in seiner Wohnung aufgestellte Elektrizitätszähler gibt Aufschluß darüber, ob der Wohnungsinhaber in der abgelaufenen Frist die ihm konzedierte Höchstgrenze eingehalten hat oder nicht. Dieser rein theoretischen Bewegung steht aber folgender praktischer Sachverhalt gegenüber:

In Wien erfolgt die Berechnung des Stromverbrauches durch monatliche Ablesung des Standes der Elektrizitätszähler durch Organe der Gemeinde Wien. Dieselben halten eine bestimmte Route ein, notieren in den einzelnen Wohnungen auf dem Zählblatt den Stand des Zählers, wie sie ihn vorfinden und auf Grund dessen stellt das Rechnungsbureau dann die Rechnung aus. Der Abgesandte der Elektrizitätswerke erscheint ungefähr alle vier Wochen wieder, um neuerlich die Ablesung vorzunehmen. Es ergibt sich nun folgender Fall: Die Verordnung der Statthalterei ist am 12. d. in Kraft getreten. In irgendeiner Wohnung ist das Organ der Elektrizitätswerke am 25. Januar das letzte mal zur Ablesung des Zählerstandes erschienen und wird wahrscheinlich zwischen dem 20. und 25. d. wiederkommen. Bis zum 12. d. hatte der Wohnungsinhaber das Recht, unbegrenzt Strom für Beleuchtungszwecke zu verwenden. Es wäre insofern möglich, daß er vom 25. Januar bis zum 12. d. so viel Strom konsumiert hat, daß er das ihm zustehende Monatsquantum schon in dieser Zeit überschritten hat und daß der Bedienstete der Elektrizitätswerke, wenn er zwischen dem 20. und 25. d. erscheint, einen Zählerstand vorfindet, der weit über die Grenzen der Statthaltereiverordnung hinausgeht.

Wie soll nun festgestellt werden, ob dieser Mehrverbrauch in der Zeit vor dem 12. oder nach dem 12. Februar erfolgt ist? Da gibt es nur ein Mittel: Sofortige Feststellung des Zählerstandes in allen Wiener Haushalten. Das ist aber eine so umfangreiche Arbeit, daß zu deren Bewältigung mindestens 14 Tage notwendig sind. Erst von einer nach dem 12. Februar erfolgten amtlichen Ablesung des Zählerstandes angefangen, kann, praktisch genommen, die Einhaltung der neuen Verordnung kontrolliert werden, und bis dahin ist die Allgemeinheit auf die Opferwilligkeit eines jeden einzelnen angewiesen, daß er freiwillig ohne Kontrolle die neuen Vorschriften einhält. Wir haben bereits ausgeführt, daß

bei Verwendung von Metallfadentlampen 60 Watt ungefähr zwei Stück 25- bis 30erziger Glühlampen entsprechen, was zur Beleuchtung eines Wohnraumes vollkommen genügt, und daß, da es sich um den Gesamtverbrauch in der Wohnung handelt, die Möglichkeit besteht, die durch intensive Ersparnis in einem Wohnraum erzielte Unterschreitung der Höchstgrenze einem anderen Wohnraum, der aus bestimmten Gründen einer stärkeren Beleuchtung bedarf, zugute kommen zu lassen. Das soll gewiß nicht bedeuten, daß dadurch jemand zu einem Mehrstromverbrauch animiert wird. Die Pflicht zum Sparen bleibt unter allen Umständen aufrecht, und die neue Verordnung hat nur eine Höchstgrenze gezogen, die unter keinen Umständen überschritten werden darf. Maßgebend für die Berechnung bleibt aber der Stromverbrauch in der ganzen Wohnung, denn nur dieser läßt sich kontrollieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Elektrizitätswerke, wenn die Verordnung vom 12. Februar in ihrer Wirksamkeit nicht mindestens einen halben Monat hinausgeschoben werden soll, die Pflicht haben, mit der größten Beschleunigung den Stand der Elektrizitätszähler in allen Wiener Wohnungen raschest festzustellen, damit von diesem Zeitpunkt angefangen die Einhaltung der Bestimmungen der neuen Verordnung wirksam kontrolliert werden könne.

Eine Anfrage aus dem Publikum.

Aus einer Reihe von Zuschriften und Anfragen aus dem Publikum geben wir die nachfolgenden wieder, welche auf den vorstehenden Gedankengang referieren und auch den Fall eines

Kurzschlusses in einer Wohnung in den Kreis der Erwägung ziehen. Dieselbe lautet:

Bekanntlich verfügt die neue Verordnung, betreffend die Sparmaßnahmen mit dem elektrischen Licht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sofort, das ist also mit dem 12. d. in Kraft treten. Wie ist es aber möglich, festzustellen, ob in den einzelnen Haushaltungen die vorgeschriebenen Sparmaßnahmen tatsächlich auch mit dem letzteren Zeitpunkte zur Anmeldung gelangt sind? Dies könnte nur dann mit Sicherheit konstatiert werden, wenn die Elektrometer sofort entsprechend abgestellt werden. Geschieht dies nicht, so steht zu befürchten, daß in Haushaltungen, welche die neuen Vorschriften genauestens befolgen, sich — wenigstens in der ersten der neuen Zählperioden — höhere als die nunmehr gestatteten Stromkonsumziffern ergeben, was naturgemäß zu Strafen führen muß. Es mußten daher, bevor zu Konsumzählungen auf Basis der neuen Vorschriften geschritten wird, eine Neueinstellung der in den einzelnen Haushaltungen befindlichen Elektrometer (Stromkonsummesser) geschritten werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergäbe sich übrigens auch im Falle eines Kurzschlusses. Solche pflegen bekanntlich meist ohne Verschulden der Parteien einzutreten, äußern sich aber stets in einem gewaltigen Borrücken der Zeiger bei dem Elektrometer. Solche auf vis major beruhende, nur anscheinende Mehrverbrauchsziffern sollten bei Anwendung der Strafbestimmungen den Konsumenten wohl nicht zur Last gelegt werden. Diese Bedenken würden wohl eine entsprechende amtliche Erläuterung erforderlich machen.

Die Rückwirkung der Verordnung über die Beleuchtungseinschränkung.

Stimmen aus dem Publikum.

Wien, 14. Februar.

Die Inappen Worte, mit denen die Verordnung der Statthalterei vom 8. d. die Einschränkung der Beleuchtung in privaten Haushaltungen, auf den Straßen und in den Schaufenstern der Kaufläden verfügt, haben begreiflicherweise einen starken Widerhall in allen Bevölkerungskreisen geweckt. Raum einer der vielen behördlichen Maßnahmen der letzten Zeit greift so tief in das tägliche Leben jedes einzelnen ein, wie die Beschränkung der Beleuchtung. Wir veröffentlichen im nachstehenden einige Äußerungen von Persönlichkeiten verschiedener Berufe und sozialer Stellungen zu dieser Frage:

Gemeinderat Architekt Edmund Welcher.

Die behördlichen Verfügungen über die Einschränkung der Beleuchtung bedeuten eine wesentliche Schädigung des Geschäftslebens der Stadt. Durch die Verminderung der Straßenbeleuchtung haben das Stadtbild und namentlich auch die Sicherheit ungemein gelitten.

Man muß sich die Frage vorlegen, ob diese einschneidenden Verfügungen notwendig waren und ob nicht durch Maßnahmen, welche die Bevölkerung weniger hart treffen, der gleiche oder sogar ein größerer Effekt hätte erzielt werden können.

Der Direktor der städtischen Elektrizitätswerke hat ausgeführt, daß bloß der siebente Teil des Kohlenbedarfes dieses Unternehmens, der insgesamt täglich rund 120 Waggons beträgt, auf die Beleuchtung entfällt, während vier Siebentel für die motorischen Betriebe und zwei Siebentel für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn Verwendung finden. Die für Beleuchtungszwecke erforderliche Kohlenmenge beträgt also nur zirka 17 Waggons. Durch die Schließung von Kinotheatern, durch die Verminderung der Straßen- und Wohnungsbeleuchtung könnten im besten Falle von dieser Menge etwa vier Waggons erspart werden. Dieses Quantum ist an und für sich nicht so bedeutend, daß es nicht durch andere Sparmaßnahmen ersetzt werden könnte, besonders da es sich doch nur um eine vorübergehende Schwierigkeit handelt, die bei der Möglichkeit einer stärkeren Kohlenzufuhr wieder behoben werden dürfte.

Ich möchte an dieser Stelle nur einen Vorschlag erwähnen: Durch die zeitweise Einstellung der Aufzüge in den Hotels und den Wohnhäusern würde es meiner Ansicht nach möglich sein, die Beleuchtung in den Privatwohnungen und Geschäftsbetrieben in nahezu normaler Weise aufrechtzuerhalten und auch für eine bessere Straßenbeleuchtung zu sorgen. Aufzüge sind ein Luxusbedürfnis und dort, wo sie ein Existenzbedürfnis sind, müßte man trachten, in der Zwischenzeit ohne sie durchzukommen. Kranke, welche mehrere Stockwerke nicht steigen können, müßten, wie dies früher all-

gemein üblich war, in die höheren Stockwerke hinaufgetragen werden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Sicherheit der Stadt unter der Einschränkung der Straßenbeleuchtung leiden könnte. Ich möchte daher eine frühere Schließung der Haustore in Vorschlag bringen. Die Hausbesitzer müßten dann allerdings durch behördliche Verfügungen dazu verhalten werden, für eine kostenlose Öffnung der Haustore bis zehn Uhr abends Sorge zu tragen.

Kaiserlicher Rat Koppel.

Chef der Konfektionsfirma Koppel, Friisch & Co.

Die Vorschriften über die Einschränkung der Beleuchtung haben auf den Geschäftsgang der Warenhäuser der Konfektionsfirmen und ähnlicher Betriebe einen ungünstigen Einfluß geübt. Schon die Einschränkung der Straßenbeleuchtung hat den Absatz vermindert, da das düstere Straßenbild nicht dazu angetan ist, die Kauflust zu heben. Für meinen Geschäftszweig kommen insbesondere die Vorschriften über die Verminderung der Schaufensterbeleuchtung in Betracht. Durch die behördlichen Verfügungen ist eine Herabsetzung der Schaufensterbeleuchtung auf ein Drittel der normalen Beleuchtung angeordnet worden, wenn die Beleuchtungskörper, welche der Beleuchtung dienen, im Inneren der Geschäftslokalitäten untergebracht sind. Wenn die Beleuchtungskörper sich auf der Straße befinden, ist die Erhellung der Schaufenster überhaupt untersagt. Die Wiener Geschäftsleute haben ja schon bei vielen Gelegenheiten im Kriege bewiesen, daß sie Erschwernisse gern in Kauf nehmen, wenn sie der Allgemeinheit dienen. In dem Falle der Einschränkung der Schaufensterbeleuchtung muß man sich aber doch berechtigtweise die Frage vorlegen, ob die gebrachten Opfer im Einklange mit den erzielten Ersparnissen stehen. Der Direktor der städtischen Elektrizitätswerke hat selbst darauf hingewiesen, daß durch die Beleuchtungseinschränkungen bloß drei Waggons Kohle täglich weniger verbraucht werden könnten. Diese Menge ist sehr klein, wenn man berücksichtigt, daß der tägliche Bedarf der Bevölkerung Wiens 600 bis 700 Waggons Kohle beträgt.

Am stärksten betroffen werden durch die behördlichen Verfügungen die Geschäfte an den großen Verkehrsadern, auf der Kärntner- und Mariahilferstraße, sein. Ich glaube, daß bei den Galanteriewarengeschäften der Mißfall in den Umsätzen am größten sein wird.

In deutschen Städten sind vorläufig noch keine so einschneidenden Beleuchtungseinschränkungen verfügt worden.

Kammerjäger Alfred Piccaver.

Ich und meine Gattin, wir haben ein kleines Unternehmen hinter uns: eine Ueberfiedlung mitten im Kriege! Unsere alte Wohnung war uns zu eng geworden, die vielen gesellschaftlichen Verpflichtungen, die die Stellung eines Wiener Opernjüngers mit sich bringt, legten es uns nahe, uns zu „vergrößern“, und so zogen wir denn nach dem ruhigen, nur wenige Schritte von den Hauptverkehrsadern der Stadt entfernt und doch wie weltabgeschlossen daliegenden Brahmssplatz. Gattin wir vorausgeahnt, was eine Ueberfiedlung und Ueumöblierung im Kriege bedeutet, so würden wir das allerdings unterlassen haben. Aber nun lag endlich diese wirkliche Leidenszeit hinter uns und wir freuten uns auf den Tag, an dem wir zum erstenmal liebe Freunde bei uns sehen würden.

Da kam die Verordnung. Vorbereitungen kommen jetzt täglich, spielen aber im großen und ganzen im Leben eines Irdischen Tenors keine große Rolle, da man vorläufig die Tonleitern noch nicht unter Höchstpreise setzt und Sängern im allgemeinen mit Kettenhandel wenig zu tun haben. Diese neue Verordnung aber griff uns ins Leben: Sechzig Watt per Tag und Zimmer, und höchstens in vier Zimmern, und höchstens bis Mitternacht! Wir haben nur elektrische Beleuchtung, brauchen also mindestens eine Lampe in der Küche, eine im Korridor, Wohnzimmer, Dienstbotenzimmer oder einem der Nebenträume, bleiben also zwei Lampen für die ganze übrige siebenzimmrige Wohnung! Eine Lampe in einem hohen, großen Wohnzimmer hat aber ungefähr den Effekt, daß man vorzüglich Blindfuß ohne Augenbinde spielen kann. Um nicht zu übertreiben: wenn wir uns beide eng nebeneinandersetzen, so können wir auch lesen und essen. Sonst aber besteht das Dasein darin, daß man ununterbrochen durch finstere Zimmer rennt, das Licht aufdreht und abdreht, hie und da das letztere auch vergißt und dann sehr besorgt ist, ob man nicht schon sein Höchstquantum an Strom veranngabt hat.

die Rückwirkung der Verordnung über
die Beleuchtungsbeschränkung.

Gesellschaften sind unter solchen Umständen nahezu ausgeschlossen. Haben wir Freunde bei uns, so wird natürlich auch musiziert und dann braucht allein der Flügel zwei Lichter. Und schließlich ist ein gemeinsames Speisen an einem größeren Tisch im Halbdunkel auch kein Vergnügen.

Man hört ordentlich den Einwand vieler Leute: Es ist Krieg; im Kriege muß man sich beschränken und braucht keine Gesellschaften zu geben.

Dagegen wäre aber doch einzumenden, daß nach der übereinstimmenden Ansicht aller bedeutenden Leute hierzulande und im Deutschen Reich alles darangesetzt werden sollte, um das Niveau des Lebens nicht sinken zu lassen, um auch in höherem Sinne durchzuhalten. Deshalb hat man ja nach Ueberwindung der ersten Betäubung im Jahre 1914 die Theater und Konzertsäle wieder geöffnet, Modeveranstaltungen arrangiert und dem heimischen Luxus im bescheidenen Maße das Wort geredet.

Man muß sich beschränken, das ist sicher richtig. Aber das Leben legt uns allen jetzt wahrhaftig genug Beschränkungen auf, so daß man alles an Beschränkung, was vermieden werden kann, abwehren sollte. Würde dadurch, daß wir statt etwa vier Lampen nur eine im Wohnzimmer leuchten lassen, der Kohlenersparnis abgeholfen werden, so wäre es vermessen, sich dagegen zu sträuben. Aber wir haben in der „Neuen Freien Presse“ die trefflichen Ausführungen des Direktors der Wiener Elektrizitätswerke gelesen, der sagt, daß die Kohlenersparnis durch solche Maßnahmen minimal sei und es sich mehr um moralische als praktische Erfolge handle. Man hat also das Empfinden, daß diese Verordnung, soweit sie die Privatwohnungen betrifft, gar nicht unbedingt notwendig ist. Unter solchen Umständen können wir auch die Moral der Geschichte nicht recht einsehen. Es sei denn, daß es jetzt als unmoralisch angesehen wird, wenn ein Ehepaar ein paar Junggesellen, Urlauber, die zwischen zwei Schlachten in Wien sind und so recht vom Herzen eine kurze Spanne Zeit wieder das Leben genießen wollen, bei sich sehen und ihnen ein paar nette freundliche Stunden bereiten will. Die Leute aber, die draußen im Felde für uns kämpfen und für die wir uns gerne beschränken wollen, denken darüber ganz anders.

Zu bedenken ist aber auch, daß man gerade jetzt, bei dem frühen Schluß der Straßenbahn und der öffentlichen Lokale, ganz und gar auf das eigene Heim angewiesen ist. Und daß, wenn wir etwa sechs Gäste haben und daher sechs Lampen gleichzeitig in der Wohnung brennen lassen, diese sechs Gäste zu Hause vielleicht zusammen zwanzig Lichter mit so und so viel hundert Kilowatt nicht brauchen. Der wirkliche Effekt der Verordnung wird also darin bestehen, daß im besten Fall, wie der Leiter der Elektrizitätswerke, der es doch wissen muß, sagt, ein minimales Kohlenquantum gespart wird und dafür ein unwägbares Quantum von schlechter Laune, Trübsinn und Unmut entsteht.

Das sollte aber vermieden werden. Im Interesse jedes einzelnen und der Gesamtheit.

Dr. Heinrich Schreiber.

Die im heutigen Abendblatt der „Neuen Freien Presse“ aufgeworfenen Zweifelsfragen sind ungemein interessant und ich möchte sie folgendermaßen beantworten:

1. Die Notwendigkeit einer raschen Annahme der Zählerstände mag vom Standpunkte der Ueberwachung zugegeben werden, nicht aber vom Standpunkte des Verbrauchers. In dieser Frage hat aber nicht der Techniker, sondern der Jurist das Wort, dessen Erwägung lauten wird: Für eine strafwürdige Uebertretung kann nämlich erst eine unter der Herrschaft der neuen Verordnung, mithin erst eine ab 12. Februar l. J. aufgetretene Konsumüberschreitung den Ausgang bilden. Wird also vom Elektrizitätswerke der Anfangsstand erst später festgestellt, was wohl physisch unausbleiblich ist, dann muß das behördliche Verfahren die Einwendung gegen sich wirken lassen, daß der höhere als zulässige Verbrauch auf die Zeit vor Geltung der Verordnung zurückreicht oder es muß die Zuweilhandlung auf anderem Wege erweisen. Der ängstliche Abnehmer kann sich eine eigene Kontrolle schaffen, indem er, was leichtlich wohl jeder Konsument zuwege bringt, den Zählerstand selbst abliest und glaubhaft vermerkt.

2. Durch einen Kurzschluß erhält wohl der Zeiger des Zählers einen jähen Stoß, ohne jedoch merklich vorzurücken. Eine Rückwirkung auf die Registrierung findet nicht statt. Anders freilich bei einem Erdschluß, bei dem Strom nutzlos verloren geht, was indessen technisch jederzeit konstatierbar ist und daher berücksichtigt werden kann.

Sparmaßnahmen im Gasverbrauch

(Mitgeteilt)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar seinen frühern Beschluß betreffend die Sparmaßnahmen im Gasverbrauch mit Rücksicht auf kleinere Gasconsumenten dahin ergänzt, daß der bisherige Gasbezug von unter 300 Kubikmeter von der Standesaufnahme im Februar hinweg um zehn Prozent und ein Konsum bis zu 450 Kubikmeter um fünfzehn Prozent eingeschränkt wird.

Damit glaubt der Gemeinderat, kleinen und auch bisher sparsamen Gasabonnenten in einer Weise entgegenzukommen, die ein Ueberschreiten der ohne Preiszuschlag zugesicherten Gasmenge vermeiden läßt.

In der Bevölkerung scheint man auch heute noch nicht über das Vorgehen des Gemeinderates genügend aufgeklärt zu sein. Von der Kohlenvereinigung Schweizerischer Gaswerke, durch die den einzelnen Gasfabriken die Kohlen geliefert werden, wurde im Hinblick auf die sich andauernd steigende Kohlennot das bisher abgegebene Kohlenquantum wesentlich herabgesetzt und es wurden sodann die Gaswerke durch Bundesratsbeschluß vom 23. Januar 1917 zur Kontingentierung des Gasverbrauches ermächtigt. Die Wirksamkeit der Sparmaßnahmen wurde für alle Gaswerke auf Mitte Februar angesetzt und zugleich angedeutet, daß bei Verzögerung der Sparmaßnahmen eine weitere Reduktion des Kohlenkontingentes zu erwarten sei.

In dieser Situation war der Gemeinderat zu sofortigem Handeln genötigt, um eine noch größere Kalamität in der Gasversorgung zu verhüten, und er hat das auch von allen andern Schweizerstädten angenommene Sparsystem der prozentualen Einschränkung des Gasverbrauches, unter möglichster Vermeidung großer Härten, eingeführt. Diesen Sparmaßnahmen, die ohne zeitraubende Vorbereitungen zur Anwendung gelangen können, kommt vorläufig nur provisorischer Charakter zu, in der Meinung, daß, wenn ein anderes praktischeres Sparsystem gefunden wird, dieses zur Einführung gelangen soll.

Die Direktion des städtischen Gaswerkes ist denn auch vom Gemeinderat beauftragt, die Einschränkung des Gasconsums durch Festsetzung eines einheitlichen Verbrauchsquantums pro Kopf und Monat in ihren Konsequenzen zu studieren und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten.

Der Gemeinderat ist sich der großen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung derartig einschneidender Maßnahmen entgegenstellen, voll bewußt und begrüßt alle Anregungen, die ihn bei möglichster Berücksichtigung der Gasabonnenten das durch die Not der Zeit gesetzte Ziel erreichen lassen. In dieser Beziehung ist auch von Bedeutung, daß nunmehr die Gasbeleuchtung in den Küchen durch elektrische Lampen ersetzt werden soll, unter finanzieller Unterstützung durch die Gemeinde; und zwar leistet die Gemeinde unter Vorbehalt der von der Direktion des Gaswerkes aufgestellten Bedingungen an die Kosten der Einrichtung einfachster Lampen, die bei einer Zuleitungslänge von sechs Meter auf Fr. 20 zu stehen kommt, einen Beitrag von Fr. 10, der jedoch bei teureren Installationen nicht erhöht wird. Auch weitere Maßnahmen zur Einschränkung des Gasverbrauches sind in Prüfung und Vorbereitung begriffen, über die die Bevölkerung im gegebenen Zeitpunkte unterrichtet wird.

* Die Beleuchtung des Schwerfuhrwerkes. Der zunehmende Mangel an Beleuchtungsmaterial macht es den Wiener Schwerfuhrwerksbesitzern derzeit unmöglich, die Wagen vorchriftsmäßig zu beleuchten. Dieser Schwierigkeit Rechnung tragend, hat der Statthalter über Anregung der Interessentenvertretungen der Speditoren und der Fuhrwerksunternehmer die zeitweilige Auserkennung der Polizeivorschrift betreffend die äußere Beleuchtung der Schwerfuhrwerke im Wiener Gemeindegebiet verfügt. Im Interesse der Verkehrssicherheit, auf welche um so mehr Bedacht genommen werden muß, als die öffentliche Straßenbeleuchtung in letzter Zeit eine weitgehende Einschränkung erfahren hat, wurde gleichzeitig die Anordnung getroffen, daß die unbeleuchteten Schwerfuhrwerke ausnahmslos im Schritt zu fahren haben und, daß der Kutscher überdies verpflichtet ist, bei starkem Nebel sowie in unverbauten Gebieten, besonders in den unverbauten Teilen der Brünner-, Prager-, Bagramer- und Simmeringer Hauptstraße neben dem Sattelstierde zu gehen und daselbe als Hügel zu führen. Alle anderen Fuhrwerke müssen nach wie vor bei eintretender Dunkelheit oder bei starkem Nebel vorchriftsmäßig beleuchtet sein.

Notwendigkeit der Reform der Beleuchtungseinschränkung.

Wien, 15. Nov. 1917.

Die Gefahr einer radikalen Einschränkung des Straßenbahnverkehrs scheint glücklich beseitigt. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß die Verfügungen zur Einschränkung des Lichtbedarfes in Kürze gleichfalls aufgehoben oder zumindest eine vollkommene Umänderung erfahren müssen. Als die Schwierigkeiten des städtischen Elektrizitätswerkes bekannt wurden, schien es den breiten Schichten der Bevölkerung auf den ersten Blick begreiflich, daß auch Ersparungen im Lichtverbrauche notwendig sein dürften. Die Wiener Bevölkerung, die während des ganzen Krieges mit stets bereiter Opferwilligkeit alle Ersparungen ertragen hat, die der Krieg für sie mit sich brachte, war bereit, sich auch hier Einschränkungen gefallen zu lassen, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese unausweichlich seien. Fachleute bezweifelten aber von Anfang an, daß durch Lichtersparnisse in Privathaushaltungen, in den Bureau und sogar in den Theatern und Konzertsälen so nennenswerte Kohlenersparnisse erzielt werden können, daß man hier mit Drosselungsmaßnahmen vorgehen müsse. Denn jeder mit den Verhältnissen der Elektrizitätsabgabe Vertraute wußte, daß in erster Reihe der Bedarf der städtischen Straßenbahnen, in zweiter der mit elektrischer Kraft arbeitenden Industrien, in dritter Reihe die Straßenbeleuchtung sowie die Beleuchtung großer Verkehrsanlagen, Bahnhöfe und dergleichen in Betracht kämen und diesen großen Abnehmern gegenüber die Stromabgabe zu Beleuchtungszwecken innerhalb der Häuser weit weniger ins Gewicht fielen. Durch die Mitteilungen des Direktors der städtischen Elektrizitätswerke wurde diese Annahme der Fachleute vollkommen bestätigt; denn Herr Karel berichtete, daß durch alle noch so rigoros durchgeführten Beleuchtungersparungsmaßnahmen im höchsten Falle ein Minderverbrauch von drei Wagen Kohle erzielt würde.

Es erscheint daher vollkommen berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob die Wirkungen dieser Ersparungsmaßnahmen auf das gesamte öffentliche und private Leben Wiens mit den erzielten Kohlenersparnissen in richtigem Einklang stehen, und diese Frage kann wohl mit ruhigem Gewissen verneint werden. Man mag über das Zerstreungsbedürfnis der großstädtischen Bevölkerung, das durch den

Besuch von Theatern, Konzerten, Lichtspielbühnen und Vorträgen Befriedigung findet, urteilen, wie man will. Der lebhafteste Besuch dieser Zerstreungsanstalten beweist, daß die städtische Bevölkerung, die schwer unter den Sorgen und Bedrücknissen des Krieges leidet, das Bedürfnis nach Zerstreung empfindet. Die Stimmung der großstädtischen Bevölkerung ist aber sicher für das Durchhalten im Kriege eine wichtige Sache. Es würde nun als Argument ins Treffen geführt, daß die Schließung und Beschränkung der Zerstreungslokale eine moralische Maßregel bedeute. Das muß dahingestellt bleiben. Enthaltung von geistigen Genüssen, wie diese Anstalten zum größten Teile denn doch bieten, soll moralisierend sein; eine Absehung in geistigen Genüssen ein moralisches Mittel. Nebenbei darf man nicht daran vergessen, daß diese Anstalten auch Tausenden von Personen geistigen Erwerb bieten, denen in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten die Möglichkeit eines unabhängigen Erwerbes entzogen wird.

Noch viel einschneidender wären jedoch Maßnahmen zur Lichtersparnis in den Privathäusern. Die getroffenen Maßnahmen sind, selbst wenn man annehmen wollte, daß Lichtersparnisse in Wohnungen und Bureau durchgeföhrt werden müssen, entschieden ungeweamäßig. Man kann einen normalen Nahrungsbedarf feststellen. Man kann sagen, daß der erwachsene Mensch ein gewisses Quantum Mehl, Fett oder Fleisch unbedingt haben muß, und daß dieses Minimalmaß schließlich für die Mehrzahl der Menschen genügen wird. Einen solchen Normallichtbedarf aufzustellen, ist jedoch schwer möglich. Das Lichtbedürfnis hängt davon ab, ob eine Wohnung licht oder dunkel ist, ob sie von wenigen oder mehreren Personen bewohnt ist, die während der dunklen Stunden irgendwelche Arbeiten zu verrichten gezwungen sind. Es hängt davon ab, ob der Raum nur Wohnraum allein oder ob er gleichzeitig auch Arbeitsraum ist. Es hängt davon ab, ob der Wohnungsinhaber oder Inhaber von Bureauökallitäten durch seinen Beruf gezwungen ist, längere oder kürzere Zeit bei künstlichem Licht zu arbeiten. Kurz und gut, es gibt wohl kaum etwas individuelleres als das Lichtbedürfnis, und schon aus diesem Grunde ist es ver-

fehlt, die Drosselung so durchzuführen, wie sie in der Verordnung gedacht ist. Das gestattete Maß von Beleuchtung wird für viele viel zu groß sein, das heißt, sie werden auch in normalen Zeiten kaum das Lichtquantum konsumieren, das ihnen zugewiesen wird, während für andere das zugewiesene Lichtquantum vollkommen ungenügend ist und zu den schwersten Unwälvungen der gewohnten Lebensweise, der gewohnten Arbeitsweise führen müßte, ein Umsturz, der nur dann veranlaßt werden dürfte, wenn eine unabwendliche Not hierzu zwänge.

Dabei ist die Verordnung für den einfachen Verbraucher, der über die Frage „Hektowatt“, „Kerzenstärke der Glühlampen“, nicht genau orientiert ist — und das ist wohl die Mehrzahl der Verbraucher — sehr schwer verständlich, und jeder Ingenieur wird von allen ihm bekannten Hausfrauen, aber auch von Bureauinhabern mit Fragen bestürmt, wie der Lichtverbrauch den neuen Bestimmungen anzupassen ist. Dabei ist begreiflicherweise das Publikum sehr ängstlich, denn ein Hinausgehen über das Maß des gestatteten Lichtverbrauches ist ja unter strenge Strafen gestellt. Hier kann allerdings zur Beruhigung des Publikums, wie bereits im gestrigen Abendblatte gesagt wurde, konstatiert werden, daß die Verordnung wohl besteht, aber deren Durchführung noch nicht in Angriff genommen ist. Denn erst wenn der Zählerstand nach Inkrafttreten der Verordnung von den Organen der Elektrizitätswerke abgelesen und festgestellt sein wird, wird es möglich sein, zu konstatieren, ob die Verbraucher sich an die neue Verordnung gehalten haben, weil nur dann dies einwandfrei konstatiert werden kann, das heißt, in so bestimmtem

Maße, daß die Feststellung die Grundlage eines Strafkennnisses bilden könnte. Immerhin kann dies in einigen Tagen von der Gemeinde nachgeholt werden, und dann steht jeder Verbraucher unter einer mit Strafanktion gesicherten Kontrolle, wobei er selbst nicht genau orientiert ist, wie viel und in welchen Räumen er Licht brennen kann.

Wir wollen zunächst davon gar nicht sprechen, daß dadurch der gesellige Familienverkehr schwer leiden muß, und lauben auch nicht, daß dessen vollkommene Unterbindung einer jener moralischen Gründe sein kann, die zur Einführung der Lichtersparnismaßnahmen geführt haben. Wir glauben vielmehr, daß die Lichtersparnismaßnahmen unnötig waren und zunächst rasch aufgehoben werden müssen, weil der erzielte Rußeffect zu den einschneidenden Wirkungen auf das öffentliche, häusliche und Geschäftsleben Wiens in schreiendem Mißverhältnis steht. Wenn aber doch noch Ersparnismaßnahmen geplant sein sollen, so können sie nur darin bestehen, daß jedem Lichtverbraucher, der ein bestimmtes Mindestmaß Strom konsumiert, eine prozentuelle Lichtersparnis aufgetragen wird. Dies wäre vollkommen gemeinverständlich und durchführbar, aber auch von einer solchen Maßnahme, die immerhin dem individuellen Bedürfnis weit angepaßter wäre als die gegenwärtige, müßten alle jene Innenräume ausgenommen werden, die gleichzeitig Arbeits- und Betriebsstätten sind. Die genügende Beleuchtung von Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Erfordernis der Hygiene und in vielen Fällen der Betriebssicherheit. Hier Lichtersparnismaßnahmen, heißt nicht Behaglichkeit einschränken, sondern Behinderung der Arbeit, des Erwerbes und Schädigung der Gesundheit. Sollen also die maßgebenden Faktoren auf die moralische Wirkung des Lichtersparnisgebotes nicht verzichten, so müssen die hier ins Treffen geföhrtten Umstände in besonderer Berücksichtigung finden. Alle Räume, in denen Zeiten der Dunkelheit gewerbliche oder geistige Arbeit verrichtet wird, müssen von dem Drosselungsverbot ausgenommen sein, und auch für die Haushaltungen müssen Ersparnismaßnahmen von dem wirklichen bisherigen Verbrauch nicht von einem ideell angenommenen ausgehen, denn nur dann sind letztere leicht faßlich, gerecht und durchführbar.

Es ist schrecklich, was die reichen Leute leiden... Bekanntlich ist den reichen Leuten nahegelegt worden, ein wenig mit dem elektrischen Licht zu sparen. Der (neugeborene) Herr Kammerfänger Alfred Piccaver stößt nun folgenden Ratschrei aus:

Ich und meine Gattin, wir haben ein schönes Unternehmen hinter uns: eine Ueberfiedlung mitten im Kriege! Unsere alte Wohnung war uns zu eng geworden, die vielen gesellschaftlichen Verpflichtungen, die die Stellung eines Wiener Opernfängers mit sich bringt, legten es uns nahe, uns zu „vergrößern“, und so zogen wir denn nach dem ruhigen, nur wenige Schritte von den Hauptverkehrsadern der Stadt entfernt und doch wie weltabgeschlossen daliegenden Drahnplatz. Hätten wir vorausgesehen, was eine Ueberfiedlung und Raumüberlassung im Kriege bedeutet, so würden wir das allerdings unterlassen haben. Aber nun lag endlich diese wirkliche Leidenszeit hinter uns und wir freuten uns auf den Tag, an dem wir zum erstenmal liebe Freunde bei uns sehen würden.

Da kam die Verordnung. Verfügungen kommen jetzt täglich, spielen aber im großen und ganzen im Leben eines lyrischen Tenors keine große Rolle, da man vorläufig die Tonleitern noch nicht unter Höchstpreise setzt und Sänger im allgemeinen mit Kettenhandel wenig zu tun haben. Diese neue Verordnung aber griff uns ins Leben: Sechzig Watt per Tag und Zimmer und höchstens in vier Zimmern und höchstens bis Mitternacht! Wir haben nur elektrische Beleuchtung, brauchen also mindestens eine Lampe in der Küche, eine im Korridor, Vorzimmer, Dienstbotenzimmer oder einem der Nebenräume, bleiben also zwei Lampen für die ganze übrige siebenzimmerige Wohnung! Eine Lampe in einem hohen, großen Wohnzimmer hat aber ungefähr den Effekt, daß man vortrefflich Blindfuß ohne Augenbinde spielen kann. Gesellschaften sind unter solchen Umständen nahezu ausgeschlossen. Haben wir Freunde bei uns, so wird natürlich auch musiziert und dann braucht allein der Flügel zwei Lichter. Und schließlich ist ein gemeinsames Speisen an einem größeren Tische im Halbdunkel auch kein Vergnügen.

Man hört ordentlich den Einwand vieler Leute: Es ist Krieg; im Kriege muß man sich beschränken und braucht keine Gesellschaften zu geben. Dagegen wäre aber doch einzuwenden, daß nach der übereinstimmenden Ansicht aller bedeutenden Leute alles darangesetzt werden sollte, um das Niveau des Lebens nicht sinken zu lassen, um auch in höherem Sinne durchzuhalten. Man muß sich beschränken, das ist sicher richtig. Aber das Leben legt uns allen jetzt wahrhaftig genug Beschränkungen auf, so daß man alles an Beschränkung, was vermieden werden kann, abwehren sollte. Man hat also das Empfinden, daß diese Verordnung, soweit sie die Privatwohnungen betrifft, gar nicht unbedingt notwendig ist. Unter solchen Umständen können wir auch die Moral der Geschichte nicht recht einsehen. Es sei denn, daß es jetzt als unmoralisch angesehen wird, wenn ein Ehepaar ein paar Junggesellen bei sich sehen und ihnen ein paar helle, freundliche Stunden bereiten will. Der wirkliche Effekt der Verordnung wird also darin bestehen, daß im besten Falle ein minimales Kohlenquantum gespart wird und dafür ein unwägbares Quantum von schlechter Laune, Trübsinn und Unmut entsteht. Das sollte aber vermieden werden. Im Interesse jedes einzelnen und der Gesamtheit.

Man denke: höchstens vier Zimmer und höchstens bis Mitternacht darf der Herr Kammerfänger beleuchten. Und „Gesellschaften sind unter solchen Umständen nahezu ausgeschlossen“. Was hat aber der Herr Piccaver und seine Gattin von der siebenzimmerigen Wohnung, wenn er damit vor Gästen nicht prunken kann? Nun ist zu sagen, daß der Herr Kammerfänger, wenn er nur das bescheidenste Gefühl dafür hätte, was Takt ist, die Unverschämtheit unterlassen würde, die Öffentlichkeit mit diesen Schmerzen (und mit dieser breiten Ausmalung seiner Häuslichkeit) zu behelligen. Aber ein Schauspieler hält sich schon so gewohnheitsmäßig für den Mittelpunkt der Welt und so muß man sich damit abfinden, daß der lyrische Tenor die Zumutung, bloß vier Zimmer und bloß bis Mitternacht beleuchten zu dürfen, als den Gipfel der Kriegsleiden erachtet. Was soll man aber zu der lumpigen „N. Fr. Fr.“ sagen, die die Schamlosigkeit hat, diese dummdreiste Klage abzudrucken! Seit einer Woche geht das Jammern über die „Einschränkungen“, denen die Siebenzimmerigen durch die Verordnung über die Beleuchtung der Privathaushalte unterworfen werden, in dem Mißblatt herum; als ob wirklich die Welt keine andere Sorge hätte und als ob kein Mensch in Wien Kergeres zu erdulden hätte! Da müssen die Kerren, um einen Viertelliter Petroleum zu bekommen, die größten Anstrengungen machen, und das noblichte Gesicht beklagt sich, daß es keine glänzenden Gesellschaften geben kann! Und das lassen sich die Leser der „N. Fr. Fr.“ gefallen? Haben sie denn nicht jenes Mindestmaß von Ehrgefühl, das ihnen gebietet, dieses Schandblatt hinauszwerfen?

17. II. 1917

Muß es so bleiben?

Von Bezirksvorsteher Dr. Blasel.

Herr Direktor Karel hat am vergangenen Montag, in der letzten Gemeinderatsitzung, beredt, daß man wirklich von einem prachtvollen Wollerschrei sprechen könnte, seine Klagerede gehalten und das Schreckgespenst einer beinahe vollständigen Einstellung der Straßenbahn und schärfsten Beschränkung der Beleuchtung in Aussicht gestellt. Nur mehr für vier Tage Kohle, so lautete der Massandrauf, der da im Gemeinderat erscholl. Mit anerkennenswerter Schnelligkeit und Schärfe hatte die Statthaltereie, der man schon einige Tage früher die Verhältnisse in ähnlichem Sinne schilderte, sofort energische Sparmaßregeln getroffen; war man doch der Meinung, daß die Beleuchtung der zahlreichen Lokale in Wien einen großen Teil der so selten gewordenen Kohle beanspruche. Es wurden daher alle Kinos, alle Konzerte und Vortragssäle gesperrt, die Spielzeit der Varietés und Singspielhallen um mehrere Stunden gekürzt und auch die Sperrstunden in Gast- und Kaffeehäusern um eine Stunde früher angesetzt.

Im ersten Schrecken über die öffentlich ausgedrückte katastrophale Wendung im Wiener Elektrizitätswerk wurden diese Maßregeln eben als sehr gerechtfertigt angesehen und von dem größten Teil der Bevölkerung darum sogar mit Befriedigung hingenommen. Zur allgemeinen Ueberraschung erklärte nun aber Direktor Karel, also gewiß eine kompetenteste Autorität, daß sämtliche Theater und Vergnügungsalabraments und sämtliche Gast- und Kaffeehäuser nur einen einzigen Waggon Kohle für ihre Beleuchtung benötigen. Wenn ich nun alle von der Sperrung betroffenen Lokale in Betracht ziehe, so kommt auf diese wohl kaum ein Zehntel des Gesamtverbrauches aller, also circa tausend Kilogramm Kohle, gleich einer schwachen Zuhre. Diese Kohlenmenge kann unmöglich eine Rolle spielen und hat niemals eine Rolle gespielt; und wenn Herr Karel so schön sagt, daß diese Einschränkung der Beleuchtung erzieherisch auf die Bevölkerung wirken soll, so wirkt es etwas heftig, wenn man die Erziehung mit der Entziehung der

Das Kino nun ist das Theater des kleinen Mannes. Es ist billig, wechselt jeden dritten Tag das Programm und hat neben manchem recht läppischen Drama doch viele hochinteressante natur- und kulturhistorische Vorstellungen. Ich verweise zum Beispiel auf die äußerst lehrreichen Aufnahmen von lebenden Tieren und Pflanzen — sogar unter Wasser —, auf die prachtvollen Filme „Judith und Holofernes“, die „Letzten Tage von Pompeji“, den „Kampf um Troja“, den „Tunnel“ und viele andre Vorstellungen, die anders als durch das Kino, zum Beispiel durch das Theater, vollkommen ausgeschlossen wären. Der Mittelstand wieder, der unter der entnervenden Ueberarbeit der Kriegsanforderungen leidet, findet Entspannung und anderweitige Anregung durch die Darbietungen der Konzertsäle, der wissenschaftlichen, literarischen oder sonstigen interessanten Vorträge, die ihm wenigstens für kurze Zeit über die Alltagsorgen hinweghelfen. Und nun gar der ganz kleine Mann, dessen einziges Vergnügen darin besteht, am Sonntag in den Prater zu gehen und dort auf einem Ringelspiel oder in einer Schießbude sich ein paar frohe Minuten zu machen, auch er soll nur geschlossene Türen finden und freudeleer durch das ehemalige Dorado des Frohsinns gehen?

Die alten Römer waren die Dummsten nicht. Eine hartgeprüfte Bevölkerung braucht Frohsinn, braucht Ablenkung, sonst wird ihr die harte Wirklichkeit zu sehr bewusst. Ich glaube daher bestimmt annehmen zu können, daß die Maßregel der Sperrung aller Kinos und Konzertlokale sowie der Praterhütten noch vor dem Sonntag wieder aufgehoben wird, nachdem die Voraussetzungen hierfür: die Notwendigkeit der Ersparung einer Zuhre Kohle, weggefallen ist.

Der gordische Knoten, in welchem die Kohlenversorgung Wiens scheinbar unlöslich verknüpft war, wurde durch unsern Kaiser mit einem scharfen Siebe durchtrennt: die Kohlennot ist vorüber, und statt der vollständigen Einstellung des Straßenbahnverkehrs am vergangenen Donnerstag, wurde uns eine beinahe vollständige Erhaltung des Betriebes beschert. Auf Befehl des Kaisers war es ferner sogar plötzlich möglich, die Lastenstraßen, durch welche die Kohlenfuhrwerke verkehren müssen, vom Schnee zu säubern, wodurch eine bedeutende Erleichterung in der Kohlenversorgung eintrat. Und so zeigt sich, daß alles geht, und sogar leicht und geschwind geht, wenn, wie es bei dem Kaiser der Fall ist, neben dem scharfen Auge und dem alles klar abwägenden Verstande auch das Herz mitentscheidet und die Liebe zum Volke, die dieses so wohlthuende und entschlossene persönliche Eingreifen des Kaisers in erster Linie mitdiktirt hat. Blickt man darauf zurück, so möchte man aber beinahe einen Wunsch auszusprechen wagen, der freilich keine Erfüllung wird finden können, der aber fieberlich tausenden und tausenden

Erziehungsmittel, das ist Schule, Vortragssaal usw., beginnen will.

Man muß aber auch die wirtschaftliche und soziale Seite dieser Frage ins Auge fassen. Durch die Sperrung der vorangeführten Lokale werden mit einem Schlage viele tausende von Angestellten brotlos. Was das in der heutigen Zeit bedeutet, brauche ich nicht erst auseinanderzusetzen, wo die Preise eine schwindelnde Höhe erreicht haben und der Ausfall jeder Krone daher doppelt schmerzhaft empfunden wird. Was soll aus all diesen Menschen werden?

Im alten Rom, das ja fast ständig Krieg führte, gab es oft auch sehr schwere Zeiten, und wenn das Volk unruhig wurde, hatte man ein Zauberwort, um es wieder zu beschäftigen: „Panem et circenses.“ Von dem ersteren können wir ja nur schmale Rationen bieten, es ist daher, glaube ich, nicht ganz klug, auch die Spiele gänzlich zu unterbinden. Der Einwand, daß ja Theater und Varietés geöffnet bleiben, ist für die große Menge nicht stichhaltig, abgesehen von den hohen Preisen ist es ja nicht jedermanns Sache, sich eine Operette 375mal anzusehen. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist es aber einem Leopoldstädter schwer möglich, ins Raimundtheater zu gehen; die Bewohner anderer Bezirke, in denen sich kein Theater oder Varieté befindet, sind jetzt beinahe gänzlich von diesen Erholungstätten ausgeschlossen. Auch die jetzt frühe Stunde des Beginnes macht es den Taxisenden von kleinen Leuten unmöglich, ein Theater zu besuchen.

von Wienern jetzt auf den Lippen stehen wird. Nämlich: wenn es doch ginge, daß der Kaiser, der doch der erste Bürger Wiens ist, zugleich unser Bürgermeister sein könnte — da würde man sehen, wie auch in der Approvisionierungsfrage plötzlich alles Flügel bekäme und die Fragen, die heute so bürokratisch verzwickelt aussehen, sich auf einmal gut und zufriedenstellend im Sinne der Bevölkerung lösen lassen würden — ganz wie es in der Kohlenfrage der Fall war.

18. IV. 1917

82

Einschränkung der Beleuchtung in den Kirchen. Die Knappheit an Beleuchtungsstoffen hat die kaiserlichen Behörden veranlaßt, auf eine möglichst weitgehende Einschränkung im Verbrauche dieser Stoffe hinzuwirken. Deshalb bringt das s.-e. Ordinariat die im Diözesanblatte Nr. 16 Sv. 1916 enthaltene Weisung in Erinnerung und verbietet hiemit ausdrücklich das Anzünden von Opferkerzen mit dem Auftrage, den Verbrauch von Kerzen und Öl auf das liturgisch notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Neuerliche Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung in Wien.

Der Stadtrat trat heute nachmittag unter dem Vorsitz des VB. Hierhammer zu einer Beratung zusammen, in welcher zunächst Bgm. Dr. Weiskirchner einen eingehenden Bericht über die sowohl für die städtischen Elektrizitätswerke als auch für die von der Gemeinde Wien errichteten Kohlenlagerplätze noch immer ganz unbefriedigende Kohlenzufuhr erstattete. Der Bürgermeister teilte mit, daß er sich neuerdings an den Ministerpräsidenten um dringende Abhilfe gewendet habe.

Stadtrat Baurat Schneider und Magistratsreferent Magistratsrat Dr. Madjera berichteten sodann über eine infolge des Kohlenmangels notwendige neuerliche vorzunehmende Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung. Nach den diesbezüglich gefaßten Beschlüssen werden in nahezu 1400 Straßen nur mehr die ganznächtigen Gasflammen gezündet, während die bisher halbnächtigen Lampen überhaupt nicht mehr angezündet werden. Dagegen werden aus Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten stark frequentierte Straßenübergänge in Zukunft eine Verbesserung der Beleuchtung erfahren.

21. / II. 1917

Die Beleuchtung der Geschäftslotale.

Seit Anfang Dezember vorigen Jahres besteht in Wien eine Verordnung, die die Außenbeleuchtung der Geschäftslotale regelt. Sie kann heute nach den viel einschneidenderen Verfügungen, die unter der Tatsache der Kohlennot hinsichtlich der Dichte-einschränkung auf den Straßen, in den Gast- und Kaffeehäusern angeordnet und durchgeführt wurden, als ein Vorläufer betrachtet werden, der aber immerhin bei den Geschäftsleuten sich nachteilig bemerkbar machte. Die Einschränkung der Beleuchtung wurde, nachdem sich die Vertreter der Kaufleute sowohl an die Statthalterei wie auch an die Polizei gewendet hatten, für die Verkaufszeit zu Weihnachten, vor deren Beginn sie erlassen wurde, aufgehoben, trat aber dann in Kraft und wird derzeit, wie uns mitgeteilt wird, mit einer Strenge gehandhabt, unter der die Kaufmannschaft schwer leidet. Im allgemeinen haben der Verfügung gemäß die Außenbeleuchtung sowie die Reklamebeleuchtungen der Geschäfte ganz zu unterbleiben, die Beleuchtung der Geschäftsauslagen ist ebenso wie die des Lokals selbst durchschnittlich auf die Hälfte des normalen Verbrauches zu verringern. Es mag nun sein, daß bei der derzeitigen Straßenbeleuchtung auch die reduziert beleuchteten Geschäfte noch immer sich greller abheben — jedenfalls wurden in den letzten Tagen mehrere Geschäftsleute in Mariabühl wegen Außerachtlassung der Vorschriften mit Geldstrafen belegt. Der Hinweis auf die peinlich genaue Erfüllung der feinerzeit erlassenen Verordnung verhinderte nicht die Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Was nun speziell die Einschränkung der Auslagenbeleuchtung betrifft, so hat kürzlich im Namen der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs Gremialrat Jabranski dem Arbeitsminister eine Eingabe überreicht, in der es unter anderem heißt:

„Auf das schwerste betroffen und in ihrem Bestande geradezu bedroht sind die Mitglieder der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs durch die verfügte einschneidende Einschränkung der Auslagenbeleuchtung, die den Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsgeschäften sozusagen das „Lebenselement“, das Licht, einfach fast gänzlich

ausgeschaltet hat und es dem willigen Käufer unmöglich macht, unbelästigt vom Kaufzwang unter den in der Auslage ausgestellten Waren seine Auswahl zu treffen.

Die bis nun auf allen Gebieten betätigte warmherzige und den Verhältnissen Rechnung tragende Fürsorge der k. k. österreichischen Zentralstellen für die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere auch für die speziellen Notwendigkeiten der einzelnen Berufsstände — hier sei gestattet, auf die Ermöglichung der Inbetriebhaltung der Straßenbahnen und auf die Erlaubnis der Wiederverabreichung von schwarzem Kaffee hinzuweisen — lassen auch die Leitung der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs mit vollem Vertrauen erhoffen, daß das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten auch im gegebenen Fall, wenn schon auf die Außenbeleuchtung der Geschäfte willig und gern verzichtet wird, das neuerliche Inkrafttreten der Verordnung vom 6. Dezember 1916 verfügen wird, auf Grund welcher Geschäfte ein Drittel der Auslagenbeleuchtung im Betrieb halten dürfen.

Mit dieser hochherzigen Verfügung wäre für die Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsgeschäfte wieder die notwendige Lebensbedingung geschaffen und ein großer und steuerkräftiger Stand vor dem sicheren Untergang bewahrt.

Die Leitung der Schnittwaren-, Mode- und Konfektionsbranchesektion der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs gibt sich der um so sichereren Erwartung der Erfüllung der unterbreiteten Bitte hin, als es sich, wie von berufener Seite öffentlich ausgeführt wurde, bei der Aufrechterhaltung der drückenden Maßregel nur um die Ersparnis von täglich einem Waggon Kohle handelt, dessen Aufwand im Gegensatz zu der wirtschaftlichen Wohltat, die er bringt, bei der Ersparung gewiß nicht schwer in die Waagschale fallen kann.“

Altona.

Weitere Einschränkungen in der Gaslieferung.

Eine zwingende Notwendigkeit.

Zum Anschluß an die Bekanntmachung des Magistrats vom 20. Februar 1917 betreffend Einschränkung der Gaslieferung geht uns von der Direktion des Gaswerks nachstehende Mitteilung zu:

Die in der letzten Bekanntmachung des Magistrats über die Einschränkung des Gasverbrauchs getroffenen Maßnahmen haben noch verschärft werden müssen. Die Lieferzeit ist noch weiter verkürzt worden, so daß die Sperrzeit jetzt anstatt um 2 Uhr schon um 1 Uhr mittags beginnt.

Zum Heizen von Räumen darf Gas unter keinen Umständen mehr verwendet werden. Ebenso ist bis zum 6. März jegliche Benutzung der Gasbadeöfen verboten. Zuwiderhandlungen werden mit vollständiger Sperrung des Gases bestraft.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß jeder Abnehmer Sorge tragen muß, daß der Haupthahn am Gasmesser sich bewegen läßt, damit bei völliger Einstellung der Gaslieferung eine sichere Absperrung der Leitung erreicht werden kann. Aus Zuschritten entnehmen wir, daß viele solcher Hähne sich nicht bewegen lassen. Es ist dringende Pflicht eines jeden Gasverbrauchers, durch seinen Privatmechaniker den Abshlußhahn gangbar machen zu lassen.

Aus allen unsern Maßnahmen ist zu ersehen, daß die Gefahr einer völligen Einstellung des Gaswerksbetriebes, wie bereits in andern Städten, zum Beispiel Bergedorf und Schleswig, auch uns droht. Die Ernährung unserer Einwohner, die Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft, ist in Frage gestellt, große Arbeitslosigkeit tritt ein, wenn die Gaslieferung wirklich völlig eingestellt werden muß.

Es ist vaterländische Pflicht jedes Einzelnen, an seinem Teil mitzuwirken, damit diese folgenschwere Gefahr beseitigt wird."

Weitere Maßnahmen

über die wir im größten Teil der Sonnabend-Abendausgabe bereits berichtet haben, sind vom Regierungspräsidenten in Schleswig und vom

stellvertretenden Generalkommando in Altona getroffen worden. Dieser hat die Polizeistunde für Lichtspiel-Theater und die übrigen Vergnügungsstätten, mit Ausnahme der eigentlichen Theater, auf 10 Uhr abends festgesetzt. Der Altonaer Magistrat hat bereits Schritte unternommen, um Ausnahmebestimmungen zu erlangen, damit eine Uebereinstimmung mit Hamburg erzielt wird.

Das stellvertretende Generalkommando hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des Stadtkreises Altona die Beleuchtung der Läden mit Ausnahme der Apotheken und der Lebensmittel-Läden verboten. Dies Verbot gilt nicht für die Sonnabende. In dringenden Fällen kann das Polizeiamt Ausnahmen gestatten.

Sparmassnahmen im Gasverbrauch

(Witgeteilt)

In der kürzlich in der Presse erwähnten Eingabe des Zentralvorstandes der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern an den Gemeinderat wurde in erster Linie beantragt, es möchte in bezug auf die Einschränkungen in der Gaszuteilung ein *andere System* gewählt werden und zwar in der Weise, daß grundsätzlich die neue Gaszuteilung nach Maßgabe der *Kopfzahl* der einzelnen Abnehmer erfolgen solle. Die Feststellung der Normwerte für die einzelnen Haushaltungen soll auf Grund von einläßlichen Erhebungen unter Berücksichtigung der effektiven Bedürfnisse geschehen. Auf diese Weise soll vor allen Dingen ein gerechter Ausgleich in der Gaszuteilung herbeigeführt werden.

Die Eingabe ersucht den Gemeinderat im weiteren, sofort die nötigen Schritte zu unternehmen, um in den öffentlichen Verwaltungsgebäuden der Stadt Bern die Einführung der elektrischen Beleuchtung zu erwirken.

Der Zentralvorstand der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern spricht sich grundsätzlich für die Einführung der *Sommerzeit* aus. Im weiteren regt er einen Meinungsaustausch zwischen den Behörden und den verschiedenen interessierten Erwerbsgruppen an zwecks näherer Prüfung der Frage der partiellen Einführung der englischen *Arbeitszeit*.

Im fernern wurde verlangt, daß schon in der Anwendung der gemeinderätlichen Verordnung vom 7. d. auf *außerordentliche Verhältnisse*, wie Krankheit in der Familie, Abwesenheit von einzelnen Familiengliedern während des letzten Jahres, Vermehrung der Zahl der Familienglieder usw., gebührend Rücksicht genommen werde. Besonderer Nachdruck wurde auf die infolge unregelmäßigen Dienstes und der dadurch bedingten vermehrten Wartezeiten des *Verkehrspersonals* gelegt. Hier liegen außergewöhnliche Verhältnisse vor, die angemessene Berücksichtigung verlangen. Der Gemeinderat wurde sodann ersucht, die Frage zu prüfen, ob über das festgesetzte Höchstkontingent hinaus für kleine Ueberschreitungen des zugebilligten Quantums nicht eine *Toleranzgrenze* mit niedrigeren Ansätzen und degressiver Abstufung im Verhältnis zum Umfang des Mehrverbrauches geschaffen werden sollte.

Im fernern redet die Eingabe einer fortgesetzten planmäßigen *Aufklärung* durch die zuständigen technischen Organe in bezug auf die Handhabung der Gasapparate das Wort. Endlich wurde die Einsetzung einer besonderen *Kommission* befürwortet. Dieser Antrag wurde folgendermaßen begründet:

„Die in der Angelegenheit unsererseits gepflogenen Unterhandlungen haben gezeigt, daß die Durchführung der Sparmassnahmen im Gasverbrauch vermöge der Mannigfaltigkeit der in Betracht fallenden Verhältnisse ein komplexes Problem von großer Tragweite ist. Es ist daher von Wichtigkeit, daß schon im Stadium der *Beratung* der zu erlassenden Massnahmen möglichst weite Interessentkreise zum Wort kommen. Wir erlauben uns deshalb, dem Gemeinderate die Anregung zu unterbreiten, es möchte geprüft werden, ob nicht — nach Analogie der Lebensmittelkommission — eine Kommission, bestehend aus den Vertretern der hauptsächlichsten Interessentengruppen, einzusetzen wäre, die in bezug auf die Sparmassnahmen im Gasverbrauch und verwandten Gebieten als konsultatives Organ neben die Kommission für das Gaswerk träte oder für die speziell in Betracht fallenden Fragen die genannte Kommission erweitern würde.“

Erfreulicherweise hat der Vertreter des Gemeinderates in der Stadtratsitzung vom 23. d. sich in bezug auf die meisten der in der Eingabe geltend gemachten Postulate in grundsätzlich *zustimmendem Sinne* ausgesprochen. Die Wahl eines neuen Systems in bezug auf die Gaszuteilung wurde für die nächste Zeit in bestimmter *Aussicht* gestellt. Diese Erklärung des Gemeinderates wird in weiten Bevölkerungskreisen in hohem Maße beruhigend wirken.

Auf den Antrag betreffend Einsetzung einer besonderen Kommission ist der Gemeinderat nicht eingetreten, mit der Begründung, daß durch die Schaffung dieser neuen Instanz die als dringlich erklärten Massnahmen verzögert werden könnten. Wenn auch nicht für die unmittelbar bevorstehenden Anordnungen, so sollte der Gedanke der Heranziehung von Sachverständigen für die Vorbereitung der *Notverordnungen* der Gemeinderverwaltung doch nicht aufgegeben werden. Wir erachten es als wichtig, daß in diesen außergewöhnlichen Zeiten schon im Stadium der Vorberatungen möglichst weite Kreise des Publikums zur Mitberatung herangezogen werden. Mit diesem System wird man, wie auf eidgenössischem, so sicherlich auch auf kommunalem Boden gute Erfahrungen machen.

27. II. 1917

**Der Rohlmangel im städtischen
Elektrizitätswerke.**

— Betriebsmöglichkeit nur mehr bis Mittwoch
mittag. —

In der Sonntagsnummer berichteten wir, daß, obwohl der Handelsminister für den Monat Februar den Bedarf des Elektrizitätswerkes an Rohöl, welcher sich auf 7 Waggon beläuft, wohl angewiesen hat, das technische Inspektorat jedoch nur 3 Waggon ausfolgen ließ. Infolgedessen wäre das Elektrizitätswerk schon gestern am Ende seiner Kraftmittel angelangt gewesen und hätte eigentlich den Betrieb einstellen müssen mit Ausnahme der Stromabgabe für das Was-

ferwerk und das Gaswerk. Für diese Werke wäre noch der eiserne Vorrat reserviert geblieben, der jedoch auch kaum bis Samstagabend genügt hätte.

In Anbetracht dieses Umstandes beschloß der Magistrat am Samstag, so weit nur möglich das Werk in Betrieb zu erhalten und auch den letzten Vorrat aufzubrauchen. Man hofft eben, daß das nötige Rohöl doch noch zur rechten Zeit angewiesen werden wird. Schwierigkeiten gibt es ja keine, in der Petroleumraffinerie ist, wie wir Sonntag bemerkten, Rohöl genug vorhanden. Was nun geschehen wird, weiß man nicht; wird der Minister endlich zur Einsicht kommen oder nicht? Wenn nicht, hört am Freitag jedwede Stromabgabe auf und selbst an Trinkwasser wird Mangel eintreten.

Bemerkt sei überdies, daß auch das Gaswerk nur mehr einen Kohlenvorrat für vier Tage hat. Wie man sieht, behandelt unsere Regierung Bosonh wie eine feindliche Festung, deren Besatzung man zur Uebergabe zwingen will.

2. / II. 1917

[Eine Zuschrift des Kammerjägers Piccaver.] Wir haben am 15. Februar eine Aeußerung des Kammerjägers Piccaver über die Verordnung, betreffend die Lichterparnis, veröffentlicht. Der Kammerjäger Piccaver erklärt in einer Zuschrift an ein hiesiges Blatt, daß diese Aeußerung nicht von ihm herrühre. Der Redakteur unseres Blattes, der mit dieser Angelegenheit befaßt wurde, erwidert auf diese Behauptung das Folgende: Kammerjäger Piccaver in der deutschen Sprache nicht genügend mächtig und, wie bei früheren Gelegenheiten, so ist auch bei diesem Anlasse die Aeußerung nach Rücksprache mit seinen Angehörigen verfaßt worden. Ich konnte nach den früheren Erfahrungen nicht zweifeln, daß die Meinung des Kammerjägers aus dieser Rücksprache hervorgehe, und brauchte daher nicht erst zu untersuchen, inwiefern er dies ausdrücklich bestätige. Nach Veröffentlichung der Aeußerung wurde mir von der oben erwähnten Seite der Dank ausgesprochen. Das ist der wahre Sachverhalt.

10. III. 1917

* (Die Einschränkung der Beleuchtung.) Die Außerachtlassung der Vorschriften über die Beleuchtungseinschränkung hat bereits zu einer Reihe exemplarischer Bestrafungen gegen die betreffenden Übertreter geführt. Eine Anzahl von Gast- und Kaffeehausbesitzern ist bereits zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt worden. Ein Restaurateur in einem äußeren Bezirke hatte selbst nach Entfernung der Gäste nach abgelaufener Sperrzeit die Beleuchtung der Lokaltäten nicht abstellen lassen. Die in diesem Falle verhängte Strafe betrug 500 Kronen. Ein Bäckereibesitzer hatte trotz des eingeschärften Verbotes die Beleuchtung eines verbindenden Seitenganges des Lokals, die als nicht notwendig erkannt worden war, aufrechterhalten. Die verhängte Strafe betrug 100 Kronen. In allen Fällen erfolgte die Straf bemessung jedoch nach sehr eingehender Erhebung der Vermögensverhältnisse. — Das dem vorgerückteren Jahrestermin entsprechende zeitlichere Beginnen der Morgendämmerung hat eine im Hinblick auf die sonst so strenge gehandhabte Beleuchtungseinschränkung merkwürdige Erscheinung ergeben. Besonders in den äußeren Bezirken ist noch um 6 Uhr, sogar noch um halb 7 Uhr, zu einer Zeit, da es schon nahezu licht geworden ist, eine größere Anzahl von Straßenlaternen in Brennfunktion wahrzunehmen. Es handelt sich um die sogenannten ganznächtigen Straßenlaternen, und ein früheres Abschalten derselben wird bereits als sehr zweckmäßig wegen der notwendigen Beleuchtungseinschränkung erachtet.

Neuerliche Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung Wiens.

Der Stadtrat wird in seiner heute nachmittags stattfindenden Sitzung zu der kürzlich erfolgten Verordnung bezüglich der öffentlichen Beleuchtung Wiens Stellung nehmen und, wie uns mitgeteilt wird, eine abermalige Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung Wiens beschließen. Diese neuerliche Droßsetzung soll in der Weise erfolgen, daß verschiedene Gasflammen, die jetzt nur einige Abendstunden in Betrieb standen, in Zukunft überhaupt nicht mehr angezündet werden.

Kein Petroleum zur Beleuchtung der Privatwohnungen im Sommer.

Der für die Petroleumverteilung vom Handelsministerium eingesetzte Beirat hat in den letzten Tagen über die im Sommer 1917 zu ergreifenden Maßnahmen beraten. In dem darüber ausgegebenen amtlichen Bericht heißt es: Da die laufende Petroleumproduktion nach Abzug des Bedarfes der Heeresverwaltung und der Eisenbahnen sowie der unabwieslichen Lieferungen nach Deutschland nicht hinreichen würde, um die Bedarfsdeckung der Zivilbevölkerung im Winter auch nur im bisherigen Umfange zu ermöglichen, muß unbedingt ein Vorrat an Petroleum angesammelt werden, der nebst der laufenden Produktion zur Befriedigung des Winterbedarfes herangezogen werden kann. Diese unerläßliche Vorsichtsmaßregel bedingt eine wesentliche Einschränkung des Petroleumverbrauches in den Sommermonaten. Das Handelsministerium beabsichtigt daher, die Abgabe von Petroleum zur Beleuchtung von Privatwohnungen in dieser Zeitsperiode, ähnlich wie dies in Deutschland schon in den Vorjahren geschehen ist und heuer sowohl in Deutschland wie in Ungarn durchgeführt werden wird, im wesentlichen einzustellen und Petroleum in dieser Zeit nur an die für den Heeresbedarf arbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe, an Unternehmungen, die aus betriebstechnischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind, sowie an solche Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entraten können, abzugeben, ferner im Ausmaße des strengsten Bedarfes an Aemtern, öffentliche Anstalten und landwirtschaftliche Betriebe. Endlich soll den politischen Behörden für die Befriedigung gewisser unabwieslicher öffentlicher Interessen, zum Beispiel für die aus Sicherheits- und Verkehrsrücksichten unbedingt gebotene Beleuchtung von Straßen und Räumlichkeiten (Stiegen, Fluren usw.), für Krankenhäuser, Gefangenenlager und für Anshilfe in nachgewiesenen Notfällen ein bestimmtes Quantum von Petroleum zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Petroleums soll derart organisiert werden, daß das Petroleum bezirkweise verteilt und an die von den politischen Behörden zu bezeichnenden Detaillisten entweder direkt von den Raffinerien oder aber, wo infolge entfernter Lage der Raffinerie die direkte Belieferung aus frachtlichen Rücksichten nicht zweckmäßig erscheint, durch Vermittlung der Großhändler geliefert wird. Die Freigabe des Petroleums an die Verbraucher soll nur auf Grund von Bezugsscheinen erfolgen, die beim gewerblichen Petroleum durch die Petroleumzentrale, in allen übrigen Fällen durch die politische Bezirksbehörde ausgestellt werden.

Die Einschränkung der Wohnungsbeleuchtung.

Bekanntlich ist am 8. Februar eine Polizeiverordnung erschienen, mit der die Wohnungsbeleuchtung eine Einschränkung erfahren hat. Der erlaubte Stromverbrauch wurde monatsweise festgesetzt. Im April zum Beispiel darf die Rechnung für den Lichtstrom für einen Raum K. 6.80, für zwei Räume K. 13.60, für drei Räume K. 17.85 und für vier Räume K. 23.40 nicht übersteigen. Mehr als vier Wohnräume dürfen überhaupt nicht beleuchtet werden. Diese Einschränkung wird, wie wir erfahren, von dem größten Teil der Bevölkerung eingehalten. Etwa 15 bis 20 Prozent der Lichtkonsumenten, die gewohnt waren, in ihren Wohnungen Licht zu verschwenden, müssen sich jetzt der Verordnung anbequemen. Nichtsdestoweniger sind aber bereits Anzeigen wegen Ueberschreiten der Lichtverordnung erstattet worden, die zu Bestrafungen geführt haben. Bei der großen Zahl von Lichtkonsumenten der Elektrizitätswerke wurde immerhin durch die Einschränkung der Wohnungsbeleuchtung eine gewisse Ersparung erzielt. Wie aus den letzten statistischen Mitteilungen der Gemeinde Wien vom Jahre 1913 hervorgeht, beträgt die Zahl der Lichtabnehmer 121.227, für die 29.297 Hausanschlüsse bestehen. Die Zahl der Glühlampen für die Wohnungen, Stiegenhäuser und Gänge beträgt 1.055.549. Dazu kommen 54.272 Glühlampen in Unterrichtsanstalten, 40.383 in Heilanstalten, 27.582 in Druckereien, 100.192 in Theatern und Vergnügungslokalen und 184.231 in Banken, Kneipen und Kanzleien. Seit dem Jahre 1913 ist der Lichtverbrauch noch weiter gestiegen. Die Einschränkung von elektrischem Licht wird jedoch durch den erhöhten Stromverbrauch für Kraftanlagen zumindest ausgeglichen. In Wien waren schon 1913 53.259 elektrische Motoren in

Betrieb, deren Zahl in der Kriegszeit wesentlich erhöht wurde. Da die Zahl der Häuser in Wien rund 40.000 beträgt, kommt daher durchschnittlich auf jedes Haus ein Motor. Die Ersparung an Licht kommt daher dem Mehrverbrauch an Kraft zugute.

Die Erhöhung der Preise des elektrischen Stromes.

In der letzten Vorstandssitzung der Vereinigung österreichisch-ungarischer Elektrizitätswerke wurden die Verhandlungen über die Erhöhung der Strompreise zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Infolge der rechtlichen Schwierigkeiten, die sich dem Plane entgegenstellen, weil die Tarife durch die Konzessionsverträge, Stromlieferungsverträge und durch den Kontrahierungszwang gebunden sind, könnte die Tarifierhöhung nur auf dem Wege einer gesetzgeberischen Verfügung, wie etwa der Kriegszuschlag bei den Eisenbahnen, vor sich gehen. Dies würde ein staatliches Eingreifen in die Preispolitik der Elektrizitätswerke bedingen, gegen welche dieselbe seit jeher prinzipielle Bedenken hegen. Deshalb wurde die Entscheidung vertagt und soll erst der Hauptversammlung der Vereinigung überlassen werden.

Von anderer Seite wird uns hiezu geschrieben: In der Schöpfung der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke ist der Vorschlag aufgetaucht, die gewünschte Tarifierhöhung auf dem Wege einer gesetzgeberischen Verfügung, wie etwa der Kriegszuschlag der Eisenbahnen, zu erreichen. Dieser Vorschlag ist nun unzweifelhaft sehr bemerkenswert und er enthält auch nicht der Originalität. Der Originalität auch in dem Sinne, daß für eine solche Maßregel alles eher als eine Analogie mit dem Kriegszuschlage der Eisenbahnen angeführt werden könnte. Es besteht keine Analogie, weil ein Zuschlag zu den Eisenbahntarifen in erster Linie mit den Staatsbahnen zu rechnen hat, während die Elektrizitätswerke private oder städtische Unternehmungen sind. Weiters fällt der Zuschlag zu den Eisenbahntarifen vor allem dem Staate zu. Selbst bei den Privatbahnen hat sich die Regierung vorbehalten, nach freiem Ermessen zu entscheiden, inwieweit das Ergebnis des Kriegszuschlages nicht dem Staate, sondern der betreffenden Privatbahn zuzuwenden sei. So stellt sich der Kriegszuschlag zu den Eisenbahntarifen denn tatsächlich als eine vor allem für den Staat sich ab bestimmte Maßnahme dar!

Ganz anders läge es, wollte man die Elektrizitätstaxe mittels staatlicher Verfügung eines Kriegszuschlages erhöhen. Hier sind schon die Rechtsobjekte durchwegs nichtstaatlich, und ebenso würde der Erfolg eines solchen vom Staate zu verfügenden Kriegszuschlages nicht staatlichen Zweden zugeführt werden.

Ob der Staat einen Anlaß haben kann, den durch die Konzessionsurkunden und Stromlieferungsverträge vor einer einseitigen Preiserhöhung jetzt noch geschützten Verbrauchern eine Erhöhung der Strompreise trotz jener den Verbrauch rechtsgültig schützenden Bestimmungen aufzuerlegen, steht unseres Erachtens dahin. Ein solcher Anlaß läßt sich für den Staat um so weniger erblicken, als ja auch er Stromabnehmer ist, also in demselben Maße, in dem er zum Besitze der Elektrizitätswerke einen diesen zufallenden Tarif-Kriegszuschlag verfügt, von diesem Zuschlage selbst betroffen würde. Man könnte nun vielleicht einwenden, daß sich der Staat einen Anteil am Erfolge dieses von ihm zugunsten der Elektrizitätswerke zu verfügenden Tarif-Kriegszuschlages ausbedingen könnte. Also das Widerspiel des Vorgehens beim Kriegszuschlage der Eisenbahntarife, bei dem der Staat aus dem Zuschlagserslös den privaten Unternehmen einen Anteil überweisen kann. Hierbei wäre nun noch zu fragen, ob es dem Staate vom Standpunkte seiner Steuerpolitik erwünscht sein könnte, auf diesem Wege die im Elektrizitätsverbrauche unstreitig vorhandene, bisher aber noch immer ungenützte Steuerquelle zugunsten der Elektrizitätswerke weniger ergiebig für den Staatsschatz zu machen, also gewissermaßen zu verwässern. Der Staat würde sich vielmehr doch wohl sagen, daß, wenn der Elektrizitätsverbrauch noch eine weitere Belastung übertragen sollte, das Ergebnis einer solchen Neubelastung dem Staate zufallen müßte. Dies um so mehr, als der Bestand der Petroleumsteuer und das Fehlen einer Gas- und Elektrizitätssteuer in der Steuerpolitik einen Klassenbezug bedeuten. Würde der Staat also einen Kriegszuschlag zu den Elektrizitätstarifen verfügen, dessen Ergebnis dem Staate entweder gar nicht oder nur teilweise zufällt, so würde er damit den Möglichkeiten auch einer steuermäßigen Erfassung des Elektrizitätsverbrauches für die Zukunft in einer das staatsfinanzielle Interesse schädigenden Art vorzugreifen.

Daß die steuermäßige Erfassung des Elektrizitätsverbrauches durchaus nicht von der Hand gewiesen wird, dafür bietet übrigens schon die fortdauernde Erörterung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Elektrizitätsmonopols ein sprechendes Zeugnis. Ganz abgesehen davon, daß eine Elektrizitätssteuer in einzelnen Ländern schon besteht. In Italien seit dem Jahre 1895 — dort erachtet sie sich auf die für die Beleuchtung verbrauchten Mengen elektrischer Energie, wobei aber der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung freibleibt. Ferner in Spanien als 10prozentige Fakturensteuer, mit in unter Freibleiben der Stromerzeugung für den Eigenbedarf. Und endlich Deutschland, dessen im Jahre 1909 eingeführte Leuchtstoffsteuer u. a. die elektrischen Glühlampen und Brenner belastet.

Späterer Hauschluß?

Sichtersparnis und Sommerzeit.

Als im vergangenen Jahre, zugleich mit anderen Einschränkungen zugunsten sparsamer Kriegsbeleuchtung, angeordnet wurde, daß die Haus- und Treppenslure nur bis 9 Uhr statt wie im Frieden bis um 10 Uhr künstlich erhellt werden dürften, kam nicht ohne regsame Mitwirkung der Vermieter- und Hausbesitzerkreise so nebenbei auch der Neunuhr-Hauschluß. Recht lästig für alle, die beruflich bis weit über die achte Stunde abends im Büro festgehalten werden, und unangenehm für den größten Teil der in Mietwohnungen Lebenden, weil der Hausbesuch am Abend, den die Kriegsknappheit an Genußmitteln längst hinter das Abendbrot verlegt hat, erschwert, in vielen Fällen einfach unmöglich gemacht wurde.

Aber, so wurde damals — es ging auf den Winter zu — begründet: wenn die Haus- und Treppenslure nach behördlicher Verfügung über 9 Uhr abends nicht mehr erleuchtet werden dürfen, so muß auch die Haustür um diese Stunde geschlossen werden. Nur so könne die Sicherheit der Mieter gegen Belästigung, Diebstahl und Einbruch gewährleistet werden.

Damals hat man sich damit abgefunden. Aber jetzt ist Frühling, und es geht zum Sommer, zum langlichtenden Sommer der Sommerzeit. Schon heute ist um 9 Uhr abends das Tageslicht noch so stark, daß in nicht allzu lichtarmen Zimmern bequem gelesen und geschrieben werden kann. Die Gründe, die für den Neunuhr-Hauschluß — die künstliche Beleuchtung wird von den meisten Hausbesitzern schon jetzt überhaupt nicht mehr in Betrieb gesetzt — allenfalls im Winter angeführt werden konnten, sind heute hinfällig. Die Vermieter sollten von selbst die mit dem Haustorschluß Beauftragten anweisen, vom 15. Mai an die Türen erst um zehn Uhr zu sperren. Das würde den Mietern angenehm sein. Besonders denen, die Kinder haben. Denn es läßt sich doch wohl kaum etwas dagegen einwenden, daß die älteren und verständigeren Großstadtkinder durch Nachmittags-Ausflüge und — an schönen Sommerabenden — auch in verkehrsarmen Nebenstraßen, auf den Spielplätzen, in den ihnen freigegebenen Anlagen und draußen in den Bororten auf noch häuserfreiem Gelände aller Art das bißchen Luft im Spiel schnappen, das ihnen die Verhältnisse der Großstadt gestatten — auch eine Viertel- oder halbe Stunde über 9 Uhr hinaus. Jetzt hört, man kann es beobachten, das Klatschen und Rufen nach der Mutter vor den geschlossenen Türen nicht auf. Kinder haben meist keine Uhr, und die hellen Abende der Sommerzeit verführen besonders zum „Verspielen“ der Zeit, das dann, bei dem unnötig frühen Haustorschluß, den Kindern Strafe, den Erwachsenen Störung der Häuslichkeit einträgt.

kn.

Zeitweilige Sperrung der Gasabgabe.

Nach einer im heutigen Abendblatt erfolgenden Bekanntmachung der Deputation für das Beleuchtungswesen wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, daß die Gasabgabe ab Montag von 8½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens gesperrt und die Entnahme von Gas in dieser Zeit verboten ist. Die Nichtbefolgung dieses Verbotes zieht Strafe nach sich.

*

† Hierzu erfahren wir von zuständiger Seite, daß diese Sperrung notwendig geworden ist infolge plötzlicher Unterbrechung der Zuführen von Kohlen. Die Vermutung, daß die Gaswerke Kohlen an die Hochbahn abgegeben hätten, damit diese ihren Betrieb wieder eröffnen könnte, trifft nicht zu. Wohl war die Direktion der Hochbahn wegen Ueberlassung von Kohlen an die Gaswerke herantreten, doch mußte das Ersuchen wegen der Knappheit der Vorräte auf den Gaswerken abgelehnt werden. Wenn die Deputation für das Beleuchtungswesen nun auch der sicheren Hoffnung ist, daß

die Sperrung nur vorübergehend

sein wird, so ist die Sperrverfügung doch infolgedessen von einschneidender Bedeutung, als sie sich nicht, wie früherzeit in Altona und Wandsbek, nur auf die Privathaushalte, sondern auf alle Gasabnehmer bezieht, also auch auf gewerbliche Betriebe. Zu dieser Maßnahme war man gezwungen, weil Privathaushaltungen und gewerbliche Betriebe an ein Rohrnetz angeschlossen sind und die Anschaltung nur einer Verbrauchergruppe unmöglich ist. Es ist aber anzunehmen, daß Betriebe, die zu ihrer Aufrechterhaltung in der Nacht Gas verbrauchen müssen, die Erlaubnis zur Entnahme von Gas erhalten werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, ob der Druck in der Gasleitung, der während der Sperrzeit von abends 8½ bis morgens 5 Uhr herabgesetzt wird, zur Ausnutzung genügt.

Von einschneidender Bedeutung ist die Sperrverfügung besonders für die Gastwirtschaften, die lediglich Gasbeleuchtung haben. Eben hat man ihnen am 1. Mai das Geschenk der verlängerten Polizeistunde bis 11½ Uhr gemacht, und nun müssen sie, wegen mangelnder Beleuchtung, bei Eintritt der Dunkelheit ihre Räume schließen; da auch sie, wie wir erfahren, kein Gaslicht nach 8½ Uhr abends brennen dürfen.

Auf den Straßen der meisten Stadtteile wurde die Beleuchtung, soweit sie durch Gas erfolgt, bereits gestern abend um 10 Uhr eingestellt.

Die Deputation für das Beleuchtungswesen hat diese Sperrverfügung nur ungern erlassen, ist sie sich doch bewußt, daß sie nur dazu dient, das Leben der Allgemeinheit heute noch schwieriger zu gestalten, als es ohnehin schon ist. Nach Lage der Verhältnisse hat die Deputation aber geglaubt, das kleinere Übel wählen zu sollen, nur eine zeitweilige Sperrung zu verfluchen als in absehbarer Zeit zu

Gaslieferung ganz einstellen zu müssen. Selbst wenn, was man aber nicht hofft, die Sperrzeit länger ausgedehnt werden müßte, rechnen die beteiligten Behörden auf die Einsicht der Bevölkerung, die sie in dieser Zeit immer bewiesen hat.

Wenn aber, wie wir in unserer Ausgabe von Freitag abend (Nr. 129 B) mitteilten, München bis zum 23. Oktober an die Haushaltungen wöchentlich einen Zentner Kohlen abgeben kann, muß man doch fragen, aus welchen Gründen Hamburg so gering belieft wird, um solche einschneidenden Sperrungen in den Gaslieferungen vorzunehmen gezwungen zu sein. Davon, daß Privathaushaltungen in Hamburg so gut wie keine Kohlen bekommen können, wollen wir gar nicht reden, obwohl jeder Hamburger die Zeitgenossen in München wegen der besseren Kohlenversorgung herzlich beneiden wird.

Hamburg ohne Gas.

Eine Ueberraschung nach der anderen! Am Sonnabend stockte der Betrieb der Hochbahn, weil die Kohlenzufuhr plötzlich ausgesetzt hatte, und am Sonntag Abend folgte, als diese Schwierigkeit wieder behoben war, eine nicht minder unangenehme: die Ausschaltung der Gasbeleuchtung für die Straßen. Während in der inneren Stadt und den Hauptstraßen der Außenbezirke, soweit elektrische Anlagen vorhanden sind, die Beleuchtung im wesentlichen genügt, trat auch hier um die mittlernächtlige Stunde nach dem Erlöschen der Vogenlampen tiefe Finsternis ein, so daß, wie bereits kurz berichtet, ganz

Hamburg im Dunkeln

war. Der Verkehr stieß daher, besonders für die Fußgänger, und unter diesen wieder für die weniger Ortskundigen, auf große Schwierigkeiten. Die Maßregel war allen unerklärlich, da eine Bekanntgabe nicht erfolgt war. Viele glaubten daher, daß die Gefahr eines Fliegerangriffs die Ursache sei, obwohl die Bahnen ihren regelmäßigen Betrieb aufrecht erhielten. Zur Aufklärung der Bevölkerung wäre es daher erwünscht und notwendig gewesen, daß die Deputation für das Beleuchtungswesen, die den schwerwiegenden Beschluß der vorläufigen Einstellung der Gasbeleuchtung für die Straßen am Sonnabend nachmittag gefaßt hatte, ihn auf dem üblichen Wege der Bekanntgabe durch die Zeitungen der Bevölkerung am Sonntag morgen mitgeteilt hätte. Wie wir erfahren, bleibt dieser Beschluß vorläufig bestehen. Hoffentlich aber nur kurze Zeit, da nicht allein jeder einzelne darunter leidet, sondern auch die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs gefährdet ist.

Man hat sich aber zu dieser vorläufigen Maßnahme genötigt gesehen, um vielleicht dadurch in bezug auf das allgemeine Verbot des Gasverbrauchs zu Leuchtlampen und Kochzwecken, das im Anzeigentheil dieses Blattes veröffentlicht wird, und das wir in der heutigen Morgenausgabe bereits eingehend erläutert haben, Erleichterungen und Einschränkungen zu ermöglichen. Es gibt, wie wir bereits andeuteten, eine Reihe wichtiger Betriebe, die auf Gasverbrauch angewiesen sind und deren Aufrechterhaltung für die Nachtstunden unbedingt erforderlich ist. Wir erinnern nur an die Apotheken und Krankenanstalten. Weiter gibt es eine Anzahl kriegswichtiger Betriebe, deren Stilllegung während der Nacht schlechterdings nicht angängig ist.

Ueber diese wichtigen Fragen fand heute nachmittag bei der Deputation für das Beleuchtungswesen unter Vorsitz des Herrn Senators Noda eine Beratung statt, in der beschlossen wurde, den gewerblichen Betrieben, deren Aufrechterhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt, die eingeschränkte Benutzung der herabgesetzten Gaszufuhr zu erlauben. Privathaushaltungen dürfen aber unter keinen Umständen in der Zeit von 8½ Uhr abends bis morgens 5 Uhr Gas benutzen.

Hamburgs dunkle Nächte.

Die Deputation für das Beleuchtungswesen gehört mit dem Anfang dieser Woche sicherlich nicht mehr zu den vollstümlichen Behörden. Solange sie die Lichtbringerin war, wenigstens für den größten Teil Hamburgs, hat man ihr nicht gedankt, seit sie aber wider Willen diese segenspendende Tätigkeit eingestellt hat, schilt man sie, macht man ihr den Vorwurf, daß sie nicht frühzeitig Vorsorge getroffen hat. Ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ändert der Vorwurf nichts an der Tatsache, daß Hamburg in den Abend- und Nachtstunden ohne Gas ist, soweit nicht für wichtige gewerbliche Betriebe und gemeinnützige Anstalten Gas im beschränkten Umfange abgegeben wird.

Noch dunkler als am Sonntag abend bot sich am Montag das Bild der Straßen und Häuser, das sich nur schwach abhob. Gaben an jenem Abend die erleuchteten Fenster der Wohnungen und Lokale den Straßen noch einen, wenn auch schwachen Abglanz, so war am gestrigen der größte Teil Hamburgs in „ägyptische Finsternis“ gehüllt. Nur hier und da war in einzelnen Stadtteilen ein Fenster von dem matten Schein einer Petroleumlampe oder eines Kerzenlichts erleuchtet, zu schwach, um der weiteren Umgebung etwas mitteilen zu können. Geradezu melancholisch mutete das Innere vieler Wirtschaftsräume an, in denen Unentwegte an ihrem Stammtisch saßen, während eine wieder hervorgeholte Oellampe ein Dämmerlicht verbreitete, für poetische Gemüter vielleicht von romantischem Reiz, für moderne Großstadtmenschen aber, die an verschwenderische Lichtfülle gewohnt sind, wenig behaglich. Weniger als sonst waren in den Nachtstunden, in denen auch gegen Mitternacht das elektrische Licht erloschen war, die Straßen belebt. Nur vereinzelt tastete ein späterer Wanderer seinen Weg heimwärts.

Wie auch sonst im Leben, findet man jetzt in den Abendstunden die schärfsten Gegensätze in der Beleuchtung. Während in der einen Straße das elektrische Licht hell flutet, lagert in der Nebenstraße tiefe Finsternis; während der eine Stadtteil in Lichtfülle getaucht ist, liegt der andere, und nicht der kleinste, in Dunkel gehüllt; während die große Masse der Häuser sich zu einem düsteren Block vereinigt, treten die Fassaden einzelner Häuser und Straßenfronten im Schein der elektrischen Innenbeleuchtung hervor; und während die Mehrzahl der Wirtschaftslokale geschlossen ist oder ein mattes Scheindasein führt, erfreuen sich die vornehmeren Schweftern des Segens des Lichtes. Diese Gegensätze fordern unwillkürlich zum mißmutigen Vergleich, zur Kritik heraus. Und man hört nicht vereinzelt den Vorwurf, warum die einen Werke besser beliefert werden als die anderen, und warum nicht ein Ausgleich geschaffen werde. Hierbei muß man aber berücksichtigen, daß die Elektrizitäts-

werke auch die wichtigsten Verkehrsmittel mit Kraft zu versorgen haben. Ein Ausgleich der Kohlenvorräte würde vielleicht nicht genügen, um die Gaswerke und die Elektrizitätswerke zugleich zu versorgen, sondern vielmehr auch den Betrieb der letzten gefährden.

Anpassung und Geduld, die so oft bewährten und gepflegten Tugenden während des Krieges, sind auch jetzt für die kurze Zeit der Gasknappheit erforderlich. Abgekürzt kann diese Zeit, die ja glücklicherweise in den Zeitraum der langen Tage fällt, dadurch werden, daß auch der Tagesverbrauch an Gas auf das allernotwendigste beschränkt wird. Je stärker das Sparen mit Gas geübt wird, desto mehr ist die Versorgung der gemeinnützigen Anstalten und Betriebe gesichert, desto früher wird auch die augenblickliche Sperre aufgehoben werden können.

9. Juni 1917

99

Bekanntmachung
über
die Abgabe von Gas.

Die Bekanntmachung über die Abgabe von Gas vom 18. Mai 1917 wird mit Wirkung vom 9. Juni d. J. dahin abgeändert, daß die Entnahme von Gas von 10½ Uhr, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen von 11½ Uhr abends bis 4½ Uhr morgens verboten wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 8. Juni 1917.

Die Erhöhung der Preise für elektrischen Strom.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Die Entscheidung des ungarischen Gerichtes, die das „Fremden-Blatt“ in seiner Ausgabe vom 19. d. M. über den Streit zwischen der Gemeinde Stuhlweißenburg und dem dortigen privaten Elektrizitätswerke über die Erhöhung der Strompreise veröffentlicht hat, ist unbedingt für die ungarischen Stromlieferungsunternehmen sehr beachtenswert. Ich betone ungarische Stromlieferungsunternehmen, weil es mir, wie ich im folgenden noch ausführen werde, zweifelhaft erscheint, ob ein solches Erkenntnis nach österreichischem Recht und für österreichische Elektrizitätswerke erzielbar ist. Das ungarische Gericht hat sich auf den gewiß gerechtfertigten Standpunkt gestellt, daß der Krieg und die mit ihm einhergehende Teuerung der Gesteuerung zwar nicht an der Gültigkeit der Verträge, aber doch an der Bindung der darin vereinbarten Preise rüttelt. Wird der Stromlieferungsvertrag, wie dies Doktrin und Judikatur schon der Bezeichnung gemäß anerkennen, auch nach österreichischem Rechte grundsätzlich zu den Lieferungsverträgen gezählt (vergleiche mein Buch: „Elektrizität in Recht und Wirtschaft“, Wien, Breitenstein), so hat allerdings auch unser Oberster Gerichtshof, wie bei Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs, „Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge“ nachgelesen werden kann, es ausgesprochen, daß bei Unerreichbarkeit und Unverhältnismäßigkeit der Leistung der Krieg auf die Fortdauer und Geltung der Lieferungsverträge seine Wirkung ausübt. Allein diese Wirkung besteht eben nicht in der Berechtigung des Lieferanten, höhere Preise zu begehren, sondern darin, sich von der Erfüllung des Vertrages zu befreien und mithin zurückzutreten. Nicht der Preis wird geändert, beziehungsweise erhöht, sondern der Vertrag wird aufgehoben. Daran hat nun freilich kein Teil ein Interesse; jeder wünscht die Fortsetzung der Stromlieferung, allerdings der Lieferer zu einem höheren Preis.

Dazu kommt, daß bei Dauerverträgen, zu denen die Stromlieferung mit Rücksicht auf den Kontrahierungszwang des Lieferanten in der Regel zählt, die Gerichte eher der Tendenz zuneigen, daß an eine Aufhebung des Vertrages infolge des Krieges nicht zu denken sei, wenn die Parteien von vornherein mit einer längeren Vertragsdauer gerechnet haben. Ueberdies bleibt noch ein Zweifel bestehen. Ich habe in meinen wirtschaftlich-rechtlichen Betrachtungen über das Elektrizitätsphänomen wiederholt dargetan, daß die Rechtsbeziehung für die Stromlieferung eine dreieckige ist; die Schenkel sind einerseits die Rechtsbeziehung zwischen dem Gemeinwesen und dem Stromwerke auf Grund des Konzessionsvertrages, welcher die Straßenbenützung erteilt und worin als Äquivalent dafür die Stromlieferungsbedingungen und der Tarif generell festgelegt sind und andernteils die Rechtsbeziehung zwischen dem Stromwerke und der Weltheit seiner Abnehmer in einer Anzahl von einzelnen Stromlieferungsverträgen. Welcher Vertrag war nun in Stuhlweißenburg im Prozesse befangen? Klar ist dies aus dem Berichte nicht zu ersehen. Hat das Stromwerk lediglich die Gemeinde geklagt mit dem Begehren, das Recht zu erlangen, der Gemeinde als Konsumentin von Elektrizität für die öffentliche Beleuchtung u. dgl. einen höheren Preis zu berechnen, oder hat das Werk die Gemeinde allgemein auf die Feststellung geklagt, daß es berechtigt ist, jeder man u (und damit auch der Gemeinde), höhere Preise zu bemessen. Das Urteil allerdings läßt die letztere Annahme zu. Nach österreichischem Rechte wäre wohl ein solches Begehren schwer zulässig, zumal ein Urteil und mithin wohl auch ein Feststellungsurteil doch nur Recht zwischen den Streitparteien schafft. Es kann wohl präjudizielle Wirkung haben, aber von vornherein eine allgemeine und auf alle bestehenden Verträge sich erstreckende Rechtskraft hat es nicht.

Es bleibt mithin nach meinem Dafürhalten unabweislich, daß bei einem Ansprüche auf Preissteigerung eine vielfache gütliche Einigung nötig ist oder vielerlei Prozesse abgeführt werden müssen. Es sind nötig die Zustimmung der Gemeinde auf Grund ihres Konzessionsvertrages und der ihr darin verbrieften Tarifhoheit und die Zustimmung jedes einzelnen Konsumenten, der auf sein Vertragsrecht und den darin bedungenen Preis pocht. Solche Einigungen sind, wie der Prozeß beweist, schwer zu erzielen, die Fülle der Prozesse unabsehbar. So bleibt denn rechtlich wie faktisch ein anderer Ausweg als bei dem Kollektivwesen der Stromlieferung die übergeordnete Dazwischenkunft zu erzielen und wenn nicht durch kaiserl. Verordnung, wie es bei den Eisenbahnen geschehen ist, so doch sondergesetlich die Verfügen zu erwirken, daß die Elektrizitätswerke während des Krieges einen durch die äußeren Verhältnisse wirtschaftlich mangelhaften Zuschlag zu den Tarifpreisen einheben dürfen. So lautete auch der Antrag, der der Vereinigung österreichischer und ungarischer Elektrizitätswerke erstattet war. Allerdings hat die Hauptversammlung der Vereinigung, die jüngst in Budapest getagt hat, diese radikale

Maßnahme von der Hand gewiesen und die Regelung der Preisfrage dem Einvernehmen jedes einzelnen Elektrizitätswerkes mit den Vertragspartnern vorbehalten, also dem Paktieren den Vorzug gelassen.

Elektrizität und Gas.

Verbrauchseinschränkungen im ganzen Reiche.

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Verbrauch an Elektrizität und Gas einer Regelung und Ueberwachung zu unterziehen. Da beide in Deutschland fast ausschließlich aus Kohle erzeugt werden, so handelt es sich auch hier um die Verhütung unnötigen Verbrauchs, der rückwirkend wieder einen Verschleiß der Kohle zur Folge hat, die jetzt in erster Linie für die Zwecke der Kriegs- und Rüstungsindustrie zur Verfügung stehen muß. Um die Ueberwachung in sachmännischer Weise durchzuführen zu können, wurde eine besondere „Zentralstelle für Elektrizität und Gas“ geschaffen, zu deren Leitung Professor Kühler berufen worden ist. Das neue Amt befindet sich Königgräzer Straße 28.

Die Steigerung des Verbrauchs an Elektrizität und Gas war während der Kriegszeit ganz gewaltig. Sie hat sich bei der Elektrizität von 2,8 Milliarden Kilowattstunden im Jahre 1913 auf gegenwärtig 10 Milliarden erhöht. Der Mai 1918 zeigt in Berlin allein gegenüber dem des Vorjahres eine Steigerung von 70 v. H. Auch in bezug auf den Gasverbrauch ist eine Steigerung eingetreten. Ein Teil dieser Erhöhung trifft ja wohl auf die Kriegsindustrie, in deren Betrieben vielfach Tag und Nacht durchgearbeitet wird. Auch für den Betrieb von Gasmotoren, von Öll- und Härteöfen und sonstigen technischen Öfen der verschiedensten Art wird wohl mehr Gas als früher verbraucht. Da wir von den Zeiten des Friedensüberflusses her gewohnt sind, aus dem vollen zu wirtschaften und nicht ängstlich zu sparen, so läßt sich unbeschadet unserer Leistungsfähigkeit eine Einschränkung um so mehr durchzuführen, als ja für kriegswichtige Betriebe Ausnahmen zugelassen werden. Die Einschränkung wurde zunächst für die Elektrizität auf 10 v. H. festgesetzt und wird sich mit der Zeit von Berlin aus über das ganze deutsche Reich erstrecken. Wie weit auch eine Einschränkung für Gas durchgeführt werden wird, läßt sich heute noch nicht sagen, da sich hier verschiedene Schwierigkeiten ergeben. Trotzdem erscheint es kaum zweifelhaft, daß die neugeschaffene Amtsstelle auch hier Mittel und Wege finden wird, um die gebotene Einschränkung des Gasverbrauchs durchzuführen.

Eine Ursache des erhöhten Verbrauchs von Gas und Elektrizität dürfte auch in dem Umstand zu suchen sein, daß in dem vergangenen harten und langen Winter infolge des Zufrierens der Wasserstraßen die Zufuhr an Kohlen nicht regelmäßig erfolgen konnte. Infolgedessen begann ein Sturm auf Gas- und elektrische Öfen, die in Berlin in kürzester Zeit ausverkauft waren. Man hat jetzt in manchen Städten, wie z. B. Frankfurt a. M., die Aufstellung neuer Gasherde und Gasöfen verboten. Auch in bezug auf die Heizung mit Gas und Elektrizität dürfte daher mit der Zeit eine Regelung zu erwarten sein, die sich gleichmäßig über das ganze Deutsche Reich erstreckt und die dazu beitragen dürfte, einer Verschwendung vorzubeugen. Am verschwenderischsten ist man eigentlich auf dem Gebiete der Beleuchtung gewesen. Schon im Frieden haben sich verschiedentlich Stimmen erhoben, die darauf hinwiesen, daß wir in einer übertriebenen Lichtfülle schwelgten. Ständig wuchs die Zahl der Lampen und auch ihre Lichtstärke. In Gasthäusern, Cafés usw. waren die Decken mit Unmengen von Glühlampen übersät und die Beleuchtungskörper trugen gleichfalls eine erkleckliche Zahl. Dabei ist die Kerzenstärke von 16 Kerzen allmählich auf 25, dann auf 50 und schließlich auf 100 gestiegen, so daß man geblendet war und die vielen einzelnen Lichtpunkte tatsächlich das Auge beunruhigten — eine Tatsache, die sogar die Aufmerksamkeit der Augenärzte erregte. Auch in den Wohnungen wurden die kassettierten, mit Glühlampen überfüllte Decke und der viellampige Beleuchtungskörper immer mehr heimisch, 100-kerzige Lampen waren schließlich keine Seltenheit mehr. Gerade hier läßt sich in der Tat sehr viel sparen. Noch immer sieht man, wenn man abends durch die Straßen geht, in den Wohnungen Kronen, an denen sechs oder zwölf Lampen brennen. Noch immer sind die Cafés, in denen man doch längst keine Zeitungen mehr liest, sondern die eine Art von Konzertsälen

darstellen, mit Lampen geradezu gespickt. In Holland und Frankreich z. B. wird der vordere Teil der Cafés überhaupt dunkel gehalten und nur der hintere erleuchtet, da man es dort liebt, durch die großen Spiegelfleichen das Leben auf der Straße zu beobachten, wobei das Licht störend wirkt.

Im allgemeinen wird sich also die Einschränkung des Lichtverbrauchs sehr leicht durchführen lassen, obgleich viele nicht wissen, wie sie es anfangen sollen. Die Sache ist aber sehr einfach. Man braucht ja nur die vorjährige Elektrizitätsrechnung anzusehen und durch Kontrolle am Elektrizitätszähler dafür zu sorgen, daß man 10 v. H. weniger verbraucht als früher. Als vorzügliche Hilfsmittel, diesen Minderverbrauch herbeizuführen, dienen das Auswechseln der hochkerzigen Lampen gegen niedrigkerzige und das Herausrauben einer Anzahl von Lampen aus den Kronen. Für die Schreibtischlampe genügen 16, höchstens 25 Kerzen, besonders wenn man noch dafür sorgt, daß durch einen weißgestrichenen Reflektor das Licht auf die Schreibtischfläche geworfen wird. Hundertkerzige Lampen sind in Wohnungen überhaupt vollkommen unnötig. Außerdem läßt sich auch durch Zeitbeschränkung eine Ersparnis erzielen, die sich für die Stunde auf 10 v. H. belaufen muß, so daß man also nur 54 Minuten Licht brennt, wo man früher eine Stunde zu brennen pflegte. Wer also abends z. B. von acht bis elf Uhr zu lesen pflegte, wird nunmehr 18 Minuten früher aufhören müssen. Angesichts der vielen Hilfsmittel, die zur Herbeiführung der Lichtersparnis zu Gebote stehen, wird es für jeden einzelnen nicht schwer sein, das für ihn Passende herauszufinden. Wer aber mehrere dieser Hilfsmittel zusammen anwendet und damit einen höheren Betrag als 10 v. H. erspart, nützt der Rüstungsindustrie und damit dem Vaterlande.

Kohlensparnis beim Betrieb von Zentralheizungen.

Aus den Kreisen der Hausbesitzer und Mieter sind verschiedene Ansichten über die Möglichkeit gewisser Einschränkungen im Betriebe von Zentralheizungen geäußert worden, die nicht immer als technisch einwandfrei bezeichnet werden können. Die Ausschaltung einzelner Räume führt nur selten zur erstrebten Wärmersparnis wie der Heiztechniker Dipl.-Ing. Recknagel in der „BaupWelt“ ausführt, eher schon die Ausschaltung ganzer Raumgruppen; die ist aber nur selten in Wohngebäuden möglich, am ehesten noch in öffentlichen Bauwerken, von denen ganze Geschosse oder Flügel außer Betrieb gesetzt werden können. Auch die Unterbrechung des Heizbetriebes über Nacht ergibt im allgemeinen keinen Gewinn, und eine dauernde Herabsetzung der Raumtemperatur erscheint in gesundheitlicher Hinsicht bedenklich. Außer sorgfältiger Anlage und Wartung der Zentralheizungsanlage bietet die Auffklärung und der gute Wille der Mieter viele Möglichkeiten zur Ersparnis.

13. VII. 1917

Mehr Sparsamkeit beim Lichtverbrauch!

Die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit hat begonnen. Es macht aber den Eindruck, als ob noch nicht alle Abnehmer sich den Ernst der Verordnung klar machen. So sieht man in Warenhäusern, Hotels und manchen Restaurants am hellen Tage Lampen brennen. Die betreffenden Abnehmer werden es sehr unangenehm empfinden, wenn am Ende des Monats bei der Kontrolle entsprechend eingeschritten werden wird. Auch den Abendverbrauch kann man herabmindern, wenn man an Kronen mit 4, 16, sogar 20 Lampen die überflüssigen herausnimmt und nur noch die belässt, die wirklich gebraucht werden. Das gilt ebenso für den Verbrauch in Werkstatt und Büro, wo man sich um so mehr verantwortlich fühlen sollte, weil der Verbrauch auf fremde Kosten geht. Sinngemäß gilt das auch für den Gasverbrauch. Es verlautet, daß gerade jetzt viele Leute sich Gaszimmeröfen anschaffen. Die Spekulation ist falsch. Denn auch der Gasverbrauch wird im allgemeinen Interesse einer Verbrauchsregelung unterworfen werden, und zwar schon in allernächster Zeit.

Die Laternenanzünderin.

In den Abendstunden kann man jetzt in den Straßen Frauen in langen, weißen Leinentitteln sehen, eine kleine Mütze auf dem Kopf, wie sie, den langen Bambusstock geschultert, von Laterne zu Laterne eilen und dafür sorgen, daß der späte Wanderer die Straße wenigstens kriegsmäßig erhellt finde. Wie in so vielen anderen Betrieben, mußte auch hier die Frau helfend für den eingezogenen Mann einspringen. Wohl ist der Dienst an sich nicht schwer, aber dafür desto unbequemer. Am späten Abend heißt es Straßen auf und ab laufen, dann geht es in das Wackelokal, und wird während der Nacht von irgendwo ein Gebrochen der Leitung gemeldet, dann heißt es bei Wind und Wetter hinaus, um den Schaden zu beheben. In den Morgenstunden müssen die Lampen wieder teilweise gelöscht werden. Mit dieser Arbeit vollbracht, so gibt es wieder ein paar Stunden Ruhe, doch dann heißt es wieder hinaus ins Revier mit Leiter und Arbeitskasten, um die Lampen zu putzen und schadhaft gewordene Beleuchtungskörper auszuwechseln. Während der kimmerlichen sogenannten Freiheit muß die Laternenanzünderin noch ihren Haushalt versehen. Daß das bei den heutigen Verhältnissen der Lebensmittelbeschaffung kein Veranügen ist, weiß jeder. Nachdem sie die ganze Nacht gewacht, muß sie sich oft noch am Morgen stundenlang um Lebensmittel anstellen. Trotz all dieser Schwierigkeiten versehen aber die Frauen — bis heute hat die Leitung der städtischen Gaswerke fünfundsiechzig angestellt — ihren Dienst fluglos, so daß die Absicht besteht, im Bedarfsfalle noch mehr Frauen als Laternenanzünderinnen anzustellen.

Elektrizitäts-Politik.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Die Frage der Energieversorgung hat zu den Problemen der staatlichen Elektrizitätswirtschaft, des Staatsmonopols und der Besteuerung der Energie geführt: hauptsächlich in der durch den Krieg geschärften Notwendigkeit, die staatlichen Einnahmsquellen zu heben. Diese Ideen stehen im Mittelpunkte der öffentlichen Diskussion, die aber (und dies muß hervorgehoben werden) zu einem ihnen günstig abschließenden Urteil noch lange nicht gelangt ist. Im Gegenteil; immer mehr festigt sich die Erkenntnis, daß es kaum nützlich sein kann, in der ausschließlich staatlichen Elektrizitätswirtschaft die richtige Lösung der Elektrizitätspolitischen Fragen zu erblicken. Gewiegte Fachmänner des Elektrizitätswesens, und ich verweise auf die neuliche Diskussion im Wasserwirtschaftsverbande der österreichischen Industrie (Direktor Haller, Professor Schenegg, Ing. Brodl und andere) sprechen sich dahin aus, daß keine Art der Unternehmertätigkeit, die für die Verbreitung und Popularisierung der elektrischen Energie und mithin in erster Linie die privatwirtschaftliche Arbeit, die sich seit jeher als glücklicher Pionier erwiesen hat, verdrängt oder zur Seite geschoben werden soll. Diese Einsicht entspringt der Erfahrung, daß die Gemeinwirtschaft nicht bloß die Förderung der an der betreffenden Unternehmung haftenden Interessen im Auge hat, sondern darüber hinaus auch ganz anderen Erfordernissen dient.

Einen schlagenden Beweis hierfür bildet die Tarifpolitik der öffentlichen Verbände und in erster Linie der Gemeinden. Handelt es sich um ein privates Elektrizitätswerk, das auf Grund einer städtischen Konzession arbeitet, durch die sich die Gemeinde ein Tarifrecht vorbehalten hat, dann sträubt sie sich in aller Regel sehr dagegen, wenn das private Elektrizitätswerk darum wirbt, ihm durch eine Aufbesserung der Tarife die Möglichkeit zu bieten, die Unbilden und Erschwernisse des Krieges zu übertauchen. Handelt es sich aber um ein stadteigenes Elektrizitätswerk, dann trägt die Gemeinde kein Bedenken, Preissteigerungen zu dekretieren, selbst dort, wo es zur Gestehung nicht etwa, wie das private Werk, zusehen muß, sondern selbst im Kriege noch ertragreich arbeitet. Im letzteren Falle muß der Elektrizitätsverbraucher eben auch für das aufkommen, was auf anderem Gebiete des Gemeindehaushaltes zu decken ist, so daß der Preisaufschlag, der die elektrische Energie verteuert, in Wahrheit den Charakter einer Abgabe und zumal einer bei der modernen Steuerpolitik so beliebten Verbrauchssteuer trägt. Auf diese Weise aber kommen sich die staatliche und die kommunale Elektrizitätspolitik gegenseitig in die Quere; diese Reibungen werden noch viele Funken geben; der Prügelknabe bleibt die angewandte Elektrizität und der Verbraucher. Von sozialen Tarifen, die gegenüber den privaten Elektrizitätswerken immer als pathetische Forderung des Tages im Munde geführt wurden, ist dann keine Rede mehr; das Preisniveau der elektrischen Energie wird ohne Rücksicht auf Produktion und Konsum in die Höhe geschraubt und so das Elektrizitätsgut als eine willkommene Freibeute fiskalischen Begehrlichkeiten ausgeliefert, auf die sich bald der Staat, bald wieder die Gemeinde stürzt, um es ihren Zwecken tributpflichtig zu machen.

Die Freunde des Elektrizitätswesens sehen aber solchen Experimenten, die zu einer Anhäufung der Lasten führen, sorgenvoll zu, weil darunter die Anwendung der Elektrizität leidet und damit ein wertvoller Behelf des Wirtschaftslebens geschädigt wird. Es wäre daher wirklich an der Zeit, daß durch einen Zusammenschluß einsichtiger Wirtschaftspolitiker solchen Absichten entgegengetreten werde, damit die Elektrizität vor den Lockungen jener bewahrt werde, die sich darauf zugute tun, daß ihnen bloß daran liege, die kommerzielle Bewertung angeblich aus den Fängen des Privatmonopols zu befreien, das aber in Wahrheit, selbst wenn es irgendwo noch rechtlich formuliert sein sollte, faktisch nirgends besteht.

28. VIII. 1917

105

Die Einschränkung der Beleuchtung.

Das Polizeipräsidium teilt mit: Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, ordnet der Polizeipräsident an:

1) Die Innenbeleuchtung der Läden und Schaufenster sowie der Gast-, Speise-, Schankwirtschaften, Konditoreien und Kaffeehäuser darf nur ein Fünftel des in der Mitte des Monats Dezember 1916 aufgewendeten Maßes betragen, so daß eine nur notdürftige Beleuchtung erzielt wird. Wo es nach den Verhältnissen unumgänglich notwendig ist, mehr als das Fünftel aufzumenden, kann durch Entscheidung des Polizeipräsidiums eine Ausnahme bewilligt werden. Die abweichende Regelung in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 wird hierdurch aufgehoben.

2) Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten gleichermaßen für Gärten, Vorgärten, Höfe, Veranden, Terrassen und andere Außenräume, die den gleichen Betrieben dienen.

3) Lampenbeleuchtung bei Tage in den zu Ziffer 1 und 2 genannten Räumen ist untersagt. Nur wo es zur Verrichtung wirtschaftlicher Arbeiten oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, darf eine schwache Lampenbeleuchtung auch bei Tage stattfinden. Auch bleibt die in der genannten Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 zu Ziffer 3 getroffene Bestimmung, wonach Schaufensterbeleuchtung bei Tage an einzelnen trüben Tagen seitens der Polizeireviere genehmigt werden kann, bestehen.

4) Diejenigen elektrischen Lampen, welche von der Benutzung ausgeschlossen sind, müssen abgenommen und vor dem Inhaber in strenge Verwahrung genommen werden, um ihrer unerlaubten Benutzung vorzubeugen.

5) Diese Bestimmungen treten am 10. August 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen bez. in der Bundesratsverordnung vorgesehenen Strafe.

Die Gaseinschränkung.

Bestimmungen für Groß-Berlin.

Wie gemeldet, ist vom Reichskommissar für Elektrizität und Gas eine Einschränkung des Gasverbrauchs um v. H. verfügt. Die zuständigen Vertrauensmänner haben jetzt Bestimmungen für Berlin festgelegt, die sie im Anzeiger... veröffentlichen. Der Höchstverbrauch wird betragen:

Flammenanzahl	Messertyp	Verbrauch (cbm)	Zeitraum
865	durch einen Minsgasmesser,	24	im September
550	durch einen 5-Flammen-Gasmesser,	32	" " "
800	durch einen 10-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	52	" " "
1600	durch einen 20-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	103	" " "
2400	durch einen 30-Flammen-Gasmesser (a. Minsgasmesser),	165	" " "
3200	durch einen 40-Flammen-Gasmesser und	207	" " "
4800	durch einen 60-Flammen-Gasmesser.	310	" " "

Für gewerbliche und gemeinnützige Betriebe gelten besondere Bestimmungen; auch in ihnen darf 80 v. H. des vorjährigen Verbrauchs nicht überschritten werden. Die Einschränkung trifft auch kriegswirtschaftliche Betriebe; für einige wenige Anstalten, wie Krankenhäuser, Massenpfeisungsräume und Verkehrseinrichtungen können Ausnahmen bewilligt werden. Jedes über die oben festgelegte Grenze hinaus verbrauchte Kubikmeter Gas wird mit einem Sonderzuschlage von 50 Pfg. berechnet.

Weiter ist bestimmt worden, daß die öffentliche Beleuchtung auf das Äußerste einzuschränken ist. In weniger verkehrsreichen Straßen brauchen nur die sogenannten Nichtlaternen zu brennen.

Der Heizwert des Gases wird nach Bedarf durch Beimischung von Wassergas heruntergesetzt, soweit dies mit Rücksicht auf die Verwendungszwecke möglich ist. Die Gasanstalten treten sofort mit den Groß-Wohnern über die Verminderung des Gasverbrauches in Unterhandlung.

Die Gas-Einschränkung.

Die langerwartete Verordnung der Vertrauensleute über die Einschränkung des Gasverbrauchs hat allenthalben die schwerste Enttäuschung hervorgerufen. Sie nimmt, obwohl die für sie verantwortlich zeichnenden Vertrauensleute mitten im praktischen Leben stehen, nicht die geringste Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse.

In Groß-Berlin hat, wie wir das früher an dieser Stelle zahlenmäßig nachgewiesen haben, eine große Menge von Haushaltungen sich dem Gase zugewandt, um es für Koch- und Heizzwecke zu verwenden. Ursprünglich hieß es, man würde den Gasverbrauch in Haushaltungen um 10, höchstens 20 v. H. einschränken. Daraus hätte sich der größte Teil der Bevölkerung gefunden. Nun wird gar keine Unterscheidung zwischen Leucht- und Kochgas gemacht. Vor uns liegen die Aufzeichnungen eines Haushalts, der notgedrungen aus einem 5-Flammen-Gasmesser — anderes Brennmaterial stand kaum zur Verfügung — das gesamte Gas zum Kochen benutzte. Bei sparsamster Einteilung waren im Jahre 800 Kubikmeter notwendig; nach der neuen Verordnung dürfen es nur noch 550 Kubikmeter sein, also 30 v. H. weniger. Eine ganze Reihe von Familien werden, da die Warmwasserabgabe zum Teil noch eingestellt ist, zu einem Mehrverbrauch von Kochgas gezwungen, die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreitet?

Haben die Vertrauensleute, die es nicht für nötig hielten, ihren Gemeindevertretungen die in das ganze Wirtschaftsleben Groß-Berlins so tief einschneidenden Bestimmungen zur Prüfung vorzulegen, nicht bedacht, daß der Bevölkerung Kohlen für Kochzwecke so gut wie gar nicht zur Verfügung stehen? Die wenigen Kohlen, die den kleineren Haushaltungen bewilligt worden sind, müssen vor allem für den Winter zum Schutze gegen die Kälte aufbewahrt werden. Petroleum als Beleuchtungsmittel gibt es kaum; Anlagen für elektrisches Licht dürfen jetzt nicht eingerichtet werden. Eine Einschränkung des Leuchtgases zugunsten des Kochgases, dessen Verbrauch — auch infolge der veränderten Ernährungsverhältnisse — in vielen Haushalten, namentlich in den Kleinbürgerlichen, unstreitig höher geworden ist, erscheint unmöglich. Wie soll überhaupt der Einzelne ständig darüber wachen, daß der Verbrauch die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreitet?

Eine Fülle noch ungelöster Fragen hat die neue Verordnung, die trotz ihrer vor geraumer Zeit erfolgten Ankündigung plötzlich ganz überraschend gekommen ist, heraufbeschworen. Das werden die Verwaltungen der Groß-Berliner Anstalten, bei denen heute vormittag der Fernsprecher kaum stillstand, wohl schon gemerkt haben. Ob sie diese Lösung in der Besprechung, die sie morgen mit den Vertretern der Berliner Presse haben werden, geben können?

Uns scheint es, als ob der Schwerpunkt nicht auf eine ganz schematische Einschränkung nach den Gasflammenmessern gelegt werden muß. Wenn irgendwo, so muß hier den Einzelbedürfnissen mehr Rechnung getragen werden. Die Hauptsache aber ist, für Heranschaffung von mehr Kohlen zu sorgen. Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, ließe sich in dieser Beziehung schon viel bessern, wenn eine andere, die Bedürfnisse der Großstädter mehr berücksichtigende Verteilung der Kohlen vorgenommen würde.

Die Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs

Die Verordnung zur Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs dürfte in den nächsten Tagen erscheinen. Die Bestimmungen werden von dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas erlassen und gelten einheitlich für das ganze Reich. Die maßgebenden Stellen sind, wie uns mitgeteilt wird, zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs mit Rücksicht auf die Kohlenvorräte unbedingt erforderlich ist. Eine der wichtigsten Bestimmungen der neuen Verordnung verbietet die Anlage von neuen Anschlüssen. Der Verbrauch an elektrischem Licht und Kraft wird in gleicher Weise eingeschränkt. Die Verordnung lehnt sich in vielen Punkten an die Gasverordnung an. Die einzelnen Gemeinden haben Vertrauensleute zu ernennen, die für ihren Bezirk die für den Verbrauch freigegebenen Mengen festsetzen. Eine der wichtigsten Aufgaben des Reichskommissars bei der Ausarbeitung der Verordnung war, die sogenannte Spitzenbelastung der Elektrizitätswerke in den Nachmittags- und Abendstunden herabzumindern. In der Zeit von $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags bis etwa $\frac{1}{8}$ Uhr abends werden namentlich im Herbst und im Winter an die Elektrizitätswerke besonders hohe Ansprüche gestellt. Zu diesem Zeitpunkt wird in den Privathaushaltungen und Geschäften Licht angezündet, es schließen auch die meisten Fabriken in diesen Stunden. Dadurch werden wieder die Straßenbahnen gewaltig belastet. Der frühe Anfang der Theater erhöht die Ansprüche an die Elektrizitätswerke noch mehr. Während nun die Gaswerke eine Borratswirtschaft treiben und Gas in Behältern aufspeichern können, besteht diese Möglichkeit bei den Elektrizitätswerken nur in sehr geringem Maße. Diese müssen für die kurze Zeit der stärkeren Inanspruchnahme eine große Anzahl weiterer Maschinen in Betrieb nehmen, durch deren Anheizung usw. viel Kohle gebraucht wird. Nach der Zeit der stärkeren Inanspruchnahme pflegen die Elektrizitätswerke diese Maschinen wieder stillzulegen. Die Kohlen, die für das Heizen der in dieser Zeit mehr gebrauchten Maschinen verwendet worden sind, werden bei der kurzen Betriebszeit schlecht ausgenutzt.

Um hier eine Besserung zu schaffen, wird, wie wir von anderer Seite weiter hören, die Polizei wohl den Beginn der Theater voraussichtlich wieder auf einen späteren Zeitpunkt verlegen. Die Lichtspieltheater werden auf die Nachmittagsvorstellungen wohl gänzlich verzichten müssen und erst etwa um $\frac{1}{8}$ Uhr abends mit ihren Vorstellungen beginnen können. Selbstverständlich wird die Beleuchtung in den Theatern ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden. Die Bühne selbst wird von den einschränkenden Bestimmungen voraussichtlich nicht betroffen.

Die unhaltbare Gasverordnung.

Die Gasverordnung, die wir bereits im gestrigen Abendblatt gebührend gekennzeichnet haben, ist kaum erschienen, so häufen sich in der Schriftleitung der „Bosnischen Zeitung“ die Zuschriften, deren Inhalt die Gefährlichkeit dieser Maßnahme von vielen Seiten beleuchtet. Wir geben im folgenden einige dieser Zuschriften im Auszug wieder.

Sie haben die Haltlosigkeit der Gasverordnung schon in dankenswerter Weise nachgewiesen, gestatten Sie mir aber, Ihre Beweisführung durch folgendes Beispiel aus dem Leben zu erhärten: Ich gebrauchte Gas ausschließlich zum Kochen und zwar Monat für Monat ungefähr die gleiche Menge. Mein Gasmesser am 1. August abgelesen worden, und ich habe festgestellt, daß ich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mehr Gas entnommen habe, als ich bis zur nächsten Aufnahme des Gasmessers abnehmen darf. Was soll ich nun anfangen? Soll ich bis zum 1. September von kalter Küche leben? Wie ist es zu rechtfertigen, daß ich für einen Verbrauch, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, den Strafausschlag zahlen soll? Ist es ferner gerechtfertigt, daß ich im August weniger zahlen darf, als im Dezember, nur weil im Sommer die Tage länger sind als im Winter? Es dürfte genügen, diese Fragen zu stellen, um die völlige praktische und rechtliche Unhaltbarkeit der Verordnung zu erweisen.

„In der soeben erschienenen Verordnung über die Einschränkung des Gasverbrauchs ist nicht die geringste Rücksicht darauf genommen worden, ob der betreffende Bezahler Warmwasserversorgung und elektrische Beleuchtung zur Verfügung hat oder aber ausschließlich auf den Gasbezug angewiesen ist. Ebenso ist die Personenanzahl des Hausstandes und die Zahl kleiner Kinder bzw. Säuglinge, für die durch die Wäsche der Gasverbrauch besonders groß ist, gänzlich unberücksichtigt geblieben. Es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Ungerechtigkeit bedeuten, wenn einem Hausstand von zwei Personen in einem Hause mit elektrischer Beleuchtung und Warmwasserversorgung dieselbe Gasmenge zustehen sollte, wie einer Familie von fünf Köpfen, unter denen sich vielleicht Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren befinden, und die auf Warmwasserversorgung und elektrischer Beleuchtung ohnehin verzichten muß.“

Wäre es Ihnen möglich, Ihren Lesern Auskunft zu erteilen, warum ein Fünf-Flammen-Minutengasmesser nur 24 Kubikmeter pro Monat verbrauchen darf, ein gewöhnlicher Fünf-Flammen-Gasmesser dagegen 36 Kubikmeter? Glaubt der drollige Herr, der dies ausgeheckt hat, etwa, daß der Kubikmeter bei einem Automaten größer ist als bei einem gewöhnlichen Gasmesser, oder sollen die Automateninhaber dafür, daß sie das Gas ohnehin teurer bezahlen müssen, auch noch dadurch gestraft werden, daß sie ein volles Drittel weniger Gas zugeteilt erhalten?

Zweitens: Ich habe bei 5flammigem Automat einen Durchschnittsverbrauch von 70 Kubikmeter monatlich — bei äußerster Einschränkung. Da es hier in unserer Gegend bis jetzt unmöglich war — schon seit Wochen — Brillekts zu erhalten, müssen wir alles auf Gas kochen, und da ich außerdem aus demselben Grunde vor kurzem auch Wäsche auf Gas kochen mußte, sind die uns zugewilligten 24 Kubikmeter schon jetzt verbraucht. Entleert wurde unser Automat schon in den ersten Tagen des August. Nun soll plötzlich die Verordnung schon Gültigkeit haben für die Zeit vom Stichtag des August bis zum Stichtag des September. Bekanntgemacht wird sie aber erst am 12., resp. 13. August! Hat man je so etwas erlebt? Das Natürliche wäre doch, daß man eine so einschneidende Neuordnung vorher bekannt macht und ihre Wirkung vom nächsten Stichtag ab bestimmt hätte. Vielleicht teilen Sie Ihren Lesern mit, ob es überhaupt juristisch zulässig ist, wenn man jemandem sagt: Ich bestrafe Dich, weil Du gegen ein Gesetz, das ich heute erlasse, schon seit 14 Tagen Dich vergangen hast.“

14. VIII. 1917 14
MA

Die undurchführbare Gasverordnung.

Mit der Verordnung zur Einschränkung des Gasverbrauchs ist natürlich niemand zufrieden, wie die Unzahl der Beschwerden beweist, die täglich den Verwaltungen der Gasanstalten und den Deputationen der Tageszeitungen zugeht. Der Berliner Magistrat und der Magistrat von Schöneberg hoben deshalb heute vorabends bereits gegen die Ausführungsbestimmungen der Gasverordnung, die von den Verwaltungen der Direktion Gönze (Berliner Gaswerke), Dr. Funt (Charlottenburger Gaswerke), Tremus (Nichtenberger Gaswerk) und Körtling (englische Gasgesellschaft) erlassen worden sind, beim Reichskommissar für Elektrizität und Gas Einspruch erhoben. Beide Magazine halten die Verordnung für undurchführbar und erklären, daß die Verordnung auf eine schwere Schädigung der städtischen Bevölkerung hinauslaufe. Aufzählend sei die Verordnung aber ungesetzlich, weil die Sachverständigen des Reichskommissars die Genehmigung haben, bei denen sie angestellt seien, nicht befragt hätten.

Die Berliner öffentlichen Gaswerke lassen gegen Vertreter der Berliner Presse zu einer Besprechung nach ihrem Verwaltungsverfahren, um sie über ihre Stellung zu der Verordnung aufzuklären. Die Gasanstalten haben selbstverständlich an sich gar kein Interesse an einer Einschränkung des Gasverbrauchs, durch die sie als Gasverteilungsunternehmen ja nur gefährdet würden. Die Anstalten verlangen aber die Einschränkung, und so mußten sie die Verwaltungen der Gasanstalten wohl über das zu dem Erlaß einer einschneidenden Verordnung gebieten.

Die einschneidenden Bestimmungen bedürfen leider nicht den wirklichen Bedarf der einzelnen Haushaltungen, sondern legen einfach nach Schema F die Größe des Gasmessers für den Bedarf zugrunde. Eine individuelle Behandlung war aber, so verfahren die Deputationen der Gasanstalten, nicht möglich, da für die dazu nötigen Nachprüfungen, Berechnungen usw. einfach nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Außerdem wäre eine Reduktion auf Grund des vorjährigen Bedarfes aber auch ungerecht, denn eine solche Reduktion würde ja schließlich auf eine Bestrafung der Verbraucher hinauslaufen, die freiwillig schon ihren Verbrauch erheblich eingespart haben.

Die Bestimmungen sind außerordentlich hart. Besonders bedauerlich ist es dabei, das überflüssige Gas, der weniger erzeugt wird, zugleich eine Verunreinigung des für Heizzwecke nötigen Kokes bedingt. Dieser Koks an Heizmaterial wird noch verschlimmert durch die Bestimmung, daß dem Leuchtgas Wassergas beigelegt werden soll. Das Wassergas sollte eigentlich Koks ausmachen, dann wie das eigentliche Leuchtgas aus Koks, so wird das Wassergas aus Koks hergestellt. Angenommen, Groß-Berlin gebraucht ungefähr 2 Mill. To. Gas-Koks im Jahre, so können durch Beimischung von Wassergas 10 v. H. davon erspart werden, was immerhin die statliche Menge von 200 000 To. Koks ausmacht. Aus den 2 Mill. To. Koks könnte aber in Friedenszeiten etwa 1 Mill. To. Koks erzeugt werden. Die 1 800 000 To. Koks, die jetzt noch gebraucht werden, liefern aber nur noch 900 000 To. Koks, was einer Kohlerzeugung von 100 000 To. im Jahre gleichkommt. Dazu muß man aber noch den Koks zur Erzeugung des Wassergases rechnen, etwa 140 000 To., so daß im ganzen eine Verminderung der für Groß-Berlin zur Verfügung stehenden Koks mengen um 250 000 To. oder 25 000 Doppelwaggons eintritt. Dazu kommen noch die Beträge, die sich aus der Einschränkung des Gasverbrauches überhaupt ergeben und ebenfalls die Koks- und Kohlenmengen, die nun auf dem Küchenherde verfeuert werden, um an Gas zu sparen. Das ist besonders unwirtschaftlich, da auf dem Gasherde die Wärme viel besser ausgenutzt wird als auf dem Herde. Alle Einschränkungen des Gasverbrauches sind so schädlich und unrationell wie möglich.

Wenn wir nun wirklich so wenig Kohlen in Deutschland hätten, daß eine so tief einschneidende Verordnung wie die über die Einschränkung des Gasverbrauches unbedingt nötig wäre, so würde die großstädtische Bevölkerung sich selbstverständlich mit ihr abfinden müssen und auch gern abfinden. Aber eine solche Einschränkung ist nicht nötig, der Meinung sind auch die Verwaltungen unserer Groß-Berliner Gasanstalten. Denn der Mangel an Koks, unter dem die Gasanstalten leiden, könnte leicht behoben werden, wenn von den Kohlen in Böhmen und Oberschlesien, die das Drei- und Vierfache der deutschen Gasanstalten an Koks verbrauchen, ein kleiner Teil — etwa 5 v. H. würden genügen — entzogen würde und diese Koks den Groß-Berliner Gasanstalten zugeführt würde. Hoffentlich greift die Viktorisierung noch in letzter Stunde zu diesem Mittel und schenkt den Kokeriebetrieb der Zechen etwas ein zugunsten der großstädtischen Bevölkerung, dann wird auch die Verordnung über die Einschränkung des Gasverbrauches, die einigen Vorteile, den meisten anderen aber unersichtliche Nachteile bringt, nicht nötig sein, oder doch erheblich gemildert werden können.

= Einschränkung des Gasverbrauchs. Der Reichskommissar für Gas und Elektrizität hat eine stärkere Einschränkung des Gasverbrauchs angeordnet, die sich mit den seitherigen örtlichen Maßnahmen nicht erreichen läßt. Mit dem heutigen 15. August treten neue Vorschriften in Kraft, die von den Frankfurter Vertrauensmännern gemeinsam mit dem Magistrat ausgearbeitet worden sind. Der Verbraucher kann, wie aus der amtlichen Veröffentlichung ersichtlich, nur noch einen Teil seines früheren Gasbezugs beanspruchen. Als Grundlage dient der entsprechende Verbrauchsmonat des Vorjahres, wobei Licht-, Koch-, Heiz- und Müllgas zusammengefaßt werden. Insgesamt soll, wie schon gestern mitgeteilt wurde, der vorjährige Verbrauch auf 80 Prozent eingeschränkt werden. Um die kleineren Verbraucher nach Möglichkeit zu schonen, ist die Einschränkung von den Frankfurter Vertrauensmännern nach folgender Staffelung festgesetzt: Die Einschränkung für Haushalte hat zu erfolgen bei einem vorjährigen Monatsgasverbrauch bis einschließlich 20 Kubikmeter auf 90 Prozent, bis 30 Kubikmeter auf 85 Prozent, bis 80 Kubikmeter auf 80 Prozent, über 80 Kubikmeter auf 75 Prozent. Für alle übrigen Zwecke ist der Monatsgasverbrauch auf 80 Prozent einzuschränken. Im Versorgungsgebiet des Gaswerks Heddernheim ist bis auf weiteres die prozentale Einschränkung etwas geringer, weil das Hedderheimer Gas im Vorjahr einen höheren Heizwert hatte, als das Frankfurter, während jetzt der Heizwert der gleiche ist. Bei vorschriftswidrigem Mehrverbrauch ist ein Aufgeld von 50 Pfg. für den Kubikmeter zu zahlen. Im Wiederholungsfalle tritt hohe Strafe und Absperrung der Gaslieferung ein. Die Wirkung der Zuteilung beginnt mit der nächsten Ableseung des Gasmessers, während alle übrigen Vorschriften sofort in Kraft treten. Insbesondere ist die Herstellung neuer Hausanschlüsse, das Ziehen von Gasröhren innerhalb der Grundstücke, die Aufstellung von Gasbädern und Gaszimmeröfen von jetzt ab verboten. Das Gasverbot für bestimmte Tagesstunden sowie das Verbot der Benutzung vorhandener Gasbädern kommen in Betracht, jeder Haushalt kann also die ihm zustehende Gasmenge verbrauchen, wie und zu welchen Stunden er will. Um der Bevölkerung die Gasersparnis zu erleichtern, werden demnächst Merkblätter verteilt, die insbesondere das Ablesen des Gasmessers erläutern, sowie praktische Winke für rationelle Ausnutzung des Gases enthalten. Der Reichskommissar wird übrigens in Kürze auch eine ähnliche Verordnung zur Einschränkung der Elektrizität folgen lassen, die dann alsbald auch für Frankfurt in Kraft treten wird.

15. VIII. 1917

NR 3

* Ein Vorschlag zur Gaseinschränkung. Man schreibt uns: Die Ausführungsbestimmungen der Vertrauenssteuer der Groß-Berliner Gaswerke zur Einschränkung des Gasverbrauchs sind mit vollem Recht als völlig undurchführbar und von außerordentlich großen Härten in den Einzelheiten bezeichnet worden. Die Herren Gaswerksleiter selbst sind von diesen Vorschriften ja bereits hörbar abgerückt und der Berliner Magistrat hat ebenso wie die Magistrate von Schöneberg und Pichtenberg Einspruch gegen die Verordnung erhoben. Es fragt sich denn auch, ob das erstrebte Ziel der Gasersparnis unter allen Umständen nur auf dem vom Reichskommissar für Gas und Elektrizität vorgeschriebenen Wege einer Herabsetzung des jährlichen und monatlichen Gesamtverbrauchs erreicht werden kann und ob nicht andere Wege gangbar sind, um eine Gasersparnis herbeizuführen, wie sie nach Lage der ganzen Verhältnisse überhaupt möglich ist. Der Berliner Magistrat seinerseits will Gegenanschläge unterbreiten, die hoffentlich geeignet sind, eine so willkürliche Verordnung wie die der Vertrauensmänner unter den Tisch fallen zu lassen.

Vor allem gilt es natürlich die Erzeugung zu heben, die Kohlenförderung also nach Kräften zu vermehren, und die Roterei der Zechen erheblich einzuschränken. Die Kohle, die auf den Zechen zu Koks verarbeitet wird und als solcher zum großen Teil in die Großstädte gebracht wird, kann ebenfогut in den großstädtischen Gasanstalten verkokt werden. Ist eine Einschränkung dann trotzdem noch nötig, könnte man in Groß-Berlin doch auch erst den Versuch machen, den Gasverbrauch für Haushaltungen zeitlich zu beschränken und zur besseren Durchführung dieser Maßnahme auch die Gasabgabe von den Werken in bestimmten Stunden auszuweisen. Diesen Weg ist man z. B. in Hamburg gegangen. Der Hamburger Senat hat bereits im Mai d. J. im städtischen Polizeibezirk Hamburg die Entnahme von Gas von 8 1/2 Uhr abends bis 4 1/2 Uhr morgens verboten, dann im Juni das Verbot auf die Zeit von 10 1/2 Uhr, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen von 11 1/2 Uhr bis 4 1/2 Uhr morgens beschränkt und erst vor kurzem das Verbot allgemein auf die Nachtstunden von 11 1/2 bis 4 1/2 Uhr festgesetzt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Deputation für das Beleuchtungswesen zugelassen werden. — Wäre es nicht empfehlenswert, diesen Weg zunächst einmal zu beschreiten und dann nach einigen Wochen den Erfolg abzuwarten, anstatt jetzt gewissermaßen Hals über Kopf eine Verordnung zu erlassen, deren Durchführung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist und die mit Sicherheit zu größter und bedenklichster Beunruhigung der Bevölkerung führen muß?

15. VIII. 1917

15
114

Wider den Ufas der Berliner Gasgewaltigen.

Da flammende Proteste noch gestattet sind und nicht der Einschränkung durch bürokratischen Erlaß des Reichskommissars für Elektrizität und Gas unterliegen, so ist heute wohl ein solcher Einspruch nirgendwo mehr am Platz als gegenüber der schier unglaublichen Gasverordnung, die vier Herren vom grünen Tisch — Vertrauensmänner der Groß-Berliner Gemeinden — ausgeheckt haben. Wenn schon die allgemeine Ankündigung des Professors Kähler vom 26. Juli d. J., die den Gasbezug gegenüber dem Verbrauch im vergangenen Jahr um 20 v. H. kürzt, schwere und berechtigte Bedenken wegen der völlig schematischen Herabsetzung erregen mußte, so faßt man sich geradezu an den Kopf beim Lesen der neuen Bestimmungen vom 11. August. Die Berliner Gasgewaltigen setzen sich nämlich kühnlich über die so gezogene Grenze hinweg und dekretieren für den August schlankweg, daß die Berliner Hausfrauen (soweit sie einem mittleren oder großen Haushalt vorstehen) 40 bis 50 v. H. an Kochgas — darauf läuft die farge Zubilligung von 36 Raumtr. für den fünfflammigen Gasmesser hinaus — zu sparen haben, unter Androhung einer ungeheuerlichen Geldstrafe oder gar der Einstellung der Gaslieferung.

Wie gesagt: man faßt sich an den Kopf und fragt sich ärgerlich erstaunt, wo denn die zu Vertrauensmännern erklärten vier Herren eigentlich wohnen. Glauben sie wirklich, daß die Berliner Haushaltungen in einer Zeit härtester Teuerung auf jedem Gebiet, wirtschaftlicher Sorgen und hoher Steuern das stark verteuerte Kochgas irgendwie vergeuden? Glauben sie wirklich, daß eine auch nur mittelgroße Familie ihren Verbrauch an Kochgas um 20, geschweige denn um 40 bis 50 v. H., kürzen kann, ohne das die notwendigsten Bedürfnisse an warmem Essen und an Sauberkeit unerfüllt bleiben? Wissen sie denn nicht, daß der Mangel an Butter, Käse, Eiern, Wurst, Schinken, Fleisch, kurz an jedem Brotbelag uns heute dazu zwingt, für eine warme Abendmahlzeit zu sorgen und dafür das Kochgas in Anspruch zu nehmen? Und wissen sie nicht, die sie Gasdirektoren sind, aus eigener Sachkenntnis, daß das Kochgas heute abscheulich brennt, einen weit geringeren Heizwert als früher besitzt und darum allein schon stärker verbraucht wird? Muß das alles den vier Herren noch gesagt werden? Es muß noch mehr gesagt werden.

Zum ersten: daß die Verordnung vom 11. August nicht die simple, sachlich gebotene Unterscheidung zwischen Kochgas und Leuchtgas macht und damit — mit oder ohne Verlaub, ihr Herren — zum Unsinn führt, daß die vernunftgemäße, nach der Jahreszeit bemessene (fallende und steigende) Regelung des Leuchtgasbezuges ohne jede Ueberlegung auf das Kochgas übertragen wird, dessen Verbrauch sich auf die zwölf Monate des Jahres ziemlich gleichmäßig verteilt. Wenn schon der Kochgasbedarf anschwimmt, so ist es um die Sommer- und Herbstzeit, um die Zeit des Einkochens und Einweckens, nicht aber im Winter. Warum haben die Herren nicht wenigstens die arg beschränkte Jahresmenge Gas (550 Raumtr. bei gebräuchlichem 5-Flammen-Gasmesser für den Herd) in Monatsraten von rund 46 Raumtr. den vielen Haushaltungen zugewilligt, die mit Gas nur kochen?

Zum anderen: daß die weltfremde Verordnung keinen vernünftigen Bedacht auf die Größe des Haushalts nimmt und damit auf die natürlichen Bedürfnisse, die sich aus der Zahl der Hausgenossen ergeben. Es ist doch klar, daß ein einzelner oder zwei Personen ihr warmes Essen unter geringerem Gasverbrauch herstellen können, als etwa eine Familie von 4, 5, 6 oder mehr Köpfen. Und es ist auch ein Unterschied, ob die Wäsche im Hause gewaschen und — worauf es ankommt — gespült wird oder nicht.

Es ließe sich noch mancherlei sagen: doch genug. Alles in allem ist die Verordnung unhaltbar, der Gipfel dessen, was uns in der Kriegszeit an Ufas vom grünen Tisch geboten worden ist. Wir sind alle bereit, uns in die unerläßlichen Notwendigkeiten, in die Entbehrungen und Einschränkungen, die uns die Pflichten gegen das Vaterland, das große Ganze in diesem Weltkriege auferlegen, zu schicken, aber wir können mit vollem Recht verlangen, daß wir von unnützen, zweckwidrigen, unreifen Maßnahmen verschont werden, die nur böses Blut machen, Aerger und Verstimmung in breite Volksschichten tragen. An dem Reichskommissar Prof. Kähler ist es jetzt, schleunig, ohne Verzug den Berliner Vertrauensmännern aufzutragen, daß sie die Gasverordnung vom 11. August außer Kraft setzen und eine neue ausarbeiten, die sich dem praktischen Leben anpaßt und Billigkeit waltet.

Die unhaltbare Gasverordnung.

„Bestrafung“ kinderreicher Familien.

Täglich geht uns eine Fülle von Zuschriften zu, die aufs deutlichste zeigen, wie wenig die Verordnung auf die wirklichen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Vor allem wird betont, daß keine Unterscheidung gemacht wird zwischen Gas, das zu Koch- und Heizzwecken, und Gas, das nur zur Beleuchtung dient.

In einer Zuschrift heißt es: Gas zur Beleuchtung ließe sich ja in den meisten Wohnungen sparen, aber nur dann, wenn die Gasanstalt kleinere Brenner unentgeltlich liefert, denn die meisten sind doch schon so sparsam, daß sie abends nur bei einer Flamme sitzen, daß sich eine Quersflamme aber nicht klein schrauben läßt, dürfte doch wohl den Gasleuten bekannt sein. Aber man könnte ja eine Stunde früher zu Bett gehen. Also soweit wäre die Bestimmung wenigstens zur Not ausführbar. Dagegen scheinen die Herren nicht daran gedacht zu haben, daß tausende Familien, besonders im Westen, das Gas nicht zur Beleuchtung, sondern nur zum Kochen gebrauchen. Für diesen Zweck hat nun eine Staffelung der Gasmenge entsprechend der Dunkelheit der verschiedenen Monate gar keinen Sinn, denn die Hausfrau braucht Sommer und Winter monatlich dieselbe Menge zum Kochen, eher im Sommer mehr als im Winter. Wenn also in mittleren Wohnungen für den Gasherd ein Fehnlammen-Zähler aufgestellt ist, so müßte die Hausfrau mindestens $800 : 12 = 66\frac{2}{3}$ Kubikmeter Gas verbrauchen dürfen. Nach den jetzigen Bestimmungen darf sie für September nur 52 Kubikmeter verbrauchen, also etwa $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter für den Tag, berücksichtigt man die immer geringer werdende Heizkraft des Gases, so kann jeder sich sagen, daß mit dieser Menge selbst die geschickteste Hausfrau nicht wirtschaften kann; ich habe mich überzeugt, daß in meinem Haushalt 90 Kubikmeter bei sparsamem Verbrauch erreicht werden, also 38 Kubikmeter mehr als vorgeschrieben. Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten, entweder man schaltet zwei kalte Tage ein — vielleicht befehlen die Behörden der Einfachheit halber zwei kalte Tage, an denen man sein Gemüse roh isst — oder man zahlt monatlich etwa 19 M. Gasstrafgeld.

Wie die neue Verordnung geradezu eine Bestrafung kinderreicher Familien bedeutet, läßt die nachfolgende Zuschrift erkennen:

Eine Familie, die wie die meine aus 8 Köpfen besteht und nur einen 10flammigen Gasmesser hat, zahlt bei einem Verbrauch von rund 150 bis 200 Kubikmeter Gas rund 75 Mark monatlich Strafgeld. Eine mir befreundete Familie, wo der Haushalt nur aus zwei erwachsenen Personen und einem Mädchen besteht, die zufällig einen 20flammigen Gasmesser hat (die Familie hat dieselbe Zahl der Räume wie ich), zahlt kein Strafgeld, nur weil sie zufällig einen 20flammigen Gasmesser und keine Kinder hat.

Ein anderer Leser macht darauf aufmerksam, daß sein Verbrauch im August v. Js., bei einem Haushalt von 8 Personen, 192 cbm betragen hat. Jetzt dürfte er nur 36 cbm gebrauchen, also etwa $\frac{1}{5}$ des vorjährigen Bedarfs. Wie soll er das möglich machen? Der Zweck der neuen Gasverordnung ist doch nicht etwa nur der, die Gasanstalten durch Erhebung des Zuschlags zu bereichern.

Ungültigkeit der Einschränkung im August.

Der von der gesamten Öffentlichkeit gegen die neue Gasverordnung erhobene Einspruch hat bereits einen Erfolg gehabt: Von zuständiger Stelle ist die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß die neuen Sonderbestimmungen für den Monat August noch nicht gelten sollen. Mit dieser Erklärung sind die in Differ 1 der Bestimmungen vom 11. August angeführten Zahlen für den zuschlagfreien Höchstverbrauch an Gas im Monat August-September, d. h. vom Tage der laufenden Standaufnahme im August bis zum Tage der laufenden Standaufnahme im September, hinfällig geworden.

Nochmals die Gasverordnung.

Seitdem ich in der Frühnummer vom 30. Juli auf die schweren Bedenken gegen die damals noch nicht veröffentlichte Gasverordnung hingewiesen habe, ist inzwischen ja diese Verordnung in Kraft getreten. Sie hat die Befürchtungen nicht nur gerechtfertigt, sondern noch übertroffen. Der Widerhall in der Presse und in der Bevölkerung bezeugen es deutlich. Kaum jemals hat wohl eine der unzähligen Kriegsverordnungen so einhellige Verurteilung erfahren wie dieser neue Eingriff.

Auf die sachlichen Bedenken nochmals einzugehen, erübrigt sich hier, weil sie genugsam erörtert sind. Ich möchte heute nur eine andere Seite der Frage anschnitten. Die Verordnung ist erlassen nicht vom Stellvertreter des Reichskanzlers, wie sonst meist üblich, sondern von „Vertrauensmännern“ des Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Mir erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Verordnung auf dieser Grundlage überhaupt rechtsgültig ist. Ich glaube es nicht. Am wenigsten aber dürften die Androhungen in der Verordnung rechtlich haltbar sein.

Sie bedroht zunächst den Uebertreter mit einem Aufschlage von 50 Pf. für 1 Raummeter Mehrverbrauch. Wenn dies eine Strafe sein soll, halte ich die Vertrauensmänner gar nicht für dazu befugt. Soll darin aber nur eine Preiserhöhung liegen, so widerspricht dies einfach den mit den Gemeinden und Abnehmern geschlossenen Verträgen, die doch nicht ohne weiteres einseitig geändert werden können. In besonders schönem Lichte erscheint die einseitige Erhöhung neben der gleichzeitigen Bekanntmachung, daß das Gas erheblich verschlechtert werden soll! Schließlich ist doch auch während des Kriegszustandes nicht jeder Rechtsgrundsatz ausgeschaltet!

Noch schöner ist aber die Drohung mit völliger Abschneidung der Gaslieferung bei Verweigerung der Aufschlagszahlung oder mehrmaliger Uebertretung. Vor kurzem ist bekanntlich eine höchstgerichtliche Entscheidung ergangen, daß einem nichtzahlenden Mieter deswegen nicht die Wasserleitung gesperrt werden dürfe. Dieser Grundsatz sollte doch wohl — mindestens jetzt — auch für das Gas gelten. Oder sind die Vertrauensmänner oder der Reichskommissar am grünen Tisch sich wirklich im unklaren darüber, was Sperrung der Gaslieferung jetzt bedeuten würde? Im Frieden wäre sie nur die Aufhebung einer Bequemlichkeit, da andere Beleuchtung und Feuerung ermöglicht wäre. Jetzt aber, wo Delbeleuchtung nicht zu haben ist, wo Kohlen zur Feuerung fehlen, bedeutet sie einfach Finsternis und Hunger, da das Kochen unmöglich gemacht wird. Der davon Betroffene hätte dann die Aussicht, im Winter seine Kohlrüben roh zu verspeisen und langsam aber sicher zu verhungern oder mindestens eine schwere Schädigung seiner Gesundheit davonzutragen. Von den sonstigen Gefahren für die Gesundheit durch Entziehung der Bademöglichkeit, z. B. bei kleinen Kindern, braucht man wohl nicht erst zu reden.

Muß wirklich die Geduld der Bevölkerung, besonders auch des auch hier wieder am meisten mitbetroffenen Mittelstandes (denn der Großverbraucher braucht nur seine überflüssige Prunkbeleuchtung etwas einzuschränken, um der Verordnung zu genügen!) auf eine so harte Probe gestellt werden? Und glaubt man wirklich, die drakonischen Drohungen durchführen zu können? Ich glaube es nicht. Es ist aber einer der bewährtesten Grundsätze der Gesetzgebung, undurchführbare Bestimmungen zu vermeiden; sie schaden nur dem Ansehen der Gesetze und lockern die Achtung vor ihnen; nützen können sie nichts. Dringend ist daher zu hoffen, daß die Väter der Verordnung so schnell wie möglich ein Einssehen haben und die Verordnung noch schneller wieder aufheben, als sie gekommen ist.

Heinz Grunwald.

Wie wir erfahren, haben die für Berlin und andere Groß-Berliner Gemeinden erlassenen Vorschriften über die Gaseinschränkung zunächst für Neufölln noch keine Gültigkeit. Ueber die Festlegung der für Neufölln gültigen Einschränkungsverfügungen wird zurzeit noch mit dem Reichskommissar verhandelt. — Auch andere Gemeinden Groß-Berlins, die an die von den „Vertrauensleuten“ geleiteten Gaswerke nicht angeschlossen sind, wie Köpenick und Ortschaften im Kreise Niederbarnim, werden zunächst von der Gaseinschränkung nicht betroffen.

Wie übrigens Prof. Kübler, der Reichskommissar für Gas und Elektrizität, heute ausdrücklich erklärte, sind die Berliner Bestimmungen, gegen die jetzt so sehr Sturm gelaufen werde, nicht sein Werk, sondern das Ergebnis der Arbeiten der Direktoren der Groß-Berliner Werke. Er habe sich nur mit den Gaswerksdirektoren der Groß-Berliner Werke ins Einvernehmen gesetzt, um von ihnen Vorschläge entgegenzunehmen, wie die Einschränkungen zu ermöglichen sind. Denn die einzelnen Gaswerke müssen unbedingt mit 20 v. H. Kohlen weniger als in früheren Jahren auskommen. Eine Regelung des Verbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung anzuordnen, sei allerdings nicht möglich gewesen. Die jetzt getroffene Anordnung sei jedenfalls nur der erste Schritt, um zu einer wesentlichen Ersparnis an Gas zu kommen. In den einzelnen Haushaltungen gäbe es viele Mittel und Wege, um den Verbrauch einzuschränken. Die Reichsstelle werde sich noch mit praktischen Vorschlägen an die Öffentlichkeit wenden.

Aus den Mitteilungen der „Vertrauensmänner“ ging hervor, daß die Berliner Ausführungsbestimmungen auf Anordnung des Reichskommissars erlassen worden seien. Jetzt gewinnt es aber den Anschein, als ob die vier Gasdirektoren etwas sehr überstürzt mit ihren Vorschlägen herausgekommen sind. Nach wie vor bleibt natürlich die Forderung bestehen, daß durch die Magistrate eine möglichst eilige Aufhebung oder Milderung der Groß-Berliner Ausführungsbestimmungen erfolgt.

17. VII. 1917

M6

Die Gaseinschränkung.

Von
Prof. Wilhelm Adler.

Auf unsere Anregung hatte der Reichskommissar für Gas und Elektrizität die Lebenswichtigkeit, zu der Erörterung über die neue Gasregelung noch einmal selbst Stellung zu nehmen.

Einige anscheinend nicht ganz richtig verstandene Neußerungen haben zu einer Pressenotiz geführt, in der es wörtlich heißt:

„Es handelt sich aber bei der uns zugemuteten Beschränkung einfach um die Unmöglichkeit, einen Haushalt nur halbwegs geordnet weiterzuführen zu können.“

Willt man die Berechtigung dieser Behauptung, so ergibt sich, daß die von den „Vertrauensleuten“ für Berlin aufgestellten Zahlen für den zulässigen Verbrauch nicht unerheblich über dem bisher beobachteten Durchschnitt liegen. Während nämlich die „Vossische Zeitung“ am 3. August für einen Berliner Wüßgasmesser im Durchschnitt 330 Kubikmeter und einen gewöhnlichen Gasmesser 390 Kubikmeter Verbrauch angibt, haben die Vertrauensmänner 360 und 550 Kubikmeter zugebilligt. Die „Berliner Morgenpost“ rechnet am 14. August für den Gaseinkauf bei einem Wüßgasmesser monatlich 5—6 M., also 365—450 Kubikmeter und bei einem Bohnflammenmesser haben die Vertrauensleute 800 Kubikmeter bewilligt. Sie haben also offensichtlich den „kleinen Mann“ mit dem Wüßgasmesser erheblich geschont, den mittleren dagegen bereits um 12 bis 20 v. H. rabloniert. Ich habe Verwahrung gegen die Unterstellung einlegen müssen, daß den Herren einfach die Verantwortung für alle das Schlimme zugehoben wurde, was in der Erregung des ersten Augenblicks und bei dem sehr deutlich fühlbaren Unmut anderer kommunaler Dienststellen, als es die Vertrauensleute sind, aus den erlassenen Bestimmungen herausgesehen und in den Spalten der Zeitungen veröffentlicht worden ist. Ich bin der unerschütterlichen Überzeugung, daß, solange die Kohlenbelieferung der Gaswerke nicht gesteigert wird, ein freies Laufenlassen des dauernd schnell zunehmenden Gasverbrauches sich im Interesse der bisherigen Wähler verbietet: dies ist eine schließlich durch physikalische Gesetze gegebene Tatsache, gegen die weder anonyme Briefe, noch nette, kleine Gebichte, noch etwas nach Cayenne schmeckende Wighen von verkehrten Gasangriffen helfen können.

Wenn freilich immer wieder die Meinung hervortritt, daß die nötigen Mehrkohlen leicht zu beschaffen wären, so muß man darüber mit meinem Kollegen, dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung sprechen; hier ist meine Zuständigkeit an ihrer Grenze. Die gewünschte Einschränkung der Hüttenkolereien ist bereits seit Wochen in die Wege geleitet.

Niemand bestreitet, daß sparsames Wirtschaften unerlässlich ist; aber kaum einer bedenkt, wie schwer es sich lernt, und daß mit dem Lernen erst an dem Tage begonnen zu werden pflegt, an dem nach behördlicher Festsetzung die Ferien ihre Ende hätten. Auch ich lerne übrigens sehr gern und bin durchaus bereit, die vorliegenden Gegenvorschläge zu prüfen. Wenn die „Vossische Zeitung“ am 14. August von solchen von seiten des Berliner Magistrats berichtet, so habe ich allerdings noch keine Gelegenheit gehabt, diese kennen zu lernen. In den Kreisen des Kriegsammtes, denen ich nahe stehe, ist man immer davon ausgegangen, daß man gegenwärtig ganz besonders nach gegenseitigem Verstehen trachten müsse und nicht etwa nach gerichtlichen Auseinandersetzungen. Was sollte wohl der Rabi bei der Sache? Man ist im Kernpunkt, daß man sparsam zu wirtschaften habe, ja durchaus einig. Es ist leider unmöglich, eine Vorschrift aufzustellen, die allen Leuten recht ist und gerecht wird.

Die wenigen positiven Vorschläge in der öffentlichen Auseinandersetzung sind durchaus widerspruchsvoll. Der eine betrachtet die Beleuchtung als vernachlässigbar, der andere schilt darüber, daß ihr zu wenig Rechnung getragen wird. Man verlangt Trennung von Licht und Wärme, gibt aber selbst zu, daß da, wo keine getrennten Zähler vorhanden sind, auch keine getrennte Kontrolle möglich ist. Man wünscht durchgehende Tischzeit, verlangt aber da, wo Kinder sind, zweimaliges Kochen zu Mittag, da die Kinder nicht bis 5 Uhr warten können, „wenn Vater nach Hause kommt“. Man rief nach Zugrundelegung des vorjährigen Verbrauchs, betont, daß dies Verfahren den vorjährigen Sparrer bestrafe und den Verschwender belohne. Man bezeichnet die Vertrauensmänner als „interessierte Produzenten“ und bemerkt gar nicht, daß niemand sich mehr gegen jede irgend vermeintbare Einschränkung des Umsatzes wehrt als der Verkäufer. Uebrigens muß man bedenken, daß technisch sehr bedenkliche Vorschläge kommen könnten, wenn man etwa Nichtfachleute entscheiden lassen wollte.

Man vergleiche die Regelung in Frankreich, die allerdings Paris ausnimmt: So etwas würden sich die Berliner gewiß schon gar nicht gefallen lassen, denn bei uns besteht doch Gott sei Dank Einigkeit darüber, daß das ganze Reich gleichmäßig mitzumachen hat. Ich könnte noch manches über die Berücksichtigung der Kinder, der Kranken, der Kopfkahl der Familien sagen, über die gewerblichen Betriebe, die Ablesetage und ihren Einfluß auf den Vergleich mit dem Vorjahre, die Waschtage, die Pensionen, die möblierten Zimmer, die Gasmesser als Maßstab, die Warmwasseranlagen usw. Aber das hat wohl noch etwas Zeit. Es wird nämlich nichts so heiß gegessen, wie es trotz meiner Einschränkungsvorschrift mit Gas leider noch gelocht wird — und ich muß jetzt meinen „grünen Tisch“ gerade mal verlassen, um nach Wiesbaden zu fahren, wo sich die Zentralheizung gesprochen werden soll. Ich frage die Leute doch hin und wieder um ihre Meinung . . .

Der Magistrat Berlin gegen die Gasverordnung. Der Magistrat Berlin hat die aus Anlaß der geforderten Einschränkung des Gasverbrauches zu treffenden Maßnahmen im einzelnen eingehend durchberaten. Auf Grund der Beratungen werden, wie wir hören, bereits in den nächsten Tagen Verhandlungen mit den zuständigen Stellen des Reiches stattfinden. Außerdem hat der Magistrat auch die Groß-Berliner Gemeinden zu einer gemeinsamen Beratung der einschlägigen Fragen eingeladen.

17. VIII. 1917

118

Die Vorurteile gegen die Gasverordnung.

Einspruch in Charlottenburg, Wilmersdorf,
Nikolassee.

Die liberale Fraktion der Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung hat sich gestern abend mit der Gasverordnung beschäftigt. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die für Groß-Berlin erlassenen Ausführungsbestimmungen schwere wirtschaftliche Gefahren für die gesamte Bevölkerung in sich schließen. Die Fraktion hat beschlossen, die Einberufung einer außerordentlichen Stadtverordneten-Versammlung für nächsten Mittwoch zu beantragen.

Der Magistrat von Berlin-Wilmersdorf hat an den Reichskommissar für Elektrizität und Gas eine Eingabe gerichtet, in der es heißt: „Wenn wir auch in keiner Weise die Pflicht verkennen, daß möglichst auf eine Ersparung des Gasverbrauchs hingewirkt werden muß, so glauben wir doch, daß andere Bestimmungen getroffen werden müssen, die die Aufrechterhaltung aller Haushaltungen unbedingt sichern und die sehr verschiedenen dabei in Betracht kommenden Verhältnisse berücksichtigen. Zur Vermeidung weiterer Erregung bitten wir deshalb dringend zunächst zu veranlassen, daß sofort die getroffenen Bestimmungen aufgehoben werden und die Vertrauensmänner anzuweisen, durch Verhandlung mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden die Grundsätze zu finden, wie die gebotene Gasersparnis durchgeführt werden kann.“

In der Gemeindevertreterversammlung in Nikolassee erregte anlässlich der Besprechung der von der Englischen Gasgesellschaft beschlossenen Gaspreiserhöhung von 12,35 Pf. auf 16 Pf. die neue Verordnung über Einschränkung des Gasverbrauchs eine längere Erörterung. Gemeindevorordneter Direktor Lueder hielt die Maßnahmen für ganz verfehlt, da sie den Bedürfnissen und Verhältnissen in keiner Weise angepaßt seien. Eine große Mißstimmung habe ferner der Strafzuschlag von 50 Pf. für den Mehrverbrauch erregt. Alles werde über einen Kamm geschoren. Der schwerwiegendste Umstand sei der, daß die Gemeinden, die doch in erster Linie an den Maßnahmen beteiligt seien, gar nicht gehört worden sind. Die vier Vertrauensmänner hätten alles auf eigene Kappe gemacht. Er schlage vor, mit den anderen Groß-Berliner Gemeinden Sturm gegen die Verordnung zu laufen. Sollten die Gemeinden keinen Erfolg haben, so dürste der Strafzuschlag von 50 Pf. nicht in die Kassen der Gaswerke fließen, sondern den Gemeindefiskus belasten. Ein Anspruch auf einen größeren Teil zugebilligt werden. Gemeindevorordneter Geh. Rat Dr. Flamm wies auf die schlechte Heiz- und Leuchtstärke des Gases hin und hielt es für unmöglich, noch an Kochgas zu sparen; auch er befürwortete dringend ein gemeinschaftliches Zusammengehen von Groß-Berlin. Bürgermeister Reinsch versprach namens des Gemeindevorstandes, sich mit den Nachbargemeinden in Verbindung zu setzen. Die Gemeindevertretung gab hierzu ihre Zustimmung.

18. VIII. 1917

18
119

Der mißverständene Reichskommissar.

Ein vorläufiges Schlußwort zur Gaseinschränkung.

Prof. W. Kübler, der Reichskommissar für Gas und Elektrizität, hat im gestrigen Abendblatt der „Vossischen Zeitung“ ganz kurz und mit einem Anflug von Berliner Wisz — ist er doch selbst mit Spreewasser getauft — auf die verschiedenen Angriffe erwidert, die gegen die neue Gaseinschränkungs-Verordnung in den letzten Tagen in überreicher Fülle erhoben worden sind. Er hat dabei auch die tröstliche Aussicht eröffnet, daß „nichts so heiß gegessen wird, wie es trotz meiner Einschränkungsvorschrift mit Gas leider noch gelocht wird.“

Nun ist es wohl den wenigsten, vor allem aber nicht der „Vossischen Zeitung“ eingefallen, gegen die Gaseinschränkung als solche Einspruch zu erheben. Ist sie insofern Kohlenmangels — darüber einige Worte nachher — notwendig, so muß sie selbstverständlich durchgeführt werden. Aber man darf dann nicht ganz schematisch einschränken. Prof. Kübler betont, daß er die Ausführungsbestimmungen den Vertrauensmännern deswegen überließ, weil sie mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und Sachleute sind. Er scheint aber zu übersehen, daß diese als Leiter der Gasanstalten an deren etwaigen Ueberschüssen sie aufs lebhafteste interessiert sind, vor allem solche Ueberwachungs Vorschriften ins Auge faßten, deren Durchführung der Gasanstalt so gut wie gar keine Kosten verursacht. Die Einteilung nach der Stärke der Flammmesser ist für den überwachenden Beamten außerordentlich bequem; die Nachprüfung, ob ein Mehrverbrauch stattgefunden hat, oder nicht, läßt sich im Handumdrehen feststellen. Da für jeden Kubikmeter, der über die festgesetzte Grenze verbraucht wird, 50 Pf. zu zahlen sind, also mehr als das Dreifache des gewöhnlichen Gaspreises, so winkt den Gasanstalten aus diesen Strafgebühren eine reichliche Nebeneinnahme, die etwaige geringe Ausfälle durch verringerte Gaserzeugung im ganzen mehr als wett macht. Daß dabei die bisherige Englische Gesellschaft, die noch immer zum Vorteil englischer Aktionäre mit deutscher Gewissenhaftigkeit verwaltet wird, auch noch ihren besonderen Nutzen hat, gibt der ganzen Angelegenheit einen besonderen Beigeschmack.

Nun sagt der Reichskommissar, daß die Abänderungsvorschläge zu verschiedenartig sind, daß sie sich völlig widersprechen. Vielleicht beim flüchtigen Zusehen, nicht aber bei gründlicherer Prüfung. Fast durchweg spricht man sich dafür aus, die Beleuchtung mit Gas weiter einzuschränken. Es könnte in manchen stillen Straßenzügen, in denen in den Abendstunden so gut wie gar kein Verkehr ist, noch manche Gaslaterne gespart werden. Der Unterricht in unseren Schulen braucht in den dunklen Wintertagen, wo fast regelmäßig in der ersten Lehrstunde Licht brennen muß, nicht schon um 8, sondern erst um 9 Uhr anzufangen. Warum sollen sich nicht auch die Großbetriebe zur ungeteilten Arbeitszeit etwa von $\frac{1}{2}$ 9 bis $\frac{1}{2}$ 5 entschließen können? Die Großindustrie hat sich zum Teil mit dieser Kriegsnotwendigkeit ausgeöhnt, das Bekleidungs-gewerbe und der Großhandel sind in der Ueberwiegenden Mehrheit dafür, nur die Großbanken und die Reichsbanken haben sich grundsätzlich gegen jede andere Arbeitsteilung erklärt. Aber sie ist doch in England mit seinem viel entwickelteren Verkehrs-verkehr, bei der Kgl. Seehandlung, den Hypothekenbanken usw. möglich. Gewiß, all das sind kleine Hilfsmittel, aber sie ließen sich leicht — namentlich für den, der einen offenen Blick für das wirtschaftliche Leben der Millionenstadt hat — vermehren; sicherlich ergeben sie weit mehr Ersparnisse, als beim vorsichtigen Bereiten des Kaffeewassers, dem ganz zu Unrecht bespöttelten Beispiel des Reichskommissars, herauskommen würden. Doch der Unwille — und wie wir behaupten der berechnete Unwille — wendet sich nicht gegen Maßnahmen, die Ersparnisse herbeiführen sollen, sondern dagegen, daß diese Maßnahmen angeordnet sind, als ob sich die Vertrauensleute nur danach gefragt haben, wie kann man am bequemsten für die Beamten der Gasanstalten die Einschränkung durchführen.

Wie wenig auf die wirklichen Verhältnisse Rücksicht genommen worden ist, dafür nur noch einige Beispiele. Wie steht es in den

Fällen, wo andere Personen aus Miete usw. einen rechtlichen Anspruch haben, den auf Namen und Rechnung eines anderen gehenden Gasometer ohne getrennte Leitung mitzubenuzen? Wie soll der unglückliche Verpflichtete es anfangen, die nicht hoffbaren Berechtigten dazu zu bringen, nur eine angemessene Gasmenge zu brennen? Es ist in der Verordnung auch kein Unterschied gemacht worden, ob die Berufstätigkeit in der Wohnung oder an anderer Stelle sich abspielt. Ein Arzt schreibt uns:

Ich übe meine ärztliche Tätigkeit in einer Wohnung des alten Westens aus, mit elektrischem Licht, aber ohne Zentralheizung und ohne Warmwasserversorgung. Gas brauche ich für Küche und Badezimmer, für das Bartzimmer, in dem ich der Kosten wegen im Winter nicht früh 2, nachmittags 3 Stunden lang elektrisches Licht brennen lassen kann, vor allem aber für das Sprechzimmer, in dem ich das für Händewaschen, Austoßen der Instrumente und Verbandstoffe nötige Warmwasser während aller Sprechstunden schnell jederzeit hergestellt haben muß. Ein Arzt kann ohne Schaden für seine Hände die häufigen Waschungen im Winter nicht mit kaltem Wasser ausführen. Ich brauche also Gas zum größten Teil nur für Zwecke, bei denen — im Gegensatz zur Beleuchtung — eine Einschränkung nicht denkbar ist bei Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit. Und doch soll mir nach der neuen Verordnung beinahe nur die Hälfte des bisherigen Gasgebrauchs gestattet sein. Wie einem Rechtsanwalt, der Büro und Wohnung getrennt hat, zweimal — für Wohn- und Arbeitsstätte — Gas zur Verfügung steht, so müßte dort, wo diese Trennung nicht besteht, die Gasmenge dementsprechend erhöht werden, ganz besonders beim Arzt, der für technische Berufszwecke eine Einschränkung nicht vornehmen kann ohne Schaden für seine Patienten oder für seine eigene Gesundheit.

Alle Sorgen um die Einschränkung des Gases — die meisten Berliner sind sehr sparsame Leute, das beweisen die Sparkassenbücher und die Bankeinlagen — sind hinfällig in dem Augenblick, wo mehr Kohlen herangeschafft werden. Nach dem Urteil gewiegter Kohlenfachleute hätte das bereits in den ersten Monaten dieses Jahres sehr gut geschehen können. Wir können den verschiedenen Magistraten Groß-Berlins den Vorwurf nicht ersparen, daß sie nicht nachdrücklich genug sich an die zuständige Stellen gewandt haben. Während in Westfalen sich 1 800 000 Tonnen Koks auf Lager befanden, konnten die Berliner Gaswerke nicht die genügenden Kohlen für die Erzeugung des Koks erhalten. mußte man den für die Heizung so notwendigen Koks für die Erzeugung von Wassergas verwenden. Jetzt endlich wird die Kohlerei eingeschänkt. Warum nicht früher?! Vielleicht erhält man heute in Wiesbaden die Antwort. Ueberhaupt läßt sich die Gasfrage nicht ohne die Kohlen, also auch nicht ohne die Heizungsfrage lösen. Darum warten wir das Ergebnis der heutigen Wiesbadener Tagung, wo die Zentralheizung gründlich erörtert werden soll, ab. Das eine aber ist schon sicher: der Kommissar für Gas und Elektrizität hat Hand in Hand mit dem Kommissar für Kohlenverteilung zu gehen, sich nicht bloß als dessen gebildetes Ausführungsorgan zu betrachten.

oe.

Gegen die Verordnung über Einschränkung des Gasverbrauchs hat der Bund der Festbesoldeten durch Eingaben an den Bundesrat, an das Reichsamt des Innern und an den Herrn Reichskommissar für Gas und Elektrizität entschiedenen Einspruch erhoben. Es wird in Eingaben darauf hingewiesen, daß die Verordnung auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der minderbemittelten Schichten, zu denen auch die Festbesoldeten gehören, nicht die geringste Rücksicht nimmt.

Dem Antrage der Liberalen Fraktion der Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zur Beratung der Gasfrage ist stattgegeben worden. Die Versammlung findet am nächsten Mittwoch statt.

20. VIII. 1917

No

Die Gaseinschränkung.

Von

Stadtrat Dr. Licht, Schöneberg.

Seit ich am Montag in der „B. Z. am Mittag“ zuerst auf die ganz unglückliche Regelung der Gasersparnisfrage hinwies hat sich dank dem mit folgenden einstimmigen Urteil der Öffentlichkeit zunächst ergeben, daß es lehrer gewesen sein wollte — die „Vertrauensmänner“ beriefen sich auf den „Reichskommisnar“, dieser auf jene, und mit mehr Witz als Behagen an der Sache erwartet er Gegenvorschläge. Den von mir gemachten Vorschlag der Einzelbehandlung jedes Haushalts durch die angestellten Ableser und Zähler der Gasanstalten würdigt er gar nicht. Gründlichere Beurteiler wenden ein, daß die dadurch erzielte Ersparnis nicht zu Buche schlage. Suchen wir einen anderen Weg!

In der Einschränkung der öffentlichen Beleuchtung der Straßen und Gaststätten sind wir einig. Für die Einschränkung des Gasverbrauchs in den Haushaltungen darf nicht der schematische Weg der „Vertrauensmänner“ gegangen werden, die alles von der Flammenstärke des Gasmessers abhängig machen wollen — denn dieser Faktor ist ein rein zufälliger. Man muß vielmehr unterscheiden zwischen Haushaltungen, die Gas nur zum Kochen oder nur zum Beleuchten oder zu beiden Zwecken benutzen. Für diese drei verschiedenen Klassen muß zunächst eine Mindestmenge in jedem Monat unter allen Umständen von jeder Einschränkung freibleiben. Fachleute mögen berechnen, wieviel Gas bei dem jetzt verschlechterten Heizwert zur Bereitung der Morgen-, Mittag- und Abendmahlzeit für eine Familie von 2, 3, 4 usw. Köpfen nötig ist. Diese Menge muß gewährt werden, und es wäre ein unerträgliches Armutzeugnis für den Reichskohlenkommissar — freilich leider wieder eine andere Behörde —, wenn er die hierzu erforderliche Kohlenmenge den Gasanstalten nicht zur Verfügung stellen könnte. Wer diese Menge verbrauchen will, muß auf Kohlenkarten zu Kochzwecken verzichten.

Für besondere Ausnahmefälle (Krankheit, Vorhandensein kleiner Kinder) sind Zuschläge zu der Grundmenge zu gewähren. Wer sonst mehr verbraucht, weil er üppiger lebt, Gastmähler gibt, Gas verschwendet, zahlt einen Strafzuschlag, der jedoch in die Kasse der Gemeinde seines Wohnortes fließt, nicht in die Kasse der Gaswerke.

Für Beleuchtungszwecke wird gleichfalls denjenigen Haushaltungen, die mit Gas ihre Wohnung erleuchten, eine straffreie Mindestmenge gewährt. Dabei ist zugrunde zu legen, daß sich der normale Haushalt im nächsten Winter in einem, große Haushalte in zwei beleuchteten Räumen aufhalten. Hier ist es wieder eine leichte Aufgabe für den Fachmann zu berechnen, wieviel Gas für eine oder höchstens zwei Flammen in jedem Monat entsprechend der verschiedenen Helligkeit der Jahreszeit bei normaler Lebensweise gebraucht wird. Auch dieses Mindestmaß bleibt straffzuschlagfrei. In besonderen Fällen (gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Hause — besonders ist auch dabei an die Geistesarbeiter zu denken —, Schulkinder, Krankheit, besondere Berufsarbeiten) werden auch hier Zuschläge gewährt. Wer aber üppig seine Wohnräume beleuchten will, Feste veranstaltet und nicht auf die Kriegslage Rücksicht nehmen will, zahlt auch hier Strafzuschlag in die Gemeindekasse.

Wer schließlich nur einen Teil des Jahres mit Gas lacht, oder zu gleicher Zeit Gas und Kohle in der Heizmaschine verbraucht, erhält eine, dem normalen Verbrauch, der leicht festzustellen ist, entsprechende Mindestmenge zuschlagfrei zugewilligt und entsprechend weniger Kohlenkarten. Ebenso individuell wird der Fall behandelt, in dem derselbe Haushalt zugleich mit Gas lacht und seine Räume beleuchtet. Die aufreizende Unterscheidung zwischen Münz-Gasmesser und anderen fällt selbstverständlich fort.

Wir hoffen, daß die vom Oberbürgermeister von Berlin für Montag einberufene Versammlung der Groß-Berliner Gemeinden in der obenbezeichneten Weise den Entwurf der „Vertrauensmänner“ umarbeitet.

22/ VIII, 1917

121

Erhöhung des Gaspreises.

Infolge der Kohlensteuer, der großen Lohnerhöhungen, der gestiegenen Materialpreise haben die Berliner Gaswerke für 1917 mit einer Mehrausgabe von mindestens zehn Millionen Mark zu rechnen, während die Mehreinnahmen höchstens 2,6 Millionen Mark betragen dürften. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, den Gaspreis von 16 auf 20 Pfennig für den Kubikmeter vom Tage der Aufnahme des Gasmessers im September d. J. ab zu erhöhen und von den Automatenkunden und den kleinen Gasabnehmern mit einem Jahresbedarf unter 365 Kubikmeter zwei Pfennig dieses Preises nicht zu erheben, also nur 18 Pfennig zu berechnen. Die bisher gewährten Rabatte sollen mit den Sonder-
rabatten usw. vom September ab aufgehoben werden. Die früheren Rabatte sind bis Ende September nach dem Staffeltarif nach Maßgabe des sich am Jahresabschluß ergebenden Jahresverbrauches zu vergüten.

Der Magistrat Berlin ist nach eingehender Beratung dem Beschluß des Aufsichtsrats beigetreten. Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung wird sich gleich nach den Ferien in der ersten Sitzung mit dieser Preiserhöhung beschäftigen.

Die Englische Gas-Gesellschaft wird den Preis ebenfalls ändern und aus anderen Städten wird mitgeteilt, daß dort ebenfalls Beratungen über Preiserhöhungen stattfinden und bald veröffentlicht werden sollen.

Das Ergebnis der Gastkonferenz.

Bei der gestrigen Beratung bei dem Reichskommissar für Elektrizität und Gas wurde, wie uns Prof. Kübler selbst mitteilt, zunächst auf Grund der von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Geheimen Bergtrat Stuh, persönlich abgegebenen Erklärungen die Notwendigkeit festgestellt, den Gasabsatz in Uebereinstimmung mit der verfügbaren Kohlenmenge zu bringen. Die sodann von den Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden geltend gemachten Einwände richteten sich gegen die Form, in der dies durch die von den Vertrauensleuten erlassenen Ortsvorschriften geschieht ist. Nach mehrstündiger Erörterung der einzelnen Punkte wurde beschlossen, einen Sonderausschuß zu bilden, der sich in gleicher Weise zusammensetzt wie der Ausschuß für die Berliner Kohlenverteilung. Der Sonderausschuß tritt schon heute zu einer Sitzung zusammen, um auf Grund der Richtlinien, die bereits im großen und ganzen durchgesprochen wurden, alle Einzelheiten so zu fassen, daß die mit der unvermeidlichen Beschränkung der Gasabgabe verbundenen Unbequemlichkeiten auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Die feste Absicht aller Beteiligten, einschließlich des Reichskommissars für Elektrizität und Gas, geht auf möglichst beschleunigten Abschluß dieser Arbeiten.

Hoffentlich wird die neue Fassung der Gasverordnung nun auch wirklich dem allgemeinen Bedürfnis besser Rechnung tragen als die erste Fassung der Ortsvorschriften, die den gewaltigen und voll berechtigten Sturm in der Groß-Berliner Bevölkerung verursachte.

Charlottenburg gegen die Gasverordnung.

Am gestrigen Mittwoch trat die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über die Verordnung zur Einschränkung des Gasverbrauchs zu beraten. Den Verhandlungen lag folgender von allen Fraktionen gestellter Antrag auf Beschlußfassung zugrunde:

„Die für Charlottenburg erlassenen Bestimmungen über die Einschränkung des Gasverbrauchs bedeuten eine schematische Regelung, die einen überaus großen Teil der Bevölkerung zu einer weit über 20 v. H., häufig bis 50 v. H. und darüber ausmachenden Einschränkung gegenüber dem vorjährigen Verbrauche zwingen will, obwohl sich der Heizwert des Gases beträchtlich verringert hat, und die Notwendigkeit, das Gas insbesondere zu Koch- und sonstigen Wirtschaftszwecken zu verwenden, stetig zunimmt. Zahlreiche Haushaltungen, namentlich solche mit größerer Personenzahl, müßten dauernd gegen die Bestimmungen verstoßen und sich hierdurch unerträglichen Folgen aussetzen.“

Die Stadtverordnetenversammlung erhebt deshalb gegen diese Bestimmungen entschieden Widerspruch und erachtet deren sofortige Aufhebung für geboten. Sie ersucht den Magistrat, die maßgebenden Stellen auf die dringende Notwendigkeit der besseren Kohlenbelieferung Groß-Berlins hinzuweisen und dafür einzutreten, daß die trotzdem noch erforderliche Einschränkung des Gasverbrauchs nur unter sorgfältiger gleichmäßiger Berücksichtigung der individuellen Verbraucherinteressen durchgeführt wird.“

Vor Eintritt in die Beratung ergriff Oberbürgermeister Dr. Scholz das Wort zu folgenden Ausführungen. Die berühmte Verordnung der Vertrauensmänner habe selbstverständlich die Gemeindeverwaltung veranlaßt, Vorstellungen auf Abänderung bei dem Reichskommissar zu erheben, weil die ganzen Unterlagen der Verordnung solche sind, daß eine gerechte Gasersparnis auf dieser Grundlage nicht erzielt werden könne. Sämtliche Groß-Berliner Gemeinden seien ferner unter sich zusammengetreten, und gestern habe eine lange und eingehende Aussprache bei dem Reichskommissar unter Hinzuziehung der Vertrauensmänner und in Gegenwart des Vertreters des Reichskanzlers stattgefunden. Die erste Frage, die sich allgemein dahin richtete, ob denn eine Ersparnis notwendig sei, wurde überzeugend beantwortet, und der Vertreter des Reichskanzlers wies mit aller Entschiedenheit nach, daß Gründe für eine sehr weitgehende Ersparnis sprechen. Die Verfügung des Reichskommissars auf 80 v. H. Gasverbrauch gegen das Vorjahr müsse in Wirksamkeit bleiben. Das Ergebnis der Besprechung war, daß die allgemeine Herabsetzung des Gasverbrauchs unabwendbar sei, daß aber eine Abänderung der Groß-Berliner Verordnung erfolgen solle. Eine Kommission aus den Berliner Gemeindeverwaltungen wird sofort über die einzelnen Abänderungen der Gasverordnung beschließen. Es herrscht Uebereinstimmung, daß die Zugrundelegung der Gasmesser beseitigt werden muß. Zu Grunde zu legen ist der vorjährige Verbrauch unter prozentuater Herabsetzung. Die Interessen der kleinen

Verbraucher werden in erster Linie geschützt werden, da sie nicht mehr in der Lage sind, noch weiter zu sparen. (Zustimmung). Es werde deshalb ein sogenanntes Existenzminimum geschaffen werden. Von den Groß-Berliner Gemeinden wurde schließlich noch der dringende Wunsch geäußert, daß der Prozentberechnung nicht der Monatsverbrauch, sondern der Vierteljahrsverbrauch zu Grunde gelegt wird, um einen notwendigen Ausgleich zu haben. (Sehr richtig.) Der Oberbürgermeister schloß mit der Bemerkung, daß die Verordnung nunmehr ein Gesicht erhalten werde, mit dem die Groß-Berliner einigermaßen zufrieden sein könnten.

Hierauf trat die Versammlung in die Besprechung ein. Stadtv. Bernhard (Soz.-Lib. Fr.) wünschte vor allem eine bessere Kohlenversorgung und die Uebernahme des Kohlenhandels durch den Staat; wenigstens sei aber die Kohlenbeschaffung und der Handel von dem Staate zu überwachen.

Die Versammlung nahm hierauf einstimmig den Antrag an.

Gasverbrauch deutscher Städte.

Eine Friedensstatistik.

Bei der jetzt „brennend“ gewordenen Gasfrage ist es vielleicht nicht ohne Reiz, sich einmal zu fragen, wie es in den verschiedenen deutschen Städten mit dem Gasverbrauch ausseht. Zuverlässige Angaben gibt uns der letzte, 21. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte, wo die betreffenden Verhältnisse für das Friedensjahr 1912 behandelt sind, und zwar für 91 Städte.

Der höchste Gasverbrauch entfällt auf Charlottenburg, und zwar 186,5 Kubikmeter auf den Kopf der Gesamtbevölkerung, der niedrigste auf Gleiwitz mit 10 Kubikmeter, also nur etwas mehr als der zehnte Teil des Charlottenburgers, zweifellos ein gewaltiger Unterschied. Da in den erwähnten Zahlen die Straßenbeleuchtung mitenthalten ist, so sei bemerkt, daß diese sich auf den Kopf in Charlottenburg auf 13,8 Kubikmeter stellt, in Gleiwitz auf 3,7 Kubikmeter. Diese Stadt verbraucht auch an Straßenbeleuchtung am wenigsten. Hingegen ist der größte Aufwand an dieser nicht etwa in Charlottenburg zu bemerken, sondern in Bremen mit 19,1 Kubikmeter. Wühin verbraucht man in Bremen an Gas für Straßenbeleuchtung auf den Kopf so viel, wie in Gleiwitz überhaupt an Gas. Hierin kommt wohl am besten der Unterschied zwischen Groß- und Mittel- oder Kleinstadt zum Ausdruck. Denn Gleiwitz hat rund 69 000 Einwohner, Bremen 256 000 und Charlottenburg 319 000 Einwohner. Berlin verbraucht im ganzen 138,1 Kubikmeter, davon 10,6 für Straßenbeleuchtung. Also vergast Berlin überhaupt 10 mal so viel, als sein Nachbarort Charlottenburg für Straßenbeleuchtung braucht.

Wenn man die 91 Städte in drei Klassen teilt, nämlich in solche mit a) über 200 000 Einwohner, b) zwischen 100 000 und 200 000, c) zwischen 50 000 und 100 000 Einwohner, so schwankt der Gesamtgasverbrauch in Gruppe a zwischen 44,8 Kubikmeter in Duisburg und 186,5 Kubikmeter in Charlottenburg, wie bereits erwähnt, in der Gruppe b zwischen 51,3 in Gelsenkirchen und 119,9 in Karlsruhe, endlich in Gruppe c zwischen 19,0 Kubikmeter in Gleiwitz, wie schon hervorgehoben, und 117,9 in Zürich i. S. Für die Straßenbeleuchtung ergeben sich als Kubikmeter Ausmaße in Gruppe a: 4,3 Neutölln und 19,1 Bremen, Gruppe b: 5,5 Danzig und 11,8 Mainz, Gruppe c: 3,7 Gleiwitz und 15,0 Bonn a. Rh. Diese Zahlen können mit als Maßstab für das Nachtleben — es handelt sich stets um Friedenszeiten — dienen, soweit dieses nicht durch elektrisches und sonstiges Licht erhellt oder verdrängt wird. Man darf weiter nicht außer Acht lassen, daß im Berichtsjahr 1912 die Sommerzeit noch nicht eingeführt war, so daß damals im Unterschiede gegen jetzt die dadurch herbeigeführte Ersparnis an öffentlicher und auch privater Beleuchtung sich nicht zeigen konnte. Alles in allem bemerkt man weitgehende Verschiedenheiten, die natürlich auch mit der Mannigfaltigkeit der geographischen Lage sowie mit Sitten und Gebräuchen des Industriellen und sonstigen Lebens zusammenhängen.

Die Gasverordnung.

Beschlüsse des Sonderausschusses.

Der Sonderausschuß, der am Mittwoch eingesetzt wurde, um die Anträge der Groß-Berliner Gemeinden wegen der Gaseinschränkung genauer festzusetzen, hat seine Arbeiten beendet. Wie wir hören, beantragt er eine Einschränkung des vorjährigen Gasverbrauches um 10 v. H., ein monatlicher Mindestverbrauch von 30 Kubikmeter soll völlig frei bleiben. Gänzlich verworfen ist die ganz schematische Bestimmung des Verbrauches nach der Größe des Flammenmessers. Endlich wird gefordert, daß der Reichskommissar für Gas und Elektrizität die Verordnung unmittelbar verfüge, also nicht erst auf dem Umweg über die Vertrauensmänner, die bisher in Groß-Berlin gerade bei dieser neuen Aufgabe keine allzu glückliche Hand gehabt haben.

Auch nach diesem Vorschlage, der wohl die Genehmigung des heute oder morgen aus München zurückkehrenden Reichskommissars finden dürfte, werden die Groß-Berliner noch sehr sparsam mit dem Gas umgehen müssen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die neue Verordnung manche Härte bringt. Die bisher schon Sparfüßen werden härter betroffen, als die, die bisher nicht so genau mit dem Gase umgingen. Man will aber bei der Durchführung der Bestimmung nicht kleinlich vorgehen, um die Verbraucher nicht zu verärgern. Selbstverständlich wird die Verordnung auch noch die Magistrate der Groß-Berliner Gemeinden beschäftigen. In Berlin kann das nicht vor Freitag geschehen. Es kann also die neue Verfügung kaum vor dem 1. September in Kraft treten. Ob man nach den Bestimmungen der alten Verfügung bis zum 31. August verfahren wird, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls hofft man, daß die Bevölkerung mit Gas nach Möglichkeit sparen wird, auch wenn sie die Strafgesetze nicht zu fürchten hat.

Offentlich wird auch der neue Kommissar für die Kohlenverteilung, der ja bei den bisherigen Verhandlungen viel Entgegenkommen gezeigt hat, so weit es die Verhältnisse gestatten, für bessere und schnellere Belieferung Groß-Berlins mit geeigneter Kohle sorgen. Vielleicht läßt sich auch eine weitere Einschränkung der Verteilung, namentlich im Rheinland und in Westfalen, durchführen. Schließlich ist das Wohl der Allgemeinheit wichtiger als das des Kohlenyndikats.

Ueber die Folgen der Gaseinschränkung für den ärztlichen Beruf hatten am 23. d. M. als Vertreter der Ärztekammer Geheimrat Dr. Stöter und Geheimrat Dr. Alexander eine Besprechung mit dem Reichskommissar für Gas und Elektrizität. Dieser gab aber zu den Anregungen der Vertreter der Ärztekammer Erklärungen ab, auf Grund deren völlige Uebereinstimmung über die Handhabung der Einschränkung erzielt wurde. Er sagte eine Nachprüfung des für den Arzt in Betracht kommenden Sonderverbrauches in Gemeinschaft mit der Ärztekammer zu.

29. VIII. 1914

207
125

* **Das dunkle Berlin.** Die Einschränkung der Straßenbeleuchtung zur Verringerung des Gas- und Stromverbrauchs ist nunmehr von den Magistraten der Städte Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf, Schöneberg und Neukölln durchgeführt worden. Den Forderungen des Berliner Polizeipräsidiums gemäß sind nicht nur die Laternen in den Nebenstraßen, sondern auch in den Hauptstraßenzügen bis auf die Nachtlaternen ausgelöscht worden. Da auch die Dämmerung ziemlich lange dauert, so ist jetzt bestimmt worden, daß die Straßenlaternen erst erheblich später als sonst angezündet werden, um hierdurch ebenfalls eine Kohlenersparnis herbeizuführen. Auch die Beleuchtung der Hochbahnhaltestellen und -Wagen ist bedeutend eingeschränkt worden. Von den Aufsichtsbehörden ist jetzt noch geplant, die Beleuchtung der Straßenbahnwagen herabzusetzen, doch bietet dies ziemlich große technische Schwierigkeiten. Die Beleuchtung von Geschäftslokalen und offenen Läden, die auf $\frac{1}{2}$ der früheren Beleuchtung herabgesetzt werden soll, ist ebenfalls zum größten Teil bereits durchgeführt worden. In Geschäften, bei denen die auf $\frac{1}{2}$ eingeschränkte Beleuchtung nicht ausreicht, sind Ausnahmen gestattet. Die Anträge auf eine Vermehrung der Beleuchtung müssen beim Polizeipräsidium gestellt werden, von wo aus sie von Fall zu Fall entschieden werden.

8. IX. 1917

106

Sparmaßnahmen der Gemeinde Wien beim Verbrauch von Gas und Elektrizität.

Wie wir aus Gemeinderatskreisen erfahren, finden gegenwärtig im Magistrat Beratungen statt, um die ergänzenden Verfügungen zu der Ministerialverordnung, betreffend die Sparmaßnahmen beim Gebrauche von Gas und Elektrizität, festzustellen. Dem Vernehmen nach wird der Magistrat dem Gemeinderate in Vorschlag bringen:

Weitgehende Beschränkungen bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Weise, daß bloß die ganz nächtigen Straßenlaternen in Betrieb gesetzt werden. Die Vogelampen werden bis auf weiteres überhaupt nicht in Tätigkeit gesetzt werden. Auf den Märkten und bei den Straßenkreuzungen werden hochleuchtige Halb-Watt-Lampen in Betrieb genommen.

Vorschlag für den 9-Uhr-Betriebschluß bei den Straßenbahnen im November, Dezember und Januar.

Bei den städtischen Straßenbahnen ist eine Einschränkung des Verkehrs in der Weise geplant, daß im Laufe des Monats Oktober der bisherige Betriebschluß noch aufrecht erhalten bleiben kann, daß jedoch in den Monaten November, Dezember und Januar der Betriebschluß schon um 9 Uhr abends eintritt. Die betreffenden Anträge wird die Direktion der städtischen Straßenbahnen an den Gemeinderat leiten.

Bei der Heizung und Beleuchtung der städtischen Aemter wird weitgehende Sparsamkeit verlangt werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Dienstes. Dagegen wird für die ausreichende Beleuchtung und Heizung der städtischen Schulen und Kindergärten Sorge getragen.

Anfangsstunde und Schluß der Theater und Konzerte festzusetzen, fällt in den Wirkungskreis der Statthalterei, doch ist anzunehmen, daß der Betrieb der Theater und Konzerte dem Verkehre der Straßenbahnen angepaßt werden wird.

Die Kohlenzustellung.

Durch die unmittelbar bevorstehende Regelung der Versorgung Wiens mit Brennmaterialien werden, wie eine an uns gerichtete Zuschrift der nichtprotokollierten Händler mit Brennmaterialien in Wien besagt, jene Schwierigkeiten wegfallen, welche die Kleinhändler vor kurzem zwangen, die Zustellung der Kohle ins Haus aufzugeben. Die Kunden werden daher mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung — eine ordnungsmäßige Belieferung des Kleinhandels seitens der Großhändler vorausgesetzt, die maßgebenden Ortes bestimmt zugesichert wurde — ohne Anstellen das ihnen zukommende Quantum bei ihrem Kleinhändler erhalten, der dann auch die Zustellung der Kohle ins Haus wird besorgen können.

* Reduzierung der Beleuchtung. Die Landeskohlenkommission, die sich immer am liebsten im Verborgenen bewegt und die ihre Hände immer in Unschuld wäscht, gibt wieder einmal einen Beweis dafür, wie fürsorglich sie um die Bevölkerung der Hauptstadt ist. Kraft ihrer Machtvollkommenheit hat sie neuerlich an die hauptstädtischen Beleuchtungsbetriebe eine Zuschrift gerichtet, in welcher sie die Betriebe auffordert, sowohl bezüglich der elektrischen als auch der Gasbeleuchtung für die Wintermonate Reduktionsvorschläge zu machen. Begründet wird dieses Ansinnen mit dem Kohlen-

mangel, den Transportschwierigkeiten u. c. In der Zuschrift wird die weitmöglichste Reduzierung der Abgabe von Beleuchtungsstoffen anempfohlen und so will die Kommission die Kohlenfrage lösen. Die Beleuchtungsbetriebe und in erster Reihe die elektrischen Anlagen werden in den nächsten Tagen der Landeskohlenkommission auf ihre Zuschrift die entsprechende Antwort ertheilen und darauf hinweisen, daß sie es ablehnen, Reduktionsvorschläge zu machen, weil hiezu keinerlei Grund vorliege. Die elektrischen Betriebe arbeiten ausschließlich mit heimischer Kohle, von welcher genügende Mengen vorhanden sind, und auch von Transportschwierigkeiten könne kaum gesprochen werden, da sich die betreffenden Kohlenbergwerke in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt befinden. Die elektrische Anlage auf der Währnerstraße arbeitet mit Borsbärer und Esolnoher Kohle, während die Anlage am Kelenföld Tataer Kohle verwendet. Transportschwierigkeiten bei diesen Distanzen sind bei einigem guten Willen leicht zu überwinden. Aber auch ein eventuelles Kohlenersparniß ist so minimal, daß es zu den Chikanen, welchem das Publikum ausgesetzt und dem materiellen Schaden, welchen die Hauptstadt erleiden würde, in keinem Verhältnis steht. Bei weitestgehender Reduktion wären täglich fünf Waggons Kohle zu ersparen. Der Anschaffungspreis dieser Kohle beträgt circa 1500 Kronen, der Ausfall an Stromabgabe aber würde die Einnahmen der Hauptstadt täglich um 13,000 Kronen reduzieren, was im Monat einer Summe von nahezu 400,000 Kronen gleichkommt. Die elektrischen Betriebe lehnen es also ab, Reduktionsvorschläge zu machen. Will die Landeskohlenkommission demnach eine Reduktion vornehmen, so mag sie dies durch den Handelsminister anwenden lassen, für die Folgen aber auch die Verantwortung und das Odium tragen. Denselben Standpunkt der Kohlenkommission gegenüber werden auch die Gaswerke einnehmen, die wieder den Standpunkt vertreten, daß die Aufgabe der Landeskohlenkommission nicht darin besteht, die Betriebe auszuhungern, sondern dafür zu sorgen, daß genügend Kohle vorhanden sei.

Nacht und Krieg.

Der Krieg hat mit brutaler Faust in die Physiognomie des Wiener Lebens hineingegriffen. Er hat die Kaiserstadt ihres Anfluges von Sorglosigkeit und Humor beraubt. Er hat die Häuser, die Straßen enthöflicht; er hat dem ganzen geschäftlichen Wandel ein neuartiges Gepräge verliehen. Es liegt heute etwas Herböses, Verzerrtes, etwas Unnatürliches in dieser Miesstadt. Aber dieser schreckliche Krieg hat dem Wien aus der Friedenszeit doch auch so nebenbei etwas verliehen, was sich fast wie ein Vorzug ausnimmt, wie eine Eigenart von

poetischem Reiz und tiefer Schönheit. Dieses Wien von einst war lärmend, polternd, voll fahrigem Getöse und übersüssiger Unruhe. Und heute ist dieses selbe Wien zuweilen von einer Geräuschlosigkeit, die sich wie Balsam auf die müden Nerven legt. Natürlich, am helllichten Tage tobt noch immer der Trubel durch alle Gassen. Aber dann kommt die Nacht. Vielleicht haben nur wenige wahrgenommen, bis zu welcher Stille sie sich jetzt steigert. Da gibt es Stunden von einer Ruhe, die für den, der ihrer bewußt wird, im ersten Augenblick fast etwas Bedrückendes hat. Bis gegen Mitternacht atmet noch immer das rauschende Leben in allen Adern der Bezirke. Selbst in der ersten Morgenstunde hallt aus dieser oder jener Richtung ein letztes vereinzeltes Echo von dem schmerzlich lauten Dieb der Arbeit, das den Tag erfüllt hat. Wgerissene Geräusche flattern über ganze Häuserreihen: ein Wagen, ein Tramwayzug oder verspätete Heimgänger, deren müde Schritte auf dem Pflaster hallen. Dann aber bricht die merkwürdige Stille herein, die das Wien von einst niemals gekannt hatte. Eine Stille, die uns eben dieser Krieg gebracht hat. In Friedenszeiten hat es in Wien eigentlich nie eine Nachtruhe gegeben. Immer lagen Schwingungen in der Luft, sich sammelnd zu einer leisen Harmonie ineinander verschwommener Geräusche. Nest aber — und das ist kennzeichnend für die drosselnde Wirkung des Krieges — ist diese Harmonie erstorben. Wer jetzt in grauen Morgenstunden hinaushorcht, genießt eine Lautlosigkeit, die in seltsamem Widerspruch steht zum Wesen der Millionenstadt. Auch nicht der leiseste Laut unterbricht diese Totenstille. Widernatürlich mutet sie den Großstädter an. So unwahrscheinlich ist sie, daß man am nächsten Morgen ihrer fast wie eines Traumes gedenkt. Und doch! Glücklicherweise alle die, die sie noch nicht wahrgenommen haben, denn bei all ihrer Schönheit ist sie grausam. Sie macht versonnen. Sie weckt Gedanken! Es liegt Unnatur in ihr und Krankheit. Es raunt und flüstert aus diesen bleiernen Nachtstunden ja schließlich doch nur immer wieder die eine aufwühlende Erkenntnis: Das ist der Krieg, der wie ein Vampir uns alles Leben aus den Adern saugt!

* Das Elektrizitätswerk neuerlich in schwieriger Lage. Unser städtisches Elektrizitätswerk hat neuerlich mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich nur schwer bekämpfen lassen werden. Die Ursache liegt diesmal jedoch nicht im Mangel an Kohöl, sondern in dem Umstande, daß die Maschinen überlastet sind und nicht imstande seien, den nötigen Strom zu liefern. Es haben nämlich viele Parteien, als im Winter Gaswangel eintrat, sich elektrische Beleuchtung installieren lassen und auch Kleinbetriebe, die Gasmotoren hatten, tauschten diese in Elektromotoren um. Das kann nun dem Elektrizitätswerk mit Wiedereinführung der mitteleuropäischen Zeit, namentlich aber in den kurzen Wintertagen zum Verhängnis werden. Man wird daher trachten müssen, das Werk zu entlasten. Das ist zu erreichen, wenn die Sperrstunde der Geschäfte (die Lebensmittelhandlungen sollen nicht berührt werden) mit 6 Uhr festgesetzt wird und auch die Aemter früher ihre Lokalitäten schließen als bis jetzt es der Fall ist, wo oft noch bis in die späte Nacht hinein gearbeitet wird. Was die Geschäfte betrifft, so haben übrigens große Budapester und Wiener Firmen spontan den Beschluß gefaßt, ihre Warenhäuser um 6 Uhr zu schließen. In unserer Stadt, wo der Warenvorrat ohnehin kein allzu großer mehr ist, ließe sich das umso leichter durchführen. Auch die Theatervorstellungen und Konzerte könnten früher beginnen, was in Anbetracht der 11 Uhr-Sperrstunde der Gast- und Kaffeehäuser nur freudigst aufgenommen werden würde.

Die Leitung des Elektrizitätswerkes übersendet uns übrigens folgende

Bekanntmachung:

Wir geben allen unseren p. t. Konsumenten (auch staatlichen Behörden, militärischen Kommanden und Anstalten und industriellen Unternehmungen), die elektrischen Strom für Beleuchtung, Kraft oder sonstige Zwecke benützen, bekannt, daß laut Erlaß des kön. ung. Ministeriums Nr. 3382/1917 M. G. ab 17. d. M. keine neuen Installationen, sofern dieselben nicht schon in Ausführung begriffen sind, an unser Netz angeschlossen werden dürfen. Ebenso ist es untersagt, vorhandene bereits unter Strom befindliche Anlagen zu erweitern oder welche Namen immer führende Motoren, Lampen oder Apparate anzuschließen, auch Wohnungen oder sonstige Räume, die bereits installiert sind, aber gegenwärtig nicht unter Strom stehen, bzw. an keinen Zähler geschlossen sind, dürfen gleichfalls nicht unter Strom gesetzt werden.

Im obigen Erlaß sind auch die Beschränkungen in der Benützung des elektrischen Lichtes in Geschäften, Cafés, Restaurationen, Bioskope, Wohnungen usw. angeführt und wer sich gegen diese Verordnung vergeht oder dieselbe auspielt, wird wegen Ausschreitung bis zu 6 Monaten Haft und 2000 Kronen Buße bestraft.

In besonders begründeten Fällen kann einer Neuinstallation, Erweiterung oder Benützung vorhandener Installationen unter Erweiterung der angegebenen Beschränkungen stattgegeben werden; die Entscheidung darüber obliegt der städtischen Kohlenkommission.

Alle jene, die bei uns Bestellungen auf Neuinstallationen oder Erweiterungen gemacht haben, die jedoch noch nicht in Arbeit genommen wurden, können die hierfür erlegten Beträge gegen Quittung an unserer Kassa im Elektrizitätswerke, Nador-utca 2, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags beheben.

Schließlich machen wir noch alle unsere p. t. Konsumenten darauf aufmerksam, daß wir im Wege der Regierungsbehörde wahrscheinlich gezwungen sein werden, noch um eine Verstärkung des Ministerialerlasses nachzusuchen, da wir auch in dem Falle, daß uns genügend Gasöl zum Betriebe unserer Dieselmotoren vom Handelsmini-

sterium zur Verfügung gestellt wird, wahrscheinlich nicht in der Lage sein werden, wegen Gefahr der Überlastung unserer sämtlichen Maschinen, den Strombedarf in den Wintermonaten nachmittags von 4—8 Uhr abends zu erzeugen.

Aus allen diesen Gründen ersuchen wir um größte Einschränkung und Sparsamkeit, insbesondere von 4 bis 8 Uhr abends, in der Benützung des elektrischen Stromes.

(Oesterreichische Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft.)

Die Oesterreichische Gasglühlicht- und Elektrizitätsgesellschaft (Nuer-Gesellschaft) hielt gestern ihre 25. ordentliche Generalversammlung unter Vorsitz des Präsidenten, Geheimen Justizrates, Regierungsrates Dr. Adolf v. Bachrach, ab. Vor Erledigung der Tagesordnung warf der Vorsitzende einen Rückblick auf die 25jährige Geschichte des Unternehmens, das seinem Ursprung einem genialen österreichischen Gelehrten und Erfinder, Baron Nuer, verdanke und das durch die Erschließung einer hohen Lichtquelle unter gleichzeitig bedeutender Gasersparnis der Öffentlichkeit große Vorteile gebracht habe. Das Unternehmen selbst habe schwankenden Nutzen abgeworfen. Die höchste Dividende betrug 130 Prozent für das Verwaltungsjahr 1895/96, die niedrigste für 1914/15 nur 4 Prozent. Die gesamte Steuerleistung während des abgelaufenen Vierteljahrhundertis beziffert sich trotz des bescheidenen Aktienkapitales von drei Millionen Kronen auf 9.201.785 Kronen. Hierauf übermittelte der landesfürstliche Kommissär Sektionsrat Dr. Richard v. Belikan namens der Regierung und im eigenen Namen der Gesellschaft die wärmsten Glückwünsche und führte aus, daß es der Gesellschaft gelungen sei, im wahrsten Sinne des Wortes leuchtend voranzuschreiten auf dem Wege, der einer der glänzendsten Erfindungen menschlichen Geistes die Eroberung des ganzen Erdballes sichern mußte. In dem abgelaufenen Geschäftsjahre wurde ein Reingewinn von 275.400 Kronen (i. V. 348.852 Kronen) erzielt. Die Versammlung genehmigte den Jahresabschluß und setzte die Dividende mit 5 Prozent fest. Der Präsident teilte mit, daß die Gesellschaft außer dem bereits im letzten Rechenschaftsberichte ausgewiesenen 900.000 Kronen, weitere 300.000 Kronen Kriegsanleihe gezeichnet habe, so daß auf die ersten sechs Kriegsanleihen insgesamt 1.200.000 Kronen zur Zeichnung gelangten. Kriegshilfe sei in namhaften Beträgen, und zwar sowohl für das Personal als auch für öffentliche Wohlfahrtszwecke geleistet worden. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Geheimen Justizrat, Regierungsrat Dr. Adolf v. Bachrach, Kommerzienrat Richard Feuer, Hof- und Gerichtsadvokat Doktor Adolf Gallia, Generaldirektor Paul La Ruelle und Direktor v. Meinhardt wurden wiedergewählt und die kooptierten Herren Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Paul Abel und Direktor Albert Loppel in ihrer Funktion bestätigt.

3./XL 1917

131

* Beleuchtungsnot auf dem Lande. Uns wird geschrieben: Die Berufe der Geistlichen und Lehrer sind nach dem Hilfsdienstgesetz als „Hilfsdienst“ anerkannt. Wie könnte man auch ihrer Arbeit jetzt entbehren! Viele Geistliche und Lehrer stehen im Felde, und ihre Kollegen in der Heimat haben doppelten und dreifachen Dienst zu leisten. Bei der Knappheit an Beleuchtungsmitteln hat sich die Spirituszentrale zur Streckung der Vorräte folgendes ausgedacht: Sie fordert für Geistliche und Lehrer eine Bescheinigung, daß sie außer ihrer amtlichen Tätigkeit noch vaterländischen Hilfsdienst leisten. Das hat für mich, und ich weiß manchen andern, etwas Entehrendes. Aber gut, was dulden wir nicht alles von unseren Kriegsämtern! Doch damit ist nun noch nichts erreicht. Die Landräte werden den meisten Geistlichen und Lehrern außeramtlichen Hilfsdienst bezeugen können. Bei der 7. Kriegsanleihe haben sich grade wieder nachweisbar die Geistlichen und Lehrer des Landes hervor getan; viele schriftlichen Arbeiten mußten bei ihnen um dieser „Kriegsarbeit“ willen liegen bleiben. Und was ist die Folge davon? Beleuchtung erhalten sie nicht: Sie können ihre Amtspflichten nicht erfüllen. Es dauert über vier Wochen, bis die Gesuche um Spiritus erledigt sind. So lange sitzen sie im Dunkeln. Im September gab es noch für sie monatlich 10 Liter Spiritus, und war ihr Beruf an sich „Hilfsdienst“. Im Oktober ist die Lieferung für sie gesperrt. Man wird doch nicht sagen dürfen: Jetzt ist die Kriegsanleihe erledigt; der Mohr hat seine Schuldigkeit getan...? Wiefach sind auf dem Lande neue Anschlüsse an die Ueberlandzentrale geschaffen. Die Zahl der Geistlichen und Lehrer, die auf Spiritus angewiesen sind, hat sich bedeutend verringert. Sollte ihnen nicht vorläufig eine bestimmte Menge zugewandt werden können, bis die Spirituszentrale die Hunderte und Tausende von Gesuchen, die sie durch ihr eigenmächtiges Vorgehen entgegen dem Hilfsdienstgesetz veranlaßte, erledigen kann?

17. XII. 1916

12
133

Die Strom-Einschränkung.

Bestimmungen für Großbetriebe.

Endlich ist nun die langerwartete Einschränkungsvorschrift für den Verbrauch elektrischer Arbeit im Gebiete des Kohlenverbandes Groß-Berlin erlassen worden, die die zulässigen Verbrauchsmengen an elektrischer Kraft für die kommenden Monate festsetzt. Es heißt darin u. a.: Kein Verbraucher darf vierteljährlich mehr verbrauchen als 80 v. H. seines Verbrauchs in dem entsprechenden Vierteljahr des Jahres 1916, jedoch darf der Verbrauch im Vierteljahr

Januar-März	180	Kilowattstunden
April-Juni	60	"
Juli-September	60	"
Oktober-Dezember	200	"

betragen. Diese Einschränkung gilt auch für öffentliche Gebäude. Für die Abnehmer, die in den entsprechenden Zeiträumen des Jahres 1916 keine elektrische Arbeit bezogen haben, erfolgt die Festsetzung der höchst zulässigen Verbrauchsmenge durch den Kohlenverband Groß-Berlin. Der beanspruchte Bedarf ist glaubhaft zu machen. Die Benutzung von elektrischen Öfen zur dauernden Raumheizung ist verboten. Aus wichtigen Gründen, besonders für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, des Verkehrs, der Gas-, Wasser- und Kanalisationsversorgung kann der Kohlenverband Groß-Berlin Ausnahmen zulassen. Zum Ersatz der auf Grund dieser Verordnung ausfallenden Lieferung elektrischer Arbeit dürfen andere mit Kohlen oder Treiböl arbeitende Kraftquellen nicht herangezogen werden. Ausnahmen können vom Kohlenverband Groß-Berlin nur in dringenden Fällen widerruflich zugelassen werden. Für jede über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde hat der Abnehmer an das zuständige Elektrizitätswerk einen Zuschlag von je 50 Pf. zu entrichten. Die Entscheidung über die Verwendung des Zuschlags bleibt vorbehalten.

17. / X. 1917

12

134

Die Berliner Gasversorgung gefährdet! Die Versorgung der Berliner städtischen Gaswerke mit Kohle ist von einem Bestande von 57 800 Tonnen am 1. Oktober fort und fort gesunken und beträgt heute nur noch 1408 Tonnen. Das bedeutet eine Versorgung für 3 Tage. Auf die unausgesetzten dringlichen Vorstellungen der Berliner Stadtverwaltung ist wiederholt Besserung in Aussicht gestellt, aber bisher nicht eingetreten. Wenn nicht in den nächsten Tagen wesentlich verstärkte Zufuhren erfolgen, so muß mit einer erheblichen Minderbelieferung an Gas in Berlin gerechnet werden.

(Vereinigte Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Wien.) Die Generalversammlung wurde kürzlich unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten Direktor Maxime v. Krahnj abgehalten. Dem Geschäftsbericht zufolge war die Tätigkeit der eigenen Elektrizitätswerke und der der Gesellschaft nahestehenden Stromlieferungs- und Bahngesellschaften im Berichtsjahr durch die bis zum äußersten gehende Anspannung aller Kräfte und durch die größten Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung der Betriebe gekennzeichnet. Mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche in Zukunft für die gründliche Erneuerung und Ausgestaltung der Werke aufzuwenden sein werden, und die Durchführung neuer Geschäfte wird der Antrag gestellt, das Aktienkapital um 3,000,000 K. durch Ausgabe neuer 15,000 Stück Aktien à 200 K. Nominale zu erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Zeitpunkt und die Modalitäten der Begebung der neuen Aktien zu bestimmen. Der Bericht macht schließlich Mitteilung von der Realisierung des gesamten Besitzes der Gesellschaft an Aktien der Oesterreichischen Brown Boveri-Werke. Der Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt inklusive des Gewinnvortrages vom Vorjahr per 127,657 K. 1,215,266 K. Es wird beantragt, dessen Verwendung in nachstehender Art vorzunehmen: 7½ Prozent des Aktienkapitals, das sind 975,000 K., als Dividende an die Aktionäre zu verteilen, weiter dem Reservefonds außer der statutenmäßigen Quote von 21,885 K. eine außerordentliche Zuwendung von 43,114 K., zusammen 63,000 K., zuzuwenden, und den nach Abzug der Lantieme verbleibenden Rest von 151,595 K. auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die turnusgemäß ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Ingenieur Ernst Egger, Maxime v. Krahnj und Hofrat Dr. Leopold v. Teltšer, wurden einstimmig wiedergewählt. In der darauffolgenden konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wurde Hofrat Dr. Leopold v. Teltšer zum Präsidenten und Direktor Maxime v. Krahnj zum Vizepräsidenten wiedergewählt.

Die Kohlenversorgung der Wiener Gaswerke. Ablehnung des Ansuchens um Beistellung deutscher Waggon.

Wir haben in der letzten Zeit wiederholt berichtet, daß die Wiener Gaswerke einen nur sehr ungenügenden Nachhub an Kohle erhalten und infolgedessen ihre im Sommer aufgestapelten Kohlenvorräte in einem Tempo aufzehren, das bald zu einschneidenden Einschränkungen in der Gasabgabe führen muß, wenn nicht die entsprechende Anzahl Waggon beige stellt wird, um die Anlieferung schlesischer Kohle zu heben. Wir haben auch berichtet, daß, da sich die Zentraltransportleitung außerstande erklärte, mehr Wagen zur Verfügung zu stellen, der Bürgermeister, wie er es vor zwei Jahren mit Erfolg getan hatte, versuchte, im Wege der deutschen Volkshilfe beim deutschen Generalkonsul die Beistellung von Waggon für diese Zwecke zu erwirken.

Heute hat der Bürgermeister dem Stadtrat die Mitteilung gemacht, er sei in Kenntnis gesetzt worden, daß die Verwaltung der reichsdeutschen Bahnen infolge starker Inanspruchnahme der eigenen Waggon außerstande sei, derzeit dem Wunsche der Gemeinde Wien nach Beistellung deutscher Waggon zum Zwecke der Verfrachtung deutscher Kohle für die Wiener Gaswerke zu entsprechen.

Der Bürgermeister wird sich nun unverweilt an den Minister für öffentliche Arbeiten wenden, um österreichische Waggon für den gedachten Zweck in entsprechender Anzahl beige stellt zu erhalten, damit in der Versorgung und im Betriebe der städtischen Gaswerke keine Störung eintritt.

Der Direktor der städtischen Gaswerke, Herr Wenzel, hat heute im Stadtrat ausführlichen Bericht über die Lage der Gaswerke erstattet.

30. XII. 1917

138

Die Kohlenversorgung der Wiener Gaswerke.

Wir haben berichtet, daß die reichsdeutschen Eisenbahnverwaltungen infolge der riesigen Inanspruchnahme des eigenen Fahrzeuges sich außerstande erklärt haben, derzeit dem von der Gemeinde Wien im Wege der hiesigen deutschen Botschaft gestellten Ansuchen um leihweise Ueberlassung von Waggons zur Verfrachtung von oberschlesischer Kohle für die Wiener Gaswerke zu entsprechen.

Der Bürgermeister hat sofort beim Minister für öffentliche Arbeiten und beim Eisenbahnminister interveniert. Die Situation der Wiener Gaswerke ist derzeit so, daß von einer unmittelbaren Gefährdung des Betriebes nicht die Rede sein kann. Die Kohlenvorräte befinden sich noch lange nicht auf der gewünschten Höhe, aber wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse eintreten und bei Einhaltung der gebotenen Sparsamkeit darf gehofft werden, daß Störungen im Betrieb werden vermieden werden können.

Kohlenabgabe.

Für die Zeit bis 2. Februar wird die auf die Abschnitte 9 bis 13 der Kohlenarte auszugebende Wochenmenge sowohl für den Küchenbrand als auch für den Zimmerbrand mit je 25 Kilogramm Steinkohle, beziehungsweise 32 Kilogramm Braunkohle festgesetzt. Auf Grund von Bezugsscheinen wird an Kohle (Koks) in der 9. bis 13. Woche sowohl für Betriebszwecke wie auch für Heizzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Wochenmenge abgegeben.

Erhöhung des Tarifes für Kohlen- und Koksverfrachtung ab Nordbahnhof und Nordwestbahnhof in Wien.

Der Statthalter hat mit Rücksicht auf die Steigerung der Regien und insbesondere auf die schwierigen Verkehrsverhältnisse für die Zeit vom 3. Januar bis 31. März 1918 den Tarif um 40 Prozent erhöht. Mit 1. April treten wieder die bisherigen Tarifsätze in Kraft.

3. / I. 1918

Ankauf von polnischen Kohlenruben durch deutsche Gesellschaften. Aus Lemberg wird uns telegraphiert: Nach hiesigen Meldungen wurden im Dombrowaer Kohlenrevier die Gruben, die sich im Besitze französischer Kapitalisten befanden, von der Katowitzer Aktiengesellschaft angekauft. Andere große Kohlenruben werden demnächst ebenfalls aus französischen Händen in den Besitz deutscher Unternehmungen übergehen.

Die neuen Aktionen zur Hebung der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

(Schluß.)

Auch der Fortschritt der Technik kann bei einer solchen Neuregelung nicht unberücksichtigt bleiben. Diese Neuerungen spiegeln sich in den Tatsachen wieder, daß das Wesen der Ortszentralen längst überholt ist, sich zu den Ueberlandzentralen ausgestaltet hat, die wieder neuestens durch die Großkraftwerke und Fernkraftanlagen abgelöst werden. Die moderne Technik ist solcherart darauf bedacht — und darin liegt ja das Wesen ihres Vorsprunges — daß sie große und weitausgreifende Versorgungsbereiche in den Kreis einer einheitlichen Stromerzeugung ziehen will, so daß der Hochflug der Ideen letzten Endes auf ein alle Gänge unseres weiten Reiches umspannendes und zusammenhängendes Leitungsnetz gerichtet ist. Ein solches Problem zu realisieren und derartigen, weit gezogenen Plänen Leben einzuflöhen, ist aber von gewissen Vorbedingungen abhängig, die vor allem sich verkörpern in einer gesetzlich statuierten Pflicht zur gegenseitigen Kraustauschhilfe der Werke untereinander, insbesondere aber zur Kraustauschhilfe für wasserelektrische Anlagen durch dampfelektrische Betriebe und demzufolge die Normierung eines gesetzlichen Zwanges, daß benachbarte und sonst uniforme Werke mit einander durch Leitungen verknüpft und verketten werden.

Sohin wird das Gesetz offenkundig in mehrfachen Zeichen der Zwangswirtschaft sich auswirken müssen. Vor allem zählt darunter das bereits erwähnte Zwangsrecht zu Lasten der Kommunikationen und privaten Liegenschaften, damit sie den Bestand und die Benützung von elektrischen Leitungen dulden; dann fällt darunter der eben gebachte Zwang zum Zusammenschluß der Stromwerke, damit sie gleichartig auf ein gemeinsames Netz arbeiten können. Dazu tritt aber neuerdings die weitere Ambition, die im Schoße der Werke selbst aufgetaucht ist und sich in dem Verlangen kundgibt, daß die lohnende Entwicklung der Großwerke vor allem dadurch zu gewährleisten sei, daß auch ein Zwang zum Anschluß der Konsumstätten und insbesondere der großen Industriellen und Fabriksstätten gesetzlich festgelegt werde, wodurch zu bewirken sei, daß Einzelanlagen oder die Lust zur Selbstversorgung schwinden und an deren Stelle eine unter allen Umständen zureichende Alimentierung der Kraftwerke durch die Großabnehmer gesichert sei.

Es wird aber gewiß auch nicht daran fehlen, daß solche, unter den Auspizien oder gar unter der Gebarung des Staates stehende Elektrizitätswerke mit Benefizien bedacht werden, wie sie zwar auch für die privaten Elektrizitätswerke verschiedentlich nach Analogie der Industrieförderung begehrt werden oder wie diese zum Beispiel zur Förderung des Lokalbahnwesens durch die Begünstigungen für die Bahnen niederer Ordnung bereits in Uebung stehen, sei es, daß Steuer- und Gebührenerleichterungen oder finanzielle Begünstigungen bei Sicherung von Grunderwerbungen, bei der Aufbringung der Geldmittel und der Ausgabe der einschlägigen Anteilscheine u. dgl. in Betracht kommen. Sobald daher die Elektrizitätspolitik jene gründlichen Änderungen erfährt, die der öffentlichen Bewirtschaftung die Vorhand lassen, wird die Gesetzgebung gewiß nicht mit Erleichterungen largen wollen, um welche die Privatindustrie bisher vergebens geworben hat.

Es kann gewiß kein Zweifel sein, daß der neue Kurs des Gesetzentwurfes eine Reihe solcher unter dem Begriffe der Wirtschaftsförderung zusammenzufassenden Richtlinien abstecken wird.

Hand in Hand hätten natürlich auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einherzugehen, insbesondere, soweit sie sich auf die Verwendung der nutzbaren Wasserkräfte zur Energieerzeugung beziehen. Diese Erwägung hat mit speziell auch den Anlaß zu der Anregung geboten, ob es nicht vorzuziehen sei, die Elektrizitäts- und wasserwirtschaftliche Kraustnutzung statt in verschiedene Gesetze zu unterteilen, in ein einheitliches Gesetz zusammenzuziehen, so daß unter Abstandnahme von einem besonderen Elektrizitätsgesetz durch Hinübernahme einschlägiger Bestimmungen des Wasserrechtes ein eigenes, aber gemeinsames Sondergesetz als Kraustwirtschaftsgesetz erlassen werden möge. Damit würde man auch der Schwierigkeiten Herr werden, die sich bisher der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes entgegen gestellt haben, weil eben dieses Gesetz verfassungsmäßig nicht als Reichsgesetz, sondern nur in einer langen Reihe einzelner, wenn auch grundsätzlich übereinstimmender Landesgesetze durchführbar wäre. Auf jeden Fall aber ist die Modernisierung des Wasserrechtsgesetzes zur Hebung der Wasserkraustverwertung eine bisher abgehende, jedoch umso dringlichere Verfügung.

Diese Reform zugleich mit der Schaffung des neuen Elektrizitätsgesetzes durchzuführen, wird eine unerläßliche und ernste Aufgabe von Regierung und Gesetzgebung bilden müssen. Im übrigen allerdings steht die Regierung schon jetzt auch hinsichtlich der Wasserwirtschaft auf staatsfinanziellem Standpunkte, und dies gilt vorzugsweise insoweit, als es sich um die Ausnützung der Wasserkräfte zum Betriebe der staatlichen Vollarbahren handelt. Es geht dies klar und klar hervor aus dem jüngst erstatteten Berichte des Eisenbahnministeriums über die Studien und Maßnahmen der Staatsbahnenverwaltung zur Ausnützung der Wasserkräfte im allgemeinen und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Vollarbahren im besonderen. Bereits ist — wie aus dem Berichte hervorgeht — die Ueberführung eines großen Teiles der Wasserkräfte Oester-

reichs in den Verfügungsbereich des Staates angebahnt. Dies konnte jedenfalls nur dadurch erzielt werden, daß die Staatsverwaltung und die Wasserrechtsbehörden mit der Verleihung von Wasserkraustkonzessionen an private Unternehmer zurückgehalten und diese Kräfte der Staatsverwaltung reserviert haben. Der Privatindustrie blieb tatsächlich das Tor, welches zur industriellen Verwertung von Wasserkräften führt, zumeist verrammelt und nur ein kleiner Spalt blieb für einen günstigen Ausblick offen, der in dem Berichte des Eisenbahnministeriums dahin gedeutet wird, daß die Staatsverwaltung den Anschluß an Finanzinstitute und Industrieunternehmungen gesucht hat, um diesen gegebenenfalls eine Mitbenützung an solchen der Staatsverwaltung konsentierten Wasserkräften freizulassen, soweit die Staatsverwaltung ihrer für ihre Zwecke nicht bedarf oder sobald es sich um einen Wasserkraustüberschuß handelt. Natürlich hat sich auch hierbei die Staatsverwaltung die sonst dem Wasserrecht ganz fremde Unwarterschaft auf Einführung und Heimfall der bezüglichen Wasserwerksanlagen gewahrt.

Es ist mithin auf dem Gebiete der Wasserkraustverwertung zunächst jene Kooperation nicht in Aussicht genommen, die sich wie bei den Elektrizitätsanlagen, beim Bau und der Verwertung der Wasserkräfte durch Zusammenschluß öffentlicher und privater Unternehmertätigkeit darstellen würde. Hier tritt der fiskalische Gedanke noch stärker hervor; hier wird die Allgemeinwirtschaft in den Vordergrund gerückt, während die Privatindustrie nur als Rückenbüßer und als Ersatz eingeschoben werden soll.

Die Wasserwirtschaft steht mithin bis auf weiteres im Zeichen der Bannlegung der Wasserkräfte zugunsten der staatlichen Bewirtschaftung, was zur Folge hat, daß der Staat, um das Regierungsprogramm und seine Chancen zu verwirklichen, nicht wird davor scheuen und zögern dürfen, recht tief in seine Taschen zu greifen und sich wagemutig als Unternehmer und Geschäftsmann umzutun. Das Paradiespräsidenten auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft gemacht werden soll, wird solcherart weniger das Unternehmertum und die Privatkapitalisation zu schaffen haben, als vielmehr der Staat, durch dessen Politik und Ob- sorge sich der fruchtbare Segen auf die Bewirtschaftung und die Wirtschaftsleben herniederlassen soll.

5. / I. 1918

M1

Die Stromersparnis im Verkehr.

Oberbürgermeister Bermuth über die Tarifffrage.

Erfreulicherweise hat sich ebenso wie bei den städtischen Gaswerken auch bei den Groß-Berliner Elektrizitätswerken die Kohlenzufuhr während der Festtage etwas gebessert. Wie Direktor Dr. Passavant von den städtischen Elektrizitätswerken heute in einer Besprechung mit den Vertretern der Berliner Presse mitteilte, befinden sich die Elektrizitätswerke ganz Deutschlands seit der Kriegszeit unter ganz eigenartigen Verhältnissen. Ursprünglich Lichtwerke, sind sie immer mehr für die Kriegsindustrie in Anspruch genommen und förmliche Kraftwerke, die hauptsächlich im Dienste der Kriegsindustrie stehen, geworden. Die Schwierigkeiten, die in dem Mangel an geschultem Personal in der Anschaffung geeigneter Maschinen lagen, sind zum größten Teil überwunden. Nur die Kohlenbeschaffung ist erheblich erschwert worden. Und wenn auch die Kohlenförderung zugenommen hat, so reichen doch nicht immer die Verkehrsmittel aus, um die nötigen Kohlen heranzuschaffen. Was die Groß-Berliner Elektrizitätswerke anbetrifft, so ist die Stromabgabe im letzten Kriegsjahr außerordentlich gestiegen, von 428 Millionen Kilowattstunden auf 549 Millionen Kilowattstunden. Es teilen sich darin die städtischen Elektrizitätswerke, das Elektrizitätswerk SW, die städtischen Werke von Neukölln, Pichlerberg, Spandau, Steglitz und Charlottenburg sowie das märkische Elektrizitätswerk. Erspart wurden nur 5 Millionen Kilowattstunden, die hauptsächlich auf Einschränkung des Lichtverbrauchs zurückzuführen sind.

Durch Einschränkung der Verkehrsmittel kann kaum viel Strom erspart werden, sowohl Oberkommando wie Polizeipräsidentium wären übrigens der Ansicht, daß der Verkehr Groß-Berlins, der das Leben der Großstadt bedeutet, nicht allzusehr eingeengt werden darf. Man hat sich daher zu allerlei kleineren Maßnahmen verstehen müssen. U. a. wurde die Zahl der Haltestellen vermindert, was unter Umständen sogar von Vorteil ist. Einige Linien sind geradegelegt, einige Außenlinien verkürzt worden. Diese Verkürzung soll aber zur Zeit des hauptsächlich Arbeiterverkehrs nicht erfolgen. Daß all diese Einschränkungen nicht sonderlich zu einer Kohlenersparnis beitragen können, das geht daraus hervor, wenn man sich klar macht, daß nach den günstigsten Berechnungen höchstens 5 Millionen Kilowattstunden dadurch erspart werden können. Da zur Erzeugung einer Kilowattstunde rund 1 Kilogramm Kohle gebraucht wird, so bedeutet das nur eine Ersparnis von 5000 Tonnen. Die Berliner Straßenbahn beansprucht jährlich 75 Millionen Kilowattstunden, die Berliner Elektrizitätswerke liefern 450 Millionen Kilowattstunden. Schon aus diesen Zahlen ersieht man, daß weitere Verkehrseinschränkungen kaum etwas Wesentliches zur Kohlenersparnis beitragen können. Der Strom, den unsere Berliner Elektrizitätswerke erzeugen, dient im wesentlichen Betrieben, die im Dienste der Kriegsindustrie stehen. Für die ganze Lichterzeugung kommen ungefähr 8 v. H. des städtischen Stroms in Betracht.

*

Bei dieser Gelegenheit nahm Oberbürgermeister Bermuth das Wort, um sich zu der geplanten Erhöhung des Straßenbahntarifs zu äußern. Er betonte, daß der Verbandsausschuß oder vielmehr die Verbandsversammlung hierüber die Entscheidung zu fällen habe. Bereits am 27. November 1916 hat sich die Verbandsversammlung des Verbandes Groß-Berlin mit großer Mehrheit gegen jede Erhöhung des Tarifs während des Krieges ausgesprochen. Inzwischen ist die Verkehrs- und Kohlensteuer gekommen. Diese bedingen ungefähr eine Verteuerung um 0,58 Pf. Das würde also noch nicht eine Erhöhung von 1 Pf. bedeuten. Die Erhöhung um 5 Pf. bedeute aber eine Mehrbelastung der Groß-Berliner Bevölkerung um 16 bis 18 Millionen Mark. Der Verkehr habe sich bei der Großen Berliner Straßenbahn auch im letzten Jahre außerordentlich gehoben: Die Einnahmen seien in ihm um 12 Millionen Mark gestiegen, im Vorjahre bereits um 7 Millionen Mark. Wie Stadtrat Böhnig noch ergänzend bemerkte, haben die Lohnsteigerungen 5 Millionen Mark ausgemacht, man hat den Erneuerungsfonds um 6 Millionen Mark erhöht, um die künstliche Verbehalten einer Dividende von 4½ v. H. zu ermöglichen. Hätte man nur 2 Millionen eingeseht, so wäre die Dividende ohne weiteres auf 6 v. H. gestiegen. Das Schiedsgericht, das das neue Gesetz über die Verkehrssteuer vorsieht, kann nur darüber entscheiden, ob die Aufwendungen, die infolge der Verkehrs- und Kohlensteuer zu machen sind, richtig bemessen worden sind, nicht aber ob noch Entschädigungen für andere Ausgaben erfolgen sollen.

oe.

Die Kohlenversorgung der Wiener Gaswerke.

In der letzten Sitzung des Stadtrates berichtete Direktor Menzel über die derzeitige Lage der Wiener Gaswerke. Auf Antrag des Bürgermeisters wurde folgende Entschliessung gefasst: Der Stadtrat nimmt mit Dank die vom Eisenbahnministerium verfügte Beistellung von 600 Klassierungswaggonen zum Kohlentransport für die Wiener Gaswerke in der sicheren Erwartung zur Kenntnis, daß diese Waggonen auch unverzüglich und fortlaufend zur Verfügung stehen. Unter Rücksicht auf die Laufdauer von etwa fünf davon entspricht dies einem Tageseinlauf von etwa 120 Waggonen. Da jedoch mit diesen Waggonen das Auslangen noch nicht gefunden werden kann, da täglich rund 200 Waggonen benötigt werden, somit 80 Waggonen täglich fehlen, wolle das Ministerium für öffentliche Arbeiten aus seinem eisernen Waggonkontingent noch diese 80 Waggonen zu dem vorgesehenen Zweck zur Verfügung stellen.

Die Beschaffung von Gaskohle für Wien.

Herr Hofrat Ingenieur Joh. Grimmer, Berghauptmann für Bosnien i. R., schreibt uns zur Versorgung der Wiener Gaswerke mit Kohle unter anderm: Es ist gewiß weiten Kreisen bekannt, daß in Niederösterreich ein Steinkohlenvorkommen vorhanden ist, dessen Kohlenqualität schon der Geologe Lipold im Jahre 1864, sich dabei auf die chemischen Analysen K. v. Hauers berufend, als zu den besten fossilen Kohlen der österreichischen Monarchie gehörig bezeichnete, und zwar sowohl was ihren Brennwert als auch was ihre Reinheit und den Mangel an fremden Mineralien, insbesondere an Schwefel-

lies, betrifft; er fügte hinzu, „ihrer Güte und Reinheit haben sie ihre besondere Verwendbarkeit beim Eisenhüttenwesen, namentlich beim Frischprozeß und als Schmiedekohle zu verdanken, zu welchem Zwecke sie nicht nur sehr gesucht, sondern auch mit verhältnismäßig hohen Preisen bezahlt wurden (bis 3 K. 60 S. per 100 Kilogramm). In der Geologie von F. v. Hauer (Wien, 1878) wird betont, daß diese Kohle — aus den Lunzer Schichten stammend — viel Gas liefert und Lipold führt bei der Beschreibung der Kohlenbergbaue der Umgebung von Kirchberg a. d. Pielach an, daß die Kohle aus dem Rehgraben derzeit (also 1863) größtenteils an die Gasanstalt nach Wien gehe — aus einem Privatbriefe ersehe ich auch, daß auch die Schrambacher Kohle per Achse nach Wien an die Gasanstalt geliefert worden ist. Wenn nun in der Nähe von Wien — ich sage in der Nähe von Wien, denn beispielsweise ist Schrambach (a. d. Traisen) dem Kursbuch zufolge nur 89 (61 + 28) Bahnkilometer von Wien entfernt, während nach demselben Distanzgeber die Entfernung von Mährisch-Strau nach Wien 268 Kilometer beträgt — ein Gaskohlenvorkommen vorhanden ist, warum wird dann diese Kohle, besonders wenn es an Transportbehelfen mangelt, nicht zur Gasbereitung herangezogen? Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich sehr einfach: Weil eben für einen systematischen Aufschluß fraglicher, sich von anderen Kohlenlagerstätten wesentlich unterscheidenden Kohlenflözen bisher geradezu blutwenig geschehen ist.

Ich habe meine freie Zeit in den Sommermonaten 1913 und 1914 benützt, und zwar lediglich von persönlichem Interesse angeregt, um das fragliche Kohlenvorkommen zu studieren, und kam zu folgendem Schlusse: Das betreffende kohleführende Terrain ist gar nicht klein; es erstreckt sich von Kalksburg bei Piesing bis Malln an der Steyr auf eine Länge von 150 Kilometer und nimmt eine Fläche von ungefähr 900 Quadratkilometer ein. Es liegt in den sogenannten Lunzer Schichten, einer sandsteinig-tonigen Ausbildungsform der oberen Tries. Die Flözmächtigkeit beträgt durchschnittlich 60 bis 100 Zentimeter; es schwilt aber lokal an, wie zum Beispiel stellenweise in Schrambach, wo man Mächtigkeiten bis zu sieben, selbst acht Meter konstatierte, oder nach einer schriftlichen Mitteilung meines Freundes Adolf v. Schmid am Ceendstein bei Tradigist bis zu acht Meter an, während sie anderseits sowohl dem Streichen als dem Verflächen nach bis zur völligen Auskeilung abnimmt, so daß der von F. v. Hauer aufgestellte Vergleich „die ganzen Flöze könnte man als aneinandergereihte Linsen bezeichnen, deren mächtige und den Abbau lohnende Partien stets wieder von solchen getrennt werden, in welchen die Kohlenmächtigkeit bis auf wenige Zentimeter herabsinkt oder sich ganz ausschneidet“, gewiß völlig zutrifft. Bedeutende Kohlenquantitäten sind in diesem Gebiete noch stollenmäßig zu erschließen. Ich habe mein Gesamturteil in folgende Worte gekleidet: „Wenn es möglich war, daß, wie schon Lipold berichtet, im Jahre 1863 die Baue in Scheibbs bei Groß-Hollenstein bei einer Gesamtausdehnung von 300.000 Quadratmeter eine Erstreckung von 1760 Meter im Streichen und 170 Meter im Verflächen, Steg (Schrambach) bei Lilienfeld bei einer Ausdehnung von 230.000 Quadratmeter eine Erstreckung von 960 Meter im Streichen und 250 Meter im Verflächen, Rehgraben bei Kirchberg a. d. Pielach bei einer Ausdehnung von 77.000 Quadratmeter eine Erstreckung von 450 Meter im Streichen und 170 Meter im Verflächen u. dgl. m. zu erreichen vermochten; wenn mir bei meinem letzten Besuche von Schrambach am 16. Juni 1914 eine Grubenkarte gezeigt werden konnte, in der ein streichender Aufschluß von 3500 Meter Länge eingetragen war, trotzdem Schrambach, wie aus den neuesten geologischen Aufnahmen erhellt, schon in einer mehr gestörten Schichtenzone liegt, wenn man weiter berücksichtigt, daß alle die alten Baue, Schrambach allein ausgenommen, reine Stollenbetriebe gewesen sind, und wenn man endlich in Betracht zieht, daß heute das Lunzer Kohlengebiet von fünf Eisenbahnlinien quer durchschnitten wird, dann, glaube ich, sollte doch auch jenem Kohlengebiete ein Erwecker aus langem Schlafe erstehen.“

Gasparung und Weltstadtcharakter.**Das überraschende Ergebnis des ersten
Budapester Tages.**

Vorgestern war aus Budapest gemeldet worden, daß als Ergebnis des ersten dort angeordneten Gasparages vom 2. d. eine überraschende Tatsache konstatiert worden sei. Am 7., also an einem Tage durch nichts eingeschränkten Gasverbrauches, seien nämlich 319.000 Kubikmeter konsumiert worden, während der Verbrauch am 2., dem Sparrtage, um 12.500 Kubikmeter größer gewesen sei. Wie uns nun aus Budapest telegraphisch mitgeteilt wird, erklärte der Regierungskommissär für Kohlenangelegenheiten **Göfrat Eugen Feszonyi**, daß

die veröffentlichten Daten nicht von zuverlässiger Seite festgestellt seien. Die technische Kommission des Landes-Kohlenauschusses bestehe aus Professoren der technischen Hochschule und hervorragenden technischen Fachleuten, und ihre Feststellungen müsse man erst abwarten. Sollte es sich aber auch wirklich herausstellen, daß der Kohlenverbrauch der Probetage ein größerer war als in den vorangegangenen Tagen, so ändere dies nichts an der Tatsache, daß nachmittags von 5 bis 7 Uhr die Lokalitäten weder beheizt noch beleuchtet worden sind. „Ich selbst — fuhr Herr Feszonyi fort — mußte mich erst überzeugen, ob es sich lohnt, die frühe Sperrstunde zu systemisieren. Demnach ist und bleibt die Frage, wieviel die wirkliche Kohlenersparnis beträgt, und davon hängt es ab, ob wir die frühe Sperrstunde bis zum 1. März aufrechterhalten.“

Was die Behauptung anlangt, daß die frühe Sperrstunde dem weltstädtischen Charakter der Hauptstadt abträglich sei, geht meine Meinung dahin, daß der weltstädtische Charakter nicht von der Sperrstunde der Geschäfte entschieden wird. Im übrigen will ich die frühe Sperrstunde nicht verteidigen. Mein Zweck ist nicht, soziale Neuerungen um ihrer selbst willen zu pflegen, sondern im Wege der Sparsamkeit eine gerechte Verteilung der Kohle und eine Linderung der Kohlennot herbeizuführen. Auch von der einheitlichen Arbeitszeit der Bureaus erwarte ich eine beträchtliche Kohlenersparnis, und falls dies zutrifft, werden wir auch die einheitliche Arbeitszeit für die Dauer des Winters festsetzen.“

24./I. 1918.

24
145**Eine Elektrizitätssteuer.**

Ein nationalliberaler Abgeordneter, Herr Macco, hat vor kurzem im Abgeordnetenhaus erklärt, zu den schon jetzt bestehenden großen Lasten werden vielleicht noch eine Kafisteuer, eine Elektrizitätssteuer und eine Steuer auf die Textilindustrie hinzukommen. Diese Erklärung, die mit lebhaftem „Hört, hört!“ aufgenommen wurde, ist sehr beachtenswert. Von einer Erhöhung der Abgabe auf Kafi wird schon seit geraumer Zeit gesprochen, und eine Steuer auf Webereierzeugnisse kann zu den vielen Steuerplänen gehören, die im Reichsschatzamt gehegt und gepflegt werden. Eine Elektrizitätssteuer aber, das ist überraschend. Bisher war man der Ansicht, daß zu den kommenden Monopolen in erster Reihe ein Elektrizitätsmonopol gehören werde. Der Abgeordnete Macco aber spricht von einer Elektrizitätssteuer.

Wir wir hören, ist eine solche Steuer in der Tat viel wahrscheinlicher, als ein Elektrizitätsmonopol. Gegen die Absicht, ein derartiges für das Reich zu schaffen, würden die Bundesstaaten, die für sich die elektrische Kraft verwerten wollen und dazu bereits geeignete Schritte getan haben — beispielsweise ist das in Bayern und Sachsen geschehen — entschiedenen Widerstand leisten. Außerdem aber bestehen gegen eine Monopolisierung der elektrischen Kraft mannigfache Erwägungen im allgemeinen. Man will bei der Erzeugung und Verwertung dieser Kraft die Privatindustrie nicht ausschalten. Dagegen erblickt man in einer ausgiebigen Steuer auf die Elektrizität einen willkommenen Beitrag zu der nach dem Kriege notwendigen Geldbeschaffung des Reiches.

Der finstere Leuchtbrunnen.

Das Ende der Wiener Riesenlichtfollade auf dem Schwarzenbergplatz.

Bei dem Leuchtbrunnen auf dem Schwarzenbergplatz erschien kürzlich eine sehr sorgenvoll und ernst darschauende „Kommission“. Unter Borantritt der technischen Organe wurde die zu dem unterirdischen Maschinenräumen führende Tür eröffnet und das Innere der Anlage einer genauen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis war, daß außer der bereits erfolgten Abmontierung der Maschinen auch die Schadhastigkeit der riesigen metallenen Scheinwerfer festgestellt wurde, die einst in der Friedenszeit dazu dienten, mit Hilfe vorgelegter roter, blauer, gelber und grüner Gläser die Wunder des beleuchteten Hochstrahlbrunnens oben vor den entzückten Zuschauern aufleuchten zu lassen. Die Scheinwerfer wurden herausgenommen und die „Kommission“ verließ wieder den kalten, ungaslichen Bereich des einstigen Märchenwunders vom Schwarzenbergplatz. Die Apparate werden wohl repariert, aber es gibt gewiß jetzt keine Arbeit, die weniger den Charakter der „dringlichen Postarbeit“ hätte. Der Leuchtbrunnen ist zu gänzlicher Einstellung auf die restliche Kriegsdauer — wie lange noch? — verurteilt worden. Das Märchenwunder vom Schwarzenbergplatz ist vorüber.

Ein Märchen aus vergangener Kaiserfemmel- und Saftgulhaszeit mit schmetternder Blechmusik und schäumendem Lagerbier. Längst ist der farbige Glanz verjährt, die sprühenden Wasser sind versunken in die bei Tage so entsetzlich nüchtern daliegenden künstlichen Felstrümmer und staubtrodden Weiten des Bassins. Noch im Vorjahre standen die Maschinen drin im Raume der Wasserkinste. Auch damals war es grimmig kalt, man mußte die Kammer heizen. Gasöfen standen hiezu zur Verfügung. Feuer braucht man die Gasheizung anderwärts. Das Publikum hat auch nicht den Sinn für rotbläuliche und violette Funkenfaskaden, die der Wassertechniker des Stadthausamtes hervorzauberte.

Schon seit Kriegsbeginn ist der Leuchtbrunnen außer Betrieb. Nur zweimal durfte er sich während der Zeit zwischen dem denkwürdigen Abend des 26. Juli 1914 und der Hoffnung von Brest-Litowsk in der alten Pracht erhehlen. Im Juni 1915 wurde der Brunnen bei der Kunde der Wiedereinnahme Lembergs einen ganzen Abend lang in Betrieb gesetzt. Im Jahre 1916 wurde er noch einmal anlässlich des Besuches der ungarischen Magnaten den Gästen vorgeführt. Es war das lehtemal, daß die symbolisch berebte Kraftquelle des Hochstrahls zwischen gehäuften Felstrümmern sieghaft nach aufwärts strebte.

Vom ökonomischen Standpunkt aus war der Leuchtbrunnen natürlich durchaus nicht das, was man eine rentable Sache nennt. Heute wäre es schon aus dem einfachen Grunde, weil es an Montage-material und Personal fehlt, ganz unmöglich, ein solches Luxuswerk herzustellen, wie den Leuchtbrunnen, der fast 400.000 K. kostete. Schon 1890 hatte Architekt Oskar Warming bei der Rotunde einen Miniaturbrunnen mit beleuchteten Gläsern angelegt, der den Wienern, und vor allem Dr. Lueger, so gefiel, daß man auf die „Idee“ kam, den guten alten Hochstrahlbrunnen, das Wahrzeichen der ersten Suezischen Hochquellenleitung, das als solches einen wirklichen inneren Sinn verkörperte, in eine kolossale — Spielerei „anzubauen“. Man führte nun das Riesenlichtspiel als „Lichtfollade“ für Wien jeden Dienstag, Donnerstag und Sonntag bei Schützenmusik vor. Ob die halbe Million nicht in einer anderen Verwendung besser der Hebung des Fremdenverkehrs gedient hätte?

Heute ist die „See“ beim Leuchtbrunnen vollständig überleht. Wien hat keine Zeit mehr, die strahlenden Wasser zu bestaunen und die Fragen der Kinder, „wie das gemacht wird,“ zu beantworten. Heute muß zeitlich schlafengegangen werden, um frühzeitig auf dem Markt zu sein. Und auch der Spaziergänger hat keine Zeit, sonst wird ihm das Gasthaus „das Café vor der Nase zugesperrt. Kein „Nachstellwagen“, keine Musik, kein billiger Abendtrunk winkt mehr dem um das wässrige Wasserkinste herum-

spazierenden und lachenden Bächen. Vielleicht — so heißt es wenigstens jetzt — wird der Brunnen in der Friedenszeit wieder eröffnet. Aber man kann nicht so recht daran glauben. Wien wird wohl noch eine Zeitlang recht ernst bleiben, der Brunnen jedoch war nur eine schöne naive Spielerei, an der man sich beim erstenmal sattgesehen hatte. Jetzt wird man sich aber satt — essen wollen.

M. S.

(Vom Gasparen.) Ein Fachmann schreibt uns: In der letzten Zeit sind die Gasbezugscheine den Wiener Haushaltungen zugestellt worden, und überall wird nun gerechnet und gerechnet, abends wird mit entsetzten Mienen der Gasmesser abgelesen, der sich aber durchaus nicht geneigt zeigt, sich vom Gelehrten etwas vorschreiben zu lassen. Kein Wunder. Die Sparvorschrift hat einfach auf die technischen Möglichkeiten keine Rücksicht genommen. Die Verordnung billigt pro Tag und Kopf 500 Liter Gas für Koch- und Bügelzwecke zu. Nur verdrönnert aber schon ein einziger Koch- oder Bügelbrenner guter Konstruktion pro Stunde mindestens an 500 Liter Gas. Nehmen wir also an, es werde für eine dreiköpfige Familie, die nur über einen Gasherd verfügt, ein sehr bescheidener Mittagstisch bereitet, der nur durch etwa drei Stunden zwei Kochstellen benötigt, so ist der Verbrauch, den keine Verordnung verringern kann, bestenfalls dreimal

dreimal 500, das sind 3000 Liter; für das Frühstück seien durch 10 Minuten Brenndauer 80 Liter konsumiert, für ein einfachstes Abendessen durch einen Brenner durch anderthalb Stunden 750 Liter. Es ist dabei der Geschäftlichkeit der Kochkünstlerin überlassen, nebenbei den Herd so auszunutzen, daß sie sich ohne weitere Inanspruchnahme von Gas das Warmwasser für das Geschirrspülen beschafft. Nach vorstehendem ergibt sich eine Mindestgasmenge von 3830 Liter oder 3830 Kubikmeter pro Tag. Wird in der Woche durchschnittlich zusammen durch 10 Stunden ein Bügelbrenner benötigt, so entspricht das einem Verbrauch von 5 Kubikmeter, was auf den Tag umgerechnet 0.714 Kubikmeter sind. Für das Baden sind 1.5 Kubikmeter pro Kopf und Woche bewilligt, woraus bei unserem Beispiel 4.5 Kubikmeter, pro Tag sohin 0.673 Kubikmeter resultieren; leider ist ein normales Bad aber mit einem Aufwand von 1.5 Kubikmeter nicht zu erzielen, es bedarf heute vielmehr mindestens an 2.2 Kubikmeter, so daß in unserem Falle pro Tag noch 0.943 Kubikmeter zuzuschlagen sind. Die Summe der so ermittelten Tagesverbrauchsahlen 3830 plus 0.714 plus 0.943 sind 5487 Kubikmeter. Jede Unbescheidenheit an Körperpflege, Körperpflege, Hauswäsche ist bei diesen Zahlen völlig ausgeschlossen. Es gehört im übrigen eine sehr kluge Achtsamkeit, besonders beim Kochen, dazu, den vollen Heizwert auszunutzen, so daß die errechnete Summe aus Billigkeitsrücksichten noch um ein Geringes angemessen aufzurunden wäre, etwa durch Aufschlag von 5 Prozent, so daß dann die zu bewilligende Tagesverbrauchsahl 5761 Kubikmeter betrüge. Die Vorschrift lautet aber unter Androhung ganz erschrecklicher Strafen für das angezogene Beispiel auf -- 21 Kubikmeter pro Tag! Sind vor der Erlassung der Verordnung Fachleute gefragt worden? Wenn ja, dann mögen sie verurteilt werden, lebenslanglich mit Gas zu kochen, pro Tag aber nie mehr als 500 Liter verbrauchen zu dürfen. Werden aber im Sinne der in Kraft stehenden Verordnung ahnungslose Konsumenten wirklich bestraft, so lade ich sie ein, einen Verein zu gründen oder eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung zur Verwertung von städtischen Gasdefiziten. Kehlt es an Gas, dann gestehe man es ein. Die Bevölkerung zu frokeln, ist einer ersten Verwaltung unwürdig. Ing. O. P.

Das verdunkelte Berlin.

Die Einschränkung der Straßendeleuchtung.

Die Einschränkung der Beleuchtung in den Straßen Berlins setzte tatsächlich bereits ein, als die Lichtreklame verboten, die Beleuchtung in den Geschäfts- und Wirtshausräumen behördlich eingeschränkt wurde. Wenn die städtische Beleuchtung in den Hauptverkehrsstraßen reichlich, den Ansprüchen des Verkehrs jedenfalls genügend war, so kann man jedoch ohne Uebertreibung sagen, daß die Privatbeleuchtung mindestens die Hälfte dazu beitrug, unsere Straßen und Plätze in eine angenehme und verkehrsfördernde Lichtfülle zu tauchen. Aber immer mehr hat man sich genötigt gesehen, auch die städtische Beleuchtung einzuschränken, und jetzt ist wohl die Dunkelheit in manchen Straßen Berlins unter ein Maß des Erträglichen gesunken.

Wir haben uns an einige Groß-Berliner Gemeinden gewandt und über die Höhe der Einschränkung folgende Angaben erhalten: Berlin bis zu 80 v. H., Schöneberg bis 75 v. H., Charlottenburg bis 66½ v. H., Wilmersdorf elektrische bis 50 v. H., Gasbeleuchtung bis 60 und 70 v. H., Neukölln bis 75 v. H., Lichtenberg bis 70 v. H., in früher stark beleuchteten Straßen bis 80 v. H. Diesen Angaben nach wäre Wilmersdorf die am besten beleuchtete Gemeinde Berlins, aber das ist ein schöner Irrtum, und tatsächlich wird über die dunkeln Straßen Wilmersdorfs am meisten und am erbittertsten geklagt. Das liegt daran, daß Wilmersdorf bereits im Frieden seine Straßen sehr mangelhaft beleuchtete, so daß eine Einschränkung um die Hälfte einer fast völligen Verdunkelung gleichkommt. Uebrigens löst Wilmersdorf um ein Uhr nachts überhaupt alle Lichter aus, und wer kühn genug ist nach dieser Zeit etwa vom Kaiserplatz die stößigste Kaiserallee berlinwärts zu wandern, ist auf Schönebergs hell erleuchtete Straßen angewiesen, die ihm als notdürftigste Wegweiser an besonders günstigen Stellen schwach herüberglänzen. Das Wilmersdorfer Polizeipräsidium erklärt dazu, es habe sich lediglich an die Vorschriften gehalten; Sache des Magistrats wäre es doch nun, für eine vernünftige Anwendung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen. Denn man muß sonst an das Dorf denken, das in Stadtfirniss liegt, weil der Kalender Vollmond vorschreibt. Morgen wird sich, wie wir erfahren, die Wilmersdorfer Stadtverordnetenversammlung mit der Beleuchtungsfrage beschäftigen.

Demnach gebührt Charlottenburg der Ruhm, seinen Bürgern am Besten zu leuchten. Es scheint von vornherein eigenartig, daß die Straßendeleuchtung oder wenigstens ihre Einschränkungen nicht einheitlich für alle Großberliner Gemeinden geregelt werden. Man weiß auch nicht, ob vaterländisches Pflichtbewußtsein oder willkommene Sparsamkeitsgelegenheit ausschlaggebend sind, und ob die Magistrate etwa aus Untugend eine Not machen. In Wilmersdorf, das weder ein eigenes Krankenhaus, noch ein Amtsgericht, Polizeipräsidium und vor allem kein zeitgemäßes Rathaus besitzt und aus Geldgründen den Verkauf des Joachimstalschen Geländes betreibt, kann man besonders im Zweifel sein. Jedenfalls sollte man annehmen, was in Charlottenburg möglich ist, in anderen Gemeinden nicht unmöglich sein müßte.

Auch die Durchführung der Einschränkung scheint nicht besonders glücklich; am wenigsten in den Straßen und stadtfirneren Ge-

genden; eine stärkere Beleuchtung dieser Straßen zuungunsten der Hauptverkehrsadern, die durch Geschäftsbeleuchtung und die Lampen der elektrischen Straßenbahnen immerhin nicht ganz so dunkel sind und in denen der Fußgängerverkehr nach Schluß der Wirtshäuser und Kaffeehäuser — als Wohnviertel kommen diese Geschäftsstraßen kaum in Betracht — ohnehin sehr gering ist, wäre zur Hebung der allgemeinen Sicherheit dringend notwendig. Da scheint Lichtenberg auf dem richtigen Wege. Der Lichtenberger Magistrat schränkt in früher stark beleuchteten Straßen das Licht um 10 v. H. mehr ein, als in den ohnehin kümmerlicher bedachten Vierteln.

Die Ueberschreitungen des Gasverbrauches und ihre Ursachen.

— Von fachmännischer Seite. —

Die durch die behördlichen Verfügungen festgesetzten Gasverbrauchsmengen sind in Wien vielfach überschritten worden und die Polizeiamter sind wiederholt in die Lage versetzt worden, auf Grund des für die Ueberschreitungen des zulässigen Gasverbrauches festgesetzten Straftarifses Strafen zu erteilen, die bis zu 20.000 Kronen reichen. Die Zahl der Strafen hat in der letzten Zeit eine solche Höhe erreicht, daß man sich wohl fragen muß, warum sich der polizeilichen Verfügungen gegenüber sonst gefügsige Wiener gerade hinsichtlich des Gasverbrauches so renitent benimmt. Wir haben uns infolge dessen an einen Fachmann auf dem Gebiete des Heizungswesens mit der Frage nach den Ursachen der Ueberschreitungen des Gasverbrauches gewendet und sind auf diese Weise zu dem Schluß gekommen, daß der Gasverbraucher an dem hohen Gasverbrauch viel weniger schuld ist, als der Gaszeuger, das ist das städtische Gaswerk.

Die Ursachen der Ueberschreitungen.

Unser Fachmann erklärte uns nämlich, daß die Gasqualität gegenwärtig eine weitaus schlechtere ist als früher. Der Heizwert des Wiener Gases betrug unter normalen Verhältnissen mehr als 5000 Kalorien, während er heute weniger als 4000 Kalorien beträgt. Nun sind die zulässigen Gasverbrauchsmengen, welche den Verbrauchern angegeben werden und nicht überschritten werden dürfen, auf Grund normaler Verhältnisse berechnet, das heißt, es ist für einen Gasofen, einen Gasherd oder einen Gasbadeofen jenes Gasquantum, welches bei Betrieb mit hochwertigem Gas und unter normalen Verhältnissen gebraucht wird, als unüberschreitbare Gasmenge angegeben worden. Um dieselbe Heizwirkung zu erlangen, oder um ein Bad herzustellen, oder schließlich um die Speisen gar zu kochen, ist naturgemäß bei Verwendung eines minderwertigen Gases eine höhere Gasmenge erforderlich, und zwar ist mindestens statt 1 Kubikmeter Gas von 5000 Wärmeeinheiten 1 $\frac{1}{4}$ Kubikmeter Gas von 4000 Wärmeeinheiten aufzuwenden. Es ergibt sich daher schon hieraus ein Gasverbrauch von 25 Prozent, an welchem der Verbraucher natürlich gänzlich unschuldig ist. Hierzu kommt, daß der Gasmehrverbrauch bei minderwertigem Gas aus verschiedenen Gründen noch wesentlich größer ist, als dem geringeren Heizwerte entsprechen würde, ja es sind gewisse Wärmewirkungen, welche mit einem bestimmten Brenner bei Verwendung hochwertigeren Gases erzielt werden können, bei Verwendung minderwertigen Gases oft auch mit wesentlich erhöhtem Mehrverbrauch nicht erzielbar. Ebenso wie der Heizwert, ist

für den Gasverbrauch auch der Gasdruck von Wichtigkeit. Man kann sich bei jedem Gasbrenner davon überzeugen, daß er gegenwärtig unter viel ungünstigeren Druckverhältnissen betrieben wird als früher. Auer-Flammen, die sonst ein helles Licht ausstrahlten, brennen kaum mit der Leuchtkraft einer altmodischen offenen Gasflamme. In Backröhren sind selbst bei vollständig geöffneten Gasähnen die notwendigen Temperaturen nicht erzielbar. All dies ist eine Folge des geringeren Heizwertes und des geringeren Druckes des Gases.

Die schlechte Gasqualität.

Es fragt sich nun, wodurch diese ungünstigen Gasverhältnisse bewirkt sind. Die schlechte Gasqualität ist wohl in erster Linie auf die Beschaffenheit der Kohle zurückzuführen. Die Gaswerke haben ebenso wie alle anderen Betriebe unter den Schwierigkeiten der Kohlenbeschaffung gelitten und mußten ihre Ansprüche hinsichtlich Qualität der Kohle so wie jeder andere Kohlenverbraucher wesentlich reduzieren und sich mit weniger geeigneten Kohlen zufrieden geben; es mußten Kohlen übernommen werden, die vielleicht unter normalen Verhältnissen zurückgewiesen worden wären. Außerdem haben aber auch die Kohlen durch das Lagern im Gaswerk in der letzten Zeit mehr gelitten als sonst. Die im Gaswerk übliche hohe Aufschichtung der Kohle begünstigt das Heißen der Kohle im Haufen und die Selbstentzündung. Die Ursachen dieser Erscheinungen sind wissenschaftlich noch nicht einwandfrei festgestellt und es sind auch keine verlässlichen Mittel vorhanden, um diesen Mißständen zu begegnen. Jedenfalls tritt aber hierbei eine teilweise Entgasung der Kohle im Kohlenhaufen ein und es ist infolge dessen selbstverständlich, daß die Kohle, die bereits im Kohlenhaufen durch übermäßige Selbsterhitzung und eventuelle Selbstentzündung teilweise vergast worden ist, bei der Weiterverarbeitung eine geringere Gasausbeute ergibt. Nachdem auch die aus der Kohle zu allererst entweichenden Gase die leichter entzündlichen sind, beeinflusst die Selbsterhitzung der Kohle auf den Lagerplätzen nicht nur die Ergiebigkeit hinsichtlich der Gasmenge, sondern auch hinsichtlich der Gasqualität.

Zu diesen Verhältnissen kommen noch die anderen großen Schwierigkeiten hinzu, mit denen das städtische Gaswerk genau so wie die industriellen Betriebe zu kämpfen hat, Personalmangel, Schwierigkeit in der Wartung und Instandhaltung der Einrichtungen, Schwierigkeit der Beschaffung zweckentsprechender Materialien, Verwendung von Ersatzmaterialien aller Art und viele andere Kalamitäten, schaffen im Gaswerk gewiß abnormale Verhältnisse, welche sich alle in der Qualität des Gases fühlbar machen.

Obwohl das Gaswerk für die Qualität des Gases naturgemäß verantwortlich ist, kann man das städtische Gaswerk doch nur teilweise für den hohen Gasverbrauch der Verbraucher verantwortlich machen, weil auch das Gaswerk unter den abnormalen Verhältnissen leidet. Keinesfalls aber erscheint es angängig, daß die Bevölkerung bei Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gasmenge streng und rücksichtslos bestraft wird, denn sie ist, wie unsere sachlichen Darlegungen beweisen, an dem Mehrverbrauch in den meisten Fällen unschuldig.

Einstellung des Gaswerks in Sicht:

Ein Sachmann schreibt uns:

Es liegt keine Uebertreibung in der Ueberschrift, sondern die Erkenntnis einer bitteren Wahrheit. Selbst wenn die neuesten Mitteilungen des Gaswerkes uns nicht daran erinnern, so müßte uns das trostlose Bild des ständigen Rückganges unserer Kohlenvorräte zu diesem Schlusse führen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß schleunigst alle einigermaßen wirksamen Maßregeln zu ergreifen sind, um diese Katastrophe, die eine Anzahl von Familien unserer Stadt in die bitterste Verlegenheit führen müßte, abzuwenden oder doch hinauszuziehen.

Alle Erörterungen und Vorwürfe über zu spät angeordnete Sparmaßregeln von Behörden und Privaten mögen daher wegbleiben, um unser ganzes Interesse dem zuzuwenden, was jetzt noch getan werden kann und daher getan werden soll.

In den meisten Familien kann der Gasverbrauch durch sorgfältigere Ueberwachung der Gasherde und der Personen, die sie bedienen, noch mehr eingeschränkt werden. Die Hausfrauen mögen ihre Dienstmägde und Köchinnen noch besser instruieren und kontrollieren und sie auf den Ernst der Situation aufmerksam machen.

Andererseits dürfte das Gaswerk die über die pro Kopfszahl zugeteilte Menge verbrauchten Quantitäten mit einer bedeutend höhern Lage als bisher belasten und es nicht bloß bei einer Warnung bewenden lassen, sondern den wirklichen Entzug der Gasabgabe verfügen, wo über das zugeteilte Quantum verbraucht wird.

Für die beiden städtischen Betriebe, Gas- und Elektrizitätswerk, ergibt sich die kategorische Forderung, im gegenseitigen rücksichtslosen Einvernehmen den Abonnenten auf alle mögliche Art zu erleichtern, daß alle Gaslampen durch elektrische ersetzt und innert kürzester Frist möglichst viele elektrische Kochstellen eingerichtet werden. Es kommt nun glücklicherweise eine Zeit der Entlastung für das Elektrizitätswerk, was die Stromabgabe für Beleuchtung anbelangt, und diese Frist muß auf das äußerste ausgenützt werden. Die Einrede, daß man im nächsten Winter doch nicht alle Kochstellen wie im Sommer bedienen könne, ist nicht stichhaltig. Was wir im Sommer an Kohlen ersparen, kommt uns im Winter zugute, und der nächste Winter wird noch nicht der letzte Kohlenknappe Winter sein.

Für vermehrte Einrichtung elektrischer Kochstellen muß das Elektrizitätswerk, dessen gute Rendite dies wohl erlaubt, den Abonnenten aber mehr entgegenkommen. Unter den jetzigen Bedingungen unterbleibt die Einrichtung in sehr vielen Fällen, weil die Hausbesitzer trotz gestrigerten Mietzinses gar nichts tun wollen, und die einzelnen oft sehr zahlreichen Mieter eines Hauses sich darüber nicht einigen können, wer die erheblichen Kosten der Installationsverstärkung (Zuleitung und Doppeltarifzähler) zu tragen oder zu repartieren habe. Diese Umänderung sollte kostenlos geschehen, der vermehrte Stromverbrauch wird dies ohne weiteres wieder ersetzen.

Ebenso wird der vermehrte Stromabsatz auch die Preisreduktion für die KW-Stunde ermöglichen oder gestatten, die Gebrauchszeit für den niederen Tarif auszudehnen, wenigstens im Sommer, wo die gefürchtete Lichtspitze den Preis für den Fremdstrombezug des Werkes ja nicht gefährdet.

Ohne Zweifel wird eine vermehrte Nachfrage nach elektrischen Kochapparaten einsetzen und fast automatisch wieder einer Preiserhöhung für dieselben rufen. Da erwächst dem städtischen Werke die Pflicht, preisregulierend einzugreifen, denn es wäre im höchsten Grade ungerecht, wenn der Abonnent gezwungen würde, seine nun einmal an Betriebskosten weit unter der elektrischen Küche liegenden Gasapparate stillzuliegen, dafür aber wegen der starken Nachfrage im Preise übersehene elektrische Apparate sich anzuschaffen. Sobald Anzeichen einer Preistreiberei sich zeigen würden, müßte auch der Intervention der eidgenössischen Amtsstellen gerufen werden, die es in der Hand haben, durch Maßregeln im Exportwesen den Inlandsbedarf zu schützen.

In dieses Kapitel, aus dem gelegentlich weitere Beispiele geboten werden können, gehört auch eine bessere Fürsorge für die Brennholzbeschaffung für alle jene Wohnungen, in denen noch bestehende Holzherde an Stelle der Gasherde treten können. Die hoch im Schwange gehende Holzbarackenausfuhr steht jedenfalls mit der Holzbeschaffung für Inlandsbedarf nicht im Einklang!

Für weitere Vorschläge, der drohenden Einstellung der Gasabgabe vorzubeugen, wird man jedermann dankbar sein müssen. Es ist die letzte Stunde! Mögen die städtischen Betriebe unverzüglich zu Maßregeln greifen!

Die Wiener Gasmisere.

Wir erhielten folgende Zuschriften:
Sehr geehrte Redaktion!

Es ist sehr dankenswert, daß Sie sich der Wiener Bevölkerung hinsichtlich der Gasmisere so freundlich annehmen, und es ist bedauerlich, daß uns Wienern immer noch der Vorwurf gemacht wird, daß wir uns keine Beschränkungen auferlegen, wie die Direktion der Gaswerke in Ihrer Nummer vom Freitag sagt. Wenn einem Gaskonsumenten, der sonst 1000 Kubikmeter pro Monat brauchte, der zulässige Verbrauch auf 500 Kubikmeter reduziert wurde, und er verbraucht dann tatsächlich 700 Kubikmeter, so kann man nicht davon sprechen, daß er sich keine Beschränkung auferlegt. In meinem mit Gasofen geheizten Bureau friere ich und frieren meine Beamten, ich habe einen Magenkatarrh vor Kälte bekommen, alles dies nur, um Gas zu sparen; ich stehe vor der Bestrafung wegen Ueberschreitung und muß noch anhören, wie ich rücksichtsloser Gasverschwendung beschuldigt werde. Das ist doch zu stark!

Ich danke Ihnen im Namen vieler für Ihre freundlichen Bemühungen, die hoffentlich von Erfolg begleitet sein werden.

Hochachtungsvoll

F. B.

Ehrerliche Redaktion!

Zu Ihren interessanten Ausführungen über den Gasverbrauch erlaube ich mir zu bemerken, daß ursprünglich von der Gemeindeverwaltung laut Zeitungsnachrichten beabsichtigt war, die Raumheizung durch Gasöfen einzustellen und es ist vorwiegend den Bemühungen der Gesellschaft zur Bekämpfung der Rauch- und Staubplage zu danken, daß dieser Beschluß nicht zur Ausführung kam. In einer Denkschrift wurde nämlich nachgewiesen, daß die Beheizung mit Gas, mit Rücksicht auf die wichtigen Nebenprodukte, die in einem Gaswerk gewonnen werden, wie Teer, Benzol, Toluol, Ammoniak etc., und die für die Volkswirtschaft und die Militärverwaltung sehr wichtig sind, der Gasverbrauch eher gesteigert, als gedrosselt werden müßte. Auch hat sich vor kurzem in Wien unter Leitung hervorragender Kapazitäten — ich nenne nur Erzellens Gzner, Professor Strahe — ein Institut für Kohlenvergäsung gebildet, welches die Vergasung der Kohle anstatt der Verbrennung der Kohle propagiert. Unter diesen Umständen ist es sonderbar, daß die städtischen Gaswerke die Gasheizöfen abstellen und zur Verfeuerung von Kohle in den Öfen, die, meist schnell als Aushilfe aufgestellt, gewiß nicht sparsam brennen, zwingende Veranlassung geben.

Hochachtungsvoll ergebenst

Oberst F., derzeit in Wien.

Von der Direktion der städtischen Gaswerke werden wir um Ausnahme der folgenden Erwiderung ersucht:

In der letzten Sonntagsausgabe nimmt ein Gasabnehmer gegen die im Morgenblatte vom 22. Februar des „Fremden-Blatt“ veröffentlichten Ausführungen der Direktion der städtischen Gaswerke Stellung und führt aus, daß die „Drosselung“ des Gases alle Gasabnehmer schwer empfinden.

Meint der Herr Einsender unter „Drosselung“ die beherrschende Beschränkung der Gasverwendung, so wird ohne weiters zugegeben, daß die auferlegten Beschränkungen — gleich allen übrigen, durch die Verhältnisse heraufbeschworenen Einschränkungen — zumindest für die Benutzer von Gasheiz- und Bädöfen von empfindlicher Wirkung sind. Wenn jedoch der Herr Einsender den von den Werken gegebenen Gasdruck als Ursache des Mehrverbrauches erklärt, so bedarf diese Meinung einer Richtigstellung.

Wenn bei Gasverbrauchern in den späten Vormittagsstunden und nach Einbruch der Dämmerung Gasgeräte (Kocher, Bädöfen u. dgl.) schlecht arbeiten, so ist, wie schon am 22. d. ausgeführt wurde, nicht der im Strohenrohr herrschende Gasdruck, sondern die zu große Belastung der Gasleitungen in Häusern die Ursache. Daß dem so ist, beweist die Tatsache, daß derartige Klagen auch vor dem Kriege, als von einer „Drosselung“ keine Rede war, keineswegs selten vorkamen. Um diese Mängel zu beseitigen, waren die Wiener städtischen Gaswerke bereits daran, mit den Eigentümern solcher Häuser Abkommen über die Auswechslung der unzureichenden Hausleitungen zu treffen. Der Kriegsausbruch hat die Ausführung dieser Absicht aufgeschoben.

Die Bemerkung des Herrn Einsenders, daß zur Feststellung der Art und Anzahl der Gasverbrauchseinrichtungen von den städtischen Gaswerken Kommissionen entsendet worden seien, ist nicht zutreffend. Es wurden hiezu nur einzelne Beamte verwendet, die natürlich zur Instandsetzung von Gasanlagen weder berufen noch geeignet waren.

Ueber die Sperrstunden für elektrischen Strom.

ist vom Verbandsauschuß des Kohlenverbandes eine Verordnung erschienen, die Sperrung anordnet: 1) für Ladengeschäfte vor 9 Uhr vormittags und nach 6 Uhr nachmittags; 2) für Gastwirtschaften und Kaffees nach 10½ Uhr abends.

Für Lichtspieltheater ist für Vorführungen Verbrauch elektrischen Stroms nur gestattet von 6,10 bis 10,15 Uhr, Sonntags von 4 bis 10 Uhr.

Für Privathaushaltungen dürfen für Wohn- und Schlaf-räume nur eine Glühlampe von 50 Kerzen oder zwei Glühlampen von höchstens je 32 Kerzen verwendet werden.

Für Büroräume wird von Beschränkungen zunächst abgesehen.

Für Arbeitsschichten ist die Einführung von 5-Stundenschichten an Stelle von 8-Stundenschichten in Aussicht genommen.

Ueber die Gassperrstunden ist endgültiges noch nicht festgesetzt worden, fest steht nur, daß sie eingeführt werden müssen.

Beleuchtung und Heizung.

Im Monat Februar werden an Kerzen ausgefolgt: Für Wohnungen ohne Unterschied ihrer Beleuchtung 1 Kerze im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm; für Wohnungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm; für Astervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, 3 Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{2}$ Kilogramm. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Einlaufschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Astervermietungen. Beim amtlichen Einlaufschein ist im Monat Februar die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 24 abzutrennen. — In der Zeit vom 3. Februar bis einschließlich 2. März werden auf Grund der Petroleumbezugskarten nachstehende Mengen ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{1}{2}$ Liter, Astervermietungen $\frac{1}{2}$ Liter, Heimarbeiter, Geschäftslokale und Waschläden $\frac{1}{2}$ Liter und für die Beleuchtung der Fluren, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ Liter pro Woche. — Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenkarte entfallende Wochenmenge wird für die 14. bis 17. Woche, das ist vom 3. Februar 1918 bis 2. März festgesetzt wie folgt: für einen ganzen Küchenbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Küchenbrand mit $12\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle, für einen ganzen Zimmerbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Zimmerbrand mit $12\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle. Auf Grund von Bezugsscheinen ist in der 14. bis 17. Woche für Betriebszwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge, für Heizzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben.

Beheizung und Beleuchtung und Petroleum

Der Magistrat hat die Kohlenausgabe für März folgendermaßen geregelt: Ganzer Küchenbrand vom 3. März bis 6. April: 25 Kilogramm Steinkohlen oder 32 Kilogramm Braunkohlen; ganzer Zimmerbrand vom 3. bis 16. März 25 Kilogramm Steinkohlen oder 32 Kilogramm Braunkohlen; vom 17. März bis 6. April: 20 Kilogramm Steinkohlen oder 25 Kilogramm Braunkohlen. Die Kleinkohlenhändler sind verpflichtet, in erster Linie den Küchenbrand voll auszugeben. Erst dann, wenn sämtliche Kunden die ihnen auf Grund ihrer Küchenbrandkarten gebührende Wochenmenge voll erhalten haben, dürfen Kohlen für Zimmerbrand verkauft werden. Deshalb kann Zimmerbrand erst in den letzten Tagen der Woche verkauft werden. Die durch die Protokommissionen auf den Zimmerbrand eingesetzten Abgabetafeln sind damit außer Kraft gesetzt. Es haben nur die Abschnitte der jeweils laufenden Woche Gültigkeit; aus welchem Grunde immer nicht eingelöste Abschnitte der Vorwochen sind verfallen. Um Schwindereien vorzubeugen, soll man nur so viele Abschnitte von den Kohlenarten abtrennen lassen, als tatsächlich Kohlen abgegeben werden, und verfallene Abschnitte selbst von der Kohlenkarte abtrennen und vernichten. Die Abgabe von drei Kilogramm Unterzündholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt vom 3. bis 10. März gegen Abtrennung der Ziffer 30 des amtlichen Einkaufsscheines. Das Kilogramm Weichholz (gespalten) kostet 30 Heller, Hartholz 22 Heller. Vom 3. bis 30. März werden folgende Mengen Petroleum ausgefolgt: für Wohnungen, Waschküchen und Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme ein Viertelliter, für Aftervermietungen ein Achtelliter und für Heimarbeiter und Geschäftslokale drei Achtelliter.

Erleichterungen der Sparmaßnahmen während der Sommerzeit.

Amlich wird berichtet: Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. d. wurde auch heuer, und zwar für die Zeit vom Montag, den 1. April, bis Sonntag, den 29. September 1918, die Sommerzeit wieder eingeführt. Für die Dauer der Sommerzeit werden mit einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Statthalterverordnung verschiedene Erleichterungen gegenüber den bisher geltenden Sparmaßnahmen gewährt.

Gast- und Schanklokalitäten aller Art, einschließlich der Automatenbüfettis, Wirtschaften mit Varietékonzessionen und ähnliche Vergnügungstätten dürfen bis 11 Uhr nachts, Kaffeehäuser und Bars, Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andre Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern, dürfen bis 12 Uhr nachts der Sommerzeit offen gehalten werden.

Alle sonstigen Räume in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien und dergleichen, die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder als Kaffeehäuser dienen, dürfen dagegen nicht länger als bis 11 Uhr nachts der Sommerzeit geöffnet bleiben.

Jede Beheizung der vorerwähnten Räume ist vom 6. April an bis auf weiteres verboten; die Beleuchtung in denselben ist auf das durch die sicherheitspolizeiliche Rücksicht gebotene Mindestmaß herabzusetzen.

Die in der Statthalterverordnung vom 11. September 1917 für den Monat April mit täglich drei Stunden vorgesehene Brenndauer der Gasflammen wird für die Monate Mai bis einschließlich September gleichfalls mit täglich drei Stunden festgesetzt. Die Brenndauer bei elektrischer Beleuchtung in Privathaushaltungen wird bis 12 Uhr nachts der Sommerzeit erstreckt.

Die in der Ministerialverordnung vom 1. September 1917 enthaltenen Einschränkungen in der Offenhaltung der zur Verabreichung von Zuderbäderwaren, Kaffee, Tee, Schokolade, Erfrischungsgetränken und dergleichen vorhandenen besonderen Räume sowie das Verbot der Veranstaltungen von Schulfesten, Akademien und dergleichen in andern als den zum regelmäßigen Unterrichtsbetrieb verwendeten Räumen wird für die Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. Oktober 1918 außer Kraft gesetzt.

Eine Ausgabe von neuen Zimmerbrandarten für die Zeit nach dem 6. April findet nicht statt; bezüglich der am 1. Juli erscheinenden Rührerbrandarten werden demnächst neue Bestimmungen getroffen werden.

29. III. 1918

160

(Die Beleuchtungssteuer.) Das Statut über die Besteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom tritt am 1. April ins Leben. Die kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke — am 1. April geht auch die Fabrik der Budapester Allgemeinen Elektrizitäts-A.G. in den Besitz der Hauptstadt über — haben den Steuerbetrag (10 Prozent des Preises des konsumierten Gases oder elektrischen Stromes) in die Rechnungen einzustellen, die Steuer einzuheden und an die hauptstädtische Kasse abzuliefern. Konsumenten, denen der Magistrat eine Steuerbegünstigung gewährt hat, zahlen bloß fünf Prozent des konsumierten Gases oder elektrischen Stromes. Diese Konsumenten werden in der Beleuchtungssektion in Evidenz gehalten. Diejenigen Konsumenten, deren Wohnung aus höchstens zwei Zimmern besteht, haben keine Beleuchtungssteuer zu entrichten, Konsumenten, deren Wohnung aus drei Zimmern besteht, haben auf eine Begünstigung Anspruch; um die Begünstigung muß man nur eintommen, wenn der Anspruch des betreffenden Konsumenten auf die Begünstigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde. Der Magistrat hofft, daß in den restlichen neun Monaten dieses Jahres anderthalb Millionen Kronen an Beleuchtungssteuer einfließen werden.

Die städtische Elektrizitätswirtschaft.

Bedenken gegen den neuen Elektrizitätsgesetzentwurf.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft. Aus dem Referat, das Stadtrat Regierungsrat Schmid erstattete, sei folgendes hervorgehoben:

Die Gemeinde Wien ist, wie viele andere Stadtverwaltungen, an der Regelung des Elektrizitätswesens in zweifacher Eigenschaft interessiert, vom Standpunkte der Benützung der Gemeindeftraßen und vom Standpunkte ihrer Elektrizitätswerke, insbesondere der gegenwärtigen und künftigen Ueberlandzentralen. Nach dem Regierungsentwurfe müssen sich die Städte weitgehende Eingriffe in die von ihnen stets hochgehaltene Autonomie gefallen lassen. Während nach dem geltenden Rechte die Verfügung über die Benützung der Gemeindeftraßen den autonomen Verwaltungen (Gemeinden, beziehungsweise Landesauschuß) zusteht, und eine Einflußnahme staatlicher Behörden ausgeschlossen ist, wird in der Regierungsvorlage den Elektrizitätsunternehmungen sowie den staatlichen und den als gemeinnützig erklärten Privattelegraphenleitungen von vornherein das Recht zugesprochen, öffentliches Gut, insbesondere öffentliche Verkehrswege, ohne Entschädigung zu benützen.

Wenn den Elektrizitätsunternehmungen in dem Gesetzentwurfe wichtige, lang angestrebte Rechte, wie das Leitungs- und Enteignungsrecht, zugestanden werden, so werden ihnen andererseits aber auch bedeutende Lasten auferlegt; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Verpflichtungen überhaupt lähmend auf die Entwicklung der Elektrizitätsindustrie einwirken werden, keinesfalls sind aber so weitgehende Einschränkungen gegenüber den städtischen Elektrizitätswerken am Platze. So können sich die Stadtverwaltungen niemals damit einverstanden erklären, daß die von ihnen aus den Mitteln ihrer Einwohner geschaffenen Werke nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren gegen ihren Willen in andere Hände übergehen, und daß ihnen so eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes genommen wird.

Aus dem Gesichtspunkte, der für eine bevorzugte Behandlung der städtischen Unternehmungen spricht, müssen die Stadtverwaltungen auch gegen die in der Vorlage statuierte Tarifhoheit der Staatsverwaltung Stellung nehmen. Müssen sich die städtischen Werke gegen

solche Lasten wehren, so müssen sie aber andererseits, wie der Referent darlegte, auch für sich positive Begünstigungen verlangen, so die unbedingte Zuerkennung des Enteignungsrechtes, die völlige Befreiung von Steuern und Gebühren und die Berücksichtigung ihrer Leitungen beim Zusammentreffen mit anderen Leitungen.

Sehr drückend sind die Bestimmungen der Vorlage, die sich auf die Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsunternehmungen beziehen. Wenn solche Unternehmungen Leitungsrechte beanspruchen, so werden sie konzeptionspflichtig und müssen sich der gleichen Begrenzung, der staatlichen Tarifhoheit sowie dem staatlichen Einlösungs- und Heimfallsrecht unterwerfen, es sei denn, daß sie auf jede Ausdehnung verzichten. Diese Bestimmungen sind vor allem geeignet, die Entwicklung der bestehenden Werke zu unterbinden.

Entsprechend dem Antrag des Referenten wird vom Stadtrat folgender Beschluß dem Gemeinderat unterbreitet:

„Im Interesse der Hebung der Volkswirtschaft begrüßt die Gemeinde Wien alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich zu fördern. In diesem Sinne, jedoch unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes, daß ihr das ausschließliche Verfügungsrecht über das Gemeingut, demnach über ihre Straßen, Wege und Plätze zusteht, erklärt sie, im Interesse der Förderung der Elektrizitätswirtschaft gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der Durchleitung von elektrischer Energie durch die Verwaltungsgebiete öffentlicher Körperschaften (Durchzugsrecht) gegen angemessene Entschädigung und ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches keine Einwendung zu erheben.

Sie spricht aber gleichzeitig die bestimmte Erwartung aus, daß die Staatsverwaltung in gleicher Förderung der Elektrizitätswirtschaft den Elektrizitätsunternehmungen die Leitungsrechte ohne die in dem Regierungsentwurf an ihre Zuerkennung geknüpften Bedingungen zugestehen wird. Was die Benützung des öffentlichen Gutes durch Telegraphenanlagen betrifft, muß die Gemeinde Wien daran festhalten, daß hierüber nur sie, ohne Einflußnahme der staatlichen Behörden, zu entscheiden hat. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte sind Beschränkungen und Lasten, wie Begrenzung der Konzessionsdauer, staatliche Tarifhoheit, staatliches Heimfalls- und Einlösungsrecht, nicht aufzuerlegen.

Das im Entwurf vorgesehene Enteignungsrecht ist den Elektrizitätsunternehmungen der Städte unbedingt einzuräumen. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte ist die unbeschränkte Befreiung von Steuern und Gebühren zu gewähren. Bei Regelung der Fragen, die sich auf das Zusammentreffen von Starkstromleitungen miteinander oder mit Schwachstromleitungen, gleichgültig, wenn sie gehören, beziehen, sind die berechtigten Interessen der städtischen Leitungen entsprechend zu wahren. Den Elektrizitätsanlagen ist ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gegen unberechtigte Eingriffe und Störungen zu gewähren.

Der vorstehende Beschluß ist der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates zur Berücksichtigung zu unterbreiten.“

Die Beheizung. Die auf die einzelnen Abschnitte der Küchenbrandarten entfallende Wochenmenge wurde für die Zeit vom 7. April bis 1. Juni mit 30 Kilogramm Steinkohlen oder 40 Kilogramm Braunkohlen festgesetzt. Auf eine halbe Küchenbrandart entfallen wöchentlich 15 Kilogramm Steinkohlen oder 20 Kilogramm Braunkohlen. In besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett) kann vorübergehend unter Nachweisung des unumgänglichen Bedarfs von dem Kohlenkommissär des magistratischen Bezirksamtes eine Z u b u ß e gewährt werden. Die Zuweisung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Entscheidung des Kohlenkommissärs ohne Ausfolgung einer besonderen Kohlentarte. Die Abgabe von fünf Kilogramm Unterzündholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt vom 7. bis 13. d. gegen Abtrennung des Abschnittes 6 des neuen amtlichen Einkaufsscheines.

Die Gaseinschränkung.

Wieviel darf man verbrauchen?

Der Reichskommissar hat, wie wir kürzlich mitteilten, die verschiedenen Gemeinden angewiesen, mit der Einziehung der Strafgelder für zu hohen Gasverbrauch vorzugehen. Auch in Groß-Berlin wird man dieser Anweisung folgen müssen, um so mehr, als sich herausgestellt hat, daß in manchen Haushaltungen gar kein Verständnis dafür besteht, daß diese Sparvorschriften vorläufig eine Notwendigkeit sind.

Um unseren Lesern zu zeigen, wie sie einigermaßen sich über die ihnen zustehende Gasmenge unterrichten können, geben wir die folgende Tabelle.

	Verbrauch								
	1916 unter 360 cbm			1916 über 360 cbm					
	tatsächlicher Verbrauch		gestattet sind	tatsächlicher Verbrauch		gestattet sind	90 v. S von 1916		
	1916	1917	1918		1916	1917	1918		
Januar	28	27	23	105	47	49	41	154	
Februar	23	18	23		60	58	56		
März	15	16	21		58	54	56		
1. Vierteljahr	66	61	67		171	161	153		
April	12	18	19	70	63	65	56	130	
Mai	13	20			45	52			
Juni	12	43			37	64			
2. Vierteljahr	37	81			145	181			
Juli	14	32		70	42	57		158	
August	23	44			64	72			
September	18	41			64	55			
3. Vierteljahr	55	117			170	188			
Oktober	27	32		120	83	73		229	
November	24	19			77	68			
Dezember	21	29			95	81			
4. Vierteljahr	72	80			255	222			
Jahresverbrauch	230	339		365 cbm	746	752		671 cbm	

Die Tabelle zeigt den tatsächlichen Verbrauch in zwei verschiedenen Haushalten (der eine unter 360 cbm, der andere über 360 cbm). Zugleich gibt sie an, wieviel tatsächlich in jedem Vierteljahr verbraucht werden darf. Die Festsetzung des Gasverbrauchs soll in Groß-Berlin von Vierteljahr zu Vierteljahr erfolgen. Ein etwaiger Winderückverbrauch in dem einen Vierteljahr macht den Mehrverbrauch in dem anderen Vierteljahr nicht wett. Zugrundegelegt wird für die Einschränkung in der Regel der Verbrauch im Jahre 1916.

Die Gasstrafgelder.

Die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung bewilligte in ihrer gestrigen Sitzung 500'000 M. als Darlehn für den Hypothekendarlehnverein. Der Herstellung neuer Bebauungspläne für den Ortsteil Nord-Westend stimmte die Versammlung zu. 50 000 M. wurden zur Erlangung der Pläne ausgeworfen.

Im Mittelpunkt der Tagesordnung stand ein Dringlichkeitsantrag aller Fraktionen, der den Magistrat ersuchte, dahin zu wirken, daß alle kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, durch die die Bürgerschaft betroffen wird, so z. B. die Metallenteignung und die Eingehung der Gasstrafgelder, einheitlich für ganz Berlin geschehen mögen. Stadtv. Meyer (lib.) wies darauf hin, daß in Berlin erst jetzt die Gasstrafgelder eingezogen werden, und zwar außerordentlich milde, während dies in Charlottenburg schon vor zwei Monaten geschehen sei. Es scheine hier mit zweierlei Maß gemessen zu werden. — Stadtv. Dank (lib.) bezeichnete die Erhebung der Gasstrafgelder überhaupt als ungerecht. Man dürfe doch nicht verlernen, daß das Gas um 30 v. H. schlechter geworden sei und so ein Mehrverbrauch von selber eintreten müsse.

Oberbürgermeister Dr. Scholz bedauerte die Unklarheit der Gasverordnung. Was die maßgebenden Behörden alles verordnen, sei geradezu unglaublich. Charlottenburg habe nur seine Pflicht getan, indem es die Gasstrafgelder einzog. Es sei ungesetzlich, wenn es anderwärts nicht geschehen sei. Nachdem jetzt alle anderen Gemeinden Ausnahmen machen und Ermäßigungen gewährt haben, werde der Magistrat sich beim Reichskommissar erkundigen, ob denn die betr. Verordnung überhaupt noch bestehe, wenn nicht, so werde der Charlottenburger Magistrat die Strafgebühren zurück-

zahlen. Die Mißstimmung in der Bürgerschaft gegen die Handhabung der Gasverordnung sei mit Recht sehr groß. Einstimmig stimmte die Versammlung hierauf dem Antrage zu.

Die Wilmerdorfer Stadtverordneten hatten sich in ihrer gestrigen Sitzung mit einer Reihe finanzieller Vorlagen zu befassen. Bewilligt wurden zur Auffüllung des Fonds für außerordentliche Unterstützung an die Angehörigen von Kriegsteilnehmern 500 000 M., und für eine Spende an die aus der Kriegsgefangenschaft Heimkehrenden 11 850 M. Die Vorlage des Magistrats über eine neue Erhöhung der Kriegsteuerungsanlagen der städtischen Beamten und Angestellten um je 300 M., der Kriegshilfsarbeiter um je 50 Pf. täglich und eine Aufbesserung der Löhne der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen um täglich 1,35 Mark vom 1. April ab wurde dem Finanzausschuß überwiesen. Eine Magistratsvorlage auf Einführung der völligen Sonntagsruhe für die Dauer des Krieges wurde einem Ausschuss überwiesen.

Volkswirtschaft.

Elektrizitätsversorgung durch Ueberlandzentralen.

Von Ingenieur Oskar v. Menezer.

Budapest, 18. Mai.

Unter den mannigfachen wirtschaftlichen Problemen, die in Ungarn ihrer Lösung nach Beendigung des Krieges harren, ist wohl eines der wichtigsten die Erschließung, Entwicklung und möglichst Verbreitung jener Mittel, welche die Erhöhung der Produktionsfähigkeit sowohl auf dem Gebiete der Urproduktion als auch auf industriellen Gebieten zum Ziele haben.

Auf beiden Gebieten entfaltet sich insbesondere vor dem Ingenieur ein breites Feld der Tätigkeit und bietet sich ihm Gelegenheit zur Lösung von äußerst wichtigen Aufgaben in der Schaffung ausreichender und billiger Kraftquellen, die einerseits eine intensivere Bearbeitung des Bodens, andererseits die gesteigerte Ausbeutung der noch zum großen Teile brachliegenden Naturschätze unseres Landes und endlich eine möglichst erfolgreiche Verarbeitung der erzeugten Rohprodukte zu Industrieprodukten ermöglichen. Unter den Kraftquellen, die diesen Zwecken zu dienen berufen sind, ist es wohl die elektrische Energie, der vermöge ihrer unbegrenzten und ökonomischen Verwendbarkeit zweifellos die größte Rolle zufällt.

Die ungeheure Bedeutung, die die elektrische Energie während der letzten Jahrzehnte in den Kulturstaaten teils als Kraftquelle für industrielle und landwirtschaftliche Betriebe, als Betriebskraft für Stadt- und Ueberlandbahnen, teils auch als Beleuchtungsmittel in kommunalen und privaten Haushaltungen, ja vielfach als Heiz- und Kochmittel bereits erlangt hat, ist allgemein bekannt.

Die Anpassungsfähigkeit des Elektromotors an die verschiedensten Anforderungen der Großindustrie, des Kleingewerbes und der Landwirtschaft, die Vorzüge des elektrischen Lichtes, die völlig gefahrlose Verwendbarkeit des elektrischen Stromes in Haushaltungen, ferner die Möglichkeit, die elektrische Energie mit den denkbar geringsten Verlusten von der Erzeugungsstelle nach in beträchtlichen Entfernungen liegenden Verbrauchsstellen zu leiten, sind die allbekanntesten großen Vorteile, die die Elektrizität allen anderen Energiearten überlegen machen und ihr in verhältnismäßig kurzer Zeit eine derartige Verbreitung gesichert haben, daß die elektrische Energie, insbesondere in Ländern, die, wie die Schweiz, die skandinavischen Länder, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika usw., über große natürliche Kraftquellen zur Erzeugung derselben verfügen, ein unentbehrlicher Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung und des kulturellen Fortschrittes geworden ist.

Auch bei uns in Ungarn hat die Elektrizität in den letzten zwei Dezennien ziemlich Verbreitung erlangt. Ungarn (einschließlich Kroatien und Slavonien) besaß nach einer Statistik vom Jahre 1911 über die gemeinnützigen Elektrizitätswerke in diesem Jahre schon rund 200 Elektrizitätswerke, welche Anzahl sich seither auf rund 250 erhöht hat. Nicht nur die größeren Städte, auch ein Teil der größeren und wohlhabenderen Ortschaften besitzen heute in Ungarn bereits eigene elektrische Zentralen, teils in kommunalem, teils in privatem Betriebe, eventuell in Verbindung mit Industrieunternehmungen, Mühlen und dergleichen. Etwa 40 dieser Zentralen versehen eine oder mehrere der in ihrer Nähe liegenden Orte mit elektrischem Strom. Mit Ausnahme der hauptstädtischen und einiger bedeutenderen Provinzzentralen aber arbeiten diese Elektrizitätswerke zumeist mit wenig befriedigender Rentabilität, und der Grund dieses Umstandes liegt hauptsächlich in der bekannten Tatsache, daß die Erzeugungskosten eines jeden Produktes — so auch der Elektrizität — bei abnehmender Größe der hergestellten Menge verhältnismäßig zunehmen, aber auch darin, daß diese Zentralen meist schlecht ausgenützt sind. Die Produktionskosten der elektrischen Energie können daher in erster Reihe durch Erzeugung in großen Massen, in zweiter Reihe aber durch Sicherung von möglichst großen Absatzgebieten verschiedenen Charakters herabgedrückt werden.

Diese Betrachtung führte nun im allgemeinen zur Errichtung von großen Ueberlandzentralen, deren Aufgabe es ist, die elektrische Energie an günstig gewählten Punkten in großen Mengen zu erzeugen und von diesen Herstellungsorten als Mittelpunkten aus über ausgedehnte — in vielen Fällen Hunderte von Quadratkilometern umfassende — Konsumgebiete zu industriellen, landwirtschaftlichen und Beleuchtungszwecken zu verteilen. Nur auf diese Weise wird es möglich, geringe Erzeugungskosten und dementsprechend niedrige Verkaufspreise der elektrischen Kraft zu erzielen, die es gewährleisten, daß dieselbe als unentbehrlicher Artikel breiten Bevölkerungsschichten zur Verwendung zu den verschiedensten Zwecken zugänglich gemacht wird. Nachstehende Angaben mögen ein Bild davon geben, zu welcher Entwicklung die Ueberlandzentralen in dem uns verbündeten Deutschen Reiche bereits gelangt sind. Nach einer Statistik von Dr. Walter Strauß besaß Deutschland im Jahre 1911 94 solcher Ueberlandwerke, welche Versorgungsgebiete mit mehr als je 35.000 Einwohnern haben. Ihre Anzahl hat sich in den letzten fünf Jahren noch bedeutend erhöht.

Von diesen Zentralen seien nur einige der größten hervorgehoben:

	Anzahl der versorgten Ortschaften	Quadratkm.	Einwohner des Gebietes
Munperwerke, München	258	4860	120.000
Eßlingen, Württemb. Reichwerke A.-G. (überwiegend landwirtschaftlichen Charakters)	128	1064	287.750
Sagen in Westf. Kommunales Elektrizitätswerk, Marl	81	1070	628.000
Halle a. d. Saale Ueberlandzentrale	168		76.000
Mauer a. d. Bober Elektrizitätswerk des Provinzverbandes Schlesiens (überwiegend landwirtschaftlichen Charakters)	158	3500	380.000
Müthausen, Oberrheinische Kraftwerke A.-G.	95	963,9	252.400
Straßburg im Elsaß A.-G. (überwiegend landw. Charakters)	99	1033	345.500
Waldburg	76	1400	225.000

Der Charakter der mit Strom versorgten Ortschaften ist zum Teil industriell, zum Teil landwirtschaftlich (bei einigen der oben aufgezählten Werke ist der überwiegend landwirtschaftliche Charakter der Ortschaften besonders vermerkt), bei den meisten Ueberlandzentralen vorhanden. Die Antriebskraft zu den Ueberlandzentralen liefern teils (in den meisten Fällen in unmittelbarer Nähe der Werke liegende) Kohlengruben, teils Wasserkraft, einige benutzen das von den in der Nähe liegenden Hochofenbetrieben abgegebene Hochofengas als Antriebskraft, in mehreren Fällen werden auch verschiedene der vorgenannten Energiequellen kombiniert zum Antrieb der Kraftmaschinen verwendet.

Die relative Abnahme der Herstellungskosten der Gesamtanlagen mit zunehmender Leistungsfähigkeit, das Vorhandensein der zum Betrieb erforderlichen Kraftquellen in unmittelbarer Nähe, die Verminderung der Verwaltungs- und Betriebskosten, welche der Massenerzeugung des Produktes eigen ist, ermöglichen es diesen Großbetrieben, die Erzeugungskosten der elektrischen Energie in solchem Maße herabzusetzen und dieselbe zu so niedrigen Preisen an die Abnehmer zu verkaufen, daß für andere Kraftgattungen gegenüber erfolgreich den Dampf ausnehmen, ja vermöge ihrer Vorteile die letzteren fast ausnahmslos mit Leichtigkeit aus dem Felde schlagen konnte. Die niedrigen Erzeugungskosten gestatten es den Ueberlandzentralen, den elektrischen Strom selbst für Kleinkonsumenten zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken zu einem Einheitspreise von 20 Pfennig angefangen bis herab zu 6 bis 7 Pfennig zu verkaufen, während größere Industrieunternehmungen noch weit niedrigere Preise genießen. Es erübrigt sich wohl, besonders hervorzuheben, daß diese billigen Strompreise eine rapide Erweiterung des Abnehmerkreises zur Folge haben und die so stetig wachsende Ausnutzungsmöglichkeit der Werke eine zunehmende Rentabilität für dieselben bedeutet.

Vergleicht man diese Verhältnisse mit dem gegenwärtigen Zustand der Elektrizitätsversorgung in Ungarn, so gelangt man ohne weiteres zu der Erkenntnis, welche gewaltigen Vorsprung Deutschland in dieser Hinsicht vor uns gewonnen hat, und es fallen die Vorteile des elektrischen Großbetriebes nur umso klarer ins Auge. Betrachten wir die Betriebsergebnisse unserer Elektrizitätswerke, so sehen wir, daß die meisten der kleinen, ja zum Teil selbst die mittleren und größeren Provinzzentralen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Natürliche Kraftquellen (Wasserkraft) werden bei uns vorläufig in verhältnismäßig noch sehr wenigen Fällen zum Antriebe elektrischer Zentralen ausgenützt; von der nach dem heutigen Stande rund 230.000 Pferdestärken betragenden Gesamtleistung der Kraftmaschinen in den ungarischen Elektrizitätswerken werden insgesamt etwa 20.000 Pferdestärken (zirka 8,7 Prozent) durch Wasserkraft geliefert, während etwa 177.000 Pferdestärken (zirka 77 Prozent) mittels Dampfkraft (Dampfmaschinen, Turbinen, Lokomobilen), etwa 29.000 Pferdestärken (zirka 12,6 Prozent) mittels Kohlmotoren und etwa 4000 Pferdestärken (zirka 1,7 Prozent) mittels Sauggas, beziehungsweise anderer Gasmotoren erzeugt werden.

Es ist klar, daß die vielen einzelnen Provinzzentralen, sozusagen die Kleinproduzenten elektrischer Energie, deren Leistungsfähigkeit, bei etwa 30 Pferdestärken beginnend, zum überwiegenden Teile durchschnittlich 500 bis 600 Pferdestärkte (einschließlich Reservemotoren) nicht überschreitet, einerseits die natürlichen Vorzüge des Großbetriebes (der zunehmenden Größe des Werkes entsprechend relativ geringere Anlagelkosten, Abnahme der Betriebs- und Administrationskosten usw.) nicht besitzen, andererseits durch den schwerwiegenden Umstand, mit wenigen Ausnahmen den Vorteil nahe liegender, billiger Kraftquellen entbehren zu müssen und auf durch Transportkosten und Konjunkturen verteuerte Brennmaterialien, wie Kohle und Kohöl, angewiesen zu sein, sich in bezug auf Billigkeit der Verkaufspreise, deren dieser Artikel, wie jeder andere zu seiner Verbreitung bedarf, mit den großen Ueberlandzentralen nicht messen können. Daß die hohen Strompreise wieder durchaus nicht geeignet sind, den Konsumentenkreis zu erweitern und ein größenteils konservatives Publikum zur Anwendung der Elektrizität anzulocken, ist ohne weiteres einleuchtend.

In welchem Maße ein großer Teil unserer Zentralen beispielsweise durch die infolge des Krieges hervorgerufene Verteuerung der Brennmaterialienpreise, insbesondere aber der auf vier- bis fünffache gestiegenen Kohölpreise zu leiden hatte, beweist die Tatsache, daß mehrere dieser Zentralen während des Krieges an die Grenze des finanziellen Ruins gelangt sind. Erzeugungselbstkosten von 40 bis 50 Heller pro Kilowattstunde (also über dem durchschnittlichen Verkaufspreis liegend) sind in diesen kritischen Zeiten bei kleineren Zentralen mit schlechterer Ausnutzung keine Seltenheit, so daß zwecks Rettung der Existenz solcher Werke in vielen Fällen zur Erhöhung der

Die Verhämmlung beschloß eine Tagesordnung, in der sie für die Eisenbahnen und die industriellen Betriebe die Vorschrift des ausschließlichen Gebrauchs von Holz fordert, damit die Gaswerke ihre Betriebe aufrechterhalten und die für die Munitionserzeugung notwendigen Nebenprodukte liefern können.

Konferenzen über Eisenbahnfragen.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 7. Dezember.

Am 5. d. haben im ungarischen Handelsministerium Besprechungen zwischen dem österreichischen Eisenbahnminister und dem ungarischen Handelsminister in Anwesenheit der künftigen Regelung des Eisenbahnverkehrs zwischen Oesterreich und Ungarn stattgefunden. In diesen Besprechungen, die unter Vorsitz des ungarischen Handelsministers Baron Sarkanyi abgehalten wurden, nahmen seitens des österreichischen Eisenbahnministeriums der Eisenbahnminister Schaible, ferner die Sektionschefs Ritter v. Solvia, Kessig, Brüll, die Ministerialräte Dr. Müller-Markini, Ministerialsekretär Dr. Kauser und seitens des ungarischen Handelsministeriums Ministerialrat Dr. v. Kemann, Ministerialrat Matray, Hofrat v. Darvay und Oberinspektor Kapus teil. Es ist in Aussicht genommen, die Besprechungen demnächst fortzusetzen.

Die Einschränkung der Beleuchtung und Beheizung.

Wien, 7. Dezember.

Sonntag tritt die von uns im Morgenblatte angekündigte Ministerialverordnung in Kraft, welche den Ladenschluß, ausgenommen den Lebensmittelhandel, auf 7 Uhr festsetzt, die Schließung der Gasthäuser spätestens um 11 Uhr und der Kaffeehäuser um 12 Uhr verfügt und die Schaufensterbeleuchtung bei zwei Flammen auf die Hälfte, bei mehr als zwei Flammen auf ein Drittel reduziert und jede Außenbeleuchtung und Sichtlampe verbietet. Die Betriebsstunde der Theater und Vergnügungsorte ist durch die Verordnung nicht berührt.

Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung des Ministers des Innern und des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 6. d. über Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung hat folgenden Wortlaut:

Der Sieben-Uhr-Ladenschluß.

§ 1. In der Zeit bis 30. April 1917 sind bei Gewerben, deren Warenverkauf sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht, mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen.

In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Abnahmen für Weihnachten.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden, wenn die politische Bezirksbehörde etwas anderes nicht verfügt, keine Anwendung: 1. auf Wochenlage in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Dezember; 2. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur; 3. auf die Ueberführung und Neueinrichtung des Betriebes und 4. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Januar 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit berührt, als letztere weitergehende Einschränkungen bezüglich des Ladenschlusses in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben anordnet.

Die Sperrstunde der Gast- und Kaffeehäuser.

§ 4. Sofern eine frühere Polizeistunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf weiteres Gast- und Kaffeehäuser über 11 Uhr abends und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offen gehalten werden.

Einschränkung der Beleuchtung.

Schonung der Brennmaterialien. — Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

Die Regierung hat heute eine Verordnung erlassen, welche die weitestgehende Schonung der Brennmaterialien bezweckt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird vom 2. Januar angefangen die Straßenbeleuchtung eingeschränkt, für die öffentlichen Lokale in Budapest 12 Uhr, in der Provinz 11 Uhr als Sperrstunde festgestellt und verfügt, daß die Verkaufsgeschäfte in den Monaten von Januar bis April von 7 Uhr Abends bis halb 8, beziehungsweise bis halb 7 Uhr Morgens geschlossen sein müssen. Ferner werden die innere Beleuchtung der öffentlichen und Geschäftslokale, sowie der Schaufenster auf das Mindestmaß reduziert, die äußere Beleuchtung dieser Lokale, die Beleuchtung der Firmentafeln und die Lichtreklame eingestellt und auch Privaten die größte Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Ähnliche Verfügungen sind in Berlin seit Monaten und in Wien seit Wochen in Kraft und das Publikum dürfte sich, ebenso wie es dort der Fall war, bald an die neue Ordnung gewöhnen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Straßenbeleuchtung.

§. 1. Die Straßenbeleuchtung der Städte (Gemeinden) ist bis auf weitere Verfügung soweit einzuschränken, als es die Interessen der öffentlichen Sicherheit gestatten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Städte (Gemeinden), in denen die öffentliche Straßenbeleuchtung ausschließlich durch einen elektrischen Strom geliefert wird, der mit Wasserkraft entwickelt wird.

Inwiefern die öffentliche Straßenbeleuchtung der Städte (Gemeinden) ohne Gefährdung der Interessen der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden kann, stellt der städtische Magistrat (Oberstuhlrichter) fest. Gegen ihre Entscheidung hat eine einmalige Appellation statt, in Städten mit Municipalrecht an die Generalversammlung, anderwärts an den Bizegespan.

Die Sperrstunde der öffentlichen Lokale.

§. 2. Öffentliche Speise- und Unterhaltungslokale (Gasthäuser, Wirthshäuser, Lokale zum Ausschank oder zum Verschleiß von Getränken und andere ähnliche Geschäfte, Theater, Unterhaltungsorte, Kaffeehäuser usw.) dürfen, wenn in der für sie geltenden Rechtsnorm nicht eine noch kürzere Sperrstunde festgestellt ist, nicht länger als in Budapest bis 12 Uhr Mitternachts, anderwärts bis 11 Uhr Nachts offen gehalten, und, wenn die geltende Rechtsnorm keinen späteren Zeitpunkt feststellt, nicht vor 5 Uhr Morgens geöffnet werden. Von der letzterwähnten Bestimmung kann in begründeten Fällen die Polizeibehörde den Lokalverhältnissen entsprechende Ausnahmen machen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen die Eisenbahnrestaurationen nicht, wenn die Interessen des reisenden Publikums erfordern, daß diese offen gehalten werden.

Sperrstunde für Verkaufsgeschäfte.

§. 3. Offene Verkaufsgeschäfte (Gewölbe) sind sammt den zu ihnen gehörenden Kassei- und Magazinslokalitäten in den Monaten Januar und Februar von 7 Uhr Abends bis halb 8 Uhr Morgens, in den Monaten März und April von 7 Uhr Abends bis halb 7 Uhr Morgens, Geschäfte, in denen überwiegend Nahrungs- oder Monopolarartikel verkauft werden, in den Monaten Januar und Februar von halb 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, in den Monaten März und April von halb 8 Uhr Abends bis halb 6 Uhr Morgens gesperrt zu halten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für die im vorangehenden Absatz nicht erwähnten offenen Geschäfte, ausgenommen diejenigen:

- a) in denen ausschließlich Materialbearbeitung vor sich geht;
- b) in denen dem Publikum ausschließlich zum Konsum an Ort und Stelle Nahrungsmittel ausgefolgt werden.

Sind die unter Punkt a) fallenden Geschäfte auch für Verschleiß eingerichtet, so kann dort der Verschleiß und, wenn aus den unter Punkt b) fallenden Geschäften Nahrungsmittel auch über die Straße verkauft werden, kann dort der Verkauf über die Straße nur in der Zeit erfolgen, in der auch die

offenen Verkaufsgeschäfte offengehalten werden können.

Die übrigen Bestimmungen des G. A. XXXVI v. J. 1913 über die Geschäftssperrstunde bleiben unberührt.

Weitere Einschränkungen.

§. 4. Der erste Beamte des Municipiums darf mit Bewilligung des Handelsministers den Lokalbedürfnissen entsprechend für die Offenhaltung der Geschäfte auch strengere Einschränkungen als die in §. 3 enthaltenen feststellen.

§. 5. Die innere Beleuchtung von Speise- und Unterhaltungs-, ferner von Geschäftslokaleitäten (§§. 2 und 3), wie auch die Beleuchtung der Schaufenster sind bis auf das Maß des unvermeidlich Nothwendigen einzuschränken. In einem Schaufenster, das bisher durch zwei Flammen beleuchtet war, darf in Zukunft nur eine Flamme, in solchen aber, die durch mehr als zwei Flammen beleuchtet waren, höchstens ein Drittel der bisher verwendeten Flammen zur Beleuchtung der Schaufenster verwendet werden.

§. 6. Die äußere Beleuchtung von Speise-, Unterhaltungs- wie auch der Geschäftslokaleitäten (§§. 2 und 3), ferner die Beleuchtung der Firmentafeln, sowie die Reklamezwecken dienende Beleuchtung überhaupt sind verboten.

Die Polizeibehörde erster Instanz kann die äußere Beleuchtung der Geschäftslokaleitäten, wenn diese die Beleuchtung der Schaufenster ersetzt, wie auch die Beleuchtung der Firmentafeln, soweit dies im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, bis zu dem Maße des unumgänglich Nothwendigen gestatten.

Die Beleuchtung von Privatlokalen.

§. 7. Bei der Beleuchtung der Privatlokale ist die weitestgehende Sparsamkeit anzustreben.

Im Bedarfsfalle kann die Polizeibehörde erster Instanz — mit Zustimmung des ersten Beamten des Municipiums — einschränkende Verfügungen hinsichtlich der Beleuchtung der Privatlokale treffen.

Strafbestimmungen.

§. 8. Wer die auf Grund der §§. 2, 3, 5 und 6 dieser Verordnung getroffenen behördlichen Verfügungen verlegt, ist — insoweit seine Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt — wegen Uebertretung mit Haft bis zu zwei Monaten und an Geld bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretung gehört in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde als Polizeistrafgericht, auf dem Funktionsgebiete der königlich ungarischen Staatspolizei der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den der königlich ungarischen Staatspolizei. In Kroatien-Slavonien gehen wegen dieser Uebertretung die nach den dortigen Rechtsnormen hiezu berufenen Behörden vor.

Geltung der Verordnung.

§. 9. Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1917 in Kraft.

Ihre Geltung erstreckt sich — insoweit die Verordnung Rechtsverhältnisse betrifft, die in einem auf dem ganzen Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind — auch auf Kroatien-Slavonien. In Kroatien-Slavonien vollstreckt diese Verordnung, soweit ihr Vollzug in den Kreis der dortigen Autonomie gehört, der Banus.

Budapest, 22. Dezember 1916.

Graf Stephan Tisza m. p.,
kön. ung. Ministerpräsident.

23. / 1. 1917

Einschränkung der Straßenbeleuchtung.

Die Bogenlampen außer Betrieb. — Ab 10 Uhr nachts Verlöschen der „halbnächtigen“ Gasbeleuchtung.

Wien, das sich nie einer ausreichenden Beleuchtung erfreute, soll nun in ein fast undurchbringliches nächtliches Dunkel versinken. Infolge dringender äußerer Umstände sah sich der Stadtrat genötigt, eine sehr einschneidende Einschränkung der Straßenbeleuchtung vorzunehmen; die Bogenlampen sind mit dem gestrigen Tage außer Betrieb und die sogenannte halbnächtige Gasbeleuchtung, die früher von 12 Uhr an in Betrieb kam, dann aus Ersparungsrücksichten mit halb 12 Uhr und vor Monaten mit 11 Uhr begann, jetzt nun schon um 10 Uhr abends ein. Das ist die Zeit, in der man vom Theater, vom Konzert, von Vorträgen und allen sonstigen abendlichen Veranstaltungen nach Hause zu gehen pflegt. Alle Straßen liegen nun, ausgenommen ihre stark frequentierten Verkehrskreuzungen, in mitternächtigem Dunkel. Auch die Ringstraße hat die gleiche reduzierte Beleuchtung, die Straßenbahnwagen leuchten in der Finsternis auf wie Glühwürmchen. Die Dessenlichkeit, deren Betrieb durch die Einschränkung der Straßenbeleuchtung in schwere Mitleidenschaft gebracht wird, hätte ein Recht auf eingehende Begründung dieser Maßregel. Denn daß die Mitternacht, notabene die verschärfte Mitternacht nun schon um 10 Uhr abends eingeführt wird, schafft nicht nur dem Fußverkehr,

...und die Hauptverkehrsstraßen, welche erst vor wenigen Jahren durch die Einführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung als beleuchtete Straßen erschienen, sind nun wieder in Dunkelheit gehüllt. Die Bogenlampen sind außer Betrieb und die sogenannte halbnächtige Gasbeleuchtung, die früher von 12 Uhr an in Betrieb kam, dann aus Ersparungsrücksichten mit halb 12 Uhr und vor Monaten mit 11 Uhr begann, jetzt nun schon um 10 Uhr abends ein. Das ist die Zeit, in der man vom Theater, vom Konzert, von Vorträgen und allen sonstigen abendlichen Veranstaltungen nach Hause zu gehen pflegt. Alle Straßen liegen nun, ausgenommen ihre stark frequentierten Verkehrskreuzungen, in mitternächtigem Dunkel. Auch die Ringstraße hat die gleiche reduzierte Beleuchtung, die Straßenbahnwagen leuchten in der Finsternis auf wie Glühwürmchen. Die Dessenlichkeit, deren Betrieb durch die Einschränkung der Straßenbeleuchtung in schwere Mitleidenschaft gebracht wird, hätte ein Recht auf eingehende Begründung dieser Maßregel. Denn daß die Mitternacht, notabene die verschärfte Mitternacht nun schon um 10 Uhr abends eingeführt wird, schafft nicht nur dem Fußverkehr,

9. II. 1917

63

Die neuen Sparmaßnahmen.

Bei der Beleuchtung und Beheizung.

Wir haben im Morgenblatt auszugsweise die Bestimmungen der heute kundgemachten Verordnung wiedergegeben, durch die neue Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung angeordnet werden. Im einzelnen bestimmt die Verordnung:

Ladenschluß: 7 Uhr.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in den für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumen vollzieht — mit Ausnahme des Lebensmittelhandels — sind bis auf weiteres diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörenden Comptoirs und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen.

In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen.

Vorschriften für die Gast- und Schanklokalitäten.

Sofern eine frühere Vollzeitsunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf weiteres Gast- und Schanklokalitäten aller Art über 11 Uhr nachts und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offen gehalten werden.

Auch Räumlichkeiten in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl., die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser zu dienen, sondern zur anderweitigen Benützung durch das Fremdenpublikum bestimmt sind, ebenso Vereine, Versammlungs-, Klub- und sonstige Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern, dürfen nicht länger als bis 11 Uhr nachts offen gehalten werden.

Die öffentliche Beleuchtung.

Die Beleuchtung der Straßen, Plätze, öffentlich zugänglichen Höfe und Durchgänge ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen.

Sammlungen und Museen.

Öffentlich zugängliche Sammlungen, Museen, Ausstellungen u. dgl. dürfen nur zur Tageszeit offengehalten und nicht beleuchtet werden. Beheizt dürfen die betreffenden Räume nur insoweit werden, als dies zur Erhaltung der darin befindlichen Objekte unbedingt notwendig ist. Für Ausstellungen von größerem Umfang, deren Besuch aus besonderen öffentlichen Rücksichten gefördert werden soll, kann die Behörde teilweise Ausnahmen von den im ersten Absatz getroffenen Bestimmungen zulassen.

Die Zugabebeleuchtung.

Jede wie immer geartete Zusatz-, Effekt- und Reflektornbeleuchtung, gleichgültig ob es sich um öffentliche oder private Innenräume oder um eine Außenbeleuchtung handelt, dann die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern u. dgl. ist untersagt.

Schauenster und Schaukästen dürfen nur bei Gewerbetrieben, und zwar nur von Beginn der Dunkelheit an und nur in der Zeit, während deren die zugehörigen Geschäftslokaleitäten geöffnet sein dürfen, beleuchtet werden; zu ihrer Beleuchtung darf jedoch höchstens für jedes Schaufenster und jeden Schaukasten nur je eine entweder innen oder außen angebrachte Lampe verwendet werden. Falls Gas zur Beleuchtung dient, darf diese Lampe nur einen Brenner haben; falls elektrische Lampen zu diesem Zweck benützt werden, dürfen sie nur einen Anschlußwert von höchstens 60 Watt besitzen.

Auch die Innenbeleuchtung aller dem Publikum zugänglichen Räume von Werbetrieben ist auf das unerlässlich notwendige Maß einzuschränken. Desgleichen ist die Beheizung solcher Lokalitäten, falls sie überhaupt notwendig ist, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

In den zur Beherbergung von Fremden dienenden Wohnräumen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl. darf — abgesehen von der Sitzen- und Gangbeleuchtung — in der Regel nur je eine Flamme für einen Wohnraum verwendet werden. Bei elektrischer Beleuchtung dürfen die Beleuchtungsörper in jedem Wohnraum nur mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch an die bestehende Beleuchtungsanlage angeschlossen werden.

Die Verwendung von elektrischer Kraft zur Erzeugung von Kunsteis für Eislaufplätze ist verboten. Die Beleuchtung von Eislaufplätzen ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Ausmaß herabzusetzen. Der Betrieb von Eislaufplätzen ist längstens um 8 Uhr abends einzustellen.

Die Einschränkungen in den Privatwohnungen.

Auch in den Privathaushaltungen ist die Beleuchtung und Beheizung im allgemeinen auf das unerlässliche Mindestmaß einzuschränken. Bei elektrischer Beleuchtung kann die Behörde anordnen, daß zu Beleuchtungszwecken nur so viel Elektrizität bezogen werden dürfe, als dem Anschluß von Beleuchtungsörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht und daß hierbei mehr als eine

bestimmte Anzahl von Wohnräumen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe. Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenräume (Vorzimmer, Küche, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Kellerräume u. dgl.) das Auslangen gefunden werden.

Möglichkeit weiterer Einschränkungen.

Im Bedarfsfalle kann die Behörde noch weitere Einschränkungen in der Beleuchtung und Beheizung aller dieser Räume verfügen, ferner die Beleuchtung von Schau Fenstern und Schaukästen (§ 7) überhaupt untersagen. Auch kann von der Behörde zu Zwecken der Ersparung von Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial die Dauer der Offenhaltung der Gewerbebetriebe (§ 1) und der Gast- und Schanklokalitäten, Kaffeehäuser sowie der sonstigen im § 4 bezeichneten Räumlichkeiten teilweise noch weiter eingeschränkt werden.

Aus dem gleichen Grunde kann ferner von der Behörde auf allgemeine oder teilweise Ermächtigung oder Auftrag der politischen Landesbehörde der Betrieb von Theatern, Vergnügungsorten u. dgl. zeitweise eingestellt oder auf bestimmte Tage beschränkt, und es können von der Behörde für den Beginn und den Schluß der daselbst stattfindenden Vorstellungen u. dgl. bestimmte Stunden festgesetzt werden.

Strafen.

Ubertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verfügungen werden von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall oder bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Beleuchtung von Privathaushaltungen.

Nach der heute erschienenen Verordnung, mit der die Beleuchtung von Geschäftslokalen, Hotels, Gasthäusern, Pensionen und Privatwohnungen eine weitere Einschränkung erfährt, wird ein Stromverbrauch von höchstens 60 Watt für jeden Raum erlaubt. Wie uns von den Elektrizitätswerken mitgeteilt wird, entspricht dieses Maß ungefähr einer Strommenge, wie sie von einer 50kerzigen Metallfadenlampe verbraucht wird. Die Lichtstärke einer 50kerzigen Metallfadenlampe reicht für einen Wohnraum der Privathaushaltung aus. Dort, wo bisher Luster mit mehreren Lampen benützt wurden, darf künstlich bloß eine 50kerzige Lampe benützt werden oder zwei Lampen zu je 25 Kerzen, oder drei Lampen zu je 16 Kerzen. Immer wird jedoch mit Metallfadenlampen gerechnet. Kommen Kohlenfadenlampen in Betracht, so würde der Strommenge von 60 Watt eine 16kerzige Kohlenfadenlampe entsprechen. Bei gasgefüllten Lampen (Halbmattlampen) käme eine 85kerzige Lampe der Strommenge von 60 Watt gleich.

Für die Nebenräume wird kein Strom abgegeben. Für Vorzimmer, Küche, Badezimmer usw. muß die nötige Strommenge in den Haupträumen erspart werden. Es dürfen zum Beispiel bei einer Wohnung von vier Zimmern nicht alle vier Zimmer fortgesetzt beleuchtet werden, sondern nur jeweils der eine oder andere Raum, in dem sich die Familienmitglieder gerade aufhalten. Die anderen Räume bleiben unbeleuchtet, und ersparen auf diese Weise den Lichtstrom für die Nebenräume, wo ebenfalls das Licht nur im Bedarfsfalle eingeschaltet werden darf.

Übrigens wird voraussichtlich morgen eine Staffalterverordnung erlassen, in der bezüglich der Beleuchtungseinschränkung nähere Bestimmungen enthalten sein werden.

Praktische Beispiele für die Wirkung der neuen Lichtverordnung.

Wien, 12. Februar.

Der Laie muß sich zunächst klar darüber werden, welcher Lichtmenge ein Stromkonsum von sechzig Watt entspricht. Ein solcher Verbrauch wird bei häufig durch zwei Stück der jetzt allgemein üblichen fünfundsiebzig- bis dreißigkerzigen Glühlampen repräsentiert.

Frage: Wieviel Lampen darf man in einer Wohnung brennen?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Multiplikation der zu beleuchtenden Wohnräume mit je zwei fünfundsiebzigkerzigen Lampen. Der Besitzer einer Wohnung von drei Wohnräumen kann gleichzeitig sechs Stück fünfundsiebzig- bis dreißigkerzige Lampen brennen lassen.

Es ist ihm freigestellt, diese Lampen beliebig auf die Wohnräume zu verteilen. Er kann zum Beispiel in einem Zimmer sechs Lampen brennen, die beiden anderen Zimmer aber unbeleuchtet lassen. Oder er kann in zwei Zimmern je drei solcher Lampen brennen lassen und das dritte Zimmer unbeleuchtet lassen. Oder aber in einem Zimmer drei, in einem Zimmer zwei, in einem Zimmer eine Lampe brennen lassen. Kurz sechs Lampen dieser Kerzenstärke für die dreizimmerige Wohnung. Die Höchsthöhe für die in einer Wohnung verwendeten Lampen wird also acht sein, da nicht mehr als vier Wohnräume beleuchtet werden dürfen. Hätte jemand zum Beispiel sechs Zimmer, so kann er in vier Zimmern je eine Lampe brennen, in den restlichen zwei Zimmern je zwei Lampen. Mit einem Wort, er kann die Beleuchtung so einstellen, wie es ihm beliebt, nur darf er die Zahl von acht Lampen nicht überschreiten.

Frage: Dürfen auch andere als fünfundsiebzig- bis dreißigkerzige Lampen verwendet werden?

Antwort: Selbstverständlich. Der Stromverbrauch wächst nicht in der ganz gleichen Proportion mit der Kerzenstärke. Es werden jedenfalls von den städtischen Elektrizitätswerken diesbezügliche Tabellen ausgegeben werden. Aber beiläufig kann man sagen: Der Besitzer einer Dreizimmerwohnung hat das Anrecht an etwa hundertachtzig Kerzenstärke Lichts. Er kann in einem Zimmer eine fünfundsiebzigkerzige, im zweiten Zimmer vier fünfundsiebzigkerzige, im dritten Zimmer eine dreißigkerzige brennen. Das Beispiel läßt sich beliebig variieren, maßgebend bleibt nach der Verordnung der Stromverbrauch.

Frage: Wie lange dürfen die Lampen brennen?

Antwort: Nach dem Beleuchtungskalender jeweils vom Eintritt der Abenddämmerung bis Mitternacht. Das ist um die gegenwärtige Jahreszeit zum Beispiel etwas mehr als sieben Stunden. Ich habe also das Recht, im Laufe eines Tages, wenn ich eine dreizimmerige Wohnung besitze, dreimal sechzig Watt durch sieben Stunden zu verwenden. Dabei ist es meinem Belieben anheimgestellt, nicht nur die Glühlampen in beliebiger Stärke zu wählen, die Zahl der Glühlampen auf die Wohnräume nach meinem Belieben zu verteilen, sondern ich kann auch die Brennstunde wählen wie ich will. Ich darf nur insgesamt nicht mehr als für Mitte Februar, beispielsweise durch sieben Stunden je dreimal sechzig Watt konsumieren.

Damit erledigt sich auch die vielleicht zu zweifelnden Fragen Anlaß gebende Bemerkung der Stromberechnung vom Dämmerungsbeginn bis Mitternacht. Das heißt nicht, daß ich nicht länger als bis Mitternacht beleuchten darf. Es ist mir vollkommen freigestellt, wenn ich einen Teil des Abends außer Hause verbracht habe und den mir zustehenden Strom voll ausnützen will, eine, mehrere oder alle mir gebührenden Lampen auch nach Mitternacht in Funktion zu setzen. Nur darf insgesamt der Stromverbrauch für jede einzelne Flamme sieben Stunden nicht überschreiten. Beispielsweise kann eine Familie, in der in einem Zimmer zwei Kinder ihre Schulaufgaben erledigen, in einem zweiten Zimmer ein Kind Klavier spielt, in einem dritten Zimmer sich die Eltern aufhalten, einen Teil des Abends für jedes Zimmer eine wesentlich stärkere Beleuchtung als 60 Watt in Tätigkeit setzen. Dieser Mehrverbrauch wird dann dadurch heringebracht, daß, wenn die Kinder zu Bette gebracht wurden, die Lichter in zwei Zimmern verlöscht werden und ein Zimmer bei schwacher Beleuchtung nötigenfalls bis nach Mitternacht beleuchtet wird.

Das Ganze ist also immer ein Rechenexempel durch Multiplikation: 60 Watt für jedes Zimmer multipliziert mit der Anzahl der Zimmer bis höchstens zu vier Wohnräumen, multipliziert mit der Anzahl der jeweils zulässigen Brennstunden.

Zwei Glühlampen zu 25 bis 30 Kerzen genügen im allgemeinen für die Beleuchtung eines Raumes und bei entsprechender Sparsamkeit, wenn zum Beispiel Steckkontakte für die Beleuchtung einer Zimmerdecke oder beim Klavier, an einem gesonderten Nachtschiff usw. in Verwendung stehen, kann ziemlich leicht das Auskommen gefunden werden. Allerdings muß man auf eine Reserve bedacht sein, denn Vorzimmer, Küche, Dienstubenzimmer, Badezimmer müssen aus dem Budget des Wohnraumes Stromverbrauches beleuchtet werden. Die Sparsamkeit wird sich also weniger in der Intensität der Beleuchtung äußern müssen, noch auch in der Dauer der Brennzeit, als hauptsächlich darin, daß möglichst wenig Räume gleichzeitig beleuchtet werden, und vor allem in der Achtung darauf, daß, wie es häufig genug geschieht, ein Wohnraum, den man verläßt, in der Annahme, man werde bald wieder in denselben zurückkehren, in der Zwischenzeit beleuchtet bleibt. Diese gewissermaßen als leergehende Beleuchtungsanlage zu bezeichnende Verschwendung spielt eine nicht unbeträchtliche Rolle.

Es ist heute noch nicht abzusehen, wie lange diese durch die Kohlenknappheit hervorgerufenen Einschränkungsmaßregeln in Kraft bleiben werden. Da die Kohlenfrage im wesentlichen eine Transportmaßnahme ist, wird auch nach Aufhören des Frostes wohl noch für geraume Zeit mit diesen

65

mit dem Gas wenig Erfolg haben. Die Qualität des Gases ist insbesondere in den letzten Tagen im Heizwerthe derart gesunken, daß beim Industrie- und Haushaltungsgas mindestens das doppelte Quantum verwendet werden muß, um denselben Effekt zu erzielen, wie zur Zeit, als die Gaslieferung eine normale war. Es gehört in den Wirkungskreis von Fachmännern, zu beurtheilen, welchem Umstände die Abnahme der Heizkraft des Gases zuzuschreiben ist, wir wollen nur festgestellt haben, daß der Ruf zur Sparsamkeit, nicht aus dem Verichthe des Publikums, wenig Erfolg haben wird.

Die Heizkohle.

Bezüglich der Haushaltungskohle und der Kohle für die Betriebe hat sich der Zustand in keiner Weise verändert.

Für die Industrieanlagen und die Heizhäuser der ungarischen Staatsbahnen langt wohl täglich Kohle an, jedoch in so geringem Maße, daß auch deren Bedarf nicht gedeckt ist. Ungarische Kohle langt — wie dies der Leiter des Rákofer Rangirbahnhofes behauptet — wohl täglich 400—500 Waggons an, die jedoch zum überwiegenden Theil von Industrieanlagen verwendet wird. Auch preussische Kohle langt an, die für Großhändler bestimmt, aber von der Deckung des Bedarfs weit entfernt ist. Die wenigste Kohle langt noch für die Gaswerke an.

Derzeit sind circa 600 Waggons preussischer und österreichischer Kohle gegen Ungarn im Rollen, die jedoch mindestens 20—24 Stunden brauchen, ehe sie in Budapest anlangen. Charakteristisch für den Zustand ist, daß in den letzten 24 Stunden insgesamt 13 Waggons preussischer Kohle in der Hauptstadt angelangt sind.

Die Landes-Kohlenkommission schweigt. Von ihr kann derzeit noch ein Eingriff in die Kohlenversorgung nicht erwartet werden, weil sie — wie einer ihrer Beamten sagt — jetzt über siedelt und demnach noch keine Zeit gefunden hat, sich mit der Kohlenfrage zu befassen. Man hofft, daß die Uebersiedlung bald beendigt sein wird und damit wird sich auch dieses Organ vielleicht mit der Behebung der Kohlennoth befassen.

Die Zufuhr der Kohlenvorräthe von den Bahnhofstrassen mit Hilfe der von der Militärbehörde beigeestellten Fuhrwerke hat heute Morgen begonnen. Der militärische Leiter der Aktion, Rittmeister Berczy, der die Militärfuhrwerke und Bedienungsmannschaften vom Tatterfall aus nach den Kohlenbahnhöfen dirigirt, hatte den hauptstädtischen Funktionären, die in den Bahnhöfen amtiren, eine entsprechende Anzahl von Fuhrwerken zur Verfügung gestellt, von denen im Laufe des Vormittags auch ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde. In erster Reihe werden die militärischen Fuhrwerke zur Deckung des Kohlenbedarfes der militärischen Anstalten, der öffentlichen Institutionen und der Kleinkaufleute in Anspruch genommen, nach Möglichkeit werden Fuhrwerke aber auch dem großen Publikum überlassen, falls es den militärischen Leiter der Aktion der Zutreffung darum angeht. Am heutigen Tage wurden insgesamt 150 Fuhrwerke gemacht, hievon 30 für Kohlenkleinhändler. Von morgen ab wird die Anzahl der Fuhrwerke schon größer sein.

Die Aufnahmefähigkeit der militärischen Fuhrwerke ist beschränkt. Sie vermögen nur fünf Meterzentner zu laden, was die Aktion beeinträchtigt. Die Zufuhr von Kohle an militärische Anstalten und öffentliche Institute erledigt der Kommandant Hauptmann Berczy, und nur über die für die Kleinkohlenhändler bestimmten Wagen verfügt Magistratsrath Dr. Emil Vita. Desgleichen erhalten Private nur im Wege des Kommandanten Fuhrwerke.

Abgesehen davon, daß die Militärfuhrwerke eine größere Erleichterung bei der Kohlenzufuhr bedeuten, haben sie einen unschätzbaren moralischen Werth. Die Ansprüche der Privatfuhrwerksbesitzer sind bereits ins Unermeßliche gestiegen. In den letzten Tagen waren Fuhrwerke unter 10 K. per Meterzentner kaum zu erhalten, und auch da mußte sich das Publikum noch vielen anderen Bedingungen unterwerfen. Der Umstand nun, daß die Kohlenzufuhr nicht mehr allein in ihren Händen liegt, hat die heilsame Wirkung, daß die Herren etwas zugänglicher und bald einsehen werden, daß sie im Rahmen der festgesetzten Preise bleiben müssen, da es nun auch andere Ausmittlungsmittel gibt. Wie wir erfahren

Gas und Kohle.

— Die Einstellung des Gasbetriebes verschoben. —

Die imminente Gefahr, mit welcher die Hauptstadt durch die Einstellung des Gaswerksbetriebes bedroht war, ist vorläufig verschoben. Die Kohlenzufuhr zu den Gaswerken hat wohl noch keinen merklichen und beruhigenden Ausschlag genommen, die Direktion der Gaswerke befindet sich aber im Besitze von Versprechungen, die sie dazu veranlassen, das äußerste Mittel — die Einstellung des Betriebes — vorläufig noch nicht in Anwendung zu bringen. Mit diesem Schritt hat die Direktion der Gaswerke wieder einmal, zum so und sovieltensmale, einen großen Vertrauensvorschuß gewährt, und es wäre zu wünschen, daß die maßgebenden Faktoren dieses Vertrauen nicht wieder mit einer Enttäuschung honoriren. Ein solches Spiel wäre doppelt gefährlich, weil es sich bei einem vollständigen Verbrauch der Kohlenreserven nicht nur darum handeln würde, die Gasabgabe einzustellen, sondern das ganze Röhrennetz würde großen Schaden erleiden, wenn die Gasgeneratoren nicht mehr unter Feuer gehalten werden könnten.

Die Situation und den Werth der Versprechungen zu beurtheilen, müssen wir der Direktion der Gaswerke überlassen, die gewiß alle Eventualitäten in Erwägung gezogen hat, ehe sie sich entschloß, von der Einstellung des Betriebes Abstand zu nehmen. Wie abisirt, hat die Direktion der Gaswerke heute Mittag eine Sitzung abgehalten, in welcher über diese höchwichtige Frage verhandelt wurde. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde folgendes amtliche Communiqué herausgegeben:

Die Direktion der Gaswerke hat in ihrer heute Mittag abgehaltenen Sitzung auf Grund an authentischer Stelle erhaltener Informationen dem Magistrat den Antrag gestellt, die Einstellung des Betriebes der Gaswerke vorderhand nicht anzuordnen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das Publikum in einer Kundmachung aufzufordern, mit dem Gas so sparsam als möglich umzugehen.

So erfreulich dieser Entschluß der Direktion auch ist, dürfte die Aufforderung zur Sparsamkeit

Gas und Kohle.

Sparfameit mit Gas. — Mangelhafte Kohlezufuhr.

Die Direktion der Gaswerke hat — wie berichtet — beschlossen, den Betrieb der Gaswerke vorläufig nicht zu sistiren, dagegen an das Publikum einen Aufruf zu richten, in welchem es zur Sparfameit beim Gasverbrauch aufgefordert wird. Die Direktion hat diesen Beschluß zur Genehmigung dem Magistrat unterbreitet, der sich in seiner heutigen Sitzung mit dieser wichtigen Frage befaßte und den Standpunkt der Direktion der Gaswerke sich zueigen machte. Gleichzeitig wurde beschlossen, an das Publikum im Wege einer Kundmachung das Ersuchen zu richten, beim Gasverbrauch die größte Sparfameit walten zu lassen. Die Kundmachung, die morgen affichirt werden soll, hat folgenden Wortlaut:

„In Folge der Schwierigkeiten der Produktion und des Transports der Kohlen haben sich die zur Erzeugung von Gas geeigneten Kohlenvorräthe unserer Gasfabriken so vermindert, daß sie kaum für einige Tage den Bedarf zu decken vermögen. Sämmtliche berufenen Faktoren haben Alles aufgegeben, um die Schwierigkeiten der normalen Kohlezufuhr aus dem Wege zu räumen und größere Störungen in dem Betriebe der Gaswerke, sowie in der Gaslieferung zu verhüten, und wir hoffen, daß die Einstellung des Betriebs vermieden werden kann.

Wir rechnen jedoch darauf, daß uns das Publikum in unseren hierauf gerichteten Bestrebungen unterstützen werde, und wir bitten es, sich in dem Gasverbrauch vorläufig nach Möglichkeit einzuschränken. Mit jedem ersparten Kubikmeter Gas tragen wir bei zur Verhütung der Gefahr, durch überflüssigen Gasverbrauch aber können wir die Gefahr heraufbeschwören.

Wir ersuchen daher nachdrücklich das patriotisch fühlende Publikum, mit dem Gas, möge es zu welchen Zwecken immer benöthigt werden, so sparsam als möglich umzugehen.“

Trotz der züversichtlichen Stimmung in amtlichen Kreisen können wir nicht umhin, mit einer gewissen Besonnenheit festzustellen, daß von den Versprechungen bezüglich des Anlangens größerer Mengen Gaskohle bisher noch nichts eingelöst wurde. Die Gaswerke leben nach wie vor von den Reserven, die in erschreckender Weise abnehmen, und bezüglich ihrer Ergänzung hegt man immer nur noch Hoffnungen, die in den nächsten Tagen, ja man könnte sagen, Stunden, in Erfüllung gehen müssen, soll die Katastrophe vermieden werden können.

Wie die Reichen leiden!

Zum erstenmal wird der reichen Bourgeoisie eine „Entbehrung“ zugemutet: nämlich, daß sie mit der elektrischen Beleuchtung sparen soll. Denn in Wahrheit, was fehlte ihr bis jetzt? Von Brot und Kartoffeln leben die Reichen nicht, und mit dem Fleische brauchen sie, denen es auf die Preise nicht ankommt, nicht zu sparen. Was wissen sie von der Kälte? Erstens haben sie Kohlen und zweitens kriegen sie sie immer; bei den Reichen vertritt das Anstellen die „Beziehung“. In ihren mit Teppichen und Vorhängen umhegten Räumen spüren sie es nicht, wie arg der Winter ist und wie bitter die Kälte. Alle einschränkenden Maßregeln, zu denen der Krieg zwingt, gehen an den Reichen mit offensichtlicher Behutsamkeit vorüber. Wie lange hat es gedauert, bevor den noblen Klubs eine Sperrstunde vorgeschrieben wurde? Wie lange hat die Regierung gezögert, gegen die Einfuhr von Luxusdingen ein Verbot zu erlassen? Den Reichen fehlt gar nichts, und daß auch der Luxus teurer geworden ist — nicht annähernd um so viel als der Verbrauch der Armen —, das erhöht doch im Grunde nur den Vorzug ihrer „Exklusivität“. Nun mutet man ihnen zu, daß sie sich mit der Beleuchtung ein bißchen einschränken mögen; sehe man, was sie treiben. Tag um Tag schreit das Mistblatt, die der Wiener Welt zur ewigen Schande gereichende „N. Fr. Pr.“, daß diese Einschränkungen beseitigt werden müssen, daß es einfach nicht auszuhalten sei, wenn der Reiche in seiner „Häuslichkeit“ beschränkt werde. Wir haben gestern eine Probe dieser Jämmerlichkeit gegeben. Heute gröhlt der Herausgeber selber: Die Beleuchtungseinschränkung muß „reformiert“ werden. Warum? Der „gesellige Familienverkehr muß sonst schwer leiden“. Das Gelichter wird nächstens einen staatsgrundgesetzlichen Anspruch auf ungestörte Abhaltung seiner „Jours“ erheben! Dabei das verlogene Gerede, daß sich in der Vorschrift niemand auskenne; als ob diejenigen, die in jeder Ecke ihrer „Salons“ elektrische Luster haben, ausgemachte Idioten wären und als ob es nicht fahbar wäre, daß man nur vier Räume und nur bis Mitternacht beleuchten darf! Und ein ebensolcher Schwindel ist es, die Vorschriften für die Privathaushalte mit den Notwendigkeiten der Büros zu bekämpfen; für die Arbeitsbetriebe ist nämlich gar nichts vorgeschrieben. Die Wahrheit ist, daß sich gewisse Leute einbilden, vor ihnen müsse der Krieg haltmachen und es sei eine Anmaßung, ihnen überhaupt irgend welche Vorschriften machen zu wollen. Sie meinen wirklich ein Recht auf alles Behagen, das das Geld schaffen kann, zu haben und erachten es offenbar als einen unverzeihlichen Fehlgriff der Statthalterei, daß sie, da Mangel an Kohlen ist, selbst vor dem dicksten Geldsack nicht zurückschreckt. Wie der edle Kammerjäger sagte: sie wollen „das Niveau des Lebens nicht sinken lassen“. Ja diejenigen, die Kabinett und Küche bewohnen, die wissen nichts vom „Niveau des Lebens“, die haben keine ästhetischen Gewohnheiten, und wenn sie nun hungern und frieren, so senkt sich kein „Niveau“. Aber wo kommt man hin, wenn den Reichen, denen es halt ein Bedürfnis ist, in lichtstrahlenden Räumen zu weilen, die so verfeinert sind, daß ihnen die Einschränkung auf die beleuchteten Zimmer den Reiz des Lebens mindert, wenn den Siebenzimmerigen Einschränkungen zugemutet werden! Sie wollen doch „in Schönheit leben“; wie kann es der Statthalter wagen, ihnen zuzumuten, daß sie von ihrem „Niveau“ etwas aufgeben?

Mit diesen „Einschränkungen“ vergleiche man nun die Einschränkung, zu der die Armut beim Petroleum verurteilt ist. Die „Einschränkung“ beim elektrischen Licht ist, daß die Reichen vier Zimmer beleuchten können, in jedem Zimmer zwei Lampen brennen lassen dürfen und die Beleuchtung von vier Uhr nachmittags bis zwölf Uhr nachts währt. Und darüber erfreuen sie sich zu wehllagen! Wie ist es mit dem Petroleum? Da sind, um das Sparen restlos durchzuführen, sechs rlei Karten ausgegeben worden: damit am Ende niemand einen Viertelliter Petroleum zu viel erwerben kann! Und was ist an Petroleum zugewiesen? Ein Viertelliter bis höchstens ein Liter für die Woche! Der Heimarbeiterin, die auch die Nacht zu Hilfe nehmen muß, um so

viel zu verdienen, daß sie die nackte Notdurft bestreitet, der ist ein Liter für die Woche zugewiesen; um ihn zu bekommen, muß sie sich mit einer eigenen Heimarbeiterkarte ausweisen. Und das Volk trägt diese Entbehrungen schweigend, findet sich mit ihnen, als einer Kriegsnotwendigkeit, ab, obwohl sie doch recht harte sind; es ist von den Hunderttausenden, denen die Petroleumnot Opfer auferlegt, nicht annähernd so geklagt worden, wie nun täglich von denen gemurmelt wird, die fortan bloß vier Zimmer durch acht Stunden beleuchten können! Wahrlich, es reißt einem die Geduld, wenn man dieses unverschämte Geraunze hört. Und wenn es Kohlen im Ueberfluß gäbe — aber die Regierung hat erst gestern wieder erklärt, daß „im Kohlenverbrauch weiterhin die äußerste Sparsamkeit notwendig ist“ —, auch dann bestünde für die Obrigkeit die moralische Verpflichtung, den Uebermut dieser Leute zu dämpfen; und der Statthalter wird wohl, statt, wie es ihm das Schandblatt zumutet, „die Lichtsparmassnahmen tunlichst rasch aufzuheben“, darüber nachzudenken haben, ob die Lichtmenge, die seine Verordnung den Reichen zubilligt, gegenüber dem Dunkel, das der Petroleummangel den Wohnungen der Armen aufzwingt, nicht zu reichlich bemessen sei. Es ist ja vieles möglich bei uns, aber daß man eine notwendige Einschränkung beseitigt, weil die noblen Herrschaften Feste feiern wollen, erachten wir doch als ausgeschlossen.

Man braucht nur einen Gang durch die Straßen zu machen, bloß die Scharen von abgehärmten, unzulänglich gekleideten Frauen zu beobachten, die vor jedem Geschäft, wo man ein paar Stück Kohlen zu kaufen kriegt, stundenlang harren, und weiß schon, wie es in den breiten Massen heute mit dem Leben ausschaut. Alles Behagen, alle Freude ist verschwunden und die Menschen tragen es dennoch, tragen es aus der harten Notwendigkeit heraus. Es ist ja nicht bloß bei den Arbeitern so; auch das Kleinbürgertum entbehrt und leidet heute; auch für große Schichten der Mittelklasse ist das Dasein furchtbar ernst geworden. Und das noble Gelichter behelligt die Doffentlichkeit mit dem Gejammer, daß sie „nur“ vier Zimmer und „nur“ acht Stunden beleuchten dürfen, und gehabt sich, als ginge die Welt unter, weil sie eine Woche keine Konzerte haben! Wer ist es nun, der sich so dreist und vordringlich auführt? Vom Bürgertum hier zu sprechen wäre ungerecht; es ist vielmehr, um mit Lassalle zu reden, „dieselbe lächerlich kleine Handvoll Menschen mit ihren Familien, die alle Theater, Konzerte, Gesellschaften, Restaurationen und Weinstuben füllen, vermöge ihrer Allgegenwart den Schein einer Wunder wie großen Anzahl erregen, nur an sich denken, nur von sich sprechen, die sich dünken, die Welt zu sein, und, indem sie über alle Zeitungen und alle Fabriksanstalten der öffentlichen Meinung disponieren, wahrhaftig sogar alle anderen dahin bringen, es zu glauben und sich einreden lassen, daß sie die Welt sind!“ Wenn man das so etwa ins Wienerische übersetzen soll: das ist die Handvoll von Menschen, die immer in der „N. Fr. Pr.“ genannt werden, die immer „unter anderen“ anwesend sind, jene Wiener gute Gesellschaft, die nicht selten die schlechte von Larnopol ist; es sind nur diese Leute, die derart gegen den Krieg ihr „Niveau“ verteidigen. Aber so ist es doch nicht mehr, wie es Lassalle damals noch sah, daß sich „unter dieser winzigen Handvoll Leuten, die sich allein bewegt, allein spricht, schreibt, peroriert und sich so sehr einredet, alles zu sein“, daß sich „unter dieser Handvoll Menschen das unbemittelte Volk winden müßte“; das Volk ist seither gewachsen und nicht gesonnen, in stummer Qual alles zu tragen, was der Uebermut der Wenigen diktiert möchte. Das Volk verabscheut eine Ordnung, in der die einen klagen, weil sie in ihren feierlich beleuchteten und geschmückten Räumen nicht Feste feiern können, und die anderen klagen müssen, weil in ihren kahlen Gelassen Feuer und Licht längst ausgegangen ist. Das Volk will Gleichheit — Gleichheit in der Arbeit und im Genuß, Gleichheit der Pflicht und des Rechtes. Der Uebermut wird den Herrschaften nach dem Kriege schon gründlich ausgetrieben werden.

Städtische Finanzen und Werke

Neue Wege für die Gasgewinnung.

Was für den Staat Eisenbahn, Post und Telegraph als Einnahme-Quellen zur Verminderung der Steuerlasten bedeuten, das sind für die Städte die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke gewesen. Leider haben sich gerade die Ueberschüsse aus ihnen zu einer Zeit erheblich vermindert, in der die außerordentliche Steigerung der Ausgaben eine Vermehrung der Einnahmen dringend erfordert hätte. Von den städtischen Werken sind es besonders die Gaswerke, die während des Krieges und voraussichtlich auch noch für später geradezu notleidend geworden sind.

Das liegt vor allem an der Steigerung der Kohlenpreise. Während vor dem Kriege für die stets besonders hochwertige Gas-kohle in Mitteldeutschland 18—20 M. bezahlt wurden, ist jetzt der Preis auf 30—32 M., d. h. ist durchschnittlich um 12 M. für die Tonne gestiegen. Das bedingt, da durchschnittlich 3,2—3,5 T. Kohle je nach Beschaffenheit der Kohle als reines Kohlengas ohne Wasser-gaszusatz gebraucht werden, eine Verteuerung des Gases um durchschnittlich 4 Pf. für das Kubikmeter. Den Ausgaben für Kohlen stehen bei den Gaswerken erhebliche Einnahmen aus den Nebenerzeugnissen: Koks, Teer und Ammoniak, gegenüber. Aber diese Einnahmen sind gegenüber den Friedenseinnahmen nicht wesentlich gestiegen. Für Gasloks, wohlgemerkt, nicht für Hüttentloks (Schmelz-loks), werden heute in Mitteldeutschland im Groß-Verkauf (und dieser kommt für die Gaswerke in erster Linie bei dem finanziellen Ergebnis in Frage) 28 M. gezahlt, d. h. ungefähr so viel, wie im Friedensjahr 1908. Für das Kilogramm reines Ammoniak werden heute 94 Pf. gezahlt, nicht mehr als 1912; nur der Teerpreis ist um ungefähr 30 v. H. bei großen Abschüssen gestiegen. Die Teer-Ausbeute beträgt aber höchstens 5 v. H. der Kohlenmenge, der Mehrgewinn für das Kubikmeter Gas durch Steigen der Teerpreise beträgt daher nur ein Zehntel bis zwei Zehntel Pfennig.

Jedenfalls werden später Koks und Kohle wieder in ein richtiges Preisverhältnis zueinander gelangen. Dann wird durch eine zu erwartende Mehreinnahme am verkaufbaren Koks etwa 1 Pf. für den Kubikmeter Gas mehr gewonnen werden, so daß sich die Mehrausgaben für Kohlen um 3 Pf. das Kubikmeter vermindern. Ob aber der Preis für Ammoniak in der kommenden Friedenszeit steigen wird, ist zweifelhaft. Der Wettbewerb des Auslandes und der verschiedenen großen inzwischen entstandenen Fabriken, die Ammoniak ganz anders gewinnen, wird sich fühlbar machen. Indes läßt die Tatsache, daß Hüttentloks wesentlich besser bezahlt wird als Gasloks (zurzeit) 32—33 Mark gegen 28 Mark die Tonne) schon hier erkennen, daß ein Systemwechsel im Gaswerksbetrieb eintreten muß! es gilt unter Verwendung größerer Mengen Fettkohle mehr Koks von der Qualität des Hüttentloks zu erzeugen, um eine bessere Rentabilität der Gaswerke zu erzielen. Auch eine andere Ursache für die schweren finanziellen Nöte der Gaswerke: die schlechte Beschaffenheit der ihnen zur Vergasung gelieferten Kohle dürfte in Friedenszeiten, wenigstens zum größeren Teile, fortfallen. Jetzt im Kriege werden den Gaswerken oft Kohlen geliefert, die Koks von so schlechter Beschaffenheit geben, daß kaum noch der Betrieb der Gaszerzeugungsöfen mit diesem Koks aufrechterhalten werden kann. Man darf sich aber auch über die Beschaffenheit künftiger Kohlenlieferungen keinen zu großen Hoffnungen hingeben. Die Güte der Kohlen wird von den Gaswerken aus Mangel kaum erhalten. Diese nehmen die Zechen, die sich in weitgehender Weise auf Kokereibetriebe eingerichtet haben, selbstverständlich für sich in Anspruch.

Leider sind mit den Minderausgaben für Kohle und den geringen Zunahmen der Erträge aus den Nebenerzeugnissen die Quellen des wirtschaftlichen Mißerfolges der Gaswerke nicht erschöpft. Hierzu kommt vor allem noch die Mehrausgabe für Arbeitslöhne. Man kann für Mitteldeutschland jetzt im Durchschnitt annehmen, daß die Mehrkosten an Löhnen 1—1½ Pf. für das Kubikmeter Gas betragen. Selbst wenn im Frieden die Löhne zurückgingen, müßte man doch damit rechnen, daß mindestens ¼ Pf. auf das Kubikmeter Gas Verteuerung übrigbleiben. Nun haben aber die Gaswerke außerdem noch einen erheblichen Ma-

Die Piccaver-Fälschung der „N. Fr. Pr.“

Die „N. Fr. Pr.“ ist auf einer Dumperlei ertappt worden, die ihr schändliches Wesen so kennzeichnet, daß sie eine genaue Darstellung verdient.

Am 15. Februar brachte die „N. Fr. Pr.“ über die Rückwirkung der Verordnung über die Beleuchtungsbeschränkung „Stimmen aus dem Publikum“. Es handelt sich um die Verordnung, wonach die elektrische Beleuchtung in den Privathaushalten eingeschränkt wird; in sehr mäßiger Weise, wie die Leser wissen, weiß man den reichen Leuten, um die es sich dabei handelt, noch immer erlaubt hat, vier Zimmer, jedes Zimmer mit zwei Lampen, und alle durch acht Stunden zu beleuchten. Es gibt sicherlich keine „Einschränkung“, die die Allgemeinheit so kalt lassen könnte wie diese; natürlich hinderte das die „N. Fr. Pr.“, für die die Welt aus der „Gesellschaft“ besteht, nicht, gegen die Verordnung in der dümmsten Weise Sturm zu laufen. „Kann eine der vielen behördlichen Maßnahmen der letzten Zeit greift so tief in das tägliche Leben jedes Menschen ein“, so blödelte sie Tag um Tag, als ob es nur zwei in Wien gebe, die Wohnungen mit mehr als vier Zimmern bewohnen. Das ging so lange, bis wir ihr

„Ausch!“ zuriefen; dann verstummte sie freilich. Unter diesen „Stimmen aus dem Publikum“ war nun eine des Kammerjägers Piccaver; die Leser haben wohl noch in Erinnerung, daß wir die „Aeuserung“ den anderen Tag (16. Februar) in der Arbeiter-Zeitung sehr unfreundlich behandelten. Sie verdiente es freilich; war sie doch ein Muster von Taktlosigkeit und Ueberhebung. Die „Aeuserung“ begann: „Ich und meine Gattin, wir haben ein kühnes Unternehmen hinter uns.“ Herr Piccaver erzählte dann, er sei übersiedelt, seine Wohnung sei ihm wegen der „vielen gesellschaftlichen Verpflichtungen“ zu klein geworden; nun habe er eine neue siebenzimmerige Wohnung, wolle Gesellschaften geben und dürfe nur „höchstens vier Zimmer und höchstens bis Mitternacht“ beleuchten. „Unter solchen Umständen seien Gesellschaften nahezu ausgeschlossen“ und das könne man doch nicht verlangen; vielmehr dürfe man „nach der Ansicht aller bedeutenden Leute das Niveau nicht sinken lassen, um auch in höherem Sinne durchzuhalten“. Was habe man davon, daß „ein minimales Kohlenquantum gespart wird und dafür ein unmaßbares Quantum von schlechter Lanne und Unmut entsteht“. Das alles war natürlich unglaublich taktlos und wir haben, obwohl sich „ein Schauspieler schon so gewohnheitsmäßig für den Mittelpunkt der Welt hält“, dem Kammerjäger den Vorwurf nicht ersparen können, daß es ihm an Takt ganz außerordentlich gebricht. Doch bemerkten wir gleich: „Was soll man aber zu der lumpigen „N. Fr. Pr.“ sagen, die die Schamlosigkeit hat, diese dummdreiste Sage abjudrucken? Und das lassen sich die Leser der „N. Fr. Pr.“ gefallen? Haben sie denn nicht jenes Mindestmaß von Ehrgefühl, das ihnen gebietet, dieses Schandblatt hinauszumerfen?“ Das also ist der Tatbestand und nun merke man, was jetzt herauskommt!

Es ist nämlich festgestellt, daß Herr Piccaver diese ganze „Aeuserung“ gar nicht gemacht hat, daß sie vielmehr von der „N. Fr. Pr.“ erfunden und dem Kammerjäger einfach in den Mund gelegt worden ist! Hat man jemals eine frechere Schamlosigkeit erlebt?

Das ist festgestellt durch eine Erklärung des Herrn Piccaver selbst! Er veröffentlicht heute im „Neuen Wiener Tagblatt“ folgende Erklärung:

Ich bin gestern von einem vierwöchigen Urlaub zurückgekehrt, den ich zu Gastspielreisen nach verschiedenen Städten verwendet habe. Schon in Dresden machte man mich darauf aufmerksam, daß ich mich über mangelndes elektrisches Licht, demzufolge ich keine Gesellschaften geben konnte, beklagen soll. Der Ursprung dieser allgemein verbreiteten Zeitungsnachricht war mir ebenso unbekannt wie die Lichtverordnung selbst, von der ich jetzt zum erstenmal höre. Ich möchte zunächst bemerken, daß ich überhaupt keine Gesellschaften gebe, daß höchstens wenige Freunde bei mir verkehren. Ich hätte die Nachricht über meine angeblichen Lichtsorgen überhaupt nicht beachtet, wenn ich nicht jetzt in Wien gerade von meinen intimen Freunden gehört hätte, daß sich ein allgemeiner Unwille gegen mich erhoben hat. Ich finde dies sehr sehr begreiflich und ich wäre nicht minder erzürnt, wenn ich von einem anderen Bürger dieser Stadt eine derartige Frivolität vernommen hätte, deren man mich anklagt.

Der ganze Sachverhalt wurde mir, wie gesagt, erst jetzt bekannt, und ich habe daher erst jetzt Gelegenheit, mich zu äußern. Ich erkläre zunächst auf das bestimmteste, die mir in den Mund gelegten Aeuserungen nie getan zu haben. Ich bekräftige hiemit öffentlich mit meinem Ehrentwort, daß dies die reine Wahrheit ist. Wäre ich von Wien nicht vier Wochen abwesend gewesen, ich hätte selbstverständlich sofort auf die falsche Behauptung reagiert. Ich bitte, dieser meiner Abwehr gefälligst Raum geben zu wollen, und darf wohl erwarten, daß alle, die mich wohl im guten Glauben, aber immerhin in ungerechtfertigter Weise angegriffen, auch von meiner Verteidigung Notiz nehmen werden.

Es ist ganz selbstverständlich, daß der Mitteilung des Herrn Piccaver voller Glaube entgegengebracht wird; ihre Wahrheit leidet keinen Zweifel. Vor die Wahl gestellt, der „N. Fr. Pr.“ zu glauben oder wenn immer, glauben wir natürlich der „N. Fr. Pr.“ nie. Aber jeder Zweifel an der groben Fälschung schwindet, wenn man das Fälscherblatt vernimmt. Es stammelt (abends):

Wir haben am 15. Februar eine Aeuserung des Kammerjägers Piccaver über die Verordnung betreffend die Lichtersparnis veröffentlicht. Der Kammerjäger Piccaver erklärt in einer Zuschrift an ein hiesiges Blatt, daß diese Aeuserung nicht von ihm herrühre. Der Redakteur unseres Blattes, der mit dieser Angelegenheit befaßt wurde, erwidert auf diese Behauptung das Folgende: Kammerjäger Piccaver ist der deutschen Sprache nicht genügend mächtig und wie bei früheren Gelegenheiten so ist auch bei diesem Anlaß die Aeuserung nach Rücksprache mit seinen Angehörigen verfaßt worden. Ich konnte nach den früheren Erfahrungen nicht zweifeln, daß die Meinung des Kammerjägers aus dieser Rücksprache hervorgehe, und brauchte daher nicht erst zu untersuchen, inwiefern er dies ausdrücklich bestätige. Nach Veröffentlichung der Aeuserung wurde mir von der oben erwähnten Seite der Dank ausgesprochen. Das ist der wahre Sachverhalt.

Vor allem wollen wir den „Redakteur, der mit dieser Angelegenheit befaßt wurde“, den Moriz Benedikt ins Spiel bringen, wieder aus dem Spiel schaffen; es ist ganz selbstverständlich, daß diese „Befassung“ der Herr Benedikt veranlaßt hat, daß der nicht ganz unerhebliche Umstand von der Abwesenheit des Herrn Piccaver dem Benedikt bekannt war, daß also die ganze Schweinerei auf sein Konto geht. Wir werden das Mitleid mit dem „befaßten“ Redakteur nicht zum Entweichen des einzig Verantwortlichen mißbrauchen lassen.

Betrachte man diese Lügen! Also weil Herr Piccaver „der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist“, werden Aeuserungen von der „N. Fr. Pr.“ verfaßt und als die des Sängers ausgegeben! Dazu ist nicht notwendig, daß man mit Herrn Piccaver spricht, die „N. Fr. Pr.“ trifft es auch, von jemandem Aeuserungen zu vernehmen, indem sie mit — seinen Angehörigen spricht! Herr Piccaver ist gar nicht in Wien, weiß gar nicht, was vorgeht, die „N. Fr. Pr.“ zweifelt aber nicht, daß die Meinung des Kammerjägers aus der Rücksprache mit seinen Angehörigen hervorgeht. Und da sie nicht zweifelt,

„braucht sie nicht erst zu untersuchen, inwiefern er dies ausdrücklich bestätigt“. In einer Fassmünzwerkstätte wird man keine anderen Anschauungen vernehmen! Der Sachverhalt ist ja deutlich zu erkennen. Der Benedikt-Schmod hat sich in die Wohnung des Sängers eingedrängt, hat mit der Frau gesprochen, die ihm, wie es Frauenart ist, ihre neue Wohnung schilderte und ihm vielleicht auch sagte, wie leid es ihr tue, jetzt die paar Freunde, auf die sie sich gefreut hatte, nicht empfangen zu können. Daraus hat sich dann die „N. Fr. Pr.“ eine lange, „wichtige“ Aeuserung zusammengebastelt („verfaßt“) und sich nicht geschaut, obwohl sie wußte, daß Piccaver gar nicht in Wien ist, ihre Dichtung als Aeuserung des Kammerjägers vorzutragen! Welche Frechheit! Und dabei blickt man auch in die Werkstätte des „Weltblattes“ hinein, das Gutachten über Kriegsverfügungen durch derselben Gespräche zusammenbringt!

Aber die eigentliche Dumperlei des Schandblattes setzt erst danach ein. Die „Befassung“ jener „Aeuserung“ kann man vielleicht noch eine alberne Schmoderei nennen. Nun hat aber die „N. Fr. Pr.“ wahrgenommen, daß sich gegen den unschuldigen Kammerjäger ein allgemeiner Unwille erhebt, daß er öffentlich angegriffen wird, daß ihm ein schwerer moralischer Nachteil entsteht: warum hat sie dann nicht sofort erklärt, daß Herr Piccaver das alles gar nicht gesagt hat, daß er überhaupt gar nichts gesagt hat? Wenn ihre Schmoderei dieses Unheil angerichtet hat: gebot ihr da nicht das bescheidenste sittliche Gefühl, das Unrecht durch eine öffentliche Erklärung gutzumachen? Dieses Schweigen durch zwei Wochen ist erst die große Gemeinheit! Dabei wird es wohl so sein, daß Herr Piccaver die Richtigstellung zuerst in der „N. Fr. Pr.“, wohin sie ja gehört, vornehmen wollte; daß das Mißblatt die Aufnahme aber verweigert hat, weshalb sich der Kammerjäger in ein anderes Blatt flüchten mußte. Einen Menschen in den Mittelpunkt des Unmutes hineinzulügen, die Lüge aber nicht widerrufen zu wollen, das sieht der „N. Fr. Pr.“ ganz ähnlich! Wenn sich nun nicht jeder vernünftige Mensch von dem Schandblatt abwendet, dann hat es eigentlich recht, wenn es sich alles herausnimmt. Wir werden den Mann, der dort noch gastieren mag, um sein ethisches und ästhetisches Bewußtsein wahrlich nicht beneiden!

Was wird aber sonst die Folge sein? Benedikt wird sich rächen! Was er dem „befaßten“ Redakteur antun wird, kann man sich denken. Herr Piccaver aber möge sich jetzt auf angenehme „Kritiken“ der „N. Fr. Pr.“ gefaßt machen. Wie der jüdische Gott rächt Benedikt jede Aufsehnung bis ins dritte Glied. Und der Sänger, der nicht schweigen wollte, als sich Benedikt für ihn „auferte“, wird es zu spüren bekommen, was es heißt, Benedikt bloßzustellen!

Die Einschränkung der elektrischen Beleuchtung.

Von Dr. Ing. N. A. Halbertsma (Frankfurt).

Der Ausdruck „Einschränkung der künstlichen Beleuchtung“ gibt nicht das wieder, was in den amtlichen Verfügungen gemeint und angestrebt wird. Auf die Einschränkung des Verbrauchs von Elektrizität für Beleuchtungszwecke kommt es an, und jede diesbezügliche Maßnahme ist unter dem Gesichtspunkte der Kohlenersparnis zu bewerten. In vielen Fällen wird diese allerdings nur durch eine Verringerung der Beleuchtung, d. h. der Anzahl oder Größe der Lichtquellen zu erreichen sein, aber nicht immer braucht die Kohlenersparnis mit einer Verminderung der Beleuchtung Hand in Hand zu gehen. Andererseits bedingt eine wirkliche Einschränkung der Beleuchtung nicht immer eine entsprechende Abnahme des Elektrizitätsverbrauchs.

Bei vielen Maßnahmen zum Schutze gegen Fliegenangriffe (Verwendung von Blechschirmen oder Anstrich der Lampengloben) wird die Straßenbeleuchtung, wie die Erfahrung lehrt, in der Tat wesentlich verringert, ohne daß jedoch eine entsprechende Abnahme des Verbrauchs elektrischer Arbeit die Folge wäre. Man wird aber nach Möglichkeit versuchen, diese prophylaktischen Maßnahmen bei längerer Dauer auch wirtschaftlich nutzbar zu machen, indem man die Lichtquellen selbst gegen kleinere austauscht. — Während dies nun bei Glühlampen jeder Art keine Schwierigkeiten bereitet, ist die Bogenlampe weniger anpassungsfähig. Infolge des Mangels an geeignetem Bedienungspersonal ist aber die Auswechslung von Bogenlampen gegen Glühlampen im Kriege schon mit wachen Schritten vor sich gegangen, und dieser Vorgang wird jetzt noch beschleunigt durch das Bestreben, zeitweise Glühlampen geringerer Lichtstärke zur Straßenbeleuchtung zu verwenden. Die Vorbereitungen hierzu können allerdings kaum mehr genug getroffen werden, denn wenn wir auch jetzt im Hochsommer fast jegliche Straßenbeleuchtung entbehren können, so ist dies im Winter doch keineswegs der Fall, wenn die sichere Abwicklung des Straßenverkehrs in den Großstädten nicht gefährdet werden soll.

Bei der elektrischen Beleuchtung von Wohnungen, Läden, Büros usw. lassen sich wesentliche Ersparnisse im Stromverbrauch auch ohne entsprechende Verringerung der Beleuchtung dadurch erzielen, daß unwirtschaftliche Lichtquellen und Beleuchtungskörper ausgewechselt werden. In erster Linie muß hier auf die Kohlenfadenlampe aufmerksam gemacht werden. Infolge der Nachlässigkeit, mit der Beleuchtungsanlagen behandelt zu werden pflegen, und infolge falscher Sparbarkeit bei der Beschaffung neuer Lampen sind Kohlenfadenlampen in großer Zahl noch dort im Gebrauch, wo sie längst durch Metallfadenlampen hätten ersetzt werden können. Bei gleicher Lichtstärke ist der Stromverbrauch dieser Lampen nur $\frac{1}{2}$ desjenigen der Kohlenfadenlampen. Selten ist in der Technik durch einen Fortschritt eine derartige Energie-Ersparnis erzielt worden. Als im Laufe der Jahre auch die gefürchtete Empfindlichkeit der Metallfadenlampe gegen Stöße durch die Einführung des gezogenen Drahtes schwand, fiel damit eigentlich auch der letzte Grund für die Verwendung der Kohlenfadenlampe. Die Verwendung der Kohlenfadenlampe steht demnach im Widerspruch mit der jetzt zu übenden Sparbarkeit im Stromverbrauch, daß sie nicht länger geduldet werden sollte. Natürlich soll die Auswechslung nur gegen Metallfadenlampen gleicher Lichtstärke erfolgen!

Als Glühlampe von niedrigen Anschaffungs- und hohen Betriebskosten hat sich die Kohlenfadenlampe am längsten dort behaupten können, wo mit wenig schonender Behandlung der Lichtquellen und mit niedrigen Stromkosten zu rechnen ist, d. h. in jenen industriellen Betrieben, die entweder die elektrische Energie selbst erzeugen oder diese billig von großen Kraftwerken beziehen. Nun gibt es aber für den Gebrauch in Fabriken Metallfadenlampen, die genügend fest sind, und auch gegen das gefürchtete Entwerden der wertvolleren Metallfadenlampen lassen sich Schutzmaßnahmen treffen, sodaß man hier ebenfalls der Energieverschwendung ein Ende machen sollte. Da Glühlampen in manchen Fabriken oft die ganze Nacht brennen, so könnten hier beträchtliche Kohlenmengen durch die Verwendung von Metallfadenlampen erspart werden. Für je 30 Kohlenfadenlampen von 16 HK, die man durch gleich starke Metallfadenlampen ersetzt, wird ungefähr eine Pferdestärke für den Elektromotorenbetrieb frei.

Zu den Großverbrauchern von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken gehören auch die Theater. Auf der Bühne werden noch in den zahlreichen, mit Glühlampen dicht besetzten Rampen, Soffiten usw. große Mengen elektrischer Arbeit durch Kohlenfadenlampen verbraucht und vergewalt. Bei der Einführung von Metallfadenlampen bereitet zwar der Übergang zu tieferer Dunkelheit auf der Bühne unter Verwendung der bestehenden Regelanordnungen Schwierigkeiten; diese sind jedoch nicht unüberwindlich. Es können also auch die Theater ihren Teil zu der „Einschränkung der Beleuchtung“ beitragen, wobei die erforderlichen Änderungen außerhalb der Spielzeit, also möglichst noch im Sommer vorgenommen werden müßten. Zu Anfang des Winters ergehende Anordnungen würden zu spät kommen.

Es gibt eine Reihe von Bogenlampen, die schon seit einigen Jahren in Bezug auf den Wirkungsgrad ihrer Licht-Erzeugung durch neuere Glühlampen überholt sind. Durch mangelhafte Bedienung, schlechte Reinigung und dergleichen, hat die Licht-Erzeugung während des Krieges eine weitere Verschlechterung erfahren. Daher steht die erzielte Beleuchtung in keinem Verhältnis mehr zu dem hohen Stromverbrauch. Es sind vor allem die Reinkohlen-Bogenlampen, sowohl die offenen Bogenlampen als auch die geschlossenen Dauerbrandlampen, deren Ersatz durch wirtschaftlichere Glühlampen um so eher erwogen werden sollte, als in den Bogenlampen und ihren Gehäusen oft größere Mengen Sparmetall (Messing, Kupfer) enthalten sind, für die bei freiwilliger Ablieferung wesentlich mehr gezahlt wird als jemals in Friedenszeiten. Ein großer Vorteil ist auch das Wegfallen jeglicher Bedienung, gerade in einer Zeit starken Personalmangels.

Das Bessere ist des Guten Feind! Das bemerkt sich auch bei den Glühlampen. Es wurde bereits auf die wesentliche Stromersparnis bei der Metallfadenlampe im Vergleich zu der Kohlenfadenlampe hingewiesen. Dennoch gibt es Fälle, wo auch die Verwendung von Metallfadenlampen eine nicht zu verachtende Verschwendung bedeutet. Bei kleineren Beleuchtungskörpern (etwa bis zu vier Lampen), oder bei Tischlampen für Schreibtische und dergleichen ist die Metallfadenlampe immer noch die wirtschaftlichste elektrische Lichtquelle. Sie sollte hier auch nicht etwa durch die fälschlich oft als „Halbwattlampe“ bezeichnete Glühlampe mit Gasfüllung ersetzt werden, deren Stromersparnis bei Größen von 75 Watt und darunter illusorisch ist. Wohl aber bringt die Gasfüllungslampe (Halbwattlampe) in größeren Einheiten eine wesentliche Strom-Ersparnis mit sich gegenüber der Anhäufung zahlreicher Metallfadenlampen, wie sie bei der Beleuchtung größerer Räume in Büchern und Deckenbeleuchtungen, Lampenreihen und dergleichen zu finden sind. Hier läßt sich bei gleichbleibender Beleuchtung der Stromverbrauch um schwer auf die Hälfte reduzieren, wenn man die lichttechnisch unwirtschaftlichen Beleuchtungskörper mit zahlreichen Metallfadenlampen durch solche mit je einer Gasfüllungslampe ersetzt. Daß dabei oft auch in ästhetischer Hinsicht ein Gewinn herauskommt, sei nebenher erwähnt. Wichtiger ist es, daß dieses Austräumen mit zum Teil übermäßig schweren, aus Kupferlegierungen bestehenden Beleuchtungskörpern einer überlebten Geschmacksperiode in dieser Zeit zur erwünschten Freimachung von Sparmetall führt. Große Mengen Messing und Bronze können hierbei gegen entsprechende Vergütung (Mt. 5,75 das Kilogramm bei freiwilliger Ablieferung bis 30. Sept.) den Metall-Mobilmachungsstelle durch die kommunalen Sammelstellen zugeführt werden. Hierzu kommt die Strom-Ersparnis, die sich im kommenden Winter nicht nur bei der Erhöhung der Strompreise (infolge der Kohlensteuer) bemerkbar machen, sondern besonders dort angenehm empfunden werden wird, wo den Stromverbrauch auf einen Teil des lehrjährigen beschränkt wird.

Auch dort, wo eine Strom-Ersparnis durch Verwendung wirtschaftlicher Lichtquellen nicht erzielt werden kann, wird man durch bessere Ausnutzung des Lichtes bei der Beleuchtung den Stromverbrauch verringern können, ohne daß infolge schwächerer Beleuchtung das Sehen und Arbeiten beeinträchtigt wird. — Durch Stoffbelegungen bei Beleuchtungskörpern, sowie durch Lampenschirme, die innen farbig anstrich sind, wird ein Teil des erzeugten Lichtes absorbiert. Über dessen oft beträchtliche Größe man sich kaum eine richtige Vorstellung macht. Wie sehr sich das Kunstgewerbe in dieser Hinsicht gegen eine rationelle Lichttechnik versündigt hat, habe ich in einem Feuilleton „Kunstlicht-Ersparnis“ (vergl. „Frankfurter Zeitung“ vom 9.5.18, erstes Morgenblatt) betont. Auch die Mattierung einer Glühlampe und andere lichttreuende Umhüllungen bedingen einen gewissen Lichtverlust. Diesen ebenfalls zu vermeiden, liegt jedoch kein Grund vor, denn er ist bei den modernen Glühlampen von hohem Glanz ein notwendiges Übel, um das Licht für die Augen erträglich zu

7. 1917

106

9. Juni 1917

Budapest ohne Gas.

Die Ursachen der Gaskalamität. — Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptstadt und Regierung. — Die Wirkung in den Betrieben. — Äußerungen der interessierten Parteien. — Die vortzeitlichen Maßnahmen. — Voraussichtliche Dauer der Kalamität. — Elektrizität statt Gas.

Die Gasmisere, die die hauptstädtische Bevölkerung gestern so unerwartet heimgesucht hat, wird desto unangenehmer empfunden, als gerade seit gestern in Folge des starken Schneefalls empfindliche Verkehrsstörungen eingetreten sind. Den mannigfachen Kalamitäten des Krieges haben sich plötzlich Elementarereignisse, die Reduktion des Wasserverbrauchs, das Versagen des Gasbetriebes, die Stockung des Straßenverkehrs, das fast vollständige Aufhören des privaten Verkehrsbetriebes zugesellt. Und während die Bevölkerung unter diesen Kalamitäten leidet, wälzt die Hauptstadt jede Schuld von sich ab und ladet sie auf die Regierung. Aber es kann nicht abgeleugnet werden, daß technische Kunstfehler geschehen sind.

Und dafür sind die Fachorgane verantwortlich. In den Streit, ob genügend Kohle guter Qualität vorhanden war, und ob schlechte Kohle ohne vorhergängige chemische Analyse verwendet wurde, muß Klarheit geschaffen werden. Damit aber, wie dieser Streit entschieden wird, ist der hauptstädtischen Bevölkerung wenig gebient. Sie hat einfach kein Gas, und da nützen keine Communiqués oder chemische Analysen. Wenn die preussische Kohle wirklich für die Zwecke der Gaszeugung gut befunden wurde, wie konnte sie, sobald sie nicht in den Versuchretorten, sondern in den Kesseln verwendet wurde, versagen? Die Antwort auf diese Frage dürfte die Leitung der Gaswerke für immer schuldig bleiben. Die Misere dauert einstweilen fort.

Der Gasmangel macht sich in erster Reihe in den Fabriksbetrieben und in den Wohnungen fühlbar. Viele Haushaltungen, bei denen weder Petroleum, noch Kohle, Elektrizität und Holz, sondern Gas das einzige Heizmaterial ist, sind einfach der Kälte und dem Hunger ausgeliefert. Sie frieren, müssen die kostspielige Gasthausluft in Anspruch nehmen, und was das bei Haushaltungen mit wohlverrechnetem Budget zu bedeuten hat, läßt sich leicht berechnen. In den Fabriksbetrieben, von denen 70 Prozent von Gasmotoren die Lebenskraft erhalten, ruht jede Arbeit; welsch kolossaler Entgang nicht allein an Arbeitslöhnen, sondern auch an Produktionswerten, die im Kriege kaum ersetzbar sind. Bloß für Straßenbeleuchtung kann Sorge getragen werden. Man hilft sich eben mit Elektrizität, aber auch mit dieser Kraft muß in Folge des Kohlenmangels recht sehr gespart werden.

Kostlos ist es in den Wohnungen, die sonst mit Gas beleuchtet werden. Unbeleuchtet sind die Stiegenhäuser der meisten Häuser und speziell an den Peripherien der Stadt, wo man das elektrische Licht noch als Luxus betrachtet, herrscht tiefste Finsternis.

Zudem wird in den Altöfner Gaswerken rühtig gearbeitet und der Reihe nach befreit man die Defen von den fest angefetteten Schlacken, die die Betriebseinstellung verschuldet haben. Um den Betrieb nach Behebung der Defekte wieder entsprechend aufnehmen zu können, wird endlich dafür Sorge getragen, daß die Gaswerke die erprobte gute Kohle wieder erhalten. Es besteht die Hoffnung, daß nicht erst am Dienstag, sondern schon Montag Abends die Altöfner Werke Gas liefern werden.

Ueber die Ursachen der Gaskalamität äußern von den interessierten Parteien folgende Äußerungen vor:

Äußerungen des Generaldirektors Ripka.

Der Generaldirektor Dr. Franz Ripka erklärt, daß die Gaswerke unlängst aus Deutschland zwei Züge mit Kohle erhalten haben. Davon wurden in dem chemischen Laboratorium der Altöfner Werke Proben genommen, die günstig verliefen. Diese minderwertige Kohle mußte in Folge Mangels besserer Karwiner Kohle zur Verwendung gelangen. Die Leitung der Gaswerke hat mit dieser Kalamität schon lange gerechnet und schon am 12. November in einer Eingabe an den Ministerpräsidenten betont, daß falls nicht bald österreichische Kohle kommt, der Betrieb eingestellt werden muß. In der Eingabe wurde betont, daß die Werke 22,000 Tonnen benötigen. Die Kohlenkommission hat uns jedoch nur 23,000 Tonnen zur Verfügung gestellt, und als die Vorräthe

knapp wurden, hat der geschäftsführende Direktor der Kohlenkommission Hofrath Gottlob Rau telegraphisch den deutschen Reichskommissar ersucht, für die Budapester Gaswerke vier geschlossene Züge mit Gas-kohle unbenutzlich nach Budapest zu dirigieren, da sonst große Kalamitäten eintreten müßten. Von ihrem ständigen Lieferanten erhält die Gasfabrik Kau in die Hälfte ihres Bedarfs, und die gelieferte Kohle ist zum Theil von so minderwerthiger Qualität, daß ihr 50 Prozent gute Gaskohle beigegeben werden müssen. Eine geringe Erleichterung schuf eine aus 26 Waggons bestehende Sendung deutscher Kohle; diese Kohle traf Dienstag ein, wurde Mittwoch untersucht, und da die Qualität entsprach, sofort verwendet. Am Mittwoch langte eine noch größere Sendung Kohlen ein, die in Altöfen verwendet wurde. In Folge der minderen Qualität dieser Kohle trat der in Rede stehende Uebelstand ein; die Einrichtung der Gassen der Altöfner Gaswerke ist solcher Art, daß die in den Retorten festgestaute Seefmasse nicht glatt entfernt werden konnte, so daß diese Fabrik bis zur Instandsetzung der Retorten kein Gas zu produzieren vermag.

Eine Erklärung des Magistratsraths Buzáth.

In ähnlichem Sinne äußert sich der Leiter der Beleuchtungsbetriebe, Magistratsrath Buzáth, der erklärt, daß von den 76 Defen, in welchen das Gas entwickelt wird, in 64 mit der minderwertigen Kohle gearbeitet wurde. Er hofft, daß der Betrieb schon Montag Mittag aufgenommen werden kann. Die Gaswerke haben einen zehnjährigen Vertrag mit den Dombaur-Karwiner Kohlengruben. Trotzdem haben sie in der letzten Zeit von dort gar nichts erhalten. Die Behauptung der Regierung, daß kein Kohlenmangel herrscht, trifft nicht zu und der vorläufige Ersatz mit elektrischem Licht muß sehr vorzüglich bewerkstelligt werden, da auch die Elektrizitätswerke über Kohlenknappheit klagen.

Eine Äußerung des Bürgermeisters.

Bürgermeister Bárczy äußerte sich in ähnlicher Weise und erklärte, falls nicht der Kohlenkalamität ein Ende bereitet wird, werde man das Heizen einstellen müsse. In Folge der getroffenen Maßnahmen bessert sich die Lage zusehends und falls das Publikum das Gaskonsumverbot strikte einhält, wird heute und morgen die Straßenbeleuchtung, wenn auch nothdürftig, so doch aufrechterhalten werden. Die Straßenlampen brennen bloß an den Kreuzungspunkten. In den Hauptverkehrsstraßen-erstrahlen die Bogenlampen und seit vielen Monaten zum ersten Male, erglühen auch die Transparente der Geschäfte.

Maßnahmen der Polizei.

Selbstverständlich muß bei der reduzierten Beleuchtung auch für die Sicherheit intensiver als bisher Sorge getragen werden; polizeilicherseits wurden folgende Verfügungen getroffen: Oberstadthauptmann Dr. v. Sándor hatte für heute Mittwoch sämtliche Bezirkshauptleute und Polizeinspektoren zu einer Konferenz zu sich beschieden, um angesichts der plötzlich aufgelauchten zahlreichen Mißstände, die durch das Versagen der Gaswerke und den riesigen Schneefall verursacht worden sind, das Unternehmen gemeinsamer Maßnahmen zu besprechen. Es wurde zunächst beschlossen, die durch die äußerst mangelhafte Beleuchtung der Stadt arg gefährdete öffentliche Sicherheit mit Hilfe zahlreicher Landsturmgendarmen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zwecke sind dem Oberstadthauptmann auch bereits 1000 Soldaten zur Verfügung gestellt worden, die während der Nacht in kleineren Abtheilungen auf sämtlichen Plätzen, in allen Straßen und Gassen — hauptsächlich der äußeren Stadtviertel — Streifungen vornehmen. Für die Dauer der Einschränkung der Straßenbeleuchtung sind alle Gasthore um 8 Uhr Abends zu schließen. Die Hausbesorger dürfen jedoch vor 10 Uhr für das Deffnen das übliche Sperrgeld nicht fordern. An die Bevölkerung wird nochmals die ernste Mahnung gerichtet, die Gashähne ja nicht zu öffnen, damit hievon nicht nur

Spezialkatastrophen verhütet werden, sondern auch eine wenn auch stark beschränkte Beleuchtung der Straßen und Plätze immerhin ermöglicht werde. Die Gaslaternen in den Straßen werden übrigens nur dort angezündet, wo keine elektrischen Lampen vorhanden sind. — Sonderbarerweise gab es, während an den vorhergegangenen Tagen jede Nacht durchschnittlich zumindest ein Duzend Verhaftungen vorgenommen wurden, gestern, in der ersten Nacht der Gaskalamität, bloß eine einzige Arrestirung, auch diese wegen eines geringen Deliktes.

Eine Erklärung des Staatssekretärs Dr. Santos.

Gegenüber der Erklärung der Direktion der Gaswerke, daß für die Kalamität die Regierung verantwortlich sei, äußert sich der Staatssekretär im Handelsministerium Dr. Elemér Santos wie folgt: Ich halte meine gestrige Erklärung aufrecht. Der Bedarf der Gaswerke beträgt circa 105 Waggons Kohle per Tag. Gestern hat die Gasfabrik nach ihrer eigenen ziffermäßigen Angabe noch über Vorräthe von Gaskohle für mehrere Tage verfügt, von denen nur ein geringer Bruchtheil auf die in den letzten Tagen eingetroffene Kohle entfällt. Der Fehler wurde dadurch begangen, daß ganz frische Kohle, ohne daß man sie vorher erprobt hätte, in die Defen geworfen wurde.

Ein Communiqué der Gaswerke.

Ueber die Einstellung der Gasproduktion erhalten wir von zuständiger Stelle folgende Aufklärung: Die Gaswerke kämpfen seit Beginn des Krieges mit der Kohlennoth und in der Schlussrechnung der Gaswerke vom Jahre 1915/16 berichten die Werke von dem Leidensweg, den sie täglich sowohl bei den heimischen, als auch bei den österreichischen Behörden gehen mußten, um den Betrieb von einem Tag auf den anderen aufrecht erhalten zu können. Alle Mühe war jedoch vergebens, denn selbst im Sommer mußten die Vorräthe angegriffen werden. Schon anlässlich der Krönungsfeste standen die Gaswerke vor einer Einstellung des Betriebes. In Folge außerordentlicher Verfügungen der österreichischen Regierung kamen damals größere Kohlenmengen, die für sechs Wochen ausreichten. Aber schon Anfangs Februar drohte wieder die Gefahr, die nur so abgemindert werden konnte, daß die ungarischen Staatsbahnen alle nach Budapest gelangende, für die Gasproduktion geeignete Kohle den Gaswerken überließ. Im vergangenen Jahre vermochten die Gaswerke auch keine Reserven anzulegen. Am 20. Juni wurden von der Regierung außerordentliche Verfügungen verlangt, wobei nachgewiesen wurde, daß wenn es nicht gelingt, für einige Wochen Reserven anzuhäufen, schon mit Beginn des Herbstes eine Einstellung des Betriebes eintreten werde müssen.

Die Situation hat sich indes nicht verbessert, vielmehr treten schlimmere Zustände ein. Am 25. Juni haben die Gaswerke an den Handelsminister eine neue detaillierte Eingabe gerichtet und nachgewiesen, daß die Kohle wie bisher in ungenügenden Mengen anlangt. Die erforderliche Kohle kam jedoch noch immer nicht an, im Gegentheil, der österreichische Minister für öffentliche Arbeiten hat die für den Kohlentransport erforderlichen Wagen auf 70 Prozent reduziert. Kaum haben die Gaswerke dies erfahren, wendeten sie sich mit einer neuen Eingabe an die Regierung, in welcher darauf verwiesen wurde, daß diese Maßnahme unbedingt zur Betriebseinstellung führen müsse. Inzwischen kam ein Uebereinkommen zwischen der ungarischen und österreichischen Regierung zustande, bezugslos über alle Kohle die Landeskohlenkommission zu verfügen habe. Das Gaswerke meldeten denn auch an, daß sie für den Monat November 22,000 Tonnen Kohle brauchen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können. In Wirklichkeit hat die Kohlenkommission den Gaswerken jedoch nur 23,000 Tonnen Kohle zulassen lassen. Eine Eingabe vom 12. November an den Handelsminister blieb ebenfalls erfolglos. Erschwert wurde die Lage noch dadurch, daß minderwertige Kohle geliefert wurde, die täglich Betriebsstörungen verursachte und überdies um 20—25 Prozent weniger Gas abgab.

Vom 18.—30. November ist die Masse der minderwertigen Kohle in 99 Kammern stecken geblieben, die mit manueller Kraft entfernt werden mußte. Obwohl die Gaswerke mit vollem Betrieb arbeiten, nahm das Gas in den Behältern ständig ab und es mußte damit gerechnet werden, daß sie ganz zur Entleerung gelangen. Auch hievon wurde der Handelsminister verständig

23. XII. 1917.

IV. Antrag des Senats, betreffend die Erhöhung des Gaspreises.

Der Senat legt folgenden Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gaspreises vor: Mit Wirkung von der ersten nach dem 31. Dezember 1917 stattfindenden Aufnahme der Gasmesserstände wird der Preis für das von den städtischen Gaswerken gelieferte Gas auf 20 Pfg. für das Kubikmeter erhöht.

Hierzu liegen folgende Anträge vor: Antrag von H. Stubbe und Genossen: Wir beantragen, dem Gesetz folgenden Absatz hinzuzufügen: "Dieses Gesetz tritt mit Ablauf eines Jahres nach Friedensschluß außer Kraft."

Antrag von Dr. Bauer und Genossen: Wir beantragen, in dem Gesetz zwischen den Worten "Kubikmeter" und "erhöht" die Worte "auf die Dauer von drei Jahren" einzufügen.

H. Stubbe (S.): Im vorigen Jahre haben wir den Antrag auf Erhöhung des Gaspreises auf 16 Pfg. abgelehnt. Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Die Herstellungskosten des Gases haben sich erhöht. Wir werden deshalb nicht um eine Erhöhung herumkommen.

Dr. Bauer (L.): Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß das neue Gesetz so bald wie möglich wieder rückgängig gemacht wird. Die Erhöhung des Preises haben wir für heute für nötig. Wir ziehen aber unseren Antrag zugunsten des Stubeischen zurück, um ein möglichst einstimmiges Ergebnis zu erzielen.

Hauptmann (M.): Ich bitte um Ablehnung des Antrages Stube. Der Senatsantrag hätte schon eher, mit Wirkung vom 1. Juli an, kommen müssen. Alle Kosten haben sich bedeutend erhöht. Wir müssen zum Beispiel heute für unsere Kohlen 36 Mark bezahlen gegen 15 Mark vor dem Kriege.

Berstiel (Z.): Auch wir sind bereit, dem Senatsantrag zuzustimmen. Die kleinen Gewerbetreibenden werden allerdings darunter leiden, aber der Krieg erfordert diese Maßnahme. Wir wären für den Antrag Dr. Bauer gewesen (Zuruf: Wird wiedergelacht!).

Dr. Max Sohn (L.): Man kann auf dem Standpunkt Hauptmanns stehen, aber auch für den Antrag Dr. Bauer sein. Für die kleinen Gewerbetreibenden und die kleinen Leute müssen die Gaspreise so sein, daß sie mit dem best. elctrischen Licht konkurrieren können.

Dr. Ködcke (B. L.): Auch wir erkennen an, daß der Gaspreis erhöht werden muß. Der Senatsantrag ist diesmal leider begründet als der damalige. Da man aber nicht übersehen kann, ob die Erhöhung nach dem Kriege noch nötig ist, müssen wir die Sache in der Hand behalten.

Hauptmann (M.): Die Erdgasquelle wird wohl bald ausbleiben; wir rechnen jede Woche damit. Das ist sehr zu bedauern, aber nicht zu ändern. Die angerigte Verreinigung von Stadtwerkstoff und Gaswerken halte ich für sehr gut.

H. Stubbe (S.): Die Produktionskosten werden sich sicher nach dem Kriege niedriger gestalten. Die Teuerungszulagen z. B. werden doch nicht in ihrer jetzigen Höhe bestehen bleiben. Der Preis soll natürlich nicht mitten in einem Monat, sondern erst nach der nächsten Aufnahme erniedrigt werden.

Berstiel (Z.): Ich nehme den Antrag Dr. Bauer in seiner ersten Form wieder auf. Dr. Max Sohn (L.) tritt für den Antrag Dr. Bauer in seiner ursprünglichen Form ein. Der Antrag Dr. Bauer-Berstiel wird angenommen, der Senatsantrag ebenfalls.

V. Antrag des Senats betreffend die Veranschlagung weiterer Mittel für die durch den Krieg erwachsenden Ausgaben.

Der Senat beantragt die Bewilligung von 20 Millionen Mark.

Blaten (B. L.): Die Ankündigung der Herabsetzung der Fettration auf 62 1/2 Gramm hat große Befürchtung hervorgerufen. Die Begründung dieser Maßnahme ist nicht überzeugend. Solange das Pfund Butter in Hamburg im Schleichhandel noch für 16 bis 18 Mark vertrieben wird, haben wir nicht das Empfinden, als ob das Erlassen der Produktion so geregelt ist, wie es nötig ist.

Weiter treibt mich die Sorge um die Kartoffelversorgung auf die Tribüne. Ich erkenne durchaus die Notlage des Landmannes infolge des Futtermangels an. Aber erst kommt doch der Mensch. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Deutsche Städtetag sich gegen die Aufhebung des Kartoffelverfälschungsverbot's ausgesprochen hat. Dieser gehört Hamburg den Städtetage nicht an. Tatsächlich sollen uns auch die ersten Schwierigkeiten in der Nahrungsvororgung gekommen sein. Der Städtetag bringt auf eine Heraushebung der Kartoffelration von 7 auf 10 Pfund. Wir in Hamburg bekommen nur 6 1/2 Pfund. In andern Städten werden die Schwerarbeiter doch durch die Bewilligung von 7 Pfund nicht benachteiligt.

Hanse (S.): Die jetzigen Unterstützungssätze halte ich nicht für ausreichend, und ich bedauere, daß der Senat dem Wunsche der Arbeiter, ein Einkommen der Kriegerfrauen bis zu 100 Mark nicht anzurechnen, nicht Folge geleistet hat. Die beim Staat beschäftigten Hilfsarbeiter klagen bitter darüber, daß sie mit ihrem Lohn nicht auskommen können. Die Kaufkraft des Geldes ist doch von mindestens die Hälfte heruntergegangen. In der Sache der Lebensmittelversorgung muß man sich jetzt doch fragen, ob es bewußte oder unbewußte Unfähigkeit des Kriegsvorsorgungsamtes in Berlin ist, wenn jetzt noch nicht alles so klappt, wie es müßte.

Hirsch (L.): Wir haben bisher geschwiegen, weil es sich um Unterstützungen für die Minderbemittelten handelt, mit Rücksicht auf das Ausland, und um die Bevölkerung nicht zu beunruhigen. Diesem Zweck dient die eben gedörte Rede nicht. Ich komme außerdem zu ganz anderen Schlüssen als der Vordröner. Sollen wir noch mehr neue Zwangsbezwirtschaftungen haben? Sie haben sich doch durchaus nicht bewährt! Es liegt am System. Wir müssen so schnell wie möglich zum freien Handel zurückkehren. Wir sollten uns hüten, der Wirtschaft Vorschub zu leisten. (Bravo!)

Bieber (M.): Das Hamburger System erfüllt vollständig seinen Zweck, da es richtig ausgeführt wird. Die hohen Gemüsepreise kommen daher, daß die Gemüsehändler den hohen Preis bieten, weil sie Monopolist dafür haben. Wenn der Staat selbst so hohe Preise festsetzt, wie z. B. 70 Pfennig für Suppenkraut, darf man sich über nichts mehr wundern. Wenn wir jetzt zum freien Handel zurückkehren, würden noch viel größere Mißstände entstehen. (Sehr richtig! links.) Das muß ganz allmählich geschehen.

Dr. Knauer (M.): Das Gesetz über die Unterstützungen hat seine Voraussetzung in der Bedürftigkeit. Es wird bei uns durchaus liberal durchgeführt. Eine verständige Kriegerfrau wird sich sagen, daß sie sich auch bei dem System der Kürzungen gut sieht, und wird ihre Arbeit nicht niederlegen.

Jacobey (L.): Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Hirsch. Der Staatssozialismus hat vollständig versagt. Was über den Schleichhandel gesagt wird, ist zum Teil sehr übertrieben. Was durch den Schleichhandel kommt, kommt meistens aus Schweden und Dänemark. Jetzt ist es allerdings vorbei damit. Die hohen Preise dabei rühren vielfach von der Valuta her. Als Jammern hat keinen Zweck; die Hauptange ist, daß der Krieg uns den Frieden verschert.

Wolffhagen (L.): Das Allerübelste ist, daß jetzt Ubertreibungen gar nicht mehr als unmoralisch empfunden werden. Was soll geschehen? Sehr sofort zum freien Handel zurückkehren, ist nicht richtig, aber noch auf anderen Weisen Zwangsbezwirtschaftung einzuführen, das ist auch nicht richtig. Ganz allmählich muß der freie Handel wieder in seine Rechte eingesetzt werden.

Schrader (S.): Was wäre wohl geworden, wenn das Reich nicht das ganze Getreide beschlagnahmt hätte? Wenn alles, was noch auf dem Lande vorhanden ist, erfasst würde, könnten manche keine Rationen erhalten. Es ist auch nicht richtig, daß ungerecht verteilt wird. Getreide sind z. B. bei einer Alpenverteilung etwa 1000 Nummern, die an der Reihe gewesen wären, einfach überfallen worden.

Hanse (S.) tritt nochmals für die Kriegerfrauen ein. Für die Zulagen für Schwerarbeiter müßte das ganze Reich mit einziehen; Hamburg allein kann sie bei der großen Anzahl nicht tragen. Wenn wir die Zwangsbezwirtschaftung nicht hätten, wäre unsere ganze Wirtschaft schon zusammengebrochen. Was Herr Hirsch über den freien Handel gesagt hat, hat Herr Bieber am besten widerlegt. Herr Jacobey sollte die Veranschlagung des Neuköllner Magistrats lesen.

Blaten (B. L.): Die Frage "Freien Handel oder Zwangsbezwirtschaftung?" können wir heute nicht lösen. Beim Gemüse haben wir Lieferungsverträge gehabt, also freien Handel, aber sie haben sich nicht bewährt. Beim heutigen Warenmangel können wir nicht zum freien Handel zurückkehren.

Hoffmann (S.): Wir haben uns zu Anfang, des Auslandes wegen, Beschränkung in der Behandlung der Lebensmittelfrage aufgesetzt, aber heute weiß doch das Ausland Bescheid. Hoffentlich tritt der Senat jetzt energisch gegen eine Aufhebung des Kartoffelverfälschungsverbot's ein. Der Staatssozialismus würde ganz anders aussehen, als das jetzige System der Zwangsbezwirtschaftung.

Büll (B. L.): Wir sind nun einmal in diese Wirtschaftsweise hineingekommen, und da dürfen wir keine grundlegenden Änderungen einführen; das wäre sehr schädlich. Besser wäre es allerdings gewesen, wir hätten das frühere Verhältnis des Produzenten zum Kaufmann und des Kaufmanns zum Konsumenten behalten. Wenn der Schleichhandel keine Bedeutung hätte, hätte sich ja das jetzige System völlig bewährt. Das ist aber doch nicht der Fall.

Hirsch (L.): Ich habe nicht verlangt, daß die Zwangsbezwirtschaftung sofort aufgehört solle. So bald wie möglich muß das aber geschehen. Die Konkurrenz wird der beste Regulator sein. Ueber die Verteilung der Lebensmittel kann man sich in Arbeiterkreisen im allgemeinen nicht beklagen.

Jacobey (L.) spricht noch einmal über Staatssozialismus und Schleichhandel. Krause (S.): In diesen Tagen wird ein neues System der Knochenverteilung eingeführt. Wer jetzt überfallen ist, wird in der nächsten Zeit an die Reihe kommen.

Nach nochmaligen Ausführungen Jacobey's wird der Senatsantrag angenommen.

VI. Antrag des Senats betreffend Nachbewilligung auf Art. 87 Ziffer 37 des Staatshaushaltsplanes für 1917.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, mitzugenehmigen, daß auf Art. 87 Ziffer 37 des Staatshaushaltsplanes für 1917 der Betrag von 85 000 Mk. nachbewilligt wird.

Der Antrag wird angenommen. Der Präsident wünscht ein frohes Weihnachtstfest. Schluß 9 1/2 Uhr.

Das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Professor Dr. Rudolf Kobatsch.

Wien, 5. Februar.

Noch mitten im Kriege, da schwere außen- und innerpolitische Fragen der Lösung harren und von volkswirtschaftlichen Problemen neben den Kriegsjanzen vor allem die im Frieden so sehr vernachlässigte Ernährungspolitik im Vordergrund des Interesses steht, hat die Regierung im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft eingebracht, welcher, hervorgegangen aus langjährigen Studien des neuernannten Sektionschefs im Arbeitsministerium, Professor Dr. v. Krasny, und vielfach auf dessen Buch: "Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung," Wien 1910, fußend, wie wohl selten eine Regierungsvorlage, die meisterhafte Beherrschung des gesamten Stoffes bekundet. Das Gesetz ist berufen, für die infolge des Krieges und nach ihm so dringend notwendige Mehrproduktion und Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens eine der wichtigsten Grundlagen zu schaffen.

Die Verwertung der elektrischen Energie hat, wie die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf ausführen, in den wenigen Jahrzehnten seit den grundlegenden Fortschritten der Elektrochnik eine gewaltige Umwälzung in den Erzeugungs- und Lebensverhältnissen hervorgerufen. Der Krieg hat den Anwendungsbereich der Elektrizität außerordentlich erweitert und vergrößert; nach dem Kriege wird es sich darum handeln, die planmäßige Zusammenfassung und vollständige Ausnutzung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte sicherzustellen und die so vielen, zum Teile noch brachliegenden Kraftquellen unseres Vaterlandes nutzbar zu machen. Sowohl die industrielle als auch die kleingewerbliche Güterherstellung, der Bergbau und die Hüttenindustrie, die Arbeiten in Hafen- und Umschlagplätzen, aber auch die Landwirtschaft und das Verkehrswesen bedienen sich jetzt schon der elektrischen Energie und werden dies in Zukunft in noch viel höherem Maße tun müssen, wenn das oberste Gebot der Wirtschaftspolitik nach dem Kriege: möglichste Herabdrückung der Produktionskosten, restlose Ausnützung aller vorhandenen Kraftquellen, möglichste Ersparung an Arbeit und Material, erfüllt werden soll.

Die Elektrizitätsversorgung in Oesterreich ist, wie die Lösung so mancher anderer wirtschaftspolitischer Aufgaben, bisher durchaus ungenügend gewesen. Dies geht zunächst auf die geringe Intensität der Elektrizitätsproduktion zurück, ferner auf die unvollkommene Ausnützung der vorhandenen Kraftquellen. 1914 wurden in Oesterreich nur 933 öffentliche (Energie an Dritte abgebende) Elektrizitätswerke mit einer Gesamtleistung von 540.386 Kilowatt gezählt, in Deutschland 4040 mit einer Leistung von 21 Millionen Kilowatt. (Dr. Conrad berechnete den Bedarf für ein wirtschaftlich entwickeltes Gebiet mit etwa 200 ausgebaute Kilowatt auf 1000 Einwohner, während für Oesterreich 1912 bloß 19,8 Kilowatt berechnet wurden.) An nur vier Prozent aller vorhandenen Ortschaften wurde Strom abgegeben; auf einen Einwohner entfallen nur 21 Kilowattstunden, in Deutschland 43. Allerdings erhöhen sich die mitgeteilten, sehr bescheidenen Daten um die statistisch nicht erfassbare Erzeugung elektrischer Energie in Eigenanlagen. Verhältnismäßig gering ist bisher insbesondere die Ausnützung des Wassers als Betriebskraft (1913 in 375 Werken mit einer Gesamtleistung von 170.150 Pferdestärken). Und doch würden die österreichischen Wasserkräfte eine ausbauwürdige Höchstleistung im Jahresdurchschnitt von 1,8 Millionen Turbinenpferdestärken ermöglichen! Besonders die Ausnützung der Wasserkräfte wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein; wieviel Kohle würde erspart geblieben sein und wie sehr wäre die Kohlen- und Verkehrsnot im Kriege gemildert worden, wenn unsere Wasserkräfte schon vor dem Kriege entsprechend für Betriebs- und Traktionszwecke ausgenützt worden wären! Die Wasserkraft liefert, in entsprechender Weise ausgenützt, eine verhältnismäßig billige Energie, die überdies absolut und relativ (im Verhältnis zu der in kalorischen Zentralen gewonnenen) immer billiger wird. Der Ausbau der Wasserkräfte in Verbindung mit den großen Vorteilen der Kraftübertragung (Fernkraftwerke) würde eine Entlastung in der Innen- und Außenwirtschaft (Handels- und Zahlungsbilanz) bewirken, die mit einer halben Milliarde Kronen jährlich beziffert wird.

Ein weiterer Nachteil unserer bisherigen Elektrizitätswirtschaft ist das Ueberwiegen der Kleinwerke. 59 Prozent der Werke hatten nur eine Generatorleistung bis zu 100 Kilowatt oder 4 Prozent der Gesamtleistung. Dazu kommt die Verschwendung und die Regellosigkeit in den technischen Einrichtungen. Nach Ingenieur Spyrri standen in Oesterreich 24 verschiedene Unterspannungen und 43 verschiedene Oberspannungen in Verwendung. Die Verschiedenheit der Stromarten und Periodenzahlen ist wohl teilweise durch den Verwendungszweck gegeben, doch muß auch hier die Normalisierung und Typisierung wie in der gesamten Energie- und industriellen Produktion angestrebt werden. Nur dann ist die Zentralisierung der Kraftherzeugung bei Dezentralisierung der Kraftverwendung möglich. Im Motivenberichte zum Gesetze werden die Richtlinien der Elektrizitätswirtschaft der Zukunft eingehend dargelegt.

Die wichtigste Aufgabe der Elektrizitätspolitik ist es nun, die Ausnützung dieser Energie mit allen Kräften zu fördern, ihre volks- und gemeinwirtschaftliche Funktion in Gegenwart und Zukunft sicherzustellen. Es soll für Oesterreich ein zusammenhängendes Netz von Kraftwerken zur Entlebung gebracht werden, damit die Produktions- und Lebensbedingungen in allen Teilen des Reiches möglichst verbessert und gleichmäßig gestaltet werden. Hierzu bedarf

es zunächst eines Elektrizitäts-Wirtschaftsplanes. Es gilt, Zahl, Größe, technische Einrichtungen der bestehenden Werke und Eigenanlagen, den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf, die Energiequellen zu erfassen und einen Ausbauplan festzustellen. Die Grundlage des Wirtschaftsplanes muß auch in Oesterreich eine Reihe von Großkraftwerken sein, die in ein gemeinsames Leitungsnetz arbeiten, die Verteilung der Energie in den Hauptrichtungen mit den geringsten Kosten und höchstem Wirkungsgrade ermöglichen. Den Großwerken allein kann aber die Versorgung des ganzen Wirtschaftsgebietes nicht überlassen bleiben. Auch mittlere und selbst kleinere Werke können dort, wo eine vorhandene Kraftquelle von einem Großwerke nicht verwertet werden kann, durchaus wirtschaftlich sein. Neben den öffentlichen Werken müssen auch die Eigenanlagen entsprechend berücksichtigt werden. Immer aber muß das Ziel bleiben: ein geschlossenes, planmäßig ausgearbeitetes System bei Vermeidung unnötiger Eingriffe in bestehende Rechte und Interessen.

In diesem Sinne spricht sich die Regierung wohl mit Recht gegen eine vielfach erörterte Form der Lösung, gegen ein öffentlich-rechtliches Elektrizitätsmonopol aus. Nicht so sehr die in der bürokratischen Verwaltung liegenden Schwierigkeiten werden als Gegenargument gegen das Monopol angeführt, sondern vor allem finanzielle Erwägungen. Der Ankauf der bestehenden Elektrizitätswerke wäre eine derzeit kaum durchführbare Belastung der Kapitalskraft des Staates. Das Monopol würde wahrscheinlich auch nicht die erwarteten bedeutenden Reinerträge liefern. Für Preußen wurde zum Beispiel berechnet, daß sich bei einem Anlagekapital von 1,2 Milliarden Mark der sehr bescheidene Reinerüberschuss von 25 Millionen Mark ergeben würde. Ferner würde das Staatsmonopol unberechtigter und unnötigerweise in den Interessenbereich der autonomen Körperschaften, der Gemeinden und Länder, eingreifen. Die Regierung strebt daher nicht eine ausschließliche Beherrschung der Elektrizitätswirtschaft durch den Staat, die Länder oder Gemeinden an, verweist aber ebenso entschieden das schrankenlose, die Mittätigkeit der öffentlichen Faktoren ausschließende Walten des Privatunternehmertums, sondern erblickt die Lösung des organisatorischen Problems der Elektrizitätspolitik in einer Zusammenfassung der Kräfte der Gemeinwesen und der Energien des privaten Unternehmungsgeistes in einer Ausgleichung der gemein- und privatwirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse.

In diesem Sinne stellt der Gesetzentwurf zunächst den Grundsatz der Konzeptionspflicht der öffentlichen Elektrizitätswerke auf, verbunden mit dem Grundsatz der Kräftigung und Förderung der Elektrizitätsverwertung. Dieses Ziel soll zunächst durch die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse einer rationellen Kraftherzeugung und -verteilung erzielt werden: Durch Sonderrechte, wie das Leitungsrecht und das Enteignungsrecht, selbstverständlich beides gegen volle Ausgleichung der hierdurch in der Vermögenslage der Betroffenen verursachten Verschiebung, ferner durch Sicherung von Absatzgebieten und schließlich durch eine Reihe von Begünstigungen im Sinne der positiven Förderung der Elektrizitätswirtschaft. Diesen Sonderrechten werden im gemeinwirtschaftlichen Interesse gelegene Sonderverpflichtungen gegenübergestellt. Da ist zunächst die dauernde Staatsaufsicht, deren Einfluß auf die zweckdienliche Ausgestaltung der Anlagen, auf die technische Einheitlichkeit und auf das Zusammenarbeiten der Unternehmungen, vor allem aber die Tarisshöhe des Staates. Besonders begünstigten Unternehmungen gegenüber, die über die Leitungsrechte hinausgehende Vorrechte genießen, beansprucht der Staat das Recht der Gewinnberechtigung sowie das Recht der Ablösung nach einer bestimmten Zeit. Auch das Heimfallsrecht nach Ablauf der Konzeptionsdauer wird eingehend geregelt.

Bei diesen materiellen Bestimmungen des Gesetzes werden wohl manche Einzelheiten noch einer sachlichen Ueberprüfung unterzogen werden müssen. So fällt es auf, daß die erwähnten öffentlichen Pflichten zumeist in imperativer Form textiert sind, dagegen die vom Staate den Unternehmungen zu gewährenden Vorteile nur in fakultativer Form. Auch die Sicherung von Absatzgebieten „kann“ und „soll“ nicht zugesagt werden. Bei der Aufzählung der öffentlichen Pflichten wird einer Bestimmung wohl rückhaltlos zugestimmt werden können, das ist dem ausdrücklichen Hinweis auf die Beseitigung jedes Installations- oder Materialbezugsmonopols der Unternehmungen, eine Vorschrift, welche schon bisher in mehreren deutschen Bundesstaaten besteht. Was die Einflussnahme auf die Tarisbestimmungsrechte des Staates besteht, sondern den Unternehmungen eine Mindestrentabilität unangetastet beläßt, so wird dagegen vom Standpunkte der Elektrizitätsverbraucher wohl nichts eingewendet werden können, wengleich die Elektrizitätserzeuger bekanntlich einer so weitgehenden Beschränkung bisher Widerstand entgegengesetzt haben. In bezug auf die Gewinnbeteiligung des Staates dürfte es vielleicht finanzpolitisch nicht zweckmäßig sein, schon im Gesetze bestimmte Prozentsätze des Reinertrages zu nennen, welche der Unternehmung verbleiben müssen, beziehungsweise im Verhältnis zu gewissen Prozentsätzen einen ebenfalls schon honoret genannter Anteil der Staatsverwaltung festzusetzen. Dies könnte unter Umständen je nach der Höhe des Zinsfußes lähmend auf den Unternehmungsgeist wirken. Eine vielumstrittene Frage ist die Dauer der Konzeption. Das Gesetz nennt für Privatunternehmungen sechzig Jahre (wie im Wasserrechtsgesetze), die allerdings um längstens dreißig Jahre, also auf insgesamt neunzig Jahre verlängert werden können.

Bei Eigenanlagen ist die Konzeptionspflicht nur auf jene beschränkt, welche besondere Rechte (Leitungs- und Enteignungsrechte) in Anspruch nehmen; bei anderen wird geprüft, ob der Anschluß an ein bestehendes Werk nicht vorzuziehen wäre und nur, wenn dies der Fall ist, kann die Genehmigung der Eigenanlage verweigert werden. So sehr die

PESTER LLOYD

Volkswirtschaft.

Das österreichische Elektrizitätsgesetz.

Von Dr. Ing. Oskar Szilas.

Budapest, 9. Februar.

Die österreichische Volkswirtschaft hat ihr großes Ereignis; der Minister für öffentliche Arbeiten H. v. Sonnemann hat dieser Tage dem österreichischen Parlament den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes vorgelegt, das eine großzügige Elektrizitätswirtschaft unter staatlicher Leitung und Kontrolle inauguriert. Die gegenwärtige, durch vollständige Freiheit der Unternehmung, gleichzeitig aber durch Systemlosigkeit und Zersplitterung gekennzeichnete Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich soll nunmehr einem neuen System Platz machen, das den einheitlichen systematischen Ausbau der Elektrizitätsversorgung des ganzen Staates einleitet, den planmäßigen Ausbau der natürlichen Kraftquellen des Landes fördert, eine ökonomische Ausnützung der vorhandenen Brennstoffe ermöglicht und auf die ganze Volkswirtschaft befruchtend und fördernd einwirken soll. Wie in allen Staaten, die bisher das Elektrizitätswesen noch nicht unter staatliche Kontrolle gestellt haben, herrscht in Oesterreich im Gegensatz zur angestrebten elektrischen Großwirtschaft eine elektrische Kleinwirtschaft im vollsten Sinne des Wortes. Die bestehenden Anlagen wurden den momentanen Erfordernissen entsprechend, nur die lokalen Interessen berücksichtigend, den zur Verfügung stehenden geringen Mitteln gemäß, häufig im kleinsten Maßstabe ausgebaut; die Möglichkeit der einheitlichen Versorgung größerer Gebiete war meistens nicht gegeben; konnten doch — mangels einer Zentralbehörde, die die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft und der Betriebsökonomie vor Augen haltend, ausgleichend und fördernd eingegriffen hätte — die Ansprüche verschiedener Behörden und verschiedener Gruppen von Lokalinteressenten schwer ausgeglichen, große, Nutzen versprechende Projekte infolge Mangels eines Enteignungsrechtes gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Opfern ausgeführt werden. Dem gegenwärtigen Stand der technischen Wissenschaften entsprechend, wird überall die Zusammenfassung in große Betriebe, die Konzentration der Anlagen angestrebt; ein wesentliches Hindernis dieses Konzentrationsprozesses ist der Umstand, daß die bestehenden Anlagen meist verschieden in Stromsystem, Periodenzahl und Spannungsabstufung ausgebaut sind, so daß die Durchführung der Zusammenfassung erhebliche Opfer infolge Entwertung vorhandener Einrichtungen erfordert. Die zersplitterten kleinen Anlagen sind im allgemeinen unökonomisch im Betrieb; die zahlreichen Zweranlagen verursachen eine wahre Verschwendung der Brennstoffe. Gerade dieser Umstand war es, der nach Eintritt der kriegerischen Verhältnisse die weitere Unhaltbarkeit der elektrischen Kleinwirtschaft allen Interessenten offen vor Augen geführt hat. Volkswirten und Behörden, ebenso wie Laien wurde es nunmehr klar, daß eine neue Ordnung in die Energiewirtschaft des Staates eingeführt werden, daß der Verschwendung der Brennstoffe, der wertvollsten Güter eines jeden Volkes, durch rationellere Organisation der Energieproduktion Einhalt geboten werden muß.

Ein organischer, planmäßiger Ausbau der elektrischen Anlagen und der Verteilungsnetze, Zusammenschließen der vorhandenen Werke, Niederhalten der zentralen Interessen, Leitung und Kontrolle des Ganzen durch den Staat, das sind die Hauptprinzipien des neuen Elektrizitätsgesetzes, das nach gründlichen und eingehenden wissenschaftlichen Debatten und Erörterungen als Resultat eines fast zehnjährigen Entwicklungsprozesses nunmehr fertig dem österreichischen Parlament vorgelegt wurde. Zur Gründung eines Elektrizitätsunternehmens ist nach dem Entwurf eine staatliche Konzession erforderlich; diese wird im allgemeinen für die Dauer von sechzig Jahren erteilt. Öffentliche Körperschaften, sowie gemischt-öffentliche Unternehmungen, das sind solche, an denen Behörden und Private teilnehmen, können mit einer neunzigjährigen Konzession betraut werden. Diese Konzessionspflicht ist in erster Reihe geeignet, die Interessen und Hoheitsrechte des Staates zu wahren. Nach Ablauf der Konzession tritt der Heimfall an den Staat ein. Der Konzessionär einer Anlage erhält bedeutende Rechte, die geeignet sind, ihm die Errichtung seiner Anlage und seiner Leitungsnetze zu ermöglichen und zu erleichtern. Solche Rechte sind in erster Reihe die Leitungs- und Enteignungsrechte. Das Leitungsrecht ermöglicht dem Konzessionär zur Führung und Erhaltung seines Leitungsnetzes öffentliches Gut, öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen, öffentliche Gewässer, sowie fremde Liegenschaften gegen entsprechende Schadloshaltung zu benützen. Wenn notwendig, sichert ihm das Enteignungsrecht die Möglichkeit, fremdes Eigentum zum Ausbau seiner Anlagen zu erwerben. Ein ergänzender Teil der mit der Konzession erworbenen Rechte ist die Abgrenzung eines Abgabebereiches, innerhalb dessen keine andere Unternehmung zur entgeltlichen Abgabe elektrischer Energie zugelassen wird; demgegenüber steht die Verpflichtung des Konzessionärs, dieses Gebiet innerhalb bestimmter Fristen nach einem seiner Leistungsfähigkeit und dem Bedarfe angemessenen Ausbauplan mit elektrischer Energie zu versorgen. Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, seine Anlagen entsprechend dem Stande der Technik möglichst ökonomisch auszubauen und die erschlossenen Energiequellen möglichst auszunützen. Ferner hat sich der Unternehmer allgemeinen Vorschriften zu fügen, die die technische Einheitlichkeit der Anlagen bezwecken. Er darf sich oder andere beim Verkauf der elektrischen Energie kein Inflationssmonopol sichern und ist verpflichtet, bei seiner Rechnungsführung die diesbezüglichen — noch zu erlassenden — Vorschriften über die Größe von Rück-

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Hofrat Karl Hochenegg,
ö. v. Prof. der Elektrotechnik, Mitglied des
Herrenhauses.

Als erster Schritt zur Verwirklichung des Feinerzeit von dem Ministerpräsidenten Doktor v. Seidler im Reichsrat entwickelten weitzielenden Wirtschaftsprogramms ist nunmehr eine die Elektrizitätswirtschaft betreffende Regierungsvorlage dem Reichsrat unterbreitet worden.

Sie umfaßt die gesamte Elektrizitätswirtschaft, und zwar, wie das I. Hauptstück in § 1 besagt:

1. die „Elektrizitätsunternehmungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zweck der Abgabe an andere“,

2. die „elektrischen Eigenanlagen, das sind Anlagen zur Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie für eigene Zwecke“, und

3. die „Telegraphenanlagen, das sind Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität ohne Unterschied der Stromstärke und Stromspannung, einschließlich der Funkentelegraphenanlagen“.

Da der Gesetzentwurf bereits veröffentlicht und in den Tagesblättern erschienen ist, bedarf es keiner ausführlicheren Inhaltsangabe, dagegen sollen nachstehend einige Bemerkungen zu den wichtigsten Bestimmungen gemacht werden.

Nach § 2 ist zur Gründung jedweder Elektrizitätsunternehmung die staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich; diese ist in der Regel auf die Dauer von 60 Jahren, an öffentliche Elektrizitätsunternehmungen jedoch auf die Dauer von 90 Jahren zu erteilen und kann auch an gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen auf die Dauer von 90 Jahren zugewilligt werden.

Als „öffentliche Elektrizitätsunternehmungen“ werden jene bezeichnet, „bei denen die Kapitalbeschaffung und die Geschäftsführung durch einzelne öffentliche Körperschaften (Staat, Land, Bezirke, Gemeinden) oder Verbände derselben erfolgt“, dagegen sind „gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen“ jene, „an deren Kapital solche öffentliche Körperschaften in erheblichem Maße beteiligt sind und auf deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein wirksamer Einfluß gesichert ist“.

Alle übrigen Elektrizitätsunternehmungen, an denen öffentliche Körperschaften nicht beteiligt sind, sollen nachstehend kurzweg als private bezeichnet werden, obwohl diese Bezeichnung im Gesetzentwurf nicht benutzt wird.

I. Die Staatsberechtigungen an den privaten Elektrizitätsunternehmungen.

Während bisher die privaten Elektrizitätsunternehmungen von dem Eigentümer ohne zeitliche Begrenzung betrieben werden konnten, sofern nicht eine befristete Wasserkraftkonzession verwertet wurde, soll nunmehr deren Konzessionsdauer bei jeder Betriebsweise mit 60 Jahren beschränkt werden.

Dies ist um so empfindlicher, als nach Ablauf der Konzessionsdauer die Anlagen derartiger Unternehmungen laut § 12 an die Staatsverwaltung unentgeltlich übergehen, gleichgültig, ob sie mit Wasserkraft betrieben werden oder sich der Dampfkraft oder einer andern Betriebskraft bedienen.

Durch diese Bestimmung wird von langer Hand dem Staate der feinerzeitige kostenlose Besitz der ihm anheimfallenden Elektrizitätsunternehmungen gesichert, und sie läßt deutlich erkennen, daß der Verfasser des Gesetzes dem Staatssozialismus huldigt. Ob gerade diese Bestrebungen vom Reichsrat unterstützt werden sollen, muß nach den höchst traurigen Erfahrungen mit unsern Staatsbetrieben, zum Beispiel dem Salzmonopol, dem Telephonwesen, ja auch dem Eisenbahnwesen, zum mindesten bezweifelt, wenn nicht von vornherein verneint werden.

Wohl muß zugegeben werden, daß der Weiterbetrieb eines vollständig ausgebauten

elektrischen Wasserkraftwerkes keine besonderen Anforderungen an die Betriebsleitung stellt. Ganz anders aber ist es mit Wärmekraftanlagen, die immerwährend erneuert und erweitert werden müssen, und vor allem mit den so verwickelten Leitungsnetzen. Letztere dem immer ansteigenden Bedarfe entsprechend zu entwickeln und auszugestalten, kann nach den Erfahrungen bei den Telephonanlagen dem Staatsbetrieb nicht zugemutet werden. Hier würde der Staatssozialismus dem Staate keine Vorteile, der Allgemeinheit aber empfindliche Nachteile bringen, vor denen nicht ernst genug gewarnt werden kann. Zufolge des staatlichen Einlösungsrechtes wird allen neuzuschaffenden privaten Elektrizitätsunternehmungen die Last auferlegt, ihre Anlagen während der Konzessionsdauer vollständig zu amortisieren und auf den Betrieb derselben nach Ablauf der Konzessionsdauer gänzlich zu verzichten. Außerdem müssen sie die in § 7 aufgezählten sogenannten „öffentlichen Pflichten“ erfüllen, indem sie jeweils eine vollkommene Ausgestaltung ihrer Anlagen durchführen, indem sie sich gewissen Vorschriften hinsichtlich der inneren Einrichtung ihrer Kraftanlagen und Leitungen unterwerfen müssen, indem sie verpflichtet werden können, ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet innerhalb bestimmter Fristen mit elektrischer Energie zu versorgen, und indem sie sich Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und über die allfällige Vertretung der Staatsverwaltung in derselben fügen müssen, die als eine sehr unangenehme Bevormundung empfunden werden dürften. Es kann ihnen ferner konzessionsmäßig die Pflicht auferlegt werden, im Interesse der Landesverteidigung bestimmte Vorsorgen zu treffen und für öffentliche Zwecke, insbesondere für Bedürfnisse des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften, elektrische Energie gegen entsprechendes Entgelt in bestimmtem Ausmaße zu liefern und diese Energie, auch wenn sie nicht bezogen wird, durch eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu halten.

Endlich hat die Staatsverwaltung ein sehr weitgehendes und für die Unternehmung sehr lästiges, mit Buchensicht verbundenes Aufsichtsrecht, ferner das Recht, auf die Tarifbildung Einfluß zu nehmen und sogar eine Tarifherabsetzung zu verfügen, sowie überdies auch „bei Eintritt allgemeiner, durch außergewöhnliche Ereignisse verursachter Notstände die Gewährung besonders begünstigter Tarife an die notleidenden Abnehmer aufzutragen“. Daß unter allen diesen Umständen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für private Elektrizitätsunternehmungen kein Kapital mehr zu finden sein wird, ist wohl auf der Hand liegend, und es dürften somit in Oesterreich kaum je mehr rein private Elektrizitätsunternehmungen gegründet werden, denn allen diesen weitgehenden Lasten gegenüber wird einzig und allein nur das im § 3 behandelte sogenannte „Leitungsrecht“ eingeräumt, nach welchem den Elektrizitätsunternehmungen das Recht zusteht, zur Führung und Erhaltung ihres Leitungsnetzes unter gewissen Beschränkungen öffentliches Gut sowie fremde Liegenschaften zu benützen, letztere natürlich nur gegen entsprechende Vergütung und bei allen nur gegen Schadloshaltung für jeden vermögensrechtlichen Nachteil, der durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Umgestaltung oder Entfernung der Leitungen verursacht wird.

Dieses Leitungsrecht würde wohl die Errichtung der Elektrizitätsunternehmungen sehr erleichtern, weil die jetzt bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Leitungsführung verschwunden und die Abhängigkeit einer Leitungsanlage von jedem einzelnen Besitzer der durch dieselbe berührten Grundstücke insofern aufhören würde, als nunmehr die Zwangsbenützung durchgesetzt werden kann; aber diese Vorteile, so hoch man sie auch einschätzen mag, wiegen lange nicht die schweren Lasten auf, die nunmehr den privaten Elektrizitätsunternehmungen aufgebürdet werden sollen.

Wohl werden den Elektrizitätsunternehmungen noch weitere Vorteile, so das Recht der Enteignung (§ 4) der zur Betriebs- und Leitungsanlage erforderlichen Grundstücke, sodann die Sicherung von Absatzgebieten (§ 5) und endlich gewisse finanzielle Begünstigungen (§ 6) eingeräumt, aber diese weiteren Vorteile müssen neuerdings schwer bezahlt

werden, und zwar durch Einräumung einer Gewinnbeteiligung an den Staat (§ 9) und eines vorzeitigen Ablösungsrechtes (§ 10), nach welchem der Staat die Anlagen der Unternehmung schon nach 25 Betriebsjahren und sodann von fünf zu fünf Jahren unter Bedingungen einlösen kann, die für den Unternehmer keineswegs verlockend sind. Auf dem Wege der privaten Elektrizitätsunternehmungen kann somit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Volkswirtschaft nicht in ausgiebigem Maße gebient werden.

(Ein Schlusssatz folgt.)

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Hofrat Karl Fuchenegg,
ö. o. Prof. der Elektrotechnik, Mitglied des Herrenhauses.

II. Die öffentlichen und gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen.^{*)}

Auders liegen die Verhältnisse bezüglich der „öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen“. Diesen wird von vornherein eine neunzigjährige Konzession erteilt, nach deren Endigung die Anlagen insofern nicht an den Staat heimfallen müssen, als sich bei ihnen die Staatsverwaltung des Rechtes auf Uebergang begeben kann, ebenso wie sie bezüglich dieser Unternehmungen auf das Ablösungsrecht verzichten kann. Da gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen auch die Gewinnbeteiligung des Staates nicht eintritt, kann diese Art der Unternehmungen sowohl das Enteignungsrecht als auch die Sicherung eines gewissen Absatzgebietes und endlich die einräumbaren finanziellen Begünstigungen in Anspruch nehmen, ohne besondere Gegenleistungen bieten zu müssen.

Wohl werden die öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen alle übrigen im Gesetze vorgesehenen Vorrechte des Staates, wie das Tarifhoheitsrecht, das Aufsichtsrecht und das Recht der Einmischung (§ 7) erdulden müssen, sie werden aber aus dem Leitungsrecht und dem Enteignungsrecht Vorteile genießen, die diese Unbequemlichkeiten weit übersteigen.

Aus allen diesen Gründen werden die öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gegenüber dem derzeitigen Zustand aus dem Gesetze erhebliche Vorteile ziehen können, besonders wenn es den an ihnen beteiligten Körperschaften gelingt, die Staatsverwaltung zum Verzicht auf das Recht des Ueberganges und der Ablösung der Anlagen zu bewegen.

Ob aber die öffentlichen Körperschaften (Staat, Land, Bezirke, Gemeinden) den Unternehmungsgeist, den Geschäftssinn und das Kapital besitzen werden, um von den gesetzlichen Begünstigungen in einer der Volkswirtschaft in erheblichem Maße dienenden Weise Gebrauch machen zu können, ist zum mindesten sehr fraglich, ebenso ob der Betrieb derartiger öffentlicher Elektrizitätsunternehmungen in zufriedenstellender Weise geführt werden wird und ob derartige Unternehmungen dauernd die im Interesse der Volkswirtschaft wünschenswerte Entwicklung nehmen werden.

Größere Hoffnungen könnten in dieser Hinsicht auf die gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gesetzt werden, bei welchen durch private Mitbeteiligung an dem Unternehmen nicht allein die Kapitalbeschaffung erleichtert, sondern auch, was besonders wichtig wäre, die sachliche und geschäftstüchtige Leitung gesichert wäre, der nicht hoch genug einzuschätzende Unternehmungsgeist, die kaufmännische Klugheit, die Fernhaltung von Protektionwirtschaft und vieles andre gewonnen werden könnte, was zum Gelingen solcher Unternehmungen unbedingt nötig ist.

Leider sind aber diese gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen im Gesetze den öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gegenüber wieder erheblich benachteiligt. Wohl kann auch ihnen eine neunzigjährige Konzessionsdauer zugestimmt werden, nach welcher Zeit aber die Anlagen dem Staate unentgeltlich anheimfallen, sofern nicht in der Konzessionsurkunde anderweltige Bestimmungen getroffen werden, was vermutlich, wenn überhaupt, so nur in ganz seltenen Fällen eintreten dürfte.

Auch können die gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen das Enteignungsrecht, die Sicherung von Absatzgebieten und die nach dem Gesetze möglichen finanziellen Begünstigungen nur in Anspruch nehmen, wenn sie zugleich dem Staate die Gewinnbeteiligung und das Ablösungsrecht einräumen. Besonders das Ablösungsrecht des

Staates gefährdet derartige Unternehmungen außerordentlich, da es nach den Bestimmungen über den Ablösungspreis den Vorteil der längeren Konzessionsdauer vollständig aufheben kann.

Allem Anscheine nach strebt die Regierung dahin, die geplante großzügige Energieausnutzung besonders hinsichtlich der Wasserkraft durch gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen zu erreichen; dies wird aber nicht gelingen, wenn nicht bei der parlamentarischen Behandlung eine Aenderung des Gesetzes in der Weise vorgenommen wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen auf das Gewinnbeteiligungsrecht und das Ablösungsrecht des Staates verzichtet wird.

Auch die im § 6 angeführten finanziellen Begünstigungen müßten in mehrfacher Hinsicht erweitert und nicht der Willkür bei Konzessionserteilung überlassen, sondern ein für allemal zugesichert werden.

Vergleicht man die finanziellen Begünstigungen, die der Staat gewähren kann, mit jenen, die nach dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 8. August 1910 eingeräumt werden müssen, unter welchen zum Beispiel eine Befreiung von der Erwerbsteuer auf die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung und viele andre sehr weitgehende Förderungen im voraus zugesichert werden, so erkennt man die stark enttäuschende Dürftigkeit der in diesem Gesetze nur als möglich hingestellten staatlichen Unterstützung. Es fehlt vor allem auch eine Bestimmung, durch die eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird, die gerade bei Elektrizitätsunternehmungen insofern leicht eintreten kann, als die Aktien derselben lange Jahre im Besitz von Trustgesellschaften oder Großbanken verbleiben werden und erst nach Erzielung der vollen Rentabilität, die voraussichtlich kaum vor mehreren Betriebsjahren eintreten wird, auf den Markt gelangen können.

Um das von dem Ministerpräsidenten in Aussicht gestellte großzügige Wirtschaftsprogramm durchzuführen, sind Milliarden erforderlich, die gewiß nicht vom Staat, sondern vorerhand durch Private aufgebracht werden müßten, die aber unter den in dem Gesetzentwurf gebotenen Bedingungen keineswegs genügenden Anreiz finden, um sich der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzentwurf muß daher, wenn das weitgehende Wirtschaftsprogramm verwirklicht werden soll, bei der Beratung durch die gesetzgebenden Körperschaften eine mehrfache Aenderung erfahren.

Wird eine solche in glücklicher Weise vorgenommen, so kann das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft einen Wendepunkt in der Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs bilden, der dem Ministerium Seidler und vor allem dem Verfasser des Gesetzes zur hohen Ehre gereicht, denn der Aufbau, die Gliederung und Fassung des Gesetzes ist ausgezeichnet, und die Bestimmungen des dritten Hauptstückes, das über das „Verfahren“ handelt, bedeuten gegenüber der bisherigen Schwerfälligkeit und Verworrenheit im mehrfachen Zustanzuge einen erfreulichen Fortschritt, der allein schon volle Anerkennung hehrfindet.

Am Reichsrat ist es nun, die durch das Gesetz gebotene wertvolle Grundlage zu verwerten und ihm jene Ausgestaltung zu geben, die die Volkswirtschaft gebieterisch fordert.

^{*)} Ersten Artikel siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 15. d.